RW 1103

-2-

2

Philipp Lehmann

1834

STAATS-BIBLIOTHEK
AUGSBURG

T. Blanckle sc.

Merkwürdige
Kriminalgeschichten
und
Rechtsfälle.

Ein Beytrag
zur
Geschichte der Menschheit.

Nach
Pitaval's Französischem Werk
durch mehrere Verfasser ausgearbeitet
und
mit einer Vorrede begleitet
herausgegeben
von
Friedrich Schiller.

Zweyter Band.

Jena und Weimar.
1811.

STADTBIBLIOTHEK
AUGSBURG

Merkwürdige

Kriminalgeschichten

und Rechtsfälle.

Zweyter Band.

Geschichte

der

Chevalier von Morsan.

Margarethe Charlotte Donc war die Tochter eines Notarius zu Paris, Carl Heinrich Donc, der bey seinem Tode seinen drey Kindern nur noch die Ueberreste eines ziemlich beträchtlichen Vermögens hinterließ. Maria Chenuet, ihre Mutter, sollte ihnen zur Vormünderinn gesetzt werden. Aber die Anverwandten der Minderjährigen glaubten, dieses Geschäft ihr um so weniger anvertrauen zu können, da die schlechte Haushaltung des Vaters ohnehin schon das Vermögen sehr weit heruntergebracht hatte. Sie setzten also den Marcus von Joigny zu ihrem Vormund, verpflichteten ihn aber, der Mutter Rechnung abzulegen. Diese übertrug das Geschäft der Durchsicht einem gewissen Robert, der damahls Schreiber eines Notarius war.

Charlotte Donc, damahls noch nicht über vierzehn Jahre alt, stand schon in voller Blüthe der Schönheit. Robert wurde von ihren Reitzen bezaubert; sein höchster Wunsch war eine Verbindung mit ihr. Es gelang ihm auch, die Einwilligung der Mutter zu erhalten. Allein dem jungen Mädchen mißfiel die Heirath; sie konnte Robert nicht lieben. Auch der Vormund willigte nicht darein. Er glaubte, die Reitze seiner Mündel und der Rest des Vermögens, den er ihr noch zu retten hoffte, würden ihr wohl einen vornehmeren Mann als den Schreiber eines Notarius zuführen können.

Um Robert auf einmahl alle Hoffnung abzuschneiden, gab er die schöne Charlotte in das Kloster des heiligen Gervasius. Sie selbst war zufrieden, einen sichern Schutzort zu finden, wo sie nicht fürchten mußte, durch die Zudringlichkeit ihres Liebhabers, unterstützt von der mütterlichen Gewalt, zu einer Heirath gezwungen zu werden, die ihrer Neigung so sehr zuwider war.

Robert beschloß aber, mit Bewilligung der Mutter, sie zu entführen, und wählte dazu den Augenblick, wo sie mit den übrigen Kostgängerinnen aus der Messe kam.

Der Vormund brachte sogleich die Entführung seiner Mündel zur Klage, aber dieser Schritt hielt die Absichten des Robert nicht auf. Die schöne Charlotte wurde neun Täge darauf, in Gegenwart ihrer Mutter, und vier Zeugen, den neunten September 1709, wirklich mit ihm getraut.

Die Anverwandten glaubten, die Ehre der jungen Donc erfordere es, die Ausbreitung der Geschichte

so viel möglich zu verhindern. Die gerichtlichen Verfolgungen wurden also wieder unterdrückt, und Robert im ruhigen Besitz seiner gemachten Eroberung gelassen.

Das Glück des neuen Ehemanns war indeß nichts weniger als beneidenswürdig. Die natürliche Abneigung, welche seine Gattinn gegen ihn hatte, war durch den priesterlichen Segen nicht umgestimmt, und ihr Herz durch die Gewaltthätigkeit, mit welcher er sich ihrer Haud bemächtigt hatte, nur noch mehr von ihm entfernt. Schon in den ersten Tagen nach ihrer Verbindung zeigten sich die Folgen davon; anstößige Auftritte erregten die Aufmerksamkeit der Nachbarschaft. Einige Jahre ertrug sie das ihr aufgelegte Joch; endlich aber ward es ihr zu drückend. Sie verließ das Haus ihres Mannes, und floh zu ihren Verwandten.

Das unglückliche Schicksal der jungen Ehefrau, die damahls noch kaum zwanzig Jahr alt war, erregte ihr Mitleiden. Sie verwendeten sich für sie beym Parlement, und übergaben eine Appellation gegen ihre Vermählung, welche — wie sie erklärten — wider eine ausdrückliche Klage des Vormunds und wider den Willen der Familie vollzogen worden sey, folglich weder als ein durch das Sacrament geheiligtes Band zu betrachten wäre, noch die Kraft eines bürgerlichen Contractes haben könne.

Das Parlement that hierauf den Ausspruch: daß sich die junge Frau während des Prozesses in dem Kloster de la Roquette aufhalten solle. Sie begab sich also einige Tage darauf wirklich dahin.

Endlich erfolgte der Ausspruch des Parlements. Der Frau des Robert ward befohlen, binnen sechs Monathen wieder in das Haus ihres Mannes zurückzukehren. Man erklärte, daß eine Ehe, die mit Einwilligung der Mutter vollzogen, und von den Verwandten durch das Aufhören der von ihnen erhobenen Klage gewissermaßen stillschweigend bestätiget sey, nicht weiter bestritten werden könne.

Robert mußte mit seiner Frau beym Vorlesen dieses Urtheils selbst gegenwärtig seyn. Seine ganze Zärtlichkeit erwachte jetzt aufs neue. Als er mit ihr in den Vorsaal heraus trat, überhäufte er sie mit den wärmsten Versicherungen seiner Liebe. Statt aller Antwort gibt sie ihm eine Ohrfeige, mit den Worten: „Da! mein letztes Lebewohl!" — und verschwindet unter den Zuschauern.

Robert ließ dem Vormund das Urtheil bekannt machen, und ihn zugleich auffordern, ihm seine Frau zu schaffen, oder den Ort ihres Aufenthalts anzuzeigen. Joigny ließ ihm aber antworten, er wisse nicht was aus seiner Frau geworden sey, und noch weniger könne er als Bürge ihrer Entweichung angesehen werden.

Alle gerichtlichen und alle geheimen Untersuchungen, welche Robert anstellte, den Ort ihres Aufenthalts ausfindig zu machen, blieben fruchtlos; er sah sie nie wieder.

Fünfzehn volle Jahre nach dieser traurigen Begebenheit verhielt er sich nun ruhig. Endlich aber erwachte die Lust zu heirathen wieder bey ihm, und dieß nöthigte ihn, seine Untersuchungen noch einmahl anzufangen, um zu erfahren, ob er diesen neuen

Schritt thun könne. Er übergab also den zehnten September 1730 eine neue Klage wegen Entführung seiner Frau, und erhielt Erlaubniß zu einer wiederholten gerichtlichen Untersuchung. Das Resultat derselben war, daß seine Frau wahrscheinlich nicht mehr lebe, und vor einigen Jahren an den Blattern gestorben sey.

Fest überzeugt, daß, wenn sie auch noch lebe, er doch wenigstens ihre Wiedererscheinung nie würde zu fürchten haben, verlegte er seine Wohnung in einen andern District, gab seine alten Bekanntschaften auf, und galt bey allen, mit denen er neue knüpfte, für unverheirathet.

In dieser Lage warb er um Magdalenen Ponsignard, die Witwe eines Advocaten Masson d'Angluse, welche ungefähr sechzig Jahr alt war, und fand Gehör. Dem Contracte der Heirath zu Folge setzte man eine Trennung des Vermögens, so wie eine gegenseitige Schenkung aller gegenwärtigen und künftigen Güter fest.

Diese zweyte Verbindung war für Robert nicht viel glücklicher als die erste. Die reiche Zahl von Jahren schien ihm eine sehr lästige Mitgabe seiner neuen Gattinn, und vermuthlich waren diese ein Hauptgrund seiner Unzufriedenheit, so wie sie der Hauptgegenstand seiner Vorwürfe waren. Er ging auf das abscheulichste mit seiner Frau um, und gab ihr durch die grausamsten Mißhandlungen seinen Haß und seine Verachtung zu erkennen.

Beyde Theile willigten endlich in eine freywillige Ehescheidung, und versprachen beyderseits, daß sich

Keines ferner in die Angelegenheiten des Andern mischen wolle.

Sie ging darauf ins Kloster. Robert hielt aber sein Versprechen nicht. Er verlangte bald seine Frau zurück. Standhaft weigerte sie sich aber, ein Joch wieder aufzunehmen, das ihr so unerträglich schien, und um eine Wiedervereinigung auf immer unmöglich zu machen, verfolgte sie die Spur einiger Winke aus dem vorigen Leben ihres Mannes. Sie erhielt dadurch über die Umstände seiner ersten Heirath bald solche Aufschlüsse, die sie in den Stand setzten, öffentlich mit der Behauptung aufzutreten, daß der Tod seiner ersten Frau nicht ausgemacht sey, und daß er also in zweyfacher Ehe lebe.

Nun klagte sie ihn beym Chatelet wegen dieses Verbrechens an, und brachte die Sache vor das geistliche Gericht, um ihre Vermählung mit ihm für ungültig erklären zu lassen. Ihrer Klage war ein Protokoll, das den vollständigsten Beweis von Roberts erster Vermählung enthielt, und die Acte seiner Hochzeitsfeyer mit Charlotte Donc beygelegt.

Robert wurde auf diese Klage zur Verantwortung vorgeladen, und stellte sich in eigener Person zum gerichtlichen Verhör. Zugleich erneuerte er den Prozeß, den er selbst vor seiner zweyten Heirath den zehnten September 1730 wegen Entführung seiner ersten Frau angefangen hatte, und zeigte eine Acte vor, nach welcher es schien, daß er die Mitgabe seiner Frau dem Schwager der Charlotte Donc zurückgegeben habe.

Er berief sich übrigens auf die Beweise, welche er, eben bey der obigen Untersuchung vor seiner

zweyten Heirath, schon geführt hatte, daß seine erste Frau ungefähr sieben Jahre nach ihrer Entweichung gestorben sey. Diesen Beweis gründete er auf folgenden Auszug aus einer Todtenliste, den er vorlegte:

„Am zehnten November 1732 geschah die feyerliche Beerdigung Maximilians von Morsan, Sohn des Edelherrn Maximilian von Morsan und dessen Gemahlinn, Emilie von Constance, welcher gestern, im zwey und zwanzigsten Jahre seines Alters, im Hause des Herrn Poisson in der Mazarinstraße, gestorben ist. Zugegen waren Johann Baptista Joquet, Herr von Imonville, Johann von Lajart, Bürger in Paris, und Ludwig von Lajart, königlicher Garde du Corps, Freunde des Verstorbenen, deren Nahmensunterschrift hierbey erfolgt."

Das Verhältniß zwischen seiner ersten Frau und diesem Maximilian von Morsan, wurde von Robert durch folgende Geschichte ins Licht gesetzt:

„Als meine Frau, erzählte er, im Palais, nach dem Befehl, der sie wieder zu ihren Mann zurückkehren hieß, mir geraubt wurde, brachte man sie in die Wohnung des Herrn Joquet d'Imonville. Gleich nach ihrer Ankunft daselbst wurde sie mit Wissen des Herrn von Imonville von der Madame Roger, seiner Nichte, als Mann verkleidet, und ihr ein rothes Kleid, ein Treffenhut, eine Scherpe und ein Degen gegeben. In dieser Verkleidung nahm sie den Nahmen eines Chevalier von Coudray an."

„Eine immerwährende Angst verfolgte den neuen Chevalier. Mit Schrecken erfüllte ihn der Gedanke, von Robert entdeckt zu werden; der Anblick jedes

Fremden setzte ihn in Verwirrung; bey dem leisesten Klopfen an der Thür flüchtete er in die Ecken des Zimmers, aus Furcht von den Häschern fortgeführt zu werden."

„Die Gefahr, sich durch diese Aengstlichkeit zu verrathen, forderte andere Maßregeln. Um den Chevalier desto leichter an seine neue Rolle zu gewöhnen, brachte man ihn in einen andern District der Stadt. Man besorgte für ihn eine Wohnung in der Straße Des Marias der Vorstadt Saint-Germain, in einem Hause, das Herr Joigny für die berühmte Schauspielerinn Düclos gemiethet hatte. Herr Joquet, seine Frau, und Madame Roger begleiteten den Chevalier selbst dahin, und der Nahme Coudray ward jetzt in Chevalier von Desmarets verwandelt."

„Als gelehriger Schüler der Demoiselle Düclos, spielte der Chevalier bald eine glänzende Rolle in der galanten Welt. In dem Dorfe Combe-Laville, und in einem Landhause des Herrn von Jmonville, wurden viele Lustpartien angestellt. Düclos war die Anstifterinn, und spielte die Hauptrolle. Viele Vornehme und Reiche, mit denen sie in Verbindung stand, kamen auf ihre Einladung dahin. Jagd, Tanz, Mahle und Liebe wechselten unaufhörlich in diesem Wohnsitz der Freude. Gewöhnt an seine neue Rolle, und frey von der beängstigenden Besorgniß entdeckt zu werden, erschien nun der vorgebliche Chevalier, ausgerüstet mit all der Ueberlegenheit, welche die Vorzüge seines Geschlechts geben, und ward die Seele aller Vergnügungen. Ein schön gebildeter Mann, begabt mit aller Anmuth des Geschlechtes, dessen Außenseite er zeigte, ward er der Gegenstand der ge-

heimen Wünsche aller Mädchen, die ihn nicht kannten, und belustigte sich, und andere, die ihn wirklich kannten, durch das Feuer welches er anfachte, ohne es wieder löschen zu können"

„Oft erschien auch Joigny bey diesen ländlichen Festen. Einst vergaß er sich, und sagte in einer grossen Gesellschaft, die da war, zu dem Chevalier: „Nun Charlotte wie gehts?" Diese Unvorsichtigkeit erregte ein Gelächter, zugleich aber auch die Neugierde mancher; und Joigny kam durch die Fragen der Neugierigen so ins Gedränge, daß er kurz darauf die Gesellschaft wieder verlassen mußte. Der Chevalier — der eben so oft seinen Nahmen wechselte, als man wohl die Parole zu wechseln pflegt, und der sich bald für einen fremden Edelmann, bald für den Sohn eines Fürsten ausgab — hatte ohnehin schon längst die Aufmerksamkeit gewisser Leute auf sich gezogen, die kein angelegentlicheres Geschäft kennen, als alles auszuspüren, was den Schein eines Geheimnisses hat."

Mehrere Umstände trafen jetzt zusammen, den Verdacht weiter auszubreiten. Der Pfarrer der Combe-Laville, wurde einst in das Haus des Herrn von Jmonville eingeladen, und fand den Chevalier krank in dem Bette der Madame d'Jmonville. Die Unschicklichkeit, einen Ritter in dem Bette der Hausfrau zu finden, erweckte bey ihm neue Vermuthungen über das längst ausgesprengte Gerücht, das er auch gehört hatte. Er versuchte also den Chevalier auszuforschen. Allein dieser scherzte bloß über seine Fragen, suchte ihn aus der Fassung zu bringen, und lenkte das Gespräch ab. Der Pfarrer mußte also mit eben der

Ungewißheit wieder abziehen, mit der er gekommen war."

„Durch einen andern Umstand wurde das Geheimniß dem Hausgesinde der Madam Duclos entdeckt. Man wollte zwar gewisse Kennzeichen, welche ihnen am wenigsten verborgen bleiben konnten, als Folgen einer männlichen Maladie erklären. Allein die Erfahrung, daß Zufälle dieser Art, welche so genau Zeit halten, zu den nicht männlichen gehören, mußte bald diese Ausflucht entkräften."

„Mit den Kleidern eines Mannes verband der weibliche Chevalier auch männlichen Muth. Er hatte Händel, schlug sich in der Gegend bey Combe-Laville, und erhielt eine Wunde im Unterleibe, die aber nicht gefährlich war. Der Chirurgus Martinot verband sie. Er war Augenzeuge des Factums."

„Bald darauf kehrte der Chevalier nach Paris in das Haus der Demoiselle Duclos zurück, die indeß aus der Straße Des Marais in die Mazarinstraße gezogen war, und ward von den Blattern befallen."

„Die immer zunehmende Krankheit weckte alle Schrecken eines geängstigten Gewissens. Der Chevalier sprach nun beständig von einem Gemahl. Das Gemählde seines verflossenen Lebens stellte sich seiner Einbildungskraft in den lebhaftesten Farben dar. Er glaubte, sich von einem Haufen Häscher umgeben, die ihn aufzuheben kämen. Man rief den Pater Constans aus dem Kloster der Minoriten, in der Vorstadt Saint Germain, um den Chevalier von Morsan beichten zu lassen. In der Meinung, eine Mannsperson zu finden, zu der man ihn gerufen hatte, re-

dete der Geistliche ihn dieser Voraussetzung zu Folge an. Allein die Stunde war gekommen, wo jede Maske abfällt; in einem klagenden Tone antwortete ihm der Chevalier: „„Ach! ich bin kein Mann, ich bin ein Weib!" Erstaunt über diese Worte, rief der Mönch: „„wie! Ein Weib sind Sie? Und zum zweytenmahl sagte sie: „„Ja! ich bin ein Weib!" „„Wollen Sie, fragte er darauf, daß auch Demoiselle Düclos dieß Geheimniß erfahre?" Und sie erwiederte, „„Ja!"

Glaubte nun der Geistliche, daß die Gefahr nicht sehr dringend sey, oder hatte er andere Gründe genug, er wartete mit dieser Entdeckung bis auf den andern Tag. Aber während der Zeit starb der verkleidete Chevalier."

„„Michael de la Neau, Renerta Bazin, und das Dienstmädchen der Düclos erhielten den Auftrag, den Leichnam einzuwickeln. Mit Erstaunen sahen diese, daß es kein männlicher Körper sey, und bezeugten der Düclos ihre Verwunderung. Diese schien eben so sehr erstaunt, sagte aber bloß: man sehe also um so mehr, daß man ganz mit Unrecht den Chevalier von Morsan für ihren Liebhaber ausgegeben habe."

„„Als Ritter angekleidet, wurde der Leichnam in den Sarg gelegt, und bey der Thüre der Düclos ausgestellt. Der übrigen Kleidung gemäß, legte man einen Degen und eine Scheide kreuzweis über den Sarg, um öffentlich anzuzeigen, daß dieß ein Mann vom Stande, und ein Chevalier gewesen sey. Die Geistlichen des St. Sulpicius trugen den Leichnam in ihre Kirche, wo er am zehnten November 1723 beerdigt wurde."

„Der Todtenschein ist mit den Worten abgefaßt, wie wir ihn oben angeführt haben. Außer diesem Todtenbericht findet man noch bey diesem verlangten, und ins Chatelet überlieferten Schein folgendes Inserat von Seiten des Kriminallieutenants:

Nota: „Dieser aufgenommene Todtenbericht darf nicht leicht vorgezeigt werden."

„Diese Data — fährt Robert fort — beweisen hinreichend, daß der Chevalier von Morsan Charlotte Donc seyn müsse. Die Zeugen, die diese Todtenacte unterschrieben hatten, und dadurch den Betrug bestätigten, haben sich einer gotteslästerlichen Häucheley schuldig gemacht, und ihr Zeugniß ist ein großes Verbrechen. Nach den Gesetzen eines jeden wohleingerichteten Staats, werden gegen Verstorbene verübte Frevel als die größten Verbrechen angesehen *). Welch ein Verbrechen haben die nicht begangen, die den Nahmen und die Beschaffenheit der Todten verhehlen?. Welche Verwirrung richten sie nicht in der Familie an? Die Register des Staats durch erdichtete Nahmen verfälschen, heißt Unordnung in der bürgerlichen Gesellschaft anrichten, indem man Ursache gibt, Erbfolge von Personen als fällig zu betrachten, die noch am Leben sind, und Männer für Witwer zu halten, deren Frauen noch leben. Welche Verwüstungen kann ein so strafbares Unterschieben veranlassen, und wie sehr muß daher nicht die Justiz wachen, um es zu verhindern?"

*) Crimen laesae religionis ad sacrilegium pertinens. Vid. Tacitus, c. 3. I. 1. cod. de sepulcris violat.

„Mit Recht habe ich also gegen diese Strafbaren geklagt. Man ließ auch sogleich Befehl zu ihrer Verhaftnehmung ergehen. Allein es wurde nichts durch die Untersuchung entdeckt. Vergebens suchte ich meine Frau. Sie war von den Schatten des Todes umfangen, und ruhte, unter dem fremden Nahmen eines Chevalier von Morsan, im Grabe. Endlich [illegible] Jahre nach ihrem Tode — ein eben so langer Zeitraum als von ihrer Flucht 1716 bis zu ihrem Begräbnisse — höre ich von allen Seiten, meine Frau sey wirklich gestorben. Ich verdoppele mein Forschen, die Nebenumstände zu entdecken, durcheile die Häuser und Districte, die sie in Paris bewohnte, wende mich an die Nachbarn, suche glaubwürdige Dienstbothen auf, eile in die Combe-Laville, in die benachbarten Oerter, wo sie sich aufgehalten hatte, und enthülle alle Intriguen und Begebenheiten."

„Antonius Donc, der Bruder meiner Frau, und ihr einziger Erbe, von gleich starkem Interesse getrieben, stellt ebenfalls Nachforschungen an. Alles vereinigt sich, den Tod der Charlotte Donc, ihr beklagenswerthes Ende, und die List und Kunstgriffe zu bestätigen, die man im Leben und im Tode des verkleideten Chevalier hatte anwenden müssen."

„Nachdem ich in Verbindung mit meinem Schwager alles ergründet, und die Beweise dafür gefaßt hatte, standen wir keinen Augenblick an, die ganze Sache der Justiz vorzulegen. Unsere Anklage ist durch folgende gültige Zeugnisse bestätiget:"

„1). Johanna Bazinn, ein Dienstmädchen, die seit 1720 bey der Madam Düclos gewesen war, hatte gerichtlich ausgesagt:" „Eine Person in männ-

licher Kleidung, unter dem Nahmen Chevalier von Morsan, hielt sich bey der Madame Düclos auf, in einem Hause, in dem auch Herr von Imonville und seine Frau wohnten. Diese Person ward darauf krank, hatte während ihrer Krankheit die größte Angst, suchte sich in ihrem Bette zu verbergen, und sagte oft, sie fürchte, es möchten Häscher kommen, und sie aus dem Bette nehmen. Sie starb. Meine Mutter half den Leichnam einkleiden, und sagte mir nachher, dieß sey kein Mann, sondern eine Frauensperson gewesen. Ich sah den Körper in den Sarg legen, und in der Kirche des St. Sulpicius unter dem Nahmen des Chevalier von Morsan begraben. Auf dem Sarg lag ein Degen."

„Man hat dieß Zeugniß nicht gelten lassen wollen, weil Johanna Bazinn, ein Dienstmädchen, und noch nicht mündig wäre. Allein wenn eine im Innern des Hauses selbst vorgefallene That untersucht wird, ist der von Dienstbothen genommene Beweis allerdings zuzulassen *) Und in Ansehung des Alters ist das vierzehnte Jahr, sowohl in criminellen als bürgerlichen Fallen hinreichend, um ein gültiges Zeugniß abzulegen **)."

*) Quoniam non facile, quae domi geruntur per alienos possunt probati. In diesen Fällen sind Dienstbothen gültige Zeugen. Siehe das achte Gesetz des Codex de repudiis. Mornac über das Gesetz 3 ff. de testibus führt ein Endurtheil vom dreyzehnten August 1713 hierüber an.

*) Certissimam apud nos servamus hanc regulam, factum puberem posse ferre testimonium de iis quae viderit pubertati proximus, quia scilicet non prohibetur a lege, sufficiunt 14 anni, ex cap. Caroli magni über das Gesetz 20 bey der Abhandlung de testibus.

„2). Johann Franz Maulnory, Prior einer Kirche in Des Essards, und Secretär beym geistlichen Gericht, 37 Jahr alt, sagt aus: In dem Hause, das Madame Dúclos in der Mazarinstraße bewohnte, und das ich oft besuchte, kannte ich eine in einem Mannsanzuge gekleidete Person, die sich Chevalier von Morsan nennen ließ. Dieser vorgebliche Chevalier betrug sich ganz sonderbar, ging in die Kammer, sobald jemand kam, den er nicht kannte. Er ward bey der Dúclos mit den Blattern befallen, starb, und war in der Kirche des St. Sulpicius begraben, unter dem Nahmen des Chevalier von Morson. Vierzehn Tage nach der Beerdigung verbreitete sich ein Gerücht, daß dieser vorgebliche Chevalier von Morsan ein Frauenzimmer sey. Dieß veranlaßte viele boßhafte Scherze, und weckte meine Neugierde, genau zu wissen, was daran sey, um so mehr, da dieß Gerücht von dem Dienstmädchen der Dúclos, und von der Mutter derselben bestätiget wurde, die, wie sie mir sagte, den Leichnam hatte auskleiden helfen. Ich erzählte der Frau des d'Imonville dieß sich verbreitende Gerücht. Sie gab vor, sie wisse nichts von der Sache, und sagte, es ginge auch noch das Gerücht, daß dieser vorgebliche Chevalier die Frau eines Kanzellisten von Saint-Denis gewesen sey, der deßwegen schon bey dem Oberfiscal eine Klage eingegeben hätte."

„3). Nicolaus Moreau, Prediger der Diöces von Paris, und Baccalaureus der Sorbonne, sagt aus: „In dem Dorfe Combe-Laville, in dem Hause des Joquet d'Imonville sah ich eine große Person, die ein weibliches Ansehen, und eine feine Stimme

hatte, sich für einen Officier in spanischen Diensten ausgab, und wie eine Mannsperson zechte und rauchste. Joigny sagte einst zu dieser Person in dem Dorfe Combe-Laville: „Nun Charlotte wie gehts.“ Ich hatte schon vorher von der Geschichte der Charlotte Donc, und von dem Gerüchte unter den Leuten gehört, und wurde dadurch um so neugieriger. Ich fragte also Herrn Joigny: ob der vorgebliche Chevalier nicht Mademoiselle Donc wäre. Er antwortete aber nichts darauf, und lenkte das Gespräch ab.“

„4). Renetta Bazinn, die Schwester des vorhin erwähnten Zeugen, sagt Folgendes aus: Ich diente sieben Jahre und vier Monathe bey Madam Duclos, in der Mazarinstraße, als Köchinn, und verließ diesen Dienst im Jahre 1727. In dieser Zeit sah ich in diesem Hause eine Person, die man Chevalier von Morsan nannte, von großer Statur, braunen Haaren, in einem bordirten Kleide. Demoiselle Duclos gab vor, sie nehme sich seiner aus Güte an. Mehrere Leute aus Combe-Laville sagten mir, dieser vorgebliche Chevalier sey ein verkleidetes Frauenzimmer, ich durfte aber nicht davon reden. Ich fand in der Wäsche des Chevalier zwar deutliche Merkmahle, die mich in meinem Verdacht bestärkten; allein man gab dieß im Hause für die Folgen einer männlichen Maladie aus. Der Chevalier erhielt einen Stich in einem Zweykampf, und ward darauf bey seiner Rückkehr nach Combe-Laville mit den Blattern befallen. Ich hörte, daß er in seiner Krankheit oft eines Gemahls erwähne, ängstlich scheine, und von Häschern weggenommen zu werden, fürchte. Er starb endlich an dieser Krankheit. Ich und meine Mutter kleideten den

vorgeblichen Leichnam des Chevaliers aus, und erstaunten nicht wenig, als wir den Körper einer Frauensperson sahen. Demoiselle Düclos, der wir unsere Entdeckung mittheilten, schien selbst auch sehr darüber verwundert, und sagte: man sehe also, daß man sehr mit Unrecht diese Person für ihren Liebhaber ausgegeben habe. Unterdessen ward der Leichnam in der Thür der Düclos in einem Sarge ausgestellt, auf welchem sein Degen kreuzweis mit der Scheide gelegt war. Am folgenden Tage wurde er in der Kirche des St. Sulpicius begraben. Auch habe ich bemerkt — setzte sie hinzu — daß dieses verkleidete Frauenzimmer sich immer vor Unbekannten sorgfältig verbarg."

„Eben diese Aussage wurde auch von der Mutter des zuletzt angeführten Zeugen bestätigt. Eine Menge anderer Zeugen — unter welchen auch der oben angeführte Pfarrer von Combe-Laville, und der Priester, der die Beichte des Chevaliers gehört hatte, aufgeführt wurden, und welche alle in den Hauptumständen ganz übereinstimmten — übergehe ich hier, und berufe mich auf das ausführliche Zeugenprotokoll, das schon bey meiner ersten Klage verfertiget worden ist."

„Stellt man nun alle diese Umstände, den gegründeten Beweis gegen das Geschlecht des Chevalier, die Verschwindung der Charlotte Donc, die Erscheinung des Chevalier von Morsan, zu eben der Zeit, die Sorgfalt, mit der er sich vor Unbekannten verbarg, jene unbedachtsame Anrede Joignys, die Stimme des Volks, die ihn für Roberts Frau ausgab, das Zeugniß des Pfarrers, daß alle Einwohner

seines Kirchspiels ihn dafür hielten, und die Aussage einiger Zeugen, die ihn dafür erklärten, die Aeußerungen des Chevalier in seiner Krankheit, seine Furcht von Häschern weggeführt zu werden, die Vorstellung von einem Mann, die seinem Geiste immer vorschwebte. — Stellt man, sage ich, alle diese Umstände zusammen: so wird die Wahrheit in ihrem vollen Glanze erscheinen, und man wird überzeugt werden, daß der Chevalier von Morsan niemand anders könne gewesen seyn, als Charlotte Donc."

„Wie groß erscheint nun nicht das Verbrechen der Angeklagten, welche die Entweichung und Verkleidung meiner Frau begünstigten, und dadurch Ursache aller der Unordnungen wurden, welche daraus entsprungen sind. Nicht zufrieden, meine Frau zu verführen, zu rauben, und in solche Kleider zu hüllen, die durch Gebrauch und Gesetz zur Unterscheidung der Geschlechter bestimmt sind; nicht zufrieden das Publicum bey der Beerdigung durch falsche Ceremonien zu täuschen: gebrauchen sie sogar das Kirchenbuch an einem geheiligten Orte, bey der Fackel des Altares, als ein Mittel ihre Ungerechtigkeit zu sanctioniren, und verfälschten diese der Ordnung und Ruhe der Gesellschaft geheiligten Denkmahle, die Nahmen der Gebornen und Gestorbenen, indem sie statt des Nahmens der Margarethe Charlotte Donc, deren Leichnam eben begraben wurde, den Nahmen des Chevalier Maximilian von Morsan einschreiben lassen."

„Noch auffallender zeigt sich dieser Betrug bey der Eintragung dieses Todtenberichts in das Register, durch die am Rande des Todtenscheins gemachte Ein-

wendung. Ist diese Note von der Hand des Pfarrers, der die Acte abfaßte? Warum warnt er uns bey der Auslieferung eines Auszuges aus dem Kirchenbuche, das doch der ganzen Gesellschaft angehört, Vorsicht zu gebrauchen? Er argwöhnte schon Betrug. Dieser Verdacht konnte ihm nur von Thatsachen eingeflößt werden, bey denen er entweder selbst Augenzeuge war, oder die ihm durch andere Zeugen überbracht wurden. Es waren also schon damahls Anzeigen von einem Betruge vorhanden, und diese Anzeigen sind durch die gerichtlichen Untersuchungen zu Beweisen geworden."

„Oder sind diese Zweifel von den Zeugen bey der Abfassung der Acte erhoben? Wenn das ist, so ist der Betrug aufs höchste getrieben. Wären sie nicht überzeugt gewesen, man habe jetzt den Chevalier von Morsan beerdigt, warum sollten sie dann gesucht haben, es zu verhehlen? Das gesuchte geheimnißvolle Dunkel also zweckte nur dahin ab, einen Betrug zu verbergen, der durch die Untersuchung aufgedeckt war."

„Wie strafbar ist nicht schon die Entführung selbst? und um wie viel strafbarer wird sie nicht dadurch, daß sie eine unmittelbare Verletzung des Urtheils vom 16. März 1716 ist. Die angeklagten Verführer meiner Frau kannten dieses Urtheil, das ihr die Pflicht, zu ihrem Mann zurückzukehren, auflegte. Durch ihre Entführung verletzten sie also nicht nur das allgemeine Gesetz, welches das Weib an ihren Mann knüpft, sondern auch eine besondere Verordnung, und dadurch das Ansehen der Obrigkeit."

„Aber dieser Frevel ist noch Quelle vieler anderer Verbrechen. Er zog eine Reihe vieler Ehebrüche nach sich. Eine Frau von zwey und zwanzig Jahren, — von der Natur freygebig ausgestattet, um Eroberungen zu machen, durch den Unterricht einer berühmten Schauspielerinn, geübt in der Kunst die Menschen zu fesseln — überläßt sich während eines Zeitraums von sieben Jahren ganz den Vergnügungen, allen Lustbarkeiten des Landes, und allen Folgen eines so freyen Lebens."

„Man ging endlich so weit, die Begräbnißfeyer zu verletzen, das Publicum mit falschen Ceremonien zu betriegen, das Heiligthum der Todten zu entweihen, und eine der wichtigsten öffentlichen Acten mit erdichtetem Nahmen zu verfälschen."

„Einem so abscheulichen Frevel wird die Justiz die verdiente Strafe zuerkennen, und dem mißhandelten Ehemann Recht verschaffen."

Um diese von Robert erzählte Geschichte zu widerlegen, stellt Brisson, der Advocat der Angeklagten, ihr eine andere entgegen, in welcher er beweist, daß der Chevalier von Morsan nicht Charlotte Donc, sondern eine wahre Mannsperson, ein Fremder sey.

„Er ist — erzählt er — in Bayern geboren, und kam im Jahre 1715 nach Paris. Er vertraute seine geheimsten Angelegenheiten, so wie die Gründe, die ihn in Frankreich zu bleiben nöthigten, dem Pater Chamillard, einem Jesuiten. Gerührt durch sein Unglück, machte es sich dieser Geistliche zur Pflicht, ihm alle nur mögliche Hülfe zu leisten. Er trug deßhalb der Madame Roger, deren Vater er sehr genau gekannt hatte, auf, diesem jungen Mann einen sichern

Zufluchtsort auszuspähen. Diese wandte sich an den Herrn von Imonville, ihren Onkel, der, gewonnen durch diesen Jesuiten, und seine Nichte, sein Haus und seine Börse diesem Chevalier anboth, in der Hoffnung, theils durch den Chevalier selbst, theils durch den Einfluß des Pater Chamillard hinreichend belohnt zu werden."

„Beweise von der Geburt des Chevalier von Morsan, Urkunden, die darüber ein größeres Licht verbreiten, haben zwar die Angeklagten nicht aufzuweisen. Sie wissen über diesen Punct nichts weiter zu sagen, als was der Chevalier ihnen selbst, kurz nach seiner Ankunft, darüber gesagt hatte, nähmlich, daß er der Sohn des Maximilian von Morsan, und der Emilie von Constance wäre, daß er München, äußerst wichtiger Ursachen wegen, habe verlassen müssen, und daß er dieß Geheimniß niemanden anvertrauen könne, ohne sein Interesse zu verrathen. Der Chevalier kam durch dieses Mittel allen in Verlegenheit bringenden Fragen, die man ihm machen konnte, zuvor."

„Aber, gerührt durch die ihm erwiesenen Dienste, glaubte er, sein Herz ganz in den Schooß seiner Wohlthäter ausschütten zu müssen." „Die Klugheit, sagte er, verboth mir bisher, Ihnen meine wahre Geburt zu entdecken; aber die Dankbarkeit gebiethet mir nun, Sie nicht länger darüber in Ungewißheit zu lassen. Ich bin der natürliche Sohn des Churfürsten von Bayern, und hoffe nun bald im Stande zu seyn, meinen Dank ihnen wesentlich zu bezeugen."

„Madame Roger, und Herr und Madame d'Imonville glaubten nun, die Auflösung dieser dunkeln

Sache zu errathen, die mit einer so geheimnißvollen Hülle bedeckt war. Sie glaubten, man sey schon im Begriff, den Chevalier von Morsan zu legitimiren. Sie benahmen sich jetzt ganz anders gegen ihn; der Sohn eines unumschränkten Fürsten verlangte eine Achtung, die sie ihm vielleicht vorher nicht immer bewiesen hatten."

„Herr von Imonville verließ im Jahre 1717 die Straße St. Jacob, und zog in die Straße des Marais. Madame Roger und der Chevalier folgten ihm. Demoiselle Düclos bewohnte den untersten Stock desselben Hauses, das Herr von Imonville hier bezog."

„Es war im Jahre 1719, als der Chevalier zu d'Imonville sagte: seine Angelegenheiten gewönnen jetzt ganz einen erwünschten Ausgang, und er sey genöthigt, deßhalb nach München zu reisen. „Noch um einen Dienst muß ich Sie bitten — fuhr er fort — verweigern Sie ihn mir nicht, er wird alle mir schon erwiesenen krönen." Herr von Imonville verstand die Bitte, und verschaffte ihm zweytausend dreyhundert Livres, um auf seiner Reise nach München seinem Stande gemäß, erscheinen zu können. Der Chevalier zögerte aber noch lange. Herzensangelegenheiten hielten ihn in Paris zurück, und die Liebe zeigte ihm immer neue Gründe, seine Abreise aufzuschieben."

„Als Herr von Imonville endlich, besorgt um seine zu der Reise gemachte Ausgaben, auf seine Abreise drang, gerieth der Chevalier sehr in Hitze. Demoiselle Düclos, welche in ihrem Zimmer den Lärm hörte, lief herbey, und erkundigte sich nach

der Ursache des Streites. Nachdem sie die Veranlassung desselben gehört hatte, sagte sie zu dem Chevalier: „Ich werde für Sie sorgen, wenn Herr von Imonville nichts mehr für Sie thun kann."

„Der Chevalier war entzückt über das Anerbiethen einer so liebenswürdigen Wirthinn, und nahm von der Stunde an seine Wohnung bey ihr. Seine Dankbarkeit versöhnte ihn bald wieder mit d'Imonville. Er nöthigte ihn, zweytausend von der Düclos geliehene Livres in Banknoten anzunehmen."

„Im Jahre 1722 wandelte ihn auf einmahl die Lust an, Kriegsdienste zu nehmen. Seine Freunde widerriethen es ihm aber, weil er dadurch verhindert werden würde, seine Angelegenheiten gehörig zu betreiben; er änderte also seinen Entschluß, und blieb in dem Hause der Demoiselle Düclos."

„Er hatte viele Bekanntschaften in der Vorstadt Saint Germain, man sah ihn in allen Gesellschaften, in allen Zirkeln war seine Erscheinung stets willkommen. Oft besuchte er auch den Pater Chamillard, und den Pater Richard, einen Augustiner, mit welchen er genauen Umgang hielt."

„Im November 1723 ward der Chevalier von den Blattern befallen. Heftiges Andringen des Blutes nach dem Kopfe, und anhaltendes Fieber brachten sein Gehirn in Unordnung; er fiel in eine Art von Wahnsinn, welcher bis zu seinem Tode fortdauerte. Pater Constans, welcher als Beichtvater zu ihm gerufen wurde, ist auch Zeuge davon gewesen. Er starb den 9. November, und wurde auf Veranstaltung des Herrn von Imonville, mit den einem Chevalier gebührenden Ehrenbezeugungen zur Erde bestattet."

Der Advocat der Witwe Ponsignard — um diesen Beweis Roberts, daß seine erste Frau gestorben sey, umzustoßen — schränkte sich darauf ein, zu zeigen, daß der Chevalier 1) kein Frauenzimmer, und 2) doch gewiß nicht Charlotte Donc gewesen sey.

„1. Der Beweis, daß der Chevalier von Morsan ein Frauenzimmer gewesen sey, wird gegründet: auf das Geständniß, das der Chevalier dem Pater Constans, seinem Beichtvater, kurz vor seinem Tode ablegte; auf das Zeugniß der beyden Wärterinnen; auf die von seiner Wäsche hervorgenommenen Vermuthungen; auf die Aussage des Pfarrers von Combe-Laville, der, wie er sagt, den Chevalier in dem Bette der Madame d'Imonville angetroffen hat."

„Erstlich, was das Geständniß des Chevalier betrifft; so war er damahls im Zustande des Wahnsinns. Beyde Wärterinnen bekennen, daß er in seiner ganzen Krankheit sehr an seinem Verstande gelitten habe. Kann man wohl auf die Aussage einer Person im mindesten achten, die sich in einem solchen Zustande befindet?"

„Was zweytens die Aussage der beyden Personen betrifft, die den Chevalier auskleideten, so ist klar, daß sie bestochen sind. Läßt es sich denken, daß sie nicht sogleich die Nachbarn zusammen gerufen haben würden, um ihnen diese Entdeckung mitzutheilen? Würden sie nicht das Geheimniß wenigstens in den ersten acht Tagen verrathen haben? Sah man wohl je Personen von dieser Classe, ein so wichtiges Geheimniß verschweigen, daß sie nicht zu bewahren ver-

pflichtet sind? Wenn es schon unwahrscheinlich ist, daß eine von diesen Weibern das Geheimniß unter diesen Umständen verhehlt haben würde: sollte es etwa wahrscheinlicher seyn, daß zwey Weiber dieß über sich vermöchten? Und Bestechung läßt sich bey Personen von so niedrigem Stande mit großer Gewißheit vermuthen."

„Drittens, was die Wäsche betrifft, die so großen Verdacht erweckte, so geben die Hämorrhoiden, mit denen der Chevalier beschwert war, hierauf die natürlichste Antwort, die auch weit glaubwürdiger scheint, als die romanhafte Geschichte, welche diese bemerkten Zeichen von der oberwähnten Ursache ableitet."

„Viertens ist es so sonderbar nicht, daß Madame d'Imonville ihr Bett dem Kranken Chevalier einräumte. Die Gefälligkeit einer völlig gesunden Frau, die ihr bequemes Bett einem Kranken einräumt, dessen eigenes Bett weniger seine Leiden zu erleichtern vermag, streitet im mindesten nicht mit der Wohlanständigkeit. Wem ist es je eingefallen, aus einer solchen Gefälligkeit, von Menschenliebe eingeflößt, zu folgern, daß die Person, der sie zu Theil ward, ihr wahres Geschlecht durch Verkleidung zu verbergen suche?"

Ueber dieß läßt sich aber beweisen, daß der Chevalier eine Mannsperson gewesen sey. Seine männlichen Gesichtszüge, sein Bart, seine große Statur, sein starker Fuß, alle Bewegungen seines Körpers verstatteten nicht, ihn für ein Weib zu halten.

„Und wie oft war er nicht Untersuchungen ausgesetzt, von Aerzten, von Wundärzten, von Wachen,

und von allen, die in der Krankheit seiner warteten, ohne daß auch nur irgend einem sein Geschlecht je verdächtig gewesen wäre? Der Wundarzt, der die Degenwunde, die er im Unterleibe bekommen haben soll, verband, der Arzt, der ihn in den Blattern besuchte, hätten hiervon das zuverläßigste Zeugniß ablegen können. Robert wagte es nicht, sie verhören zu lassen."

„Die Neigung des Chevaliers zu starken und heftigen Beschäftigungen charakterisiren in ihm ebenfalls den Mann. Er liebte das Rappier, den Haustock, Jagd und Pferde. Man sah ihn oft ganze Tage in der Gegend von Combe-Laville auf die Jagd gehen, in den Spielen den Preis erringen, und die längsten und ermüdendsten Partien anstellen. Sind dieß Vergnügungen eines Frauenzimmers? Wir mögen immerhin unser Geschlecht verkleiden: früher oder später entdecken uns doch unsere Neigungen, und werden wider unsern Willen Verräther an uns. Man bringt den wie ein Mädchen verkleideten Achill unter die Töchter des Königs Lykomedes, und seine Liebe zu den Waffen, erklärt ihn laut für einen Mann."

„Auch die Leidenschaft, welche der Chevalier für das andere Geschlecht hatte, beweist diese Behauptung. Wenn er nicht von dem Geschlechte gewesen wäre, dessen Kleider er trug, würde er nicht so sehr an das Frauenzimmer gefesselt gewesen seyn. Wie viele Ehemänner könnten nicht die Angst bezeugen, die er ihnen machte? Wie viele Frauen trotzten nicht allen Vorwürfen, welche ihre Neigung für den Chevalier ihnen zuzog, und die sie gewiß nicht so willig würden getragen haben, wenn sie nicht

wesentliches Vergnügen in seinem Umgang genossen hätten?"

„Endlich war dieser Chevalier dem Pater Chamillard empfohlen. Ein so ausgezeichneter Jesuit würde gewiß nicht mit einem verkleideten Mädchen Umgang gehalten haben. Mit einem Wort: alle ohne Ausnahme, mit denen er umging, hielten ihn für einen Mann, und er hat bis zum Grabe seinen Charakter behauptet. — Robert hat diese Beweise durch das Ausgraben des Leichnams nicht vernichten können."

„Wenn man eine so offenbare Thatsache durch das Zeugniß zweyer Weiber von dem niedrigsten Stande, oder durch einige im Wahnsinn ausgesprochene Worte umstoßen will: welcher Stand ist dann noch sicher? Die geringsten Nebenumstände in der Lebensgeschichte eines Mannes, die etwa dienen könnten, den Grund zu einem Roman zu legen; die geringste Schwierigkeit, seine Geburt oder seine Abkunft sich zu erklären, mit der Aussage zweyer bestochenen Zeugen, werden hinreichen können, die Beschaffenheit eines Mannes verdächtig zu machen, und ihn in ein Weib zu verwandeln."

„2. Aber gesetzt auch, der Chevalier von Morsan sey ein Frauenzimmer gewesen: folgt denn daraus schon, daß es Charlotte Donc gewesen sey? Robert hat diese Behauptung auf folgende Gründe gebaut: auf ein besonderes Verhältniß, in welchem Charlotte Donc schon vor ihrer Entführung mit der Madame Roger, und mit dem Herrn von Imonville gestanden habe; auf Joigny's Anrede: „Nun Charlotte wie gehts?" auf die Aengstlichkeit des Chevalier beym

Anblick eines Fremden; und auf das Zeugniß mehrerer Personen, das man für den Ruf der Wahrheit ausgeben will."

„Erstlich, die Verhältnisse mit Madame Roger und Herrn von Imonville sind nicht erwiesen. Wenn man sie aber auch voraussetzt: so ist es fürs erste ganz unwahrscheinlich, daß Charlotte Donc das Haus des Herrn von Imonville zu ihrem Zufluchtsort erwählt haben würde. Würde sie da wohl vor dem Nachsuchen ihres Mannes sicher gewesen seyn? Fürs zweyte: wie soll daraus, weil d'Imonville vormahls mit der Charlotte Donc in Verbindung stand, folgen, daß Charlotte der Chevalier von Morsan war?"

„Zweytens, was jene Rede Joigny's betrifft: so sind die Augenzeugen, sowohl in Rücksicht auf den Besuch des Herrn Joigny, als auch in Rücksicht der Worte selbst, und verschiedener anderer Nebenumstände, unter sich selbst uneinig. Ferner kann man aus dem Beynahmen Charlotte, den man in irgend einer frohen Gesellschaft dem Chevalier bloß aus Scherz beylegte, schließen: daß eben diese Charlotte Roberts Frau seyn müsse, weil diese auch Charlotte hieß? Wohin würden wir gelangen, wenn man einen solchen Schein für Beweise der wichtigsten Thatsachen gelten lassen wollte?"

„Drittens, wird die vorgebliche Aengstlichkeit des Chevalier durch seine Aufführung selbst vollkommen widerlegt. Er besuchte das Schauspiel, alle öffentlichen Oerter und Spaziergänge, machte kleine Reisen aufs Land, zeigte sich in allen großen Gesellschaften, und bey allen öffentlichen Feyerlichkeiten. Würde das

eine Person gethan haben, die Ursache hatte, sich ängstlich zu verbergen?"

„Viertens, jene Aussagen, die man den Ruf der Wahrheit nennt, sind nur vom Hörensagen her. Freylich stehen sie größtentheils im Protokoll: aber niemahls war Hörensagen von Wichtigkeit vor einem Gericht. Nichts ist leichter, als solchen Zeugnissen aus Hörensagen Daseyn zu geben. Ein Betrieger braucht nur seine Erdichtung unter die Leute zu verbreiten; sie wandert von Ohr zu Ohr, und er darf dann zuletzt nur alle die sammeln, die von diesen falschen Gerüchten wissen. So kann er zu der Untersuchung eine unglaubliche Menge Zeugen stellen. Ist das der Ruf der Wahrheit? Eben dieß hat aber auch Robert gethan. Er hat in Paris, sowohl als in Combe-Laville, das Gerücht durch einige von ihm Bestochene ausgesprengt, und die Zeugen, denen etwas davon zu Ohren gekommen war, mit Sorgfalt gesammelt."

„Ueber dieß aber, da das Kirchenbuch den Zustand des Chevalier von Morsan bezeugt: warum soll man denn, zum Nachtheil dieser einmahl eingeführten und nützlichen Gewohnheit, einigen Leuten Glauben beymessen, die das, einer solchen gesetzmäßigen Einrichtung schuldige Zutrauen zu vernichten streben?"

Foigny übergab eine eigene Vertheidigungsschrift, in welcher er das vorzüglich zu erweisen suchte: daß der ganze, aus der wahren Geschichte des Chevalier von Morsan gebildete Roman, eine Erdichtung Roberts sey, durch welche er seine Strafbarkeit zu verbergen hoffe.

„Ein unverträglicher Ehemann, sagt Joigny in dieser Schrift, der mit keiner seiner beyden Frauen leben konnte, wiewohl er, um sie zu bekommen, die eine entführte, und die andere betrog, er denkt nun, da er sich von der ersten durch die Flucht verlassen sieht, und von der andern durch eine Anklage der Bigamie verfolgt wird, einen feinen Roman, nur um die Aufmerksamkeit von seinem Gegenstande abzuleiten, und sie auf fremde Facta zu richten. Um sich gegen die Anklage seiner zweyten Frau zu rechtfertigen, suchte er den Tod seiner ersten zu beweisen, und um den Mangel eines gültigen Todtenscheins zu ersetzen, wählt er den Todtenschein einer andern Person, von welcher er behauptet, daß sie seine Frau gewesen sey, und klagt nun selbst wegen Verheimlichung des Todes seiner Frau, anstatt als Beklagter sich zu vertheidigen."

„Wo sind denn nun aber die Beweise, auf welche er seinen Roman gründet? womit will er zeigen, daß der Chevalier von Morsan, den er zum Frauenzimmer umschaffen will, seine Frau gewesen sey? — Zwey Aufwärterinnen, Tochter und Mutter, haben die Gefälligkeit für ihn gehabt, zu bezeugen: sie hätten beym Ankleiden des Todten bemerkt, daß er ein Frauenzimmer sey. Man weiß, was man von Zeugen dieser Art zu halten hat, zumahl wenn es Mutter und Tochter ist, welche ein gemeinschaftliches Interesse vereint, und die folglich um so leichter zu bestechen sind. Alle andere zum Beweis angeführte Zeugen sprechen nur von einem Hörensagen, das sich auf höchst unwichtige Thatsachen gründet. Folglich ist schon die erste Behauptung, daß der

Chevalier von Morsan ein Frauenzimmer gewesen sey, ganz gründlos."

„Aber gesetzt auch, dieß wäre erwiesen: würde daraus folgen, daß er Roberts Frau seyn müsse? Mußten nicht die Zeugen, die dieß beweisen wollten, Roberts Frau von ihrer Entweichung bis zu ihrer Verwandlung beständig auf dem Fuße gefolgt seyn; und als Augenzeugen solche Thatsachen aussagen, welche es außer Zweifel setzten, daß der Chevalier nichts anders sey, als die verwandelte Charlotte Done? Aber wie hier? Roberts Frau verschwindet, und man verliert durchaus ihre Spur. Man sieht einige Zeit hernach einen Chevalier von Morsan bey einer Schauspielerinn wohnen, und, ohne irgend eine Verbindung zwischen dem Verschwinden der einen, und dem Erscheinen des andern zu zeigen, will man diesen für jene ausgeben, will, ohne sich auch nur auf die geringsten Vermuthungen beziehen zu können, durch die Justiz den Ausspruch thun lassen, dieß sey dieselbe Person."

„Wenn aber über Familienangelegenheiten, und über eine Materie entschieden werden soll, die nichts Geringeres betrifft, als die Auferweckung eines Todten, der schon eilf Jahre im Grabe ruht, und die Verwechslung eines bedeutenden Fremden mit einem Weibe, das in die Welt lief, und ohne Zweifel noch darin läuft, die vielleicht einst wieder kommen wird, um sich als eine Lebende zu legitimiren: so muß man so ausgemachte, so klare und gewisse Zeugnisse haben, daß niemand das Gegentheil davon auch nur vermuthen kann. Wenn man so leichtsinnig über das Schicksal der Menschen entscheiden, nach bloßen

Vermuthungen und halben, von solchen Zeugen entlehnten, Beweisen urtheilen wollte, welche schädliche Folgen müßten dieß nothwendig für die ganze bürgerliche Gesellschaft nach sich ziehen?"

„Was die durch die Zeugen dem Herrn Joigny persönlich aufgebürdeten Facta betrifft, so sind auch diese nichts weniger als bewiesen. Die Abenteuer, die man zwischen ihm und dem Chevalier von Morsan vorfallen läßt, bestehen am Ende in einer einzigen Reise nach Combe-Laville, und der Zeuge, der ihm die Anrede: „Nun Charlotte, wie gehts?" in den Mund legt, widersprach sich selbst bey der Gegeneinanderhaltung."

Was aber am meisten gegen Robert beweist, ist der Verdacht, den er selbst wider sich erregt hat. Wenn die Gründe, worauf er die Behauptung von dem Tode seiner ersten Frau stützte, so entscheidend waren: warum wartete er nicht den Ausspruch der Justiz ab, als er eben diese Untersuchung schon vor seiner zweyten Vermählung vor den Richter gebracht hatte? Warum gab er freywillig einen Prozeß auf, den er mit so großen Zurüstungen angefangen hatte? Warum ließ er eine Sache unentschieden, an deren Entscheidung ihm in seiner damahligen Lage so viel gelegen seyn mußte? Anstatt durch eine Beendigung dieses Prozesses — die mit gültigen Gründen so leicht zu erhalten war — seine Freyheit zu einer zweyten Heirath gerichtlich entscheiden zu lassen, fand er es für rathsamer, in einen andern District der Stadt zu ziehen, sich für unverheirathet auszugeben, und ohne über den ungewissen Tod seiner Frau befriedigende Auskunft erhalten zu haben, zu einer zweyten

Vermählung zu schreiten. Er hat also ein doppeltes Verbrechen begangen, indem er, ohne von dem Tod seiner Frau gewiß zu seyn, sich zum zweytenmahl verheirathete, und um dieß thun zu können, sich für ledig ausgab, und dadurch sich selbst des Verbrechens einer falschen Angabe seines Zustandes schuldig machte, dessen er andere beschuldigt."

So weit betraf die Untersuchung nur die Frage: ob der gestorbene Chevalier von Morsan Roberts Frau sey. Roberts Gründe waren durch seine Gegner als unzureichend dargestellt, und damit zugleich bewiesen, daß der Tod seiner ersten Frau, für welchen er keine anderen Beweise hatte, noch ganz unentschieden sey. — Von dieser Ungewißheit nun nahm seine zweyte Frau Veranlassung, ihre Heirath mit ihm für gesetzwidrig und ungültig zu erklären, und ihn des Verbrechens der Doppelheirath anzuklagen.

„Unter allen Verbindungen — sagte sie, welche die Menschen mit einander knüpfen können, ist keine heiliger und unauflöslicher, als die Heirath; kein Zeitlauf, kein Geboth kann sie trennen; ewig ist sie in ihrem Gelübde, ewig in ihrem Wesen: nur der Tod vermag sie zu lösen."

„Eine solche Verbindung verträgt sich durchaus nicht mit einer andern Verbindung eben der Art: die gegenseitige Liebe, die in beyder Herzen wohnen soll, erlaubt keine Theilung. So lange also der Tod nicht die erste Vermählung zerstört, ist eine zweyte ein Verbrechen, gleich groß an den Gesetzen der Religion, wie nach den Gesetzen der bürgerlichen Gesellschaft. So lange also Robert, nicht entweder durch einen Auszug aus dem Kirchenbuche, oder durch andere

rechtsgültige Gründe beweist, daß der Tod seine erste Verbindung mit Charlotte Donc aufgelöst hat, muß diese Verbindung als fortdauernd betrachtet, und Robert des Verbrechens einer Doppelheirath schuldig erklärt werden."

„Robert behauptet aber, es sey nicht hinreichend, durch Vorzeigung eines Hochzeitscheines zu beweisen, daß er schon einmahl verheirathet gewesen sey: man müsse auch durch die Vorstellung der Person, mit der er diese Verbindung geschlossen habe, ihm beweisen, daß diese Heirath in der That noch fortdaure. Es wird also nöthig seyn, ihm zu zeigen, daß diese Forderung ungegründet, und seine ganze Ausflucht also ungültig sey."

„Es ist ein durch die größen Auctoritäten geheiligter Satz, daß jede abwesende Person, deren Tod nicht ganz bekannt und ausgemacht ist, hundert Jahre hindurch, das heißt so lange, für lebend gehalten werden soll, als das gewöhnliche Leben des Menschen nur immer zu dauern pflegt."

„Die römischen Gesetze *), die heiligen Bücher **), Menschlichkeit und Religion selbst setzen diese Zahl fest. Da man immer die Erhaltung aller abwesenden Mitbürger wünschen muß: so gebe die Hoffnung der Rückkehr diesen Wunsch zu erkennen. Abwesende, zu einer Zeit, da sie noch leben können, für todt halten, wäre eine ungerechte Verbannung,

*) An mehreren Stellen; ausdrücklich bestimmt ist sie 56. ff. de usufr. l. 8. ff. de usu et usufr. leg. 23. cod. de sacrosanctis eccles.

**) Ecclesiast. 18. 8.

und würde eine frevelhafte Raubbegierde durch Zueignung ihrer Rechte und Güter blicken lassen."

„Auch die Ausübung selbst gibt diesem Satze Rechtskraft. Kaum kann man ein einziges Beyspiel anführen, wo man sich nicht nach demselben gerichtet hätte. Man ließ ihn auch nie aus den Augen, wenn man nach einer gewissen Zeit von etwa fünf, sieben oder zehn Jahren den Erben eines Abwesenden erlaubte, sich in seine Güter zu theilen. Diese Theilung ist doch immer nur eine vorläufige, keine wirkliche und wahre Theilung, gleichsam nur anvertraute Verwaltung. Man übergibt ihnen nur darum die Güter, weil es recht- und gesetzmäßiger ist, sie in ihre als in fremde Hände zu liefern, aber immer liegt die Bedingung zum Grunde, daß man diese Güter, selbst mit den Zinsen wieder herausgeben müsse, sobald sich der Abwesende zeigen sollte."

„Ist nun die Rechtsgültigkeit dieses Satzes, der die Lebensdauer eines Menschen auf hundert Jahre bestimmt, so allgemein in allen Fällen anerkannt: wie viel Gewicht muß er nicht haben, wenn über die Frage gestritten wird, ob die Heirath eines Abwesenden für fortdauernd gehalten werden soll."

„Das Gelübde: auf ewig verbunden zu bleiben, das die beyden ersten Verheiratheten vor dem Altare abgelegt haben, unterwirft sie unwiderruflich dem obigen Satze. Sie vor allen müssen wünschen, und also voraussetzen, daß das Leben des Abwesenden, bis zu dem entferntesten Lebensziele daure."

„Welche traurige Folgen würden daraus entstehen, wenn man nicht dieser Behauptung beypflichtete? Der ungeduldige Gatte, der leichtsinnig zu

neuen Verbindungen schreitet, kann dem abwesenden Gatten die empfindlichste Kränkung zufügen, die Ehre der ersten Verheirathung verletzen, das Sacrament entheiligen, Ehebruch begehen, und nur unrechtmäßige Kinder erzeugen. — Dieser so menschliche, für das allgemeine Wohl so wichtige Satz, soll nie mehr Kraft haben, als wann er gegen die Gültigkeit einer zweyten Verheirathung angewandt wird. Welchen Vorwand auch immer der Gatte anführen kann, immer muß er, wenn er nicht vollkommen seine Freyheit beweist, in seinen Banden bleiben, und nicht im mindesten den Versuch wagen, sie abzuwerfen."

„Einige Schriftsteller, welchen dieser Satz zu hart schien, haben Unterscheidungen gemacht, deren Anwendungen ebenfalls gegen Robert beweisen. Einige haben gesagt: wenn die Sache nicht sehr wichtig, und kein unersetzlicher Nachtheil daraus zu befürchten wäre: so dürfe man nach einer gewissen Zeit, und nach Maßgabe gewisser Umstände von dem allgemeinen Satz abgehen. Aber nie müsse man in wichtigen, und großen Schaden verursachenden Fällen den Abwesenden für todt halten, so lange auch seine Abwesenheit dauern möge. Kann aber nun wohl ein wichtigerer Fall eintreten, als eine zweyte Heirath in der Abwesenheit der ersten Frau, deren Tod noch nicht gewiß ist? Ist sie nicht die gröbste Verletzung aller Rechte der ersten Frau, der ehelichen Treue, des heiligsten Vertrages, der Religion, und des bürgerlichen Rechts? Und welches Los erwartet die Kinder, die aus dieser zweyten Vermählung hervorgehen werden? Geboren aus einer Verbindung, die allen

äußern Schein der Gesetzmäßigkeit hat, erzogen im Schooß der Gesellschaft als rechtmäßige Kinder, ausgestattet mit allen Würden und Vorrechten eines Bürgers, sehen sie sich plötzlich durch die Rückkunft der ersten Gattinn in die Schrecknisse, und in alles Elend älternloser Kinder gestürzt."

„Andere haben gesagt: es komme alles auf die Umstände und Ursachen der Abwesenheit an. Verschwand der Abwesende nach einer Schlacht, in der er kämpfte; ging er auf ein Schiff, von dem man seit langer Zeit keine Nachrichten bekommen hat; ist er plötzlich verschwunden, ohne daß man Ursachen seines Wegbleibens angeben könnte: so darf man seinen Tod schon nach einigen Jahren als gewiß annehmen. Entdeckt man aber eine Ursache seiner Entfernung; suchte er sich zum Beyspiel aus Furcht vor einem mächtigen, hinterlistigen Feinde zu retten; entfloh er noch als Kind den Verfolgungen einer bösen Stiefmutter; oder entfernte ihn Neugierde und Vergnügen zu reisen: so kann man annehmen, daß eben die Furcht, eben die Neugierde, welche die Ursache seiner Entfernung wurde, ihn auch noch an der Rückkehr hindere, und darf nur dann erst ihn für todt erklären, wann er bis zu dem entferntesten Lebensziele gelangt seyn müßte."

Die Ursachen, warum Charlotte Donc sich entfernte, lassen sich aber leicht angeben. Sie entfloh nur, um nicht mehr mit einem wüthenden und wilden Manne zu leben. Sie zog das traurige Exil den schrecklichen Tagen bey Robert vor. Eben diese Angst hält sie noch an irgend einem Orte, wohin sie auch geflohen seyn mag, zurück. Roberts Charakter ist

derselbe geblieben. — Es ist also ganz einleuchtend, wie nothwendig es im gegenwärtigen Falle sey, sich streng an die rechtliche Vorschrift zu binden, daß nähmlich das Leben des Menschen auf hundert Jahre zu bestimmen sey."

„Diese Vorschrift kann statt der wirklichen Vorstellung der Person dienen, und folglich ebensowohl, als wenn Charlotte Donc selbst erschienen wäre, die Nichtigkeit der zweyten Heirath beweisen. — Aber, gesetzt auch, die lange Abwesenheit derselben könnte ihr Leben zweifelhaft machen: so würde es dadurch doch nur ungewiß, ob sie todt oder noch lebendig sey. Diese Ungewißheit ist aber hinreichend, die ganze Heirath für ungültig zu erklären, wie wir sehr leicht darthun können."

„Die Heirath ist ein Contract; und es ist eine unserer edelsten Maximen, bey einer Heirath den Contract zur Basis des Sacraments, die Verbindlichkeit des Sacraments, von der Verbindlichkeit des Contracts, abhängig zu machen. Als ein gegenseitig verbündeter Contract, fordert er völlige Gleichheit der Verpflichtung von beyden Theilen. Eine Heirath ist also durchaus ungültig, wenn der eine Theil die vollkommene und absolute Verpflichtung des andern nur durch eine unvollkommene und einseitige Gegenverpflichtung erwiedert."

„Diesen Principien zu Folge, kann Roberts zweyte Heirath nicht gültig seyn. Die Witwe Masson hatte ganz ihre Freyheit, und konnte ihrem Contracte eine vollkommene und absolute Verbindlichkeit geben. Aber Robert hatte diese Freyheit nicht; er konnte sich nur bedingt und ungewiß verpflichten. Die Witwe

Masson rechnete auf eine eben so reine und absolute Verbindlichkeit von Roberts Seite, als sie von ihrer Seite anerkannte. Darum suchte Robert seine wahre Lage zu verhehlen, und darum gab er sich für unverheirathet aus. Die Verpflichtung war also nicht von beyden Theilen gleich, und mithin der Contract ungültig; ist er aber das, so kann er auch nicht die Würde des Sacraments mit sich führen."

„Muß man diesen Satz noch durch Autoritäten bekräftigen? Es gibt zwey kanonische Gesetze, die hier angeführt werden können: das eine vom Papst Lucius dem Dritten, de secundis nuptiis. Das andere von Clemens dem Dritten, in dem Kapitel de praesentia, de sponsalibus et matrimoniis. Dieser Papst verbiethet ausdrücklich dem getrennten Gatten, sich nicht eher wieder zu verheirathen, als bis er sichere Proben und Beweise von dem Tode des abwesenden Gatten habe. *)

„Nach diesem Kanon ist also schon die mindeste Ungewißheit über das Daseyn des Abwesenden hinreichend, eine zweyte Heirath zu verhindern. Unter keinem Vorwand darf man einen Gatten von dem Schwur befreyen, den er vor dem Angesichte des

*) De mulieribus quae viros suos, causa captivitatis vel peregrinationis absentes, ultra septennium fuerint praestolatae, nec certae esse possint de vita vel morte ipsorum, licet super haec sollicitudinem adhibuerint diligentem; et pro juvenili aetate seu fragilitate carnis nequeant se continere, petentes aliis matrimonio copulari; quantocumque annorum numero, ita remaneant; viventibus viris suis non possint ad aliorum consortium canonice convolare, donec certum nuntium recipiant de morte virorum.

Altares ablegte, und im mindesten das Leben des abwesenden Gatten in Zweifel ziehen."

„Was die bürgerlichen Gesetze betrifft, so waren sie anfangs nicht so streng. Sie erlaubten verlassenen Weibern, sich nach fünf Jahren der Abwesenheit ihrer Männer, unter gewissen Formalitäten wieder zu verheirathen. Aber damahls war die Ehescheidung erlaubt, und man war nur darauf bedacht, die Ehre eines Bürgers zu retten. Das Christenthum, welches nicht so sehr die Leidenschaften begünstigt, hat nach und nach diese Freyheit der Weiber abgeschafft, und endlich ist unter der gegen Ehebruch festgesetzten Strafe verbothen worden, daß kein Weib, deren Mann im Kriege, oder durch irgend einen Wechsel des Schicksals verschwunden sey, sich eher wieder verheirathen dürfte, als bis sie sichere Nachricht von dem Tode ihres Mannes eingezogen, und gerichtlich beglaubigt habe. *)

„Kann sich nun Robert wohl nach solchen angeführten Thatsachen hinter die Distinction einer bedungenen, und zu bedingenden Heirath verschanzen? Auch dieß ist durch die angeführten Gesetze zugleich aufgehoben, weil hier nicht von einer bloßen äußerlichen Formalität, sondern von einer wesentlichen Form, von dem Wesen des Contractes selbst gehandelt wird. — Und wie? Weil Robert die Verwegenheit hatte, seinen Zustand den Dienern der Altäre zu

*) Novelle 117. Kap. 11. Si, praeter hanc observationem mulier praesumpserit ad aliud matrimonium venire; et ipsa, et qui ducit eam uxorem veluti adulteri puniantur. Der Kaiser Leo hat in seiner Novelle 33 dieß Strafgesetz bekräftiget.

verhehlen, weil er alle Pflichten verletzte: wird man deßwegen vielleicht eine Heirath bestätigen, die man nicht hätte erlauben können? Ist es dahin mit uns gekommen, daß man nur um die Gesetze ungestraft zu übertreten, sie täuschen darf?"

„Robert kann also weder die Gültigkeit der Heirath bekräftigen, die er mit der Witwe Masson vollzog, noch der Strafe der Bigamie entgehen. Aber die Gesetze erlauben es nicht, uns bey so gestalten Sachen dem Räsonniren zu überlassen. Sie verlangen, daß der Abwesende hundert Jahre hindurch für lebend gehalten, und folglich jede Verbindung, die der ihr schuldigen Willenserfüllung zuwiderläuft, aufgehoben werde. Darf man nun noch anstehen, eine Heirath für ungültig zu erklären, deren Rechte Robert durch so abscheulichen Frevel entweiht hat? Nothwendig muß man durch eine Scheidung die Wirkungen davon vertilgen!"

Man verwechselt in diesem Falle, erwiedert Robert auf diesen neuen Angriff, die vollzogene, mit der zu vollziehenden Heirath, und doch muß man, was die Umstände in dieser Sache betrifft, einen großen Unterschied machen. Um die Anklage einer Doppelheirath gegen einen Mann zu begründen, muß man beweisen, daß an dem Vermählungstage mit der zweyten Frau, die erste noch am Leben war. Ohne diesen Beweis ihrer wirklichen Existenz, kann man unter keinem Vorwande den Mann des angeklagten Verbrechens überführen. —

Nun ist es gewiß, daß Charlotte Donc, Roberts erste Frau, nicht mehr existirt; denn sie zeigt sich nicht. — Es ist eben so gewiß, daß Maria von Pon-

signard auch nicht im Stande ist, ihre Existenz zu beweisen, daß kein Zeuge, den sie hat verhören lassen, weder von der Existenz, noch von der Vorstellung der ersten Frau etwas aussagt. Alle die Gründe, worauf sie ihre Anklage stützt, bestehen nur in den Hochzeitsscheinen von den beyden Vermählungen Roberts. Sind dieß wohl hinreichende Gründe, auf die man eine Anklage von solcher Wichtigkeit stützen kann? Darauf kann man hier um so weniger einen Beweis gründen, da zwischen beyden Verheirathungen ein Zeitraum von mehr als zwey und zwanzig Jahren verflossen ist — eine Zeit, deren lange Dauer schon vermuthen läßt, daß die letzte Heirath erst nach völliger Auflösung der ersten Ehebande vollzogen ward.

Wenn auch Robert bey seiner zweyten Vermählung, den Todtenschein seiner ersten Frau nicht vorzeigte, so war ihr Tod gleichwohl nicht weniger gewiß, nicht weniger in der Familie dieser ersten Frau bekannt, da Robert, vor seiner zweyten Heirath, sich mit dem Erben der Charlotte Donc wegen des Nachlasses verglichen, und ihm die Erbschaft überschickt hatte. Diesen Vergleich theilte er auch Marien von Ponsignard mit, um sie mit seinem Vermögenszustande, sowohl als auch mit seiner völligen Freyheit bekannt zu machen.

„Nur die wirkliche Vorstellung der Charlotte Donc kann den Robert also des Verbrechens der Bigamie überweisen. So lange sie sich also der Justiz nicht vorzeigen wird, um den Robert als ihren Gemahl zurückzufordern, fällt die Anklage der Bigamie von selbst weg. Diese Erscheinung

aber wäre nur durch ein Wunder der Auferstehung möglich."

„Vergebens dringt Marie von Ponsignard, um ihre Anklage, und die Nichtigkeit ihrer Verheirathung mit Robert zu unterstützen, auf Befolgung des bürgerlichen und kanonischen Rechts. So lange sie nicht beweisen kann, daß Charlotte Donc noch am Leben sey; so lange kann auch selbst nach allen diesen Gesetzen, weder Robert, des ihm schuld gegebenen Verbrechens überwiesen, noch seine zweyte Heirath für ungültig erklärt werden. — Es kömmt hier darauf an, einen authentischen Bericht zu verwerfen, und die Bestätigung eines Sacraments zu vernichten; hier können also die Gesetze nicht willkurlich angewendet, die Entscheidung nicht auf bloße Vermuthungen gegründet werden. Nur die Gegenwart der ersten Frau würde den hierzu nöthigen Beweis geben, weil nur sie im Stande ist, ihren Mann, und die Rechte ihrer Heirath zu reclamiren. Bis dahin ist die zweyte Frau nicht klagefähig, vorzüglich wenn gewisse Nachrichten von dem Tode der ersten Frau, dem eine Entführung und Verkleidung vorherging, beweisen, daß ihre Erscheinung unmöglich ist, und dieser Beweis unwidersprechlich aus den Untersuchungen, und selbst aus den Aussagen der Angeklagten erhellte." — —

Auf alle diese von beyden Seiten angeführten Gründe, fällt das Chatelet den 26. April 1736 das Endurtheil, in welchem „Robert zwar von der, gegen ihn erhobenen Anklage der Doppelheirath freygespro-

chen, aber auch seine Anklage wegen Entführung seiner ersten Frau für unstatthaft erklärt, und ihm die Bezahlung sämmtlicher Prozeßkosten auferlegt wurde."

Geschichte

des

Sohns des Herrn von Caille.

Scipio von Brün von Castellane, Herr v. Caille und Rougon, vermählte sich im Jahre 1655 mit Judith le Gouche von Saint-Etienne. Beyde waren eifrige Anhänger der reformirten Kirche. Ihr gewöhnlicher Aufenthalt war zu Manosque, einer kleinen Stadt in Provence. Drey Söhne und zwey Töchter waren die Frucht ihrer Ehe. Die beyden ersten Söhne starben sehr frühzeitig; der jüngste, Nahmens Isaak, welcher am Leben blieb, ist der Held dieser Geschichte.

Die Frau von Caille starb an den Folgen einer zu frühzeitigen Niederkunft, im Jahre 1679. Als nachher, nach Wiederrufung des Edicts von Nantes, die Verfolgungen gegen die Reformirten in Frankreich anfing, verließ Herr von Caille sein Vaterland, und zog mit seiner ganzen Familie in die Schweiz. Seine Mutter, Frau von Lignon seine Schwester, und Fraulein von Saint-Etienne seine Schwägerinn begleiteten ihn. Lausanne wurde zu ihrem Aufenthalt

gewählt. Seine älteste Tochter starb im Jahre 1686, und seine Mutter folgte ihr zwey Jahre nachher.

Durch ein Edict vom November 1689 wurden alle Güter der Ausgewanderten an ihre nächsten Verwandten vertheilt. Anne le Gouche, die Schwester der verstorbenen Frau von Caille, und Gattinn des Herrn Rolland, welcher Generaladvocat bey dem Parlement von Grenoble war, machte also Ansprüche auf das ganze zurückgelassene Vermögen des Herrn von Caille, als die nächste Verwandte seiner Kinder. Das Parlement zu Aix überließ ihr aber nur den mütterlichen Antheil an den Gütern, der ungefähr 3000 Liver jährlicher Einkünfte trug, und sprach das väterliche Vermögen der Gattinn des Herrn Tardivy, eines Gerichtsrathes zu Grasse, zu.

Von der Familie des Herrn von Caille war nun in Frankreich nicht weiter die Rede, bis im Jahre 1699 auf einmahl zu Toulon ein Seesoldat, den man bisher unter dem Nahmen Peter Mege gekannt hatte, sich als den Sohn des Herrn von Caille ankündigte. Die Geschichte dieses so unvermuthet erschienenen jungen Herrn von Caille ist — seinen eigenen gerichtlichen Aussagen, den Acten des Zeugenverhörs, und einigen zu seiner Vertheidigung gedruckten Schriften gemäß — folgende:

Herr von Caille bezeugte schon über die Geburt dieses Sohnes seine große Freude; er schien wegen dieses neuen Erben die Treue seiner Gemahlinn in Verdacht zu ziehen, und nannte ihn oft den Kapuzinerjungen. Die schlechten Anlagen des Knaben waren eben nicht sehr geschickt, diese Abneigung zu vermindern. Gleich ungestaltet an Seele und an

Körper, zeigte er seine niedrige Denkungsart schon früh in seinen Neigungen, und in seinem ganzen Betragen. Bey der wildesten Ausgelassenheit, störrisch und händelsüchtig, kannte er keine größere Freude, als den Umgang mit eben so muthwilligen ungesitteten Jungen aus der untersten Classe, mit welchen er in unaufhörlichen Neckereyen und Händeln lebte. Täglich hörte man neue Klagen über seine zügellose Aufführung. Alle Maßregeln, ihn durch eine zweckmäßige Erziehung gebildeter und besser zu machen, waren fruchtlos. Die geschicktesten Lehrer, welche man mit der weisesten Sorgfalt für ihn auswählte, vermochten nichts über ihn; er lernte nicht einmahl lesen. Weder Drohungen noch Züchtigungen konnten ihn dahin bringen, seine Augen auf ein Buch zu richten; sein Starrsinn war unüberwindlich; die Bücher warf er ins Feuer. Indeß war an dieser Abneigung gegen alles Lernen nicht sein Charakter allein, sondern auch seine körperliche Beschaffenheit schuld; er hatte ein äußerst schwaches Gesicht, und unaufhörlich triefende Augen.

Diese Fehler, welche mit zunehmendem Alter sich eher vergrößert als vermindert hatten, erhöhten die Abneigung und den Widerwillen seines Vaters gegen ihn. Bey seiner Auswanderung in die Schweiz, nahm Herr von Caille ihn auch mit sich, und da er endlich sah, daß alle Hoffnung ihn besser zu machen, vergebens sey, ließ er der härtesten Strenge gegen ihn freyen Lauf. Die schlimme Behandlung, welche nun der ungerathene Sohn alle Tage erfahren mußte, machte ihm das väterliche Haus unerträglich. Er sann ernstlich darauf zu entfliehen, und nach Frank-

reich zurück zu gehen, und machte wirklich einige Versuche zu entkommen; er wurde aber immer wieder von seinen Verwandten eingehohlt, und zu seinem Vater zurück gebracht. Herr von Caille, aus Furcht, sein Sohn möchte die protestantische Religion abschwören, wenn er nach Frankreich zurück käme, schloß ihn in ein besonderes Zimmer ein, gab ihm nichts als Brot und Wasser, und ließ ihn öfters hart züchtigen. Eine schweizerische Magd, gerührt von seinem unglücklichen Zustand, öffnete ihm einst früh Morgens um drey Uhr die Thüre seines Gefängnisses. Er hatte aber keine Kleider, denn sie waren ihm abgenommen, und auf dem Zimmer seines Vaters verwahrt worden, um ihm alle Gedanken zum Entlaufen zu benehmen. Er eilte also zu allererst nach diesem Zimmer, hohlte sich seine Kleider, nahm zugleich aus den Beinkleidern seines Vaters, die er dabey liegen sah, 48 Louisd'or, und flüchtete sich in voller Eile nach Provence zu.

Diese Auswanderung geschah im December 1690, als eben der Krieg zwischen Frankreich und Savoyen ausgebrochen war. Ein Detachement Savoyscher Truppen, welchem unser Flüchtling in die Hände fiel, nahm ihn in Dienste; da aber dieses Detachement selbst bald darauf von einem Theil der feindlichen Armee gefangen genommen wurde, kam er wieder in französische Gewalt. Herr von Catinat, der diese Armee commandirte, dem der Gefangene, als ein Sohn des Herrn von Caille vorgestellt wurde, gab ihm einen Paß, daß er sicher nach Frankreich kommen konnte. Mit diesem Paß langte er glücklich in Nice an, und ließ sich, unter dem angenommenen

Nahmen Sans-regret bey der Miliz von Provence unterhalten. Seinen wahren Nahmen und seinen Stand verschwieg er, weil er sich als Protestant in Frankreich nicht sicher glaubte.

Als er eines Tages bey dem Gouverneur Schildwache stand, und eine silberne Schüssel bey sich vorbeytragen sah, welche mit seinem Familienwapen bezeichnet war, und die sein Vater, mit dem Ueberreste seines Tischgeräthes bey seiner Durchreise nach der Schweiz, hier verkauft hatte, konnte er sich der Thränen nicht enthalten. Der Haushofmeister des Gouverneurs bemerkte es, und fragte ihn um die Ursache seines Weinens. „Sehen Sie, ob ich Ursache habe zu weinen," erwiederte er, indem er zugleich sein Petschaft vorzeigte, auf welchem das nähmliche Wapen gestochen war, woraus man leicht schließen konnte, daß er mit dem vorigen Besitzer der Schüssel in genauer Verbindung stehen müsse. Der Haushofmeister gab seinem Herrn Nachricht von diesem sonderbaren Auftritt, der Commandant ließ darauf den Soldaten vor sich rufen, um seine Begebenheiten selbst von ihm zu hören. Da er den Herrn von Caille durch den Ruf sehr wohl kannte, so erzeigte er nun seinem Sohn die ausgezeichnetesten Gefälligkeiten, gab ihm doppelten Sold, und befahl seinen Leuten, ihm nichts zu versagen, was er verlange. Einige Tage lang sprach ganz Nice von dieser sonderbaren Neuigkeit, und das Gerücht davon verbreitete sich bis Turin, wo der Nahme des Herrn von Caille nicht unbekannt war.

Das Regiment, bey welchem sich der junge Herr von Caille hatte anwerben lassen, wurde acht Mo-

nathe darauf abgedankt. Er hatte also auch seinen Abschied, und begab sich nun nach Manosque. Hier besuchte er auch seine Amme, welche ihn sogleich für den Sohn des Herrn von Caille, ihren ehemahligen Säugling, erkannte. Er fürchtete noch immer, man möchte ihn als einen geflüchteten Protestanten, der seine Religion noch nicht abgeschworen hatte, den neuen Edicten zu Folge, auf die Galeeren schicken, oder wohl gar aufknüpfen lassen. Um allen widrigen Zufällen auszuweichen, vermied er also alle Orte, wo er hätte entdeckt werden können. Die Furcht bestimmte ihn endlich nach Marseille zu gehen.

Seinem Hause, das er hier bezog, gerade gegen über wohnte eine Mutter mit drey Töchtern. Durch einige Erkundigungen, die er einzog, erfuhr er, es seyen Neubekehrte, die durch Dragoner gezwungen worden wären, ihre Religion zu ändern. Das Bedürfniß, in einem ihm ganz fremden Orte eine sichere Bekanntschaft zu haben, hatte schon längst den Wunsch in ihm erregt, seine Nachbarinnen näher zu kennen. Die Entdeckung, daß sie sogar Glaubensgenossinnen von ihm seyen, gab ihm neues Zutrauen; er stand also keinen Augenblick länger an, sie zu besuchen. Die Gefälligkeit, mit welcher er von den Frauenzimmern aufgenommen wurde, bezauberte ihn, und da er sah, daß er von ihnen, die noch immer heimliche Protestantinnen waren, nichts zu befürchten habe, entdeckte er ihnen seine Religion und seinen Stand. Sie erwiederten sein Zutrauen mit gleicher Offenheit, indem sie ihn mit ihrer Lage bekannt machten. Zwey von ihnen waren Schwestern, die eine Magdalene, die andere Christine

Mege; die dritte, Honorade Benelle, war die Frau von Peter Mege, dem Bruder der beyden Mädchen. Sie erzählten ihm, ihr Bruder hätte schon vor mehreren Jahren seine Frau verlassen, und seit der Zeit weiter keine Nachricht von sich gegeben. Im Jahre 1690 habe er auf den Galeeren, die nach Rochefort geschickt wurden, Dienste genommen, sey aber wegen einem Anfall der fallenden Sucht sogleich wieder verabschiedet worden. „Man sagt, setzten sie hinzu, er sey darauf nach Provence zurück gekommen, und habe sich im May 1691 auf der Belle eingeschifft; wir haben aber nie eine gewisse Nachricht davon erhalten können, und da wir seit der Zeit, überhaupt nichts weiter von ihm erfahren konnten, so glauben wir gewiß, er sey nicht mehr am Leben."

Diese Erzählung, welche im September 1695 gemacht wurde, erweckte bey unserm irrenden Ritter den Gedanken, seine neue Bekanntschaft zu einem Mittel zu gebrauchen, durch welches er in Frankreich ganz ruhig leben zu können hoffte, ohne die Verfolgungen seines Vaters, und die noch immer fortdauernden Untersuchungen wider die Protestanten, weiter fürchten zu müssen. Er that Honorade Benelle den Vorschlag, ihn inzwischen an die Stelle ihres Mannes eintreten zu lassen. Die reichlichen Belohnungen, welche sie für diese Gefälligkeit mit der Zeit von dem jungen Edelmann erwarten zu dürfen glaubte, machten ihr den Vorschlag annehmlich. Sie wußte auch die beyden Schwestern, und einen noch lebenden Bruder ihres Mannes zu bereden, daß sie den Fremden als ihren Bruder behandelten, und sie

selbst räumte ihm alle Rechte eines Ehemannes ein.

Sobald diese Verabredung getroffen war, zogen sie in das Haus einer gewissen Magdalene Olivier. Diese schöpfte aber Verdacht aus dem Betragen der Eheleute gegen einander, und hielt dem vorgeblichen Ehemann ihre Vermuthung vor. Da sie von diesem selbst im Vertrauen genauer von der Sache unterrichtet wurde, so ermahnte sie ihn ernstlich, diesem Aergerniß durch eine rechtmäßige Trauung bald ein Ende zu machen; und da sie ihre Ermahnung nicht befolgt sah, jagte sie beyde wieder aus ihrem Hause. — Es war zu fürchten, das Gerücht, welches diese Frau in der Stadt ausprengte, möchte sich weiter ausbreiten; sie hatten also alle Vorsicht anzuwenden, um nicht größeres Aufsehen zu erregen. In einer so großen Stadt war es aber nicht schwer, dem zu begegnen. Sie mietheten eine andere Wohnung, und gaben nun überall vor, daß sie förmlich verheirathet seyen.

So war also aus dem Sohn des Herrn von Caille auf einmahl Peter Mege geworden. Er lebte nun — wie er nachher beym Prozeß selbst bezeugte — mit Honorade Benelle als wirklicher Ehemann, bezog, als solcher, zwey Jahre lang eine kleine Rente, die Peter Mege zu erheben hatte, und theilte mit ihr ihre Einkünfte, als wäre er durch eine rechtmäßige Ehe dazu befugt gewesen.

Indeß waren doch diese Einkünfte nicht hinreichend, sie beyde ganz zu ernähren; er sah sich also genöthiget, sich selbst auch um ein Mittel umzusehen, seinen Unterhalt zu erwerben. Bey seiner großen Un-

wissenheit schienen ihm fast alle Hülfsquellen abgeschnitten. Er besann sich aber glücklicher Weise, daß er bey seiner Großmutter, einer sehr mildthätigen Frau, welche armen Leuten aus christlicher Liebe selbst Arzeneyen verfertigte, die Zubereitung einiger Arzeneymittel gelernt hatte, und beschloß sogleich von dieser Kunst Gebrauch zu machen. Bald darauf sah man ihn auch wirklich in den öffentlichen Spaziergängen zu Marseille mit einem Arzeneykasten, auf welchem er ein großes rothes Maltheserkreuz gemahlt hatte, den Marktschreyer machen, und seine Arzeneyen zum Verkauf ausbiethen. Er besuchte auch die umherliegenden Meyerhöfe mit seinen Quacksalbereyen. Allein, um auf diesem Weg sein Glück zu machen, fehlte ihm sowohl die Beredtsamkeit eines Marktschreyers, als empfehlendes äußeres Ansehen. Er sah sich also bald genöthiget, dieses Handwerk zu verlassen, und bey einem Zuckerbäcker als Aufwärter Dienste zu nehmen.

Die Bedrückungen der Protestanten dauerten damahls noch immer in Frankreich fort. Eines Tages sah er drey Personen hinrichten, die man für Spionen der Hugenotten hielt. Die Gefahr, in welcher er schwebte, stellte sich ihm bey diesem Anblick mit allen ihren Schrecken dar. Als er sich aber über dieß von zwey Männern aus Manosque, die ihn erkannten, bey seinem Nahmen Caille nennen hörte, glaubte er schon ohne Rettung verloren zu seyn. Er verbarg sich plötzlich unter den dicksten Haufen, und entging dadurch glücklich der Gefahr, verließ aber sogleich seinen bisherigen Dienst, und trug wieder Arzeneyen feil. — Dieser zweyte Versuch glückte besser als der

erste; er erlangte bald in den umliegenden Dörfern einen so vortheilhaften Ruf, daß er es endlich wagen konnte, selbst zu Marseille, zu Martigues und in andern Städten von Provence seine Waaren auszubiethen.

Im Jahre 1695 kam er auf den Einfall, wieder Soldat zu werden, und ließ sich unter den Nahmen Peter Mege, mit dem Beynahmen Sans-regret, bey der Galeere Fidelle unterhalten. Im Jahre 1697 war er mit bey der Belagerung von Barcellona, bey der Zurückkunft wurde er aber mit mehreren andern Galeerensoldaten verabschiedet, und kam dadurch wieder in neue Noth. So lange er Soldat war, hatte er, durch seinen Arzeneyhandel unterstützt, hinreichenden Unterhalt. Verschaffte ihm der letztere gleich keine sehr reichliche Einnahme, so gewährte er ihm doch die Befriedigung gewisser Bedürfnisse, die sein Sold allein nicht gestattete. Auf der andern Seite aber sicherte ihn sein Sold, daß er nicht ganz Mangel leiden mußte, wenn er mit seinem Verkauf auch nicht glücklich war. Da er nun aber des einen Hülfsmittels beraubt war, so sank er allmählig in so tiefes Elend hinab, daß er endlich Allmosen zu erbetteln genöthigt war.

Die äußerste Dürftigkeit zwang ihn, in die Dienste einiger Beamten zu treten, die um diese Zeit zu Marseille, und in den umliegenden Orten Kopfgeld einsammelten, und sich von einer Art Soldaten begleiten ließen, um nöthigen Falls ihre Forderungen sogleich mit Gewalt unterstützen zu können. Er wurde aber auch dieser Lebensart bald überdrüßig, und das Gefühl des äußersten Kummers, das ihn jetzt drückte,

weckte mit verdoppeltem Schmerz das Andenken an die schönen Güter seines Vaters, die er in Frankreich zurückgelassen hatte, welche nun in fremden Händen sich befänden, während er, als einziger rechtmäßiger Erbe, im tiefsten Elende sein Brot auf die niedrigste Art verdienen müsse. Auf einmahl erwachte also bey ihm der Entschluß, diese entehrende Lebensart nicht länger fortzusetzen, und lieber seine Religion abzuschwören, um alsdann mit Sicherheit seine rechtmäßigen Ansprüche auf die Güter seines Vaters geltend zu machen. Er fing also an, öffentlich zu sagen, er sey der Sohn des Herrn von Caille.

Als der Erbe eines der vornehmsten Herren in der Provence, dessen Nahmen noch wohl bekannt war, schämte er sich nun, ferner ein Gehülfe der Gerichtsdiener zu seyn. Er begab sich also nach Toulon, und ließ sich dort wieder unter eine Schiffscompagnie anwerben, doch immer unter den Nahmen Peter Mege, genannt Sans-regret. Endlich aber legte er in dieser Stadt die Maske ganz ab, und erklärte sich öffentlich für einen Sohn des Herrn von Caille. — Wir wollen darüber ihn selbst hören.

„Als ich eines Tages — dieß ist seine Erzählung, die er bey einem gerichtlichen Verhör zu Toulon machte — durch eine Straße nach meiner Wohnung ging, hörte ich in einem nahe liegenden Wirthshause einige Leute in einem Gespräche von Manosque begriffen; die Neugierde trieb mich, mit hinzu zu treten, und ihrem Gespräche zuzuhören. Endlich fragte ich sie: was man dort von dem Herrn von Caille spreche?

„Wir sind zwar nicht von Manosque gebürtig, antworteten sie mir, aber wir haben Verwandte dort,

die den Herrn von Caille gesehen haben, und wohl kennen." Würdet ihr wohl „fuhr ich fort zu fragen, seinen Sohn kennen, wenn ihr ihn sehen solltet? Einer aus dem Haufen, der mir unbekannt war, antwortete darauf: er habe den jungen Herrn von Caille nie zu sehen bekommen, es gehe aber das Gerücht, er sey schon vor einiger Zeit gestorben; indeß wohne hier in Toulon ein Tischler, Nahmens Peter Amphoux, welcher ihn wohl erkennen würde. Ich kam außer mir vor Freude über diese glückliche Entdeckung; ach, wollte Gott, rief ich aus, daß dieß Laviolette wäre! Zugleich bath ich diese Leute, den Tischler zu ersuchen, er möchte in mein Quartier bey dem Kupferschmidt Molar kommen, und dort nur nach Sans-regret fragen. Er kam auch wirklich schon am folgenden Tag zu Molar, und fragte: ob nicht hier ein Seesoldat aus Manosque wohne? Es ist einer da, antwortete Molar, der sich für einen Sohn des Herrn von Caille ausgibt; er befindet sich eben jetzt oben auf seinem Zimmer. Amphoux kam also zu mir herauf, und da er die Thüre offen fand, redete er mich sogleich an. Auf den ersten Anblick erkannte ich ihn für meinen ehemahligen Bedienten, und nannte ihn bey seinem Nahmen Laviolette, den er in dem Hause meines Vaters geführt hatte. Kaum hätte er sich bey diesem Nahmen nennen gehört, so verschwand bey ihm auch der letzte Zweifel, er erkannte mich sogleich für den Sohn seines vormahligen Herrn, und hieß mich als Herr von Caille willkommen. Er bath mich zum Abendessen zu sich, und wir brachten den Abend, vergnügt über ein so uner-

wartetes Wiedersehen, in seinem Hause fröhlich zu. Ich vertraute ihm, daß ich zwar noch ein Protestant sey, es aber geheim halte, und nun auch schon den Entschluß gefaßt habe, die Religion zu ändern. Er versprach mir Verschwiegenheit, und erboth sich, im Fall es wirklich mein Ernst wäre, zur katholischen Kirche überzutreten, mich dem Abbé Renoux zu empfehlen, der die Sache bey dem Herrn von Vauvray, dem Oberaufseher über das Seewesen so einleiten würde, daß er keine Verdrießlichkeiten dabey zu befürchten hätte. Er stellte mich auch noch am nähmlichen Abend dem Abbé vor, und schon am folgenden Morgen, ließ mich Herr von Vauvray durch einen Gerichtsdiener vor sich rufen; „Mein Freund, sagte er zu mir, sind Sie wirklich ein Sohn des Herrn von Caille? Sobald ich diese Frage bejaht hatte, ließ er den Tischler Amphoux hereintreten, und fragte ihn: Kennt ihr diesen Cadet? O ja, antwortete dieser, er ist der Sohn des Herrn von Caille, den ich zu Manosque oft an der Hand geführt habe. Herr von Vauvray fragte mich darauf: ob ich wirklich zur katholischen Religion übertreten wolle? und da ich auch dieß bejahte, schickte er mich an den Pater Lafare, zum Unterricht. Sieben Wochen darauf schwor ich in der Hauptkirche zu Toulon die Lehrsätze Calvins öffentlich ab, in Gegenwart des Herrn von Vauvray, der die Stelle eines Pathen dabey vertrat."

Diese Abschwörung der Religion war von diesem Seesoldaten, unter dem Nahmen Andreas Antreverges, Sohns des Herrn Scipio von

Antreverges, Herrn von Caille, und der Frau Susanne von Caille, aus Manosque, drey und zwanzig Jahre alt, am 10. April 1699 in die Hände des Großvicars zu Toulon wirklich geschehen. Bey dieser Gelegenheit zeigte sichs, daß der Soldat nicht einmahl seinen Nahmen schreiben könne. Herr von Vauvray, der als Zeuge der Handlung, das darüber ausgefertigte Document unterschreiben mußte, fand es beynah unglaublich, daß ein Sohn des Herrn von Caille seinen Nahmen nicht solle schreiben können. Er äußerte auch seinen Verdacht; meine Herren, sagte er, ich fürchte, es wird Uns ein Betrug gespielt.

Inzwischen machte diese Religionsveränderung großes Aufsehen in der Stadt und in der ganzen Gegend. Herr von Caille, der die Nachricht davon durch seine Freunde erhielt, gerieth in großes Erstaunen über die Verwegenheit eines Menschen, sich für seinen Sohn auszugeben, den er doch schon vor einigen Jahren zu Grabe begleitet hatte. Er schrieb also sogleich an den Oberaufseher des Seewesens zu Toulon, den Herrn von Vauvray, daß sein Sohn schon am 15. Februar 1696 gestorben sey, und legte seinem Briefe, ein wegen dieses Todenfalls ausgestelltes Zeugniß bey.

Herr von Vauvray hielt sich durch dieß einzige Document schon für berechtigt, den Soldaten in Verhaft nehmen zu lassen. Herr von Infreville, Commandant der Truppen zu Toulon, behauptete aber, der Intendant über das Seewesen habe nicht das Recht, einen Soldaten gefangen nehmen zu

lassen. Die Sache wurde an den König berichtet, und darauf erschien folgende Antwort: „der König billigt vollkommen, daß Herr von Vauvray den Soldaten von der Compagnie von Ligandes, der sich für einen Sohn des Herrn von Caille ausgibt, und zur katholischen Kirche übergetreten ist, hat gefangen setzen lassen. Der Wille Sr. Majestät ist aber, daß er nun dem bürgerlichen Gericht übergeben, und ihm da der Prozeß, wegen seiner Betriegerey, gemacht werden soll. Zugleich sollen die Zeugnisse von dem Tode des wahren Caille, welche Herrn Vauvray zugeschickt worden sind, den Gerichten mit eingeliefert werden."

Auf diesem Befehl wurde der Soldat sogleich in das Gefängniß des Stadtgerichts zu Toulon gebracht, und die Papiere über den Tod des Caille diesem Gerichte zugleich übergeben. Diese Papiere enthielten Beweise, deren Widerlegung beynah unmöglich schien. Wir wollen sie hier der Ordnung nach zusammenstellen, um zu zeigen, was für ein Gewicht sie nach den Rechten haben konnten.

Das vorzüglichste Document, das Herr von Caille sogleich ausstellen ließ, sobald er nähere Nachricht von dem Soldaten erhielt, der zu Toulon die Religion abgeschworen hatte, und sich für seinen Sohn ausgab, war folgenden Inhalts:

„Am ersten Tage des Januars 1700 ist vor mir, öffentlichem geschwornem Notarius und Bürger zu Lausanne, in Gegenwart der unten benannten Zeugen, erschienen Herr Scipio von Brün von Castellane, Herr von Caille, der sich hier in Lausanne aufhält, und mir, dem Notarius, und den anwesen-

den Zeugen wohl bekannt ist. Seine Absicht ist, Herrn Peter Mouton, Procurator beym Parlement von Provence, hierdurch zu seinem General- und Special-Bevollmächtigten zu bestellen, um in seinem Nahmen durch diesen vor dem Parlemente eidlich, und auf jede andere rechtserforderliche Art erklären zu lassen, was er auch gegenwärtig vor mir, dem Notarius, mit seinen wahren Worten, und bey seiner Ehre versichert und erklärt: das nähmlich sein Sohn, Isaac von Brün, am 15. Februar 1696, in der Stadt Vevay in der Schweiz, gestorben sey; und daß er diese Erklärung nicht würde ausstellen lassen, wenn der geringste Zweifel an dem Tode seines Sohnes Statt fände; wenn er ihm entlaufen wäre, und er seinen Tod nur durch Sagen von andern erfahren hätte, u. s. w. Da aber sein Sohn, mit einer langwierigen Krankheit behaftet, gar nicht aus seinem Hause weggekommen sey, als da er zur Veränderung der Luft nach Vevay gebracht werden mußte; da er dort unter seinen Augen gestorben, und von ihm selbst zu Grabe begleitet worden sey: so könne er gar nicht mit falschen Nachrichten hintergangen worden, und mithin der Tod desselben keinem Zweifel unterworfen seyn. Er bittet also die Herren Richter, die einem Betrieger, der sich für seinen Sohn ausgibt, den Prozeß machen werden, seinen nächsten Verwandten in Frankreich, welche im gegenwärtigen Besitz seiner Güter sich befinden, beyzustehen, wenn sie jenen Betrieger peinlich verfolgen, und um die ihm gebührende Strafe anhalten werden. Er bittet sie zugleich, zu glauben, daß er bey seiner Anhänglichkeit an eine Religion, für welche er Vaterland und

Güter verlassen, keineswegs den Empfindungen der Menschlichkeit, am wenigsten aber denen der väterlichen Liebe entsagt habe; und daß er also seine Verwandten, wenn er auch nur die entfernteste Ursache hätte, den Tod seines Sohnes zu bezweifeln, anstatt sie selbst zur Verfolgung des Betriegers aufzufordern, vielmehr bitten würde, diese Sache mit möglichster Mäßigung und Klugheit zu behandeln. Ueber dieß aber erklärt er, daß er nie seinen Sohn, der bey seiner Kränklichkeit nur Mitleiden, nicht Zorn erregen konnte, weder eingeschlossen, noch auf eine andere Art hart behandelt habe. Eben so sey es ungegründet, daß er nach seiner, im Jahre 1685 geschehenen Auswanderung in die Schweiz, mit seiner Familie zu Genev gewesen. Er habe zwar in den Jahren 1681 oder 1682 seinen Sohn ins Collegium nach Genev gebracht, von da sey aber dieser noch vor seiner Auswanderung aus Frankreich nach Manosque zurückgekommen, und erst nachher wäre er mit seiner ganzen Familie im October 1685 aus Frankreich weggegangen; nach der Zeit aber wäre er weder allein, noch mit seiner Familie, noch mit seinem Sohn in Genev gewesen, sondern habe sich beständig in Lausanne aufgehalten. Er verbürgt sich für die Wahrheit dieser Erklärung mit seinem ganzen Vermögen, und unterwirft sich allen durch die Rechte erforderlichen Puncten und Clauseln. Geschehen und gegeben zu Lausanne, in Gegenwart Esgre. Samuel, Bürgers, und Herrn Johann Baptiſta Belles-Dümont, Einwohner dieser Stadt, mit der eigenhändigen Unterschrift meiner, des im

Eingang benannten Notarius, und des Herrn von Caille."

„Caille. Matthäi."

Diese gerichtliche Erklärung wurde in der Folge durch verschiedene andere Documente, die man nach und nach herbeyschaffte, unterstützt und bestätigt. Wir lassen sie hier der Reihe nach folgen, um den ganzen Beweis vollständig darzulegen.

I. Durch den einen Theil dieser Documente sollte erwiesen werden, daß der junge Herr von Caille, seit dem er mit seinem Vater in die Schweiz geflüchtet war, nicht wieder von Lausanne und Vevay weggekommen sey. Zu diesem Ende wurden

Erstens, verschiedene Briefe angeführt, die während der Zeit geschrieben waren. 1) Ein Brief des Herrn von Caille an die Frau von Vaucroue, seine Verwandte, vom 13. September 1693, in welchem er sagt: „Wir befinden uns alle noch in den nähmlichen Umständen, wie uns Perier verlassen hat, außer mein Sohn, der täglich kränker wird." 2) Ein Brief von eben demselben an Herrn Perier, vom 5. Aprill 1694, in welchem er schreibt: „mein Sohn ist immer noch kränklich, wie Sie ihn gesehen haben, ob ich gleich alles zu seiner Genesung anwende." 3) Ein Brief von eben demselben an die Frau Rolland, vom 17. September 1693, worin unter andern gesagt wird: „mein Sohn und meine Tochter bezeugen Ihnen ihren gehorsamsten Dank, für die gütige Theilnehmung, mit der Sie sich nach ihrem Befinden erkundiget haben; beyde wünschen Ihnen fortdauerndes Wohlseyn. Meine Tochter befindet sich, Gott sey Dank, sehr wohl, allein ihr Bruder leidet

noch immer an seiner alten Unpäßlichkeit. Alle Mittel, welche angewendet werden, bleiben ohne Wirkung, er fällt immer wieder in seinen vorigen Zustand zurück." Am Ende des Briefes stand noch: „mein Sohn und meine Tochter versichern Sie und Herrn Rolland, ihrer vollkommensten Ehrerbiethung."

Zweytens, einige Scheine von den Apothekern, die während der Krankheit gebraucht worden waren. 1) Ein Auszug aus dem Buche des Apothekers Pegat zu Lausanne, in welchem alle einzelne Arzeneyen verzeichnet waren, die er für den Sohn des Herrn von Caille, auf Verordnung des Herrn Düclerc, seines Arztes, verfertiget hatte. Die ersten Arzeneyen waren den 12. September 1693 abgegeben worden, und nun ging die Lieferung von Tage zu Tage fort, bis zum 12. October. Dieser Auszug war nicht nur unter obrigkeitlicher Aufsicht gemacht, sondern auch die Zuverlässigkeit des Buches von dem Apotheker eidlich versichert worden. 2) Eine gerichtliche abgelegte Erklärung des Apothekers Berard von Genev: „daß er ausdrücklich nach Lausanne berufen worden sey, um den Sohn des Herrn von Caille in die Cur zu nehmen; sich in dieser Absicht im Jahre 1695 zwey Monathe lang daselbst aufgehalten, und dafür von dem Herrn von Caille 300 Liver zur Belohnung empfangen habe."

Drittens, gerichtliche Certificate. 1) Ein gerichtliches Document, welches — nach der Aussage von neun und zwanzig der unverwerflichsten Zeugen, der angesehensten Leute zu Lausanne, Edelleute, Prediger, Professoren, Kaufleute, und so weiter —

bestätigte, daß der Sohn des Herrn von Caille bis an sein Ende, sich stets entweder zu Lausanne oder zu Vevay aufgehalten habe. Am Schlusse dieses Documents hieß es: „der sämmtliche Rath sowohl, als jedes seiner Mitglieder insbesondere erklären und bezeugen, daß Isaak Rougen, der Sohn des Herrn von Caille, der seit seinem ungefähr dreyzehnten Jahre bey uns wohnte, klein von Person war, eine sehr blasse Farbe, und eine feine Stimme hatte, und den wir sehr wohl gekannt haben, bis zum Jahre 1695 beständig sich hier aufgehalten, und nur von Zeit zu Zeit einen kurzen Besuch in Vevay gemacht habe, wo er am Anfang des Jahres 1696 gestorben ist."

2) Diesem gerichtlichen Zeugnisse war folgende Erklärung des französischen Residenten zu Genev, Herrn von Clozüre, beygefügt: „Alles was in der vorstehenden gerichtlichen Erklärung, und den darin aufgeführten Zeugenaussagen enthalten ist, stimmt vollkommen mit dem überein, was ich von der Sache sowohl selbst weiß, als von verschiedenen rechtschaffenen und glaubwürdigen Personen gehört habe.

3) Die Richtigkeit dieses gerichtlichen Documents war noch besonders beglaubiget, durch die Unterschrift des Gerichtsvogts zu Lausanne, des großen Raths zu Bern, und des französischen Gesandten in der Schweiz, Marquis von Puysieux.

II. Der andere Theil der Documente, zum Beweis, daß der junge Herr von Caille am 15. Februar 1696 zu Vevay wirklich gestorben sey, waren

Erstens, Briefe, in welchen sein Tod angekündigt worden war. 1) Ein Brief des Herrn von Caille an die Frau Rolland, vom 20. Februar 1696,

folgenden Inhalts: „Ich zweifle nicht, Madame, daß Ihnen die Nachricht von dem Tode meines Sohnes eben so unerwartet als schmerzhaft seyn wird. Gott nahm ihn am letzten Sonntage zu sich. Er war so geschwächt, daß er der Heftigkeit eines dreymahl wiederhohlten Fieberanfalles sogleich unterliegen mußte." Diesen Brief hatte die Frau Rolland in Gegenwart des Pfarrers von ihrem Kirchspiele empfangen, wie dieser ausdrücklich noch bezeugte. 2) Ein Brief von eben demselben an Herrn von Astier, seinen Freund, einen Edelmann aus Provence, vom 26. März 1696, in welchem er schreibt: „es war ein hartes Unglück für mich, meinen einzigen Sohn zu verlieren, vor ungefähr einem Monath hat ihn Gott von der Welt abgefordert; ich zweifle nicht, daß auch Sie an meinem Schmerz Antheil nehmen werden." 3) Ein Brief von Herrn Silvestre, einem Kaufmann zu Lausanne, an Herrn Vascher, einem Kaufmann zu Manosque, vom 22. März 1696, worin jener, nach andern ihre Geschäfte betreffenden Dingen, diesem auch schreibt: „der Sohn des Herrn von Caille ist, ungefähr vor einem Monath, zu Vevay gestorben."

Zweytens, ein Notariats-Instrument, welches am 5. December 1698 zu Manosque ausgefertiget worden war. Die Frau Rolland hatte nähmlich von den ihr zugefallenen Gütern des Herrn von Caille, das große Haus desselben mit einem Gute von achthundert Liver jährlicher Einkünfte, dem Hospital zu Manosque geschenkt; und in dem darüber ausgestellten Schenkungsbriefe, „zum Beweis der Sicherheit dieser Schenkung ausdrücklich, den Tod

des jungen Herrn von Caille, als Grund angegeben."

Drittens, gerichtliche und obrigkeitliche Zeugnisse. 1) Ein Attestat des Raths zu Vevay, folgenden Inhalts: „Zur Steuer der Wahrheit bezeugen und beglaubigen wir, daß Junker Isaak von Brün von Castellane, der Sohn des Herrn von Caille und Rougon, aus Manosque in Provence, den 15. Februar unsers Stils, im Jahre 1696, in dieser Stadt gestorben ist, und daß Wir keinen Anstand gefunden haben, auf Ansuchen des Herrn von Caille, dieses Zeugniß darüber auszustellen. Gegeben zu Vevay, den 15. April 1696, beglaubigt durch das Siegel unserer Stadt, und die Unterschrift des Secretärs." 2) Das Protokoll eines gerichtlichen Verhörs, bey welchem mehrere Zeugen, der Geistliche, der dem jungen Herrn von Caille in seinen letzten Stunden beygestanden, der Arzt, der Wundarzt und der Apotheker, die ihn in der letzten Krankheit besorgt, die Leichenfrau, die ihm den Sterbekabit angezogen, der Tischler, der den Sarg verfertigt, und ihn hineingelegt, und viele andere Personen, die ihn in seiner Krankheit gesehen, und seiner Beerdigung beygewohnt hatten, die Wahrheit seines Todes eidlich bekräftigen. Dieses Protokoll war vom 27. April 1696 beglaubigt von dem Gerichtsvogt zu Vevay, dem großen Rath zu Bern, und dem französischen Gesandten, Marquis von Püysieux. 3) Ein von diesem Gesandten selbst ausgestelltes Zeugniß, folgenden Inhalts: „Wir Marquis von Püysieux, Generallieutenant der königs-

lichen Armeen, Gouverneur von Hüningen, und königlich französischer Gesandter in der Schweiz, bezeugen hiermit öffentlich, daß die hochansehnlichen Herren des löblichen Cantons Bern, auf unser Ansuchen, über den Tod des jungen Herrn von Caille, zwey gerichtliche Untersuchungen, die eine zu Vevay, die andere zu Lausanne, angestellt haben, durch welche es gesetzmäßig erwiesen ist, daß dieser Isaak von Brün, der Sohn des Herrn von Caille, eines der Religion wegen, im Jahre 1685 nach Lausanne geflüchteten Edelmanns aus Provence den 15. Februar 1696, zu Vevay wirklich gestorben ist. Wir beglaubigen die über diese Untersuchungen ausgestellten gerichtlichen Urkunden, und bezeugen, daß sie auf die in der Schweiz gewöhnliche gerichtliche Form ausgefertiget worden sind, und ertheilen ihnen damit, nach dem besondern zwischen dem Könige von Frankreich und der Schweiz vollzogenen Vertrag, Rechtsgültigkeit in allen französischen Gerichtshöfen. Ueber dieß aber bekennen und bezeugen wir, daß wir selbst auch wegen des Todes des besagten jungen Herrn von Caille an verschiedenen Orten Uns erkundigt, und überall die zuverlässige Versicherung erhalten haben, daß er wirklich und allgemein bekannt, den 15. Februar 1696, zu Vevay gestorben sey. Wir haben dabey den ganzen Inhalt der oben genannten Untersuchungen, von welchen wir die Acten eingeschickt haben, mit den von uns aus den glaubwürdigsten Quellen erlangten Nachrichten, vollkommen übereinstimmend gefunden. Dieß alles bestätigen wir mit unserer eigenhändigen Unterschrift, und unserm eigenen Siegel, und lassen es auch durch Unsern

Secretär mit unterzeichnen. Gegeben zu Solothurn den 17. May 1700.

Auf Befehl Ihro Excellenz.

Martintere. Pünsieux.

Viertens, besondere Aussagen des Herrn von Caille. 1) Vier vom Herrn von Caille, theils vor Gericht, theils vor Notarien, zu verschiedenen Zeiten ausgestellte, und eidlich bekräftigte Erklärungen: „daß sein einziger Sohn niemahls von ihm entwichen, und bis an sein Ende nicht aus seinen Augen gekommen sey; er habe ihn nach einer langwierigen Krankheit, eine kleine Reise zur Luftveränderung nach Vevay machen lassen, dort sey er am 15. Februar 1696 gestorben, und von ihm selbst zu Grabe begleitet worden." 2) Eine feyerliche Erklärung, die Herr von Caille bey einer harten Krankheit, in Gegenwart dreyer, von dem Conseil zu Lausanne abgeschickter Commissarien, ausstellte, und eidlich bekräftigte, in folgenden Ausdrücken: „Ich fühle mich von einer heftigen Krankheit angegriffen, deren Folgen ich nicht kenne, und deren Ausgang ungewiß ist. Die freyen Augenblicke, welche mir die Gnade Gottes jetzt noch schenkt, will ich also nützen, um eine Erklärung von mir zu geben, welche die Gerechtigkeit, die Wahrheit, die Erbauung des Publicums, und die Befreyung meines Gewissens von mir fordern. In dieser Absicht erkläre ich also, als Mann von Ehre, und bey dem feyerlichen Eide, den ich jetzt in die Hände der gegenwärtigen hiesigen obrigkeitlichen Personen abgelegt habe: daß mein einziger und wahrer Sohn zu Vevay gestorben ist, und daß derjenige, der es wagt, sich in Frank-

reich für meinen Sohn auszugeben, schlechterdings mein Sohn nicht ist, sondern ein verwegener Betrieger, der die empfindlichste Strafe einer solchen Betriegerey verdient. Ich bezeuge auch noch einmahl, daß alles was ich schon vormahls darüber erklärt habe, und was auch alles in dem Prozeß angeführt worden ist, ganz gewiß und wahr sey, ohne alle Zweydeutigkeit. Diese Wahrheit erkläre und behaupte ich, auch ohne Veränderung bis an mein Ende eben so standhaft, als ich sehnlich wünsche, daß mir Gott Barmherzigkeit widerfahren lasse."

Fünftens, drey gerichtliche Aussagen, von drey Tanten des jungen Herrn von Caille, die sich auch in der Schweiz aufhielten, und eine vierte Aussage von der Schwester desselben, welche sämmtlich die Krankheit, und den Tod des Herrn von Caille einmüthig bezeugten. Die letztere fügte noch den Umstand hinzu: ihr Bruder sey in ihren Armen verschieden, und sowohl sie, als zwey ihrer Tanten seyen bey der Erklärung, die ihr Vater auf seinem Krankenbette von sich gegeben habe, auch gegenwärtig gewesen.

Alle diese Beweise zusammen genommen, würden aber gleichwohl unzulänglich gewesen seyn, da ein Hauptstück nach französischen Rechten, nähmlich ein aus den Todtenlisten oder Kirchenbüchern gezogener förmlicher Todtenschein, dabey fehlte. Es mußte also erwiesen werden, daß der Grund dieses Mangels kein anderer sey, als weil man zu Vevay überhaupt weder Tauf- noch Todtenregister gehabt habe. Dieß geschah durch folgendes authentisches Zeugniß:

„Wir Samuel Jenner, Gerichtsvogt zu Vevay,

und Landvogt von Chillon, thun hierdurch zu wissen, daß der bevollmächtigte Anwald des Herrn von Caille, Herr Charge, nachdem er die gerichtlichen Untersuchungen, wegen des Todes des jungen Herrn von Caille zu Stande gebracht, und die darüber ausgefertigten Documente erhalten hatte, nun auch ein rechtliches Zeugniß von Uns verlangt hat, daß in der Stadt Vevay kein Todtenregister gehalten werde. Wir finden keinen Anstand, dieß wirklich zu bezeugen, daß es in Unserer Stadt nicht gebräuchlich ist, Todtenregister zu halten, und daß also die Gewißheit von dem Tode eines Menschen hier auf keinem andern Wege erlangt werden könne, als auf demjenigen, auf dem der Agent des Herrn von Caille, Herr Charge, die Gewißheit von dem Tode des jungen Herrn von Caille darzuthun gesucht hat. Wir beglaubigen also dieses Attestat, mit unserm großen Siegel, und durch die Unterschrift Unseres Secretärs.

Den 6. Junius 1700.

Robert.

War es so unumstößlich erwiesen — wie es in den hier angeführten Documenten bewiesen zu seyn schien — daß der wahre Herr von Caille zu Vevay im Jahre 1696 gestorben sey, so war es auch unwiderlegbar ausgemacht, daß der Soldat ein Betrieger sey, und er schien also bereits ohne Rettung verloren. Wir werden aber nun sehen, wie viel die Vertheidigung des Soldaten von der Stärke dieser Beweise vernichtete.

„Der Schritt — heißt es in dieser Vertheidigung — den Herr von Caille gethan hat, seine Familie und seine Güter zu verlassen, um in einem frem-

den Lande die Lehrsätze Calvins frey zu bekennen, zeigt deutlich, daß er ein religiöser Schwärmer sey, und man weiß, zu welchen unnatürlichen Grausamkeiten gegen ihre Kinder, Schwärmerey oft die Väter verleitet hat. Die Beyspiele sind bekannt, die Jahrbücher der Menschheit sind überall mit solchen Ausschweifungen aller Arten von Fanatismus angefüllt, und die Geschichte der ersten Jahrhunderte des Christenthums selbst, weiset auch so manche traurige Opfer des religiösen Fanatismus auf. Wie viele neuere Beyspiele dieser Art würde man finden, wenn man die Archive der Ligue durchsuchen, und in die Finsternisse jener berüchtigten abscheulichen Bartholomäus-Nacht eindringen wollte? Wir würden, wenn es sich der Mühe lohnte, solchen Ausschweifungen des menschlichen Geistes weiter nachzuspüren, eine Menge solcher Beyspiele aufstellen können; wir wollen aber nur das einzige aus unsern Tagen anführen, daß ein deutscher lutherischer Fürst, seinen einzigen Sohn, mit eigener Hand durchstach, weil er zur katholischen Religion übergetreten war; und daß seine beyden Töchter einem gleichen Schicksal, nur durch die Flucht entgingen. Man darf also keineswegs behaupten, daß Vaterliebe alle Leidenschaften eines verblendeten Vaters überwinde, und daß Religion nie die Arme der Väter wider ihre Kinder bewaffnet habe. Nur die größte Unwissenheit in der Geschichte, und der auffallendste Mangel an Kenntniß des menschlichen Herzens, kann eine solche Behauptung bewirken."

„Wie wenig über dieß Herr von Caille, von einer nach ihren Folgen so gepriesenen väterlichen Zärtlich-

keit gegen seinen Sohn gefühlt habe, ist oben schon bemerkt worden, und zeigt sich noch deutlicher durch sein Betragen nach der Flucht seines Sohnes. Er gab sich nicht die geringste Mühe, ihn zurück zu bringen, er ließ im Gegentheil allen seinen Schritten, mit der genauesten Sorgfalt nachspüren, um sogleich Gebrauch davon zu machen, sobald er seine Religion abschwören, und dadurch sich wieder in den rechtmäßigen Besitz seines väterlichen Erbes zu versetzen suchen würde. Der entehrende Umgang mit der Frau des Peter Mege, die Thorheit, sich für ihren Mann auszugeben, und als solcher zu handeln, und Verträge zu schließen, sich unter den niedrigsten Pöbel zu mischen, und seine Abkunft durch eine schändliche Lebensart ganz zu verläugnen: alle diese Umstände befestigten den Vorsatz des Vaters, sich ganz von ihm loszusagen. Bisher hatte sein Widerwille gegen den Sohn sich nur auf die natürlichen Fehler desselben, und vielleicht auf den Verdacht, den er wegen seiner Geburt hegte, gegründet; allein die Nachricht, daß er seine Religion abgeschworen habe, weckte auf einmahl den ganzen Fanatismus des Vaters, und dem neuen Katholiken ward der Untergang geschworen."

„Im Rath der Familie wurde nun beschlossen, vorzugeben, daß der eigentliche Sohn des Herrn von Caille in der Schweiz gestorben sey, und daß also derjenige, der sich als denselben in der Provence ankündigte, ein Betrieger, und vermuthlich nichts anders als der wahre und wirkliche Ehemann von Honorade Benelle, Peter Mege, sey. Es schien um so leichter, diesen Plan auszuführen, da Peter

Mege schon seit langer Zeit abwesend war, ohne daß man weiter etwas von ihm gehört hatte, und es demnach um so wahrscheinlicher war, daß er bereis gestorben sey, und also wohl nicht zurückkommen werde, um einen Strich durch die Rechnung zu machen."

„Man war vorsichtig genug, die Behauptung des Vorgebens, daß der Sohn des Herrn von Caille gestorben sey, gehörig vorzubereiten. Es wurden Briefe geschrieben, die zuerst seine Krankheit, und andere, die nachher seinen Tod denjenigen von ihren Freunden ankündigten, die mit vom Complott waren. Die Vorsicht wurde aber noch weiter getrieben. Man wußte, daß der Sohn des Herrn von Caille äußerst unwissend war, so unwissend, daß man in der That zweifeln konnte, ob er wirklich der Sohn eines so reichen Edelmanns sey. Man suchte also auch durch diesen Umstand zu verhindern, daß der unglückliche Erbe des Hauses aus dem niedrigen Stande, in den er sich unbesonnen geworfen hat, sich nicht wieder erheben könne; man gibt sich alle Mühe zu erweisen, daß der eigentliche Sohn des Herrn von Caille ganz vorzügliche Gaben, und ausgezeichnete Kenntnisse besessen habe, und daß er sogar ein tiefsinniger Mathematiker gewesen sey."

„Um diesen Vorbereitungen einen desto bedeutenderen Nachdruck zu verschaffen, hat man sie mit dem Schein einer gesetzmäßigen Form unterstützt, und deßhalb in der Schweiz zwey gerichtliche Untersuchungen angestellt; die eine zu Lausanne, bey welcher dreyßig Zeugen abgehört wurden, welche erklärten: sie hätten sagen hören, der Sohn des Herrn

von Caille sey gestorben; die andere zu Vevay, bey welcher zwölf ausgewanderte Franzosen bestimmt aussagten: er sey den 15. Februar 1696 — an dem Tage nähmlich, den Herr von Caille mit seiner Familie dazu verabredet hatte — gestorben."

„Herr Rolland, dem alle diese vorgeblichen Documente zugeschickt wurden, ein Mann, der schon lange Zeit General-Advocat bey einem Parlemente gewesen war, wußte wohl, daß ein ordentlicher Gerichtshof auf solche einseitig unternommene Untersuchungen, ohne den andern Theil auch zu hören, und ohne ihn vorher in den Stand zu setzen, seine Gegenbeweise aufzubringen, kein Urtheil sprechen konnte, er wußte, daß ein solcher Gerichtshof auf erbettelte Certificate, die beynah alle auf bloßes Hörensagen ertheilt waren, niemand verurtheilen würde. Aber er glaubte, ein Soldatengericht werde die Sache nicht so genau nehmen, und die in seinen Händen befindlichen Documente, würden bey einem solchen schon beweisend genug seyn, um ein Verdammungsurtheil darauf zu gründen. In dieser Absicht verwendete er sein ganzes Ansehen bey den Officieren des Seewesens, und erhielt von ihnen, daß sie den Solden sogleich auf das Admiralschiff in Arrest bringen ließen. Zwar ließ ihn der Ritter von Infreville, der die Seetruppen commandirte, wieder in Freyheit setzen; aber er wurde bald darauf, da der Ritter nach Paris reisen mußte, wieder gefangen genommen, und darauf ins Arsenal gebracht, bis er endlich, auf höherem Befehl, an die bürgerlichen Gerichte zu Toulon ausgeliefert wurde, um dort seinen Prozeß entscheiden zu lassen."

„Was war natürlicher, als daß Unterrichter, vor denen ein Generaladvocat eines Parlements — versehen mit Zeugenprotokollen, gerichtlichen Certificaten und Briefen — die Gewißheit des Todes des jungen Herrn von Caille so zuversichtlich behauptete, zum voraus wider den Unglücklichen eingenommen werden mußten, welcher auf diesen Nahmen Anspruch machte? Sie behandelten ihn also gleich vom Anfang, als wäre sein Verbrechen schon ausgemacht gewesen, und ließen ihn in ein strenges Gefängniß werfen, worin feuchte und unreine Luft ihm sogleich eine gefährliche Krankheit zuzog. Ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ließ man ihn in dem fürchterlichen Loche liegen. Man bediente sich sogar noch wirksamerer Mittel, seinen Tod zu beschleunigen; er beklagte sich, man habe ihm Gift beygebracht, und nahm seine Zuflucht zu Brechmitteln. Der elende Zustand des Gefangenen war so bejammernswürdig, daß endlich selbst der Stockmeister, von dem Anblick desselben gerührt, ihm eine Erleichterung zu verschaffen suchte, und ihn aus seinem Loch in ein oberes Behältniß brachte. Allein er zog sich dadurch Verantwortung bey seiner Obrigkeit zu, und mußte den Soldaten auf der Stelle in sein Loch zurück bringen."

„Von allen Seiten stürmte man also auf das Leben des Unglücklichen zu. Da aber alle diese Versuche mißlangen, so wurde ein neuer Plan zu seinem Verderben entworfen. Man wollte den Schwachsinn des unglücklichen Verfolgten benutzen, um ihn dahin zu bringen, daß er gegen sich selbst die Waffen kehren sollte, indem man ihn zu Schritten verleiten ließ, die ihn seinem Untergang geradezu entgegen führen

mußten. Drey nichtswürdige Menschen, Silvy, Cleron und Carbonnel, wurden dazu gebraucht. Sie wußten sich in das Zutrauen des Gefangenen so einzuschleichen, daß er nur ihnen in allen seinen Schritten folgte. "

„Diese schlauen Bösewichter gaben ihm nun zu allererst den Rath: er solle bey dem Verhör, das der Generallieutenant zu Toulon mit ihm vornehmen werde, kein Wort antworten. Man hat diesen Umstand vollständig erwiesen durch einen Brief, den Cleron von Aix aus, nach Toulon geschrieben hat. Die Dummheit des Gefangenen, bestärkte allerdings die Rathgeber in der Hoffnung eines glücklichen Erfolgs, zumahl, da sie dabey zugleich auf die Mithülfe des Richters zählen konnten, der schon für Herrn Rolland Partey genommen hatte, und wie sie hofften, seine Fragen schon so einrichten würden, daß der Angeklagte der Schlinge nicht entgehen könnte. Sie hatten aber den Rath, den sie dem Unglücklichen ertheilten, auf doppelte Art eingerichtet: entweder sollte er auf alle Fragen ein hartnäckiges Stillschweigen beobachten — dann hätte man fürchterliche Schlüsse wider ihn daraus gezogen; oder er sollte sich wenigstens unwissend stellen, und zu dem Ende allerhand falsche und ungereimte Dinge vorbringen, die sie ihm in den Kopf setzten — wodurch sie ihn durch sich selbst seinem Untergang entgegen zu führen hofften "

„Den 19. Junius 1699, neun Tage nach seiner Gefangennehmung, wurde der Angeklagte verhört. Man weiß, wie diese neun Tage für die Absichten der Gegner benutzt wurden. Nach einer solchen

Vorbereitung konnte es nicht fehlen, daß das Verhör den Wünschen seiner Verführer gemäß ausfiel. Von allen den Umständen, über die er gefragt wurde, und die er doch wissen mußte, wenn er der war, für den er sich ausgab, schien er gar nichts zu wissen. So sagte er z. B. — als man ihn fragte: warum er seinen wahren Taufnahmen Isaak, bey seinem Uebertritt zur katholischen Kirche verändert, und den Nahmen Andreas angenommen habe? — er habe niemahls seinen wahren Taufnahmen gewußt, weil ihn sein Vater nie anders genannt habe, als Autreberg's von Rougon von Caille. In der Folge gab er als den Grund davon an: er habe einen Nahmen abgelegt, der bey seinen bisherigen Religionsverwandten sehr gemein sey, um einen andern anzunehmen, der seiner jetzigen Religion angemessener sey. Widersprüche dieser Art kamen noch mehrere bey dem Verhör vor: er gab sein Alter verschieden an; er wußte den Nahmen seiner Mutter nicht; er konnte nicht angeben, wer seine Pathen gewesen waren. Weder die Straße, noch das Quartier, wo sein Vater zu Manosque gewohnt hatte, wußte er zu nennen. Das Haus seines Vaters konnte er zwar seiner äußerlichen Form nach genau beschreiben, aber die innere Einrichtung desselben war ihm ganz unbekannt. Er sagte, sein Vater habe nie mehr als drey Kinder gehabt, da er doch fünf gehabt hatte. Er machte eine ganz unrichtige Beschreibung von der Gestalt und dem Aussehen seiner Schwester Suschen, und gab seiner verstorbenen Schwester einen Nahmen, den sie nie gehabt hatte. Eben so wenig wußte er eine Beschreibung von seinem Vater zu machen. Auch von seiner Tante

Lignon, welche doch stets bey seinem Vater zu Lausanne gewohnt hatte, konnte er weder Farbe der Haare, noch Größe ihrer Figur angeben; und gleich unwissend war er, in Absicht auf seine Großmutter, mit welcher er doch beständig gelebt hatte. Er erinnerte sich nicht, ob in dem Hause, in welchem er zu Lausanne gewohnt hatte, mehrere Miethleute gewesen seyen. Eben so wenig erinnerte er sich der Freunde, die er zu Manosque, Lausanne und Genev gekannt hatte, u. s. w. Wir würden nicht fertig werden, wenn wir alle die Ungereimtheiten und offenbare Unwahrheiten aufzählen wollten, welche er in diesem Verhör vorgebracht hat."

„Diese Ungereimtheiten beweisen aber so wenig etwas wider den Angeklagten, daß sie vielmehr, in einem gewissen Sinne, als eine günstige Vermuthung für ihn betrachtet werden können."

„Es ist ein ausgemachter rechtlicher Grundsatz: daß ein falsches oder irriges Bekenntniß eines Angeklagten, in peinlichen Fällen, ihm nicht schadet *), weil es nicht als Beweis angesehen werden kann; er kann seine Aussagen immer widerrufen, der Prozeß mag so weit gekommen seyn als er will **), und zwar nicht bloß, wenn der Irrthum unfreywillig geschehen, sondern selbst, wenn er mit Vorsatz begangen worden ist ***). Wenn ein Angeklagter auch selbst durch ein solches Geständniß sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, der Richter aber auf einem andern Wege das Gegentheil heraus bringt, so gibt das Geständniß

*) L. 2. ff. de conf.
**) L. 1. §. 5. ff. de quaest.
***) L. 11. §. 12. ff. de interrog.

keinen Grund, seine Lossprechung zu hindern *). — Diese Grundsätze finden vorzüglich in den Untersuchungen über den Stand eines Menschen ihre Anwendung; denn in diesen Fällen bestimmen die Gesetze ausdrücklich: daß die unrichtigen Antworten eines Angeklagten, durch welche er seinen Stand selbst verdächtig macht, ihm nicht zum Nachtheil gereichen sollen; er behält vielmehr immer das Recht, das Gegentheil seiner vorhergegangenen Aussage zu beweisen. **).

„Der Sinn dieser Gesetze ist sehr leicht einzusehen. Der Stand eines Menschen hängt nicht von seinem Geständniß, sondern von seiner wahren Geburt ab, und so wenig es auf uns ankommt, das zu seyn, was wir wollen, so wenig hängt es von uns ab, das nicht zu seyn, was wir wirklich sind. — Nach diesen Grundsätzen hat auch das Parlement nie die Aussagen eines Angeklagten in Erwägung gezogen, wenn sie der Wahrheit widersprechend gefunden wurden."

„Diese Gesetze und diese Principien finden hier eine ganz natürliche Anwendung. Vergebns würde der Soldat, auf alle ihm vorgelegte Fragen noch so richtig und vernünftig geantwortet haben; er würde dadurch doch nicht der Herr von Caille geworden seyn, wenn er es nicht vorher gewesen wäre. Eben so wenig können nun seine unrichtigen und irrigen Antworten bewirken, daß er nicht der Herr von Caille sey, wenn er es wirklich ist."

*) L. 7. ff. de confess.
**) L. 6. Cod. liberat. caus. et L. 24. eod.

„Man kann sogar behaupten, daß dieses Verhör, welches man als einen Hauptbeweis gegen den Soldaten gebraucht, nichts weiter beweise, als seine große Einfalt. Unmöglich kann man glauben, wenn man ihn für einen Betrieger halten will, daß er nicht würde die Vorsicht gebraucht haben, alle diese Erkundigungen einzuziehen, die ihm unentbehrlich waren, wenn er diese Rolle spielen wollte. Hatte er aber diese Erkuudigungen eingezogen, so würde er sich wohl gehüthet haben, sie unrichtig anzugeben, denn es war hier nicht bloß der Verlust des Prozesses, sondern auch der seines Kopfes auf dem Spiel. — Man muß also die Wahrheit nicht in diesem Verhör suchen, sondern sie von der Folge der Untersuchungen erwarten."

Der Kriminallieutenant zu Toulon ließ nach diesem Verhör, dem Herrn von Caille, seinen nächsten Verwandten, und den Besitzern seiner Güter, die sämmtlichen Verhandlungen bekannt machen, um sie in den Stand zu setzen, ihre Einwendung gegen die Ansprüche des Soldaten beyzubringen. Der Soldat ließ zugleich auch von seinem Verhöre eine Abschrift nehmen, und schickte sie Herrn Rolland, und Herrn Tardivi.

Darauf wurde am 16. September 1699 ein zweytes Urtheil gesprochen, in welchem verordnet ward: der Soldat solle nach Manosque gebracht, und dort mit verschiedenen Personen, die ihn entweder für den Sohn des Herrn von Caille erkennen, oder das Gegentheil behaupten, confrontirt werden.

Aeußerst beunruhigt durch diesen Ausspruch, eilte Herr Rolland selbst nach Toulon, setzte alles in Bewegung, um die Vollziehung zu verhindern, und trat nun förmlich als Gegenpartey auf, indem er den Soldaten des Verbrechens eines fälschlich angenommenen Nahmens und Standes anklagte. Als der Soldat hörte, daß sein Onkel angekommen sey, äußerte er ein Verlangen, ihn zu sprechen, um einen Versuch zu machen, wie er sagte, ob er nicht die Empfindungen der Natur wieder in ihm erwecken könne. Herr Rolland schien aber diesen Versuch zu fürchten, und suchte ihm auszuweichen. Allein die allgemeine Stimme des Publicums, welche diese Weigerung laut mißbilligte, nöthigte ihn endlich, der öffentlichen Anständigkeit das Opfer zu bringen, und ihn zu besuchen.

Unter den vielen besondern Umständen, welche der Soldat bey dieser Zusammenkunft in Erinnerung brachte, verdient vorzüglich eine große Aufmerksamkeit, weil er Herrn Rolland am meisten in Verwirrung setzte. Als in Frankreich die Verfolgungen der Protestanten anfingen, war auch Herr Rolland, um sein bedeutendes Amt nicht zu verlieren, zur katholischen Religion übergetreten, und war also wahrscheinlich in seinem Herzen gesinnt, wie die allermeisten Neubekehrten dieser Art. Nun machte ihm der Soldat wirklich diesen Vorwurf der Häucheley, und behauptete ganz dreiste: er habe ihn, nach seinem Uebergang zur katholischen Kirche, zu Genev das Abendmahl mit den Protestanten halten sehen. Herr Rolland war äußerst betroffen über diese Beschuldigung, suchte aber seine Unruhe so gut er konnte

zu verbergen, brach die Unterhaltung plötzlich ab, antwortete bloß in unbestimmten Ausdrücken, und sagte, dieß sey die Sprache eines Betriegers. Es ist aber wohl zu bemerken, daß diese Thatsache bey dem Prozeß in einem Zeugenverhör wirklich bestätigt worden ist.

Indeß fürchtete Herr Rolland jetzt nichts so sehr, als die Vollziehung des Urtheils, das den Soldaten berechtigte, alle nöthige Vorkehrungen zum Beweis seines Standes zu treffen. Es gelang ihm auch wirklich, ungeachtet der Soldat so ernstlich darauf drang, sie zu hintertreiben. Er erhielt von dem Kriminallieutenant zu Toulon eine Verordnung, in welcher das Gesuch des Soldaten zu einer nochmahligen Untersuchung beym Kriminal-Prozeß verwiesen wurde.

Der Soldat appellirte gegen diese Verordnung, welche, im Grunde, dem vorigen Urtheil vom 16. September entgegen war. Herr Rolland hingegen appellirte gegen dieses Urtheil selbst. Durch diese beyderseitigen Appellationen, kam diese Sache an das Parlement zu Aix, welches gleich darauf befahl, den Angeklagten von Toulon nach Aix zu bringen.

Auf dieser Reise begleiteten ihn der Kerkermeister von Toulon, dessen Aufsicht er übergeben wurde, und jene drey bestochenen Unterhändler, Silvy, Carbonnel und Cleron. Bey einem darauf erfolgten Verhör, gab der Kerkermeister folgende Umstände von dieser Reise an: „Als ich den Gefangenen von Toulon nach Aix brachte, und wir nicht weit von dem Walde bey Conil waren, blieb ich, einer nothwendigen Verrichtung halber, etwas zurück, und

Caille, Silvy, Carbonnel und Cleron setzten ihren Weg einstweilen fort. Auf einmahl hörte ich den Herrn von Caille rufen: Herr Auvray! kommen Sie zu mir, kommen Sie geschwind. Er wiederhohlte dieß verschiedenemahl; ich eilte also ihnen nach. Nun erzählte mir Herr von Caille: er habe mich gerufen, weil seine Reisegefährten versucht haben, ihn zum Entfliehen zu bereden, indem sie ihm zuerst Geld angebothen, und da er dieß nicht annehmen wollte, ihn umzubringen gedroht hätten. Hierauf bemerkte ich auch, während Herr von Caille sich gegen mich beschwerte, daß seine drey Reisegefährten ihn nur verspotteten und auslachten. Auch hörte ich Herrn von Caille sich beklagen, daß man ihm einen Hieb in die Seite gegeben habe, anstatt sein Pferd, auf sein Verlangen, mit der Ruthe zu hauen. Als wir darauf nach Aubaigne kamen, und Caille sich mit Silvy, Cleron und Carbonnel in einem verschlossenen Zimmer des Gasthofes allein befand, entstand ein großer Lärmen unter ihnen; ich hörte, daß sie dem besagten von Caille zusetzten, er solle eine Schrift unterschreiben, und daß er durchaus nicht dazu einwilligen wollte."

Der letzte Umstand gab den Vertheidigern des Herrn Rolland Veranlassung, die ganze Aussage für falsch zu erklären. Es ist erwiesen, sagten sie, daß der Soldat damahls, als dieß geschehen seyn soll, weder schreiben, noch seinen Nahmen unterzeichnen konnte; daß er während der ganzen Untersuchung zu Toulon, niemahls im Stande war, ein Protokoll zu unterschreiben, und daß er erst nachher im Gefängniß zu Aix seinen Nahmen kritzeln lernte. Die ganze

Aussage ist also falsch und ungültig, denn wie sollte es möglich seyn, daß seine verrautesten Rathgeber eine Forderuug an ihn gemacht hätten, von der sie wissen mußten, daß er sie nicht erfüllen könne. — Die Antwort auf diesen Einwurf scheint mir ganz leicht und einfach. Diese drey Menschen waren nur erst vor kurzem zu dieser Betriegerey angeworben worden, und hatten also noch keine Gelegenheit gehabt, zu erfahren, daß er nicht schreiben könne. Und sie konnten sich darin um so leichter betriegen, weil sie mit Recht voraussetzten, daß ein Sohn des Herrn von Caille gewiß schreiben gelernt habe. Sie mußten es demnach für eine bloße Ausflucht halten, als er, unter dem Vorwand, daß er nicht schreiben könne, die verlangte Unterschrift verweigerte. —

Von dem Parlement zu Aix wurde die Untersuchung wieder an den ersten Richter verwiesen, und von diesem kam sie wieder an das Parlement. Wir übergehen aber hier diese Verhandlungen, weil sie auf die Hauptgeschichte keinen wesentlichen Einfluß haben, und bemerken bloß, daß endlich, nach einem wiederhohlten rechtlichen Verhör beyder Theile, am 18. Junius 1700 von dem Parlement ein Ausspruch geschah, welcher, „dem Soldaten den Beweis seines Standes, seinen Gegnern aber den Gegenbeweis gestattete."

Herr Rolland würde gewiß nicht ermangelt haben, eben so wie er gegen das obige Urtheil appellirt hatte, auch gegen diesen Ausspruch zu appelliren, der mit jenem ganz einerley Inhalt hatte. Allein es war ein auf erfolgtes Gehör beyder Theile geschehener Ausspruch, und wider diesen fand weiter keine

Einwendung Statt. Da also von dieser Seite keine Hoffnung übrig war, die Sache aufzuhalten, so dachte er durch eine andere Wendung seinen Zweck zu erreichen. Er wußte, daß sein Gegner kein Geld hatte, um die Kosten zu bestreiten, welche der förmliche Beweis seines Standes erforderte, und daß also die Folgen jenes Ausspruchs ganz vereitelt werden mußten, sobald es ihm nur gelänge, die Unterstützungen zu verhindern, welche der Soldat von mitleidigen Personen erhalten möchte. In dieser Absicht betrieb er den Gang des Prozesses mit einer solchen Hitze, wovon man wenig Beyspiel finden wird. Täglich erschienen neue Vorstellungen von ihm, in welchen er behauptete, der Angeklagte habe sich bereits seiner Ansprüche verlustig gemacht, weil er seinen Beweis zu geben versäumt habe. Es gelang ihm endlich, eine Verordnung auszuwirken, welche dem Soldaten zu Antretung seines Beweises, nur noch eine Frist von fünf Tagen gestattete; so daß Stand und Leben dieses Unglücklichen in Gefahr schwebten, den strengen Vorschriften des Prozesses aufgeopfert zu werden.

Indeß erweckte doch das Mitleiden Wohlthäter, welche den Beklagten in den Stand setzten, seinen Beweis anzutreten. Es wurden deßhalb Monitorien*) in Aix, und weit in der Gegend umher bekannt gemacht, und Untersuchungen angestellt, bey welchen wirklich mehrere Personen sich zeigten, die den Soldaten gleich anfangs für den Sohn des Herrn von Caille erkannt, und nur aus Furcht vor Herrn Roland, ihre Entdeckung verschwiegen hatten. Herr

*) Siehe Merkw. Kriminalgesch. 1. Thl. S. 185.

Boyer von Aiquille, als Referent dieses Prozesses beym Parlement, begab sich mit dem Angeklagten nach Manosque, Caille, Rougon, und an alle die Orte, wo die Familie des Herrn von Caille bekannt war. Ueberall wurde der Beklagte mit Freudensbezeugungen empfangen, überall fanden sich Zeugen, die ihn förmlich für den Sohn des Herrn von Caille erkannten, oder doch Umstände angaben, die zu seiner Rechtfertigung dienten.

Auf solche Beweise nun hätte die Sache bald müssen entschieden werden. Allein Herr Rolland fand einen andern Weg, seinen Gegenbeweis zu führen. Er benutzte die Unvorsichtigkeit, welche der Soldat begangen hatte, sich einige Zeit für Peter Mege auszugeben, und suchte zu erweisen, daß er nichts anders sey, als dieser Peter Mege selbst. Diese Behauptung war um so leichter, da der Angeklagte wirklich einige Jahre lang unter diesem Nahmen gelebt, und als Soldat gedient hatte. Es war also gar nicht schwer, Leute zu finden, die ihn als Soldat unter diesem Nahmen gekannt hatten, und es kam nur darauf an, die Aussagen dieser Zeugen so zu stellen, daß es schien, sie hätten ihn noch vor der Zeit, da er diesen Nahmen angenommen zu haben vorgab, gekannt. Dazu bedurfte es aber auch nichts weiter, als den Zeugen selbst die Zeit, in welcher der Soldat sich öffentlich für Peter Mege ausgegeben, weiter zurück zu setzen. Dieser Kunstgriff, den Herr Rolland, wie man sagt, so geschickt zu gebrauchen wußte, machte das ganze Geheimniß seines Gegenbeweises aus, der auf den ersten Anblick sehr bündig schien.

Wir müssen hier, ehe wir in der Geschichte dieses Prozesses weiter gehen, vor allen Dingen einige Hauptbeschuldigungen wider Herrn Rolland berühren, welche den Schlüssel zu dem darauf erfolgten Parlementsspruch enthalten. Man behauptete nähmlich: 1) Herr Rolland handle gegen bessere Ueberzeugung, er wisse wohl, daß der Beklagte sein Neffe sey; 2) Er habe mit eigener Hand viele Verfälschungen begangen, und Documente abgeändert, welche Beweise gegen ihn enthielten; 3) Er habe mehrere Zeugen bestochen. Zu diesen Beschuldigungen fügte man noch die oben berührten Versuche wider das Leben des Soldaten hinzu.

Zum Beweis der ersten dieser Beschuldigungen wurde 1) ein Gespräch angeführt, das eine Wirthinn zu Sisteron zwischen Herrn Rolland und seiner Frau angehört hatte. Sie hörte, als sie Abends an ihrem Schlafzimmer vorbey ging, daß beyde heftig zusammen sprachen, und horchte aus Neugier. „Warum lassen Sie doch den armen Menschen so martern?" hörte sie Frau Rolland zu ihrem Gatten sagen, es ist doch Ihr Neffe, das wissen Sie; wollen Sie denn noch immer nicht aufhören, ihn zu verfolgen? Herr Rolland antwortete ihr in voller Hitze; sie scheine im Kopf verrückt zu seyn, und solle auf der Stelle schweigen. 2) Eine Unterredung zwischen der Frau Rolland und dem Soldaten, welche im Parlementshause bey einem Zeugenverhör vorgefallen war, bey welchem beyd. zugegen waren. Der Soldat beklagte sich gegen die Dame, daß sie so grausam sey, ihn zu ver-

läugnen, da sie ihn doch ganz wohl kennen müsse. „Erinnern Sie sich nicht mehr, Frau Tante," setzte er hinzu, „daß Sie einst in Abwesenheit meines Vaters ein Spanferkel zubereiten ließen, und da mein Vater, der den Geruch von diesem Fleische nicht vertragen kann, unvermuthet zurück kam, es schnell auf die Seite schafften?" Madam Rolland, äußerst betreten und erröthend, antwortete: Ihr seyd ein Betrieger; es war ein Lamm." Sogleich sagten alle Umstehende: „Sie sind also mit dem Beklagten damahls doch zusammen gewesen? Es sey nun ein Lamm oder ein Spanferkel gewesen, die Sache ist doch wahr; und da der Beklagte den Vorfall von Ihnen nicht erfahren hat, und von jemand anders nicht erfahren konnte, so muß er selbst dabey gewesen seyn. Ihre Antwort, Madame, beweist also, daß er Ihr Neffe ist."

Zum Beweise der zweyten Beschuldigung, wurde eine lange Reihe der auffallendsten Thatsachen vorgebracht. 1) Herr Rolland hatte den Pfarrer zu Roussillon, dem der Auftrag ertheilt wurde, die auf die Monitorien zu erwartenden Entdeckungen aufzunehmen, auf seine Seite gebracht. Ihm zu gefallen mißbrauchte nun der Pfarrer die Einfalt seiner Beichtkinder, und die Gewalt, die er durch ein Amt über sich hatte, so gewissenlos, daß er ihre Aussagen nach seinem Gutdünken verdrehte, und sie als ihr Bekenntniß unterschreiben ließ, was oft ganz Entgegengesetztes enthielt. Diese Untreue trieb er so weit, daß in der Folge mehrere dieser Leute behaupteten, es wäre nicht ein Wort von dem wahr, was der Pfarrer als ihre Aussage niedergeschrieben habe. Es

traten unter andern zehn solcher Zeugen öffentlich auf, welche ihm den Vorwurf machten, er habe das gerade Gegentheil von dem, was sie gesagt hätten, in sein Protokoll eingeschrieben. Andere beschwerten sich, daß er sie das Protokoll erst mehrere Tage, andere sogar erst verschiedene Monathe, nachher habe unterzeichnen lassen, ohne es ihnen zuvor vorzulesen. 2) Dieser abscheulichen Verrätherey, fügte der Pfarrer noch eine zweyte eben so große hinzu. Nachdem er die ihm anvertrauten Entdeckungen auf seine Art zubereitet hatte, schickte er sie Herrn Rolland zu, der doch Partey war. Dieser, der als Generaladvocat nicht nur wissen mußte, daß dergleichen Entdeckungen keiner Partey vor der gehörigen Zeit bekannt gemacht werden dürfen, sondern auch die Pflicht hatte, über die Befolgung des Gesetzes, das diese Aussagen als ein tiefes Geheimniß zu behandeln befiehlt, zu wachen, nahm diese Protokolle ohne Bedenken an, und untersuchte sie. Noch mehr aber! Er mißbrauchte die gesetzwidrige Mittheilung dieser Papiere so sehr, daß er darin mit eigener Hand wesentliche Abänderungen in Worten und Zahlen machte. Wir wollen nur einige Beyspiele davon anführen. — So war es zum Beyspiel erwiesen, daß Peter Mege im Jahre 1676 zu Messina gewesen war. Johann Peter Odol, einer von den Zeugen, die Herr Rollond für sich anführte, hatte aber vor dem Pfarrer ausgesagt: er habe den Peter Mege zu Joucas vor sechs und zwanzig Jahren gekannt. Dieß wäre also auch im Jahre 1676 gewesen, und doch sollte Peter Mege in demselben Jahre zu Messina sich aufgehalten haben. Was hatte Herr Rolland zu thun, um diesen Widerspruch zu vereini-

gen? Er änderte in der Aussage Odols die Zahl 26 in 20. — Einige andere Zeugen behaupteten, den Peter Mege vor 24 oder 25 Jahren zu Toucas gesehen zu haben. Weil nun nach den andern Angaben Peter Mege nicht eher als im Jahre 1678 von Messina zurückgekommen seyn sollte; diese Zeugenaussagen aber im Jahre 1701 geschahen: so fand sich hier der nähmliche Widerspruch; Herr Rolland wußte ihn aber auf gleiche Art zu heben, indem er die Zahlen 24 und 25 in 20 und 21 verwandelte. — 3) Eben solche Veränderungen mit den Zahlen nahm er noch an sehr vielen andern Stellen vor. Hier kam alles auf die Jahrzahlen an. Da der Angeklagte selbst auch einige Jahre unter dem Nahmen des Peter Mege als Soldat gedient hatte, so würden die Aussagen nichts bewiesen haben, wenn sie auf diese Zeit gingen; sie mußten mithin so gestellt werden, daß es schien, die Zeugen hätten den Beklagten schon früher, als Peter Mege gekannt, ehe dieser den Nahmen angenommen zu haben vorgab. Diesen Absichten gemäß, hatte Herr Rolland dem Pfarrer aufgetragen, seine Untersuchungen anzustellen; und da dieser, der Treue ungeachtet, mit welcher er seine Verrätherey auszuführen bemüht war, dennoch einige Widersprüche hatte einschleichen lassen, so veränderte Herrn Rollands verbessernde Hand alles, was des Predigers kurzsichtigeres Auge übersehen hatte. 4) Der Soldat hatte angegeben: er habe sich im Jahre 1695 auf den Galeeren anwerben lassen. Dieß war das einzigemahl, daß er Galeerendienste genommen hatte, außer dem letzten Mahl kurz vor seinem Uebertritt zur katholischen Kirche. Alle andere Nachrichten, welche man von

einem Galeerensoldaten dieses Nahmens fand, betrafen den wahren Peter Mege von Joucas. Herr Rolland aber, der diesen Nahmen verschiedenemahl auf den Listen der Galeerensoldaten fand, faßte den Anschlag, es wahrscheinlich zu machen, daß immer von einer und eben derselben Person die Rede sey. Allein der Angeklagte hatte sich mit dem Beynahmen Sans-regret einschreiben lassen; der wahre Peter Mege hingegen hatte seinen Nahmen ohne Zusatz angegeben. Um nun zugleich diese Ungleichheit zu vereinigen, und seine Behauptung um so glaubhafter zu machen, ließ Herr Rolland in die Liste vom Jahre 1683, wo der wahre Mege sich hatte aufzeichnen lassen, die Worte: ganannt Sans-regret, zwischen die Zeilen einrücken, und in der Liste vom Jahre 1695, wo der Angeklagte aufgeschrieben war, die Worte: der nähmliche, auch zwischen die Zeilen einschalten. Diese Verfälschungen ließ er durch einen Schreiber des Herrn Croizet, Generalcommissärs von den Galeeren, vornehmen, und durch diesen zugleich eine Abschrift davon verfertigen, in welcher die eingeschalteten Worte ganz in den Text eingerückt waren, und diese legte er zu den Acten. Allein der Kunstgriff wurde entdeckt; Herr Croizet machte also eine eigenhändige Abschrift von jenen Listen, in welcher jene Zusätze nicht befindlich waren. — Diese Abänderungen konnte man auf keinen Fall als unwillkürliche Zusätze betrachten, die der Feder des Schreibers entfallen wären; so wesentliche und bedeutende Worte waren schwerlich ein Werk des bloßen Zufalls. Man kann sie aber eben so wenig für einen Plan ansehen, den der Schreiber aus eigenem

Antrieb unternommen hätte; was hätte dieser für eine Absicht dabey haben können? Die ganze Schande fällt also allein auf Herrn Rolland, der allein Vortheil davon ziehen konnte, und der während dieses Prozesses oft genug bewiesen hat, daß er einer solchen Handlung fähig sey. 5) Diese Vorsichtsregeln waren aber noch nicht hinreichend; Herr Rolland hatte also noch weitere Anstalten dieser Art zu treffen. Als der Angeklagte sich im Jahre 1695 unterhalten ließ, war er fünf und zwanzig Jahre alt; der eigentliche Peter Mege aber war zwanzig Jahre alt, als er im Jahre 1676 Dienste nahm. Da nun der letztere sich in der Folge von dem Jahre 1680 bis 1691 sich noch verschiedenemahl anwerben ließ, so mußte er im Jahre 1680 mit vier und zwanzig Jahren, und in eben dem Verhältniß in den folgenden, und in dem letzten Jahre schon mit fünf und dreyßig Jahren eingeschrieben seyn. Statt dessen aber fand man ihn überall in den Listen mit demselben Alter von zwanzig Jahren angegeben, bis ins Jahr 1691, wo er mit zwey und zwanzig Jahren eingeschrieben stand. Er war also in vollen fünfzehn Jahren nur um zwey Jahre älter geworden. Von wem anders als von Herrn Rolland konnte dieser sonderbare Umstand herrühren? Unachtsamkeit oder Vergessenheit der Schreiber konnte es nicht seyn, da derselbe Fehler so oft wiederhohlt war. Peter Mege selbst konnte den Irrthum auch nicht veranlaßt haben, denn was hätte er für Vortheil davon haben sollen, sein wahres Alter zu verbergen? Aber die Absichten des Herrn Rolland machten allerdings diese Vorsicht nöthig; es würde ein gar zu auffallender Unterschied gewesen seyn,

wenn man den nähmlichen Peter Mege im Jahre 1691 mit fünf und dreyßig, im Jahre 1695 aber mit fünf und zwanzig Jahren eingeschrieben gefunden hätte. Da die vorher schon angezeigten Verfälschungen der Galeerenlisten erwiesen sind, und da alle diese Verfälschungen einerley Gegenstand, und einerley Zweck hatten: so konnte natürlich der Verdacht auf niemand leichter, als auf denjenigen fallen, der von diesen Verfälschungen Nutzen hatte, und der sich auf die Documente, worin sie angebracht waren, berief.

Eben so auffallende Beweise wurden zur Bestätigung der dritten Beschuldigung gegen Herrn Rolland angeführt. Die von seiner Hand so gewissenhaft berichtigten Documente waren zu seinem Zwecke noch nicht hinreichend; er mußte seine Behauptung auch durch Zeugenbeweise unterstützen, durch welche erwiesen wurde, daß Peter Mege und der Angeklagte ein und eben dieselbe Person sey. Es läßt sich erwarten, daß Herr Rolland dabey eben so gewissenhaft verfahren sey, als bey dem Beweis durch Documente, und folgende eigene Aussagen der von ihm bestochenen Zeugen geben einleuchtende Beyspiele davon. 1) Zwey Männer, welche zu Pferde nach Toulon reisten, um dort ein Zeugniß für Herrn Rolland abzulegen, begegneten unterwegs einem dritten, der dahin zu Fuße ging. Sie bildeten sich ein, er wäre auch einer von den Zeugen, und behielten ihn deßwegen im Auge. Nachdem sie ihr Zeugniß abgelegt hatten, suchten sie ihn auf, nahmen ihn auf die Seite, und wollten ihn überreden, seine Aussage der ihrigen gleichförmig einzurichten. Er gab ihnen

aber zur Antwort: ich habe ein Gewissen, und kann also das nicht sagen. Dieses Gespräch erzählt der fünf und vierzigste Zeuge, der es mit angehört hatte. 2) Herr Rolland wartete eines Tages auf der Straße auf einen Menschen, der ein Zeugniß für ihn abzulegen hatte, und fragte ihn mit sichtbarer Unruhe, als er zurück kam: „Hat er dich erkannt?" — Ja mein Herr. — „Und woran?" — Er kannte mich sogleich, da er mich reden hörte." — „Du hast aber doch nicht gesagt, daß du ihn kennest?" — Nicht ein Wort. — Herr Rolland war höchst vergnügt über diese Antwort, lobte den Eifer des Zeugen, und sagte: Du hast deine Sache gut gemacht. Diese Unterredung findet sich in der Aussage des zwey hundert und eilften Beweiszeugen. — Wir würden viel zu weitläufig werden, wenn wir die ungeheure Menge ähnlicher Thatsachen aufzählen wollten, welche von den Zeugen über diesen Punct vorgebracht worden sind. Wir wollen nur noch einige Beyspiele dieser Art hier anführen. 3) Louis Rey, ein alter Bedienter des Herrn von Caille, der länger als zwölf Jahre in seinen Diensten gewesen, und ihn auch noch in die Schweiz begleitet hatte, war offenbar einer der wichtigsten Zeugen über den Stand des Angeklagten. Er erkannte ihn auch anfänglich, und nahm keinen Anstand frey zu sagen: „der Soldat sey so gewiß der junge Herr von Caille, als er selbst Louis Rey sey." Diese Rede war durch zwey Zeugen bewiesen, welche sie gehört hatten. Einer so förmlichen Erklärung, ungeachtet änderte er aber plötzlich seine Sprache, und behauptete das Gegentheil. Wenn ihm Vorwürfe

deßhalb gemacht wurden, pflegte er zu antworten: „wenn ich den Angeklagten erkenne, so mache ich mir Einen Freund, wenn ich ihn aber nicht erkenne, so verschaffe ich mir mehr als fünfzig Freunde.“ Der fünf und zwanzigste, und der hundert vier und dreyßigste Zeuge versicherten, daß er ihnen diese Antwort gegeben habe. Es ist also ausgemacht, daß er muß bestochen worden seyn, und diese Bestechung ist auch selbst erwiesen. Herr Rolland konnte es selbst nicht läugnen, daß er ihm im Jahre 1699, dem Zeitpunct wo dieser Prozeß seinen Anfang nahm, ein Stück Feld geschenkt habe. Zu seiner Entschuldigung gab er aber vor, er habe es nachher wieder zurückgenommen. Er bedachte dabey wohl nicht, daß gerade diese Vorsicht, die Bestechung zu verbergen, sie nur um so auffallender macht. Muß man nicht fragen: warum er sein Geschenk zurück genommen habe? Und verräth nicht die freywillige Rückgabe desselben, zu welcher Rey durch nichts gezwungen werden konnte, ein heimliches Einverständniß unter ihnen? Herr Rolland wußte gewiß, ihn auf eine andere Art dafür zu entschädigen. Ueber dieß ist auch bewiesen, daß Louis Rey zwey Fuder Getreide bekommen hat, ein Umstand den sein eigener Sohn aussagte. 4) Anton Audibert, auch einer von denen, die den jungen Herrn von Caille in die Schweiz begleitet hatten, welcher auch nachher die Gelder abhohlte und überlieferte, die Herr Rolland seinem Schwager zuschickte, erkannte ebenfalls den Angeklagten sogleich, als er ihn das erstemahl im Gefängniß sah, und erklärte öffentlich: er könne ihn nicht verläugnen, wenn Herr Rolland ihm auch sein

ganzes Vermögen dafür schenken wollte." Drey Zeugen versicherten gerichtlich, daß er diese Aeußerung gethan habe. Als er aber zum Verhör vorgefordert wurde, eilten Herr Rolland und Herr Tardivy, ihn auf ihre Seite zu bringen; der erstere gab ihm zwanzig Pistolen, der letztere aber überließ ihm die Mühle zu Rougon, und versprach zugleich, bey einem Prozesse, den er damahls führte, ihm durchzuhelfen. Nun führte er auf einmahl eine ganz andere Sprache, und versicherte bey dem gerichtlichen Verhör: „er habe den Angeklagten in seinem Leben nicht gesehen." Wenn ihm nachher rechtschaffene Leute Vorwürfe darüber machten, wußte er ihnen nicht einmahl recht zu antworten; bald sagte er: wenn ich nicht so gezeugt hätte, so wäre ich nicht Müller zu Rougon; bald bekannte er, Herr Rolland habe ihm zwanzig Pistolen gegeben, beschwerte sich wohl auch bisweilen zugleich, daß nicht eine einzige vollwichtige darunter gewesen sey; bald suchte er auch andere zu Herrn Rollands Partey anzuwerben, und versprach ihnen eben solche Vortheile. Auch sonst verrieth er sich sehr oft, indem er zum Beyspiel sehr bedeutungsvoll sagte: „es stehe nur bey ihm, ob Herr von Caille einen Sohn haben solle, oder nicht."

Herr Rolland und Herr Tardivy waren indeß nicht die einzigen, die sich bemühten, Zeugen für ihre Partey anzuwerben. Auch Herr von Caille selbst versäumte nicht, außer der Mühe, die er sich genommen hatte, jene Documente aus der Schweiz herbey zu schaffen, seine Anstalten auch in Provence zu treffen, so gut es nur immer seine Enrfernung

zuließ. Unter andern gab er auch folgenden Beweis davon.

Ein naher Verwandter des Herrn von Caille, Herr Brün von Castellane, Lehn- und Gerichtsherr von Mújoulx, ein Edelmann von bekannter Ehre und Rechtschaffenheit, erschien auf Ansuchen des Angeklagten auch vor Gericht, und ließ sich ihn vorstellen. Er erkannte ihn sogleich, und versicherte: er sey wirklich der Sohn des Herrn von Caille. Ein solches Zeugniß war allerdings sehr zu fürchten. Herr von Caille schrieb also sogleich, nachdem er durch Herrn Rolland davon benachrichtigt worden war, an den Herrn von Mújoulx, und machte ihm die bittersten Vorwürfe; ohne Zweifel, sagte er, sey er nur durch einige Aehnlichkeit hintergangen worden, die der Soldat mit seinem Sohn habe. Herr von Mújoulx machte in seiner Antwort bloß einige höfliche Entschuldigungen, bey welchen ihm nicht einmahl einfiel, daß man sie zu einem Beweisdocument nach Frankreich zurück schicken würde. Da dieß aber doch geschah, so bekräftigte er seine erste gerichtliche Erklärung noch einmahl, und trat nun öffentlich auf die Partey des Soldaten.

Da man Beweise von allen diesen Thatsachen in Händen hatte, so waren diese allein schon hinreichend, die Sache des Herrn Rolland im höchsten Grade verdächtig zu machen. Allein wenn auch diese Betriegereyen alle nicht entdeckt worden wären, so würden zwar die Beweise auf beyden Seiten an Stärke sich das Gleichgewicht gehalten, der Beweis des Angeklagten aber, als ein bejahender, den Gegenbeweis des Herrn Rolland, der nur ein verneinender war,

doch überwogen haben, weil nach den bekanntesten Regeln des Rechts, der bejahende Beweis mehr gilt, als der verneinende.

Vergebens wird man hier einwenden, Herrn Rollands Beweis sey auch ein bejahender, indem er darzuthun suche, daß der Angeklagte Peter Mege sey. Man muß diesen Beweis in Beziehung auf die Frage betrachten, auf die er eigentlich gerichtet ist. Der Parlementsspruch vom 18. Junius 1700 erkannte: der Angeklagte habe zu erweisen, daß er der Sohn des Herrn von Caille sey, Herr Rolland hingegen, daß er es nicht sey. Der Beweis des letztern bleibt also auf alle Fälle verneinend.

Zwar ist nicht zu läugnen, daß Herr Rolland zu erweisen suchte: der Angeklagte sey Peter Mege, und der Sohn des Herrn von Caille sey gestorben; und daß sein Beweis in dieser Rücksicht allerdings bejahend schien. Allein der eigentliche Gegenstand aller seiner Unternehmungen war doch nur die Frage: ist der Soldat der Sohn des Herrn von Caille, oder ist er es nicht? deren erwiesene Antwort der Richter forderte; und in Beziehung auf diese, blieb sein Beweis immer verneinend. Mithin würde auch schon in dieser Rücksicht der Beweis des Soldaten, nach allen Regeln des Rechts, ein größeres Gewicht haben, als der Gegenbeweis des Herrn Rolland.

Allein der Angeklagte bedarf nicht einmahl, zu diesem Hülfsmittel seine Zuflucht zu nehmen. Sein Beweis ist vollkommen und bündig an sich; es findet gar keine Einwendung gegen ihn Statt. Herrn Rollands Gegenbeweis hingegen ist fehlerhaft; er gründet sich auf bestochene Zeugen und verfälschte Docu-

mente. Diese Verschiedenheit allein schon zeigt, welcher von beyden rechtsbeständig sey.

Wenn man aber auch sogar auf alle diese Fehler des besagten Gegenbeweises keine Rücksicht nehmen wollte; wenn man sogar behaupten könnte, die eigentlichen Zeugen, welche Herr Rolland angeführt hatte, wären nicht bestochen gewesen: so ist doch durch denselben nicht erwiesen: daß der Angeklagte Peter Mege sey. Denn 1) wußten diese Zeugen weder von den Narben, noch von den übrigen Merkmahlen an seinem Körper, die gleichwohl ganz auffallend und auszeichnend waren, etwas zu sagen. Wie hätten diese Zeugen, die alle nahe Verwandte oder vertraute Freunde des Mege waren, davon nichts wissen sollen? Und doch war nicht ein einziger unter ihnen, der nur die geringste Erwähnung davon gethan hätte. 2) Die Merkmahle des Galeerendienstes, wo die Soldaten bey der härtesten Arbeit, stets halb nackt der Sonne ausgesetzt sind, bleiben Zeitlebens an ihren Körpern sichtbar, ihre Haut ist in den Händen wie Horn, und am ganzen Leibe schwarz. War der Angeklagte Peter Mege, so mußten die unvertilgbaren Spuren seines langen Galeerendienstes noch an ihm zu sehen seyn; und dieß um so mehr, da selbst ein Vatersbruder des Mege, der hundert fünf und fünfzigste von Herrn Rollands Gegenbeweiszeugen sagte: sein Neffe sey schwärzer als ein Schorstein gewesen. Allein der Angeklagte hatte keines von diesen Merkmahlen an sich; er war also nicht Peter Mege. 3) Die eigenen Oheime und Vettern des Peter Mege behaupteten, der Angeklagte sey nicht ihr Verwandter, und ver-

sicherten dabey heilig, daß sie nichts abhalten würde, wider ihn zu zeugen, wenn er es wäre. 4) Die Zeugen des Herrn Rolland sagten: „Peter Mege habe schlaffe herunterhängende Augenlieder, hervorstechende Kinnbacken, schleppende Beine, und einen krummgebeugten Nacken gehabt, sey mit der fallenden Sucht behaftet, und noch besonders an einem der heimlichen Theile durch ein großes Fleischgewächs ausgezeichnet gewesen." Ob die Wundärzte, welche den Beklagten besichtigen mußten, das letztere Merkmahl wirklich bey ihm gefunden haben, ist nicht öffentlich bekannt geworden; allein man brauchte nur ein paar Augen zu haben, um zu sehen, daß alle die übrigen Kennzeichen bey demselben nicht zu finden waren. 5) Endlich war auch Peter Mege, der Angabe der Galeerenlisten zufolge, im Jahre 1676 zwanzig Jahre alt. Folglich müßte der Angeklagte, wenn er Peter Mege wäre, schon vor dem Urtheilsspruch des Parlements zu Aix, fünfzig Jahre alt gewesen seyn. Allein man kann sich auf den ersten Blick überzeugen, daß ihm noch viel zu diesen Jahren fehlt.

Unter der großen Menge von Zeugen, welche wir hier noch anführen könnten, wollen wir uns nur auf fünf oder sechs einschränken, deren Aussagen sowohl in Rücksicht auf ihre Person, als wegen der angegebenen besondern Umstände vorzüglich Aufmerksamkeit verdienen.

Esprite Martine, eine von seinen Ammen, die damahls sieben und vierzig Jahre alt war, gab an: „Sie habe den Sohn des Herrn von Caille zu Manosque eilf Monathe gesäuget, und ihn auch

entwöhnt. Sie habe ihn nie vergessen können, und erinnere sich seiner noch sehr gut, weil sie ihm auch nachher noch gewartet, und auch eine seiner Schwestern gesäugt habe, während welcher Zeit die beyden Kinder bey ihr geschlafen hätten, und ganz ihrer Aufsicht anvertraut gewesen seyen. Ihr Säugling habe immer viel Zuneigung gegen sie gezeigt, und sie selbst habe auch eine wahre mütterliche Zärtlichkeit für ihn gehegt. Sie sey in dem Hause des Herrn von Caillo drey Jahre gewesen, und habe auch nach der Zeit freyen Zutritt in demselben gehabt, und sey zu allerley Geschäften gebraucht worden. Ihr Säugling habe sie noch oft nachher besucht, und sie erinnere sich noch wohl, daß er von seiner Kindheit an, ein Flattergeist gewesen, und alle Augenblicke der Aufsicht entlaufen sey, sobald er nur allein habe gehen können; er habe auch nichts lernen wollen, sondern die Bücher ins Feuer geworfen, wenn man ihn zum Lernen zwingen wollte. Er habe immer triefende und rothe Augen gehabt, und sey einst, als man ihn in die Schule schickte, mit einem Stein geworfen, und nahe am Auge stark verwundet worden. Nachdem diese Wunde zugeheilt worden, habe er eine Geschwulst hinter dem Ohre bekommen, welche eine Zeitlang geeitert, und eine Narbe hinterlassen habe, die noch sichtbar seyn müsse. Nachher habe er auch am Knie diesen Zufall gehabt, wo die Narbe auch noch müsse zu sehen seyn. Wegen seiner Augenkrankheit habe ihm seine Mutter ein kleines Pflaster unter die Augen gelegt, um den Ausfluß der beissenden Feuchtigkeit abzuhalten. Nachdem er mit seiner Familie Frankreich verlassen, habe sie nichts weiter von ihm gehört, bis vor einem Jahre

ungefähr zwey Soldaten von Epinouse ihr gesagt hätten: sie hätten zu Toulon den Sohn des Herrn von Caille im Gefängniß gesehen, worüber sie sehr erstaunt sey. Vor ungefähr drey oder vier Monathen habe sie Herr Brunet, der Bürgermeister zu Manosque, zu sich fordern lassen. Gleich bey ihrem Eintritt ins Haus habe sie Herrn Rolland erblickt, und sein Bedienter habe im Vorhause gestanden; Herr Rolland habe sich aber sogleich hinter eine Thüre verborgen. In der Küche habe sie die Tochter des Bürgermeisters, und den Hofmeister seiner Kinder, den Notar Berenguier aus Manosque, und einen gewissen Ruffin aus der großen Straße, dessen Bruder ein Pfarrer sey, angetroffen, und alle diese Personen hätten sehr begierig zu erwarten geschienen, was sie sagen würde. Herr Brünet sey hierauf durch eine kleine Thüre herunter gekommen, und habe angefangen sie auszufragen: ob sie ihren ehemahligen Säugling, den Sohn des Herrn von Caille, noch kennen würde, und wie alt er ungefähr seyn könne? Sie habe nicht vor allen, den neugierigen Aufhorchern entdecken wollen, was sie gewußt hätte, auch sey ihr die heimliche Gegenwart des Herrn Rolland verdächtig vorgekommen; sie habe also nur kurz geantwortet: sie könne sich auf sein Alter nicht besinnen, weil sie ihn schon so lange nicht mehr gesehen habe. Da man nichts weiter habe von ihr erfahren können, habe man sie wieder entlassen. Vier oder fünf Tage nachher habe sie Herr Brünet durch seine Magd noch einmahl zu sich fordern lassen, sie habe ihm aber antworten lassen: sie könne und wolle in dieser Sache keine Nachrichten geben, und habe also

nichts dort zu thun. Dieser Antwort ungeachtet habe Herr Brünet sie, zwey Tage darauf, durch seinen Bedienten noch einmahl dringend bitten lassen, zu ihm zu kommen, und ihr eine ansehnliche Belohnung für ihre Mühe versprochen; allein sie habe weder Bitten noch Versprechungen geachtet. Da sie aber nachher, auf Ansuchen des jungen Herrn von Caille, zum gerichtlichen Verhör vorgeladen worden sey, habe sie sich unverweilt in diese Stadt begeben. In dem Augenblick da sie den Zeugeneid abgelegt, habe sie den Angeklagten in der Gerichtsstube erblickt, und in seiner Person sogleich ihren Säugling, den wahren Sohn des Herrn von Caille, erkannt. Von der Freude, ihren Liebling wieder zu sehen, und von dem Schmerz, ihn in diesem traurigen Zustand zu finden, gleich heftig erschüttert, habe sie sich der Thränen nicht enthalten können. Seine ganze Gestalt, seine Haare, seine Narben, seine triefenden Augen habe sie wieder erkannt; auch sein Knie habe sie entblößen lassen, und die Narbe von seiner ehemahligen Eiterwunde wieder entdeckt; das nähmliche Betragen, die nähmliche Stellung, die von Jugend auf ihm eigen gewesen, habe sie noch an ihm bemerkt: mit einem Worte, in allem, auch sogar bis auf den Ton der Stimme, ihn als den wahren Sohn des Herrn von Caille erkannt. Sie versicherte also nochmahls, bey ihrer Seelen Seligkeit, daß der Angeklagte wirklich und wahrhaft der Sohn des Herrn von Caille sey, der nähmliche, den sie zu Manosque gesäugt, entwöhnt, gewartet, und so lange er daselbst gewohnt, gekannt habe."

Catharine Reiniere, eine von den ersten Ammen des jungen Herrn von Caille, ungefähr ein und fünfzig Jahre alt, sagte aus: „Sie habe den Sohn des Herrn von Caille einige Tage gesäugt, aber nicht damit fortfahren können, weil ihr dieses Kind die eine Brust so heftig aufgezogen habe, daß sie nie wieder an dieser Seite habe säugen können. Sie habe nach diesem Zufall ihren Abschied nehmen müssen, und der Säugling sey darauf der Esprite Martine übergeben worden. Sie habe aber doch immer eine gewisse Zärtlichkeit für diesen Knaben behalten, und auch nachher, da er schon anfing herum zu laufen, seinen liebkosenden Bitten nicht widerstehen können, ihm bisweilen die andere Brust zu reichen, doch habe sie ihm dabey jedesmahl mit aufgehobener Hand gedroht, um ihn vom Beissen abzuschrecken. Sie erinnere sich auch noch wohl, daß ihm täglich habe müssen Milch in die Augen gespritzt werden, um seine entzündeten und zugeschwornen Augenlieder zu erweichen, und daß man ihm in der Folge in die Augenwinkel gegen die Nase herab, habe Pflästerchen legen müssen, um das Triefen der Augen abzuhalten. Er habe sehr hervorstechende Backenknochen, und ein sehr mageres und eingefallenes Gesicht gehabt. In seinem neunten oder zehnten Jahre sey er von einem gewissen Clement, mit einem Stein an die Stirne geworfen worden; die ganze Stadt habe ihn damahls für todt gehalten, und sie sey dadurch in außerordentlichen Schrecken versetzt worden. Kurz vorher, ehe diese Familie aus dem Königreich weggezogen, sey er noch bey ihr gewesen, und habe sich mit ihr gemessen. Er habe gern so groß seyn wol-

len, wie sie (eine Person von mittelmäßiger Länge); allein ob er schon sich auf die Fußspitzen gestellt, habe er doch nicht weiter, als bis an ihr Kinn gereicht. Nach seiner Abreise habe sie nichts weiter von ihm gehört, bis sie bey dieser Gelegenheit als Zeuginn vorgeladen worden sey. Sie erkenne aber in der Person des ihr jetzt vorgestellten Angeklagten, den nähmlichen Sohn des Herrn von Caille, den sie zu Manosque gesehen und gekannt habe, der an ihrer Brust gesäugt worden, und von dem sie ein unvergeßliches Andenken an sich trage. Ihr Herz sage es ihr bey seinem ersten Anblick, daß er es sey; er habe sich in nichts weiter verändert, als daß er größer geworden sey; die Augen, die Narben, die Haare, die Geberden, den Ton seiner Stimme, seine ganze Gestalt finde sie noch eben so an ihm, wie sie ehemahls gewesen. Sie versicherte also, so wahr, als sie selig zu werden hoffe, daß er wirklich der Sohn des Herrn von Caille sey, den sie zu Manosque gesäugt, und der sie bis zu seiner Abreise aus dem Königreich oft besucht habe."

Anne Reine, eine Frau von sechs und sechzig Jahren, sagte aus: „die Frau von Caille habe sie einigemahl, da sie die Ammen verändern mußte, rufen lassen, ihrem Sohn einstweilen die Brust zu geben. Dabey habe sie mehrmahl von der Frau von Caille die Bemerkung gehört, daß das Kind sehr dünne Beine, und die Waden hoch oben habe, wie sein Großvater, der Herr von Saint-Etienne. Durch allerley kleine Gefälligkeiten, habe sie sich die

Zuneigung des Kindes so erworben, daß er sie auch nachher öfters in ihrem Hause besucht habe. Sie erinnere sich besonders auch noch, daß sie einst bey der Frau von Caille etwas gearbeitet, und Nüsse neben sich liegen gehabt habe; diese habe ihr der junge Herr von Caille weggenommen, und zum Fenster hinaus, unter die Gassenkinder geworfen; seine Mutter habe ihn für diesen Muthwillen züchtigen wollen, sie habe ihn aber durch ihre Vorbitte von der Strafe errettet. Gegenwärtig müsse sie bekennen, daß sie an dem Gefangenen, der sich für den Sohn des Herrn von Caille ausgebe, die nähmlichen dünnen Beine mit den hoch obenstehenden Waden bemerke; und daß auch der Gefangene sie von selbst an die Geschichte mit den Nüssen erinnert und geäußert habe: er sey ihr noch den Dank, für die Befreyung von einer guten Tracht Schläge, schuldig. Sie versichere also, so gewiß als wenn sie jetzt unmittelbar Gott selbst Rechenschaft geben müßte, und wolle sogar ihre Hand der Feuerprobe darauf überlassen: daß der Gefangene, den sie bey Ablegung ihres Zeugeneides gesehen, und den sie hernach in Gegenwart der Gerichtspersonen angefühlt, und befragt habe, der wahre und wirkliche Sohn des Herrn von Caille sey, den sie gesäugt, und in seiner Jugend zu Manosque wohl gekannt habe."

Cathrina Peiron, eine Frau von fünfzig Jahren, sagte aus: „Sie habe, aufgefordert durch die Monitorien, die wegen der gegenwärtigen Untersuchung bekannt gemacht worden seyen, dem Pfarrer von Roussillon die Entdeckung gemacht: daß der

Angeklagte vor ungefähr sieben Jahren in ihr Haus gekommen sey, sie mit kindlicher Freude umarmt, und, als seine gute lahme Mutter, gegrüßt habe. Sie höre zwar, der Pfarrer habe in das Protokoll geschrieben: sie habe den Angeklagten nicht gekannt; allein sie versichere hiermit feyerlich, daß sie vielmehr im Gegentheil ihn sogleich an seinen triefenden Augen, an seinen steif herabhängenden Haaren, und an seinen dürren Backen erkannt, und daß sie auch in ihrer Aussage vor dem Pfarrer ihn für den Sohn des Herrn von Caille erklärt habe, so wie sie ihn auch noch jetzt dafür erkläre; er sey der nähmliche, den sie sieben Monathe gesäugt, und nachher fünfzehn Jahre lang bis zu seiner Abreise aus dem Königreich gekannt und gesehen habe."

Eine andere Zeuginn, Louise Mondete, gab an: Die Großmutter des jungen Herrn von Caille habe ihn, nachdem er entwöhnt gewesen sey, zu sich genommen, und ihn bisweilen ihr zugeschickt, um ihn zu warten und zu pflegen. Sie erinnere sich, daß er von seiner Geburt an, kränklich gewesen sey, und daß er ganz an den Kopf angewachsene Ohren mit auf die Welt gebracht habe, die nachher durch einen Wundarzt haben abgelöset werden müssen. Eine Geschwulst an seinem Beine habe auch müssen aufgeschnitten werden, und von einem gewissen Clement sey er an seinem Kopfe verwundet worden; von beyden müsse man noch die Narben sehen können. Er sey fleißig in ihr Haus gekommen, und habe sie seine Mutter genannt. Als er mit seinem Vater von Manosque nach der Schweiz ausgezogen sey, habe ihn

Louis Rey in einem besondern Wagen gefahren. Nach der Zeit habe sie ihn nicht wieder gesehen, bis er, vor einem Monath ungefähr, in Begleitung eines Commissärs vom Parlemente nach Manosque gebracht worden sey. Vor einigen Jahren habe sie aber einmahl von einer seiner Ammen gehört: er habe sich nach der Zurückkunft von der Armee einige Tage bey ihr aufgehalten. Da er das letztemahl, in Begleitung des Commissärs in Manosque gewesen sey, habe er auch sie bitten lassen, zu ihm zu kommen, und sie gleich beym Eintritt mit einer Anrede in der Landessprache empfangen, welche sie ganz in Erstaunen gesetzt habe, weil es ganz dieselben Worte gewesen seyen, die sie von ihm als Kind so oft gehört habe: fias eissi ma maire eissucho, m'adusez ges d'amendos cuechos (Siehe da, meine gute Mutter, bringen Sie mir nicht gebrannte Mandeln)? Darauf habe sie ihm geantwortet: sie habe keine Mandeln, sie könne aber leicht welche bekommen. Ohne sich aber weiter mit ihm einzulassen, habe sie durch die Merkmahle, welche ihr noch erinnerlich gewesen, sich ihrer Sache erst ganz versichern wollen. Sie habe also die Haare an der Stirne des Gefangenen in die Höhe gehoben, und da wirklich die Narbe von dem Steinwurf gefunden, darauf habe sie ihm sein Knie entblößen lassen, und auch da die Mahle von den Beulen bemerkt. Eben so habe sie an seinen Ohren noch die Spuren von den Einschnitten des Wundarztes entdeckt. Nach allen diesen Bemerkungen habe sie nicht länger gezweifelt, daß der Gefangene wirklich der Sohn des Herrn von Caille sey. Sie habe dieß gleich damahls in Gegenwart

mehrerer Personen erklärt, und wiederhohle jetzt feyerlich diese Erklärung."

Wir beschließen diesen Auszug aus dem Zeugenverhör, mit der Aussage eines Edelsmanns, Herrn Arnold von Guillen von Salla, Lehn- und Gerichtsherrn von Monjüstin, welcher angab: „Bey der vertrauten Bekanntschaft, welche er mit dem Herrn von Caille, während seines ehemahligen Aufenthalts in Frankreich, unterhalten habe, sey ihm die Nachricht, daß ein Sohn des Herrn von Caille gefangen sitze, sehr auffallend gewesen. Von Neugierde und von Mitleiden getrieben, sey er sogleich in das Gefängniß geeilt, und habe dort eben den Menschen angetroffen, der ihm hier bey der Ablegung seines Zeugeneides vorgestellt werde. Um sich dem Gefangenen um so unkenntlicher zu machen, habe er sich für einen Fremden ausgegeben, der von der Familie des Herrn von Caille gar nichts wisse, und um ihn in dieser Meinung zu bestärken, habe er ihm verschiedene Fragen vorgelegt, die eine völlige Unbekanntschaft mit dem Herrn von Caille vorausgesetzt hätten; er habe zum Beyspiel gefragt: ob nicht sein Vater Kutschen und Pferde gehalten, und ob er nicht ein Liebhaber von der Jagd gewesen? — Umstände von denen er gewußt habe, daß sie sich nicht so befunden hätten. Allein mit der größten Zuversichtlichkeit habe ihn der Gefangene sogleich als Herrn von Monjüstin angeredet. Er habe zwar versichert, daß er der nicht sey; allein der Gefangene sey fest bey seiner Behauptung geblieben, und habe gesagt: er kenne ihn an der Aehnlichkeit, die sein Sohn, Herr von Crotes, von ihm habe. Darauf habe er auch die obigen

Fragen beantwortet: sein Vater habe keine Kutschpferde, aber sehr kostbare Reitpferde gehalten, und von der Jagd sey er gar kein Freund gewesen. Um nun noch sicherer hinter die Wahrheit zu kommen, habe er dem Gefangenen unter andern auch die Frage vorgelegt: was für Pferde sein Vater während seines Aufenthalts in Frankreich gehabt habe, und ob ihm nicht einst ein merkwürdiger Zufall mit einem seiner Pferde begegnet sey? Darauf habe der Gefangene, auch ohne sich zu bedenken, geantwortet: sein Vater habe ein weisses spanisches Pferd, mit einem langen Schweife gehabt, und unter andern Pferden auch eine schöne Fohle, die einst plötzlich krank geworden sey; sein Vater sey darüber sehr in Unruhe gewesen, habe sogleich zu ihm, dem Zeugen, geschickt, weil er gewußt habe, daß er sich sehr gut auf die Pferde verstehe, und habe ihn zu Hülfe rufen lassen; er, Herr von Monjüstin, sey auch sogleich gekommen, habe verschiedene Mittel an dem jungen Pferde versucht, und ihm sogar in den Schlauch gespritzt, um es zum Stallen zu bringen; allein alle Mittel seyen fruchtlos geblieben, und das Füllen zum größten Mißvergnügen seines Vaters, in Zeit von sieben bis acht Stunden todt gewesen. Alle diese Umstände habe er, Zeuge, genau mit der Wahrheit übereinstimmend gefunden; er habe aber fortgefahren ihn zu fragen: ob er ihn denn jemahls gesehen habe? und darauf die Antwort erhalten: er sey täglich bey seiner Großmutter, der Frau von Caille, gewesen. Bey dieser Veranlassung habe er den Gefangenen mit der Frage: wo seine Großmutter zu Manosque gewohnt habe? überraschen wollen, aber sogleich die richtige

Antwort bekommen: bey Herrn Loth. Alle diese Antworten seyen ganz unbezweifelt richtig, und er habe nicht das mindeste in denselben widersprechend gefunden. Indeß so aufmerksam er auch den Gefangenen betrachtet habe, so könne er doch seiner Person nach, nicht sagen, ob er ein Sohn des Herrn von Caille sey oder nicht; denn zu der Zeit, da er mit seinem Vater und mit seiner Großmutter zu Manosque in genauer Bekanntschaft gelebt habe, sey der Sohn des erstern kaum acht oder neun Jahre alt, und ein Dummkopf gewesen, den sein Vater, aus Furcht, daß er ihm Schande machen werde, vor Fremden so wenig als möglich habe in Vorschein kommen lassen."

Alle diese Zeugnisse erhalten ein um so größeres Gewicht, weil sie nicht bloß schlechthin behaupten, den Gefangenen für den Sohn des Herrn von Caille zu erkennen, sondern einzelne ganz besondere Umstände anführen, durch welche sie ihn vollkommen kenntlich machen. Wenn man sieht, daß bey einem Beweise dreyhundert und vier und neunzig Zeugen die nähmliche Thatsache zum Theil geradezu behaupten, und mit einem Eide auf ihrer Seelen Seligkeit bestättigen, zum Theil in einer so treffenden Beschreibung der Person, und in der Angabe einzelner Merkmahle so genau zusammen stimmen; wenn einige derselben auf Fragen, welche die kleinsten Familienangelegenheiten betrafen, die richtigsten umständlichsten Antworten von dem Angeklagten erhalten zu haben versichern, den Angeklagten zugleich förmlich erkannten, eine genaue Schilderung seiner Gestalt, und eine ganze Reihe von That-

sachen angeben, welche niemand als der wahre Sohn des Herrn von Caille wissen konnte, und die gleichwohl der Angeklagte nach den kleinsten Umständen erzählt hatte: So muß man zugeben, daß weder Bestechung, noch bloß zufällige Verblendung eine so vollständige Uebereinstimmung hätte bewirken können, und daß also durch alle diese vereinigten Beweise, die Sache zur unumstößlichen Ueberweisung gebracht ist.

Der Beweis des Angeklagten ist also durch diese Zeugnisse vollendet; sein Beweis hat alle Kennzeichen der Wahrheit, Kennzeichen, die man einem falschen Zeugnisse nie geben kann. Bestochene Zeugen geben die Thatsachen kurz und ohne Umstände an, sie hüthen sich sorgfältig, sich in ein Labyrinth von einzelnen Umständen zu verwickeln, wo sie jeden Augenblick in Gefahr sind, sich zu verrathen. Wie wäre es aber möglich gewesen, dreyhundert vier und neunzig Menschen, meist aus der niedrigsten Classe, ohne Erfahrung, ohne Urtheilskraft, ohne Fertigkeit im Verbinden ihrer Gedanken, so abzurichten, daß keiner der Zeugen weder sich selbst, noch einem andern widersprochen hätte?

Ueber dieß aber, wie hätte der Angeklagte eine so große Menge von Zeugen aus allen Ständen bestechen können, da er selbst bloß von Allmosen lebte, und durch die niedrige und entehrende Lebensart, die er seit seiner Entweichung aus dem väterlichen Hause geführt, allen Credit verloren, und sich allgemeine Verachtung zugezogen hatte? — Durch seine Talente hat er sich aber offenbar nicht so gehoben; es ist bekannt, wie stiefmütterlich ihn die Natur in dieser

Rücksicht bedacht hat. Da man ihn über dieß, sobald er sich öffentlich erklärt hatte, sogleich gefangen setzen ließ, so war ihm alle Gelegenheit zu einer so verwickelten Intrike abgeschnitten.

Desto größer ist aber die Wahrscheinlichkeit, daß Herr Rolland sich solcher Hülfsmittel bedient habe. Von Jugend auf, beynahe in der practischen Rechtswissenschaft geübt, und folglich in alle geheime Kunstgriffe derselben eingeweiht, bekannt mit der großen Welt, mächtig durch seinen großen Reichthum, und geltend durch sein wichtiges Amt, hatte er alle Vortheile in Händen, und man weiß, wie er sie wider den Angeklagten zu benutzen verstand.

Wenn man aber auch nur das einzige bedenkt, daß der Angeklagte es gewagt hat, zu einer Zeit, wo der Herr von Caille noch lebte, und in einem Lande, wo beynah jeder Einwohner als Zeuge wider ihn auftreten konnte, sich für den Sohn des Herrn von Caille zu erklären: so muß schon dieß ein günstiges Vorurtheil für ihn erwecken. Würde ein Betrieger wohl diese Zeit gewählt haben, um auf den Schauplatz zu treten? Es ist wahr, der Herr von Caille war nicht mehr in Frankreich; aber war er nicht nahe genug, um wegen einer Sache von solcher Wichtigkeit zurück zu kommen? und wie sehr hatte nicht ein Betrieger eine solche Zusammenkunft zu fürchten? Allein der Angeklagte fürchtete sie so wenig, daß er sie vielmehr aufs sehnlichste wünschte, und seinen Vater verschiedenemahl ehrerbiethig dazu aufforderte. Ueber dieß aber war das Land, wo der Angeklagte öffentlich als Sohn des Herrn von Caille

auftrat, eben dasjenige, wo dieser war geboren und erzogen worden, wo man die Familie des Herrn von Caille allgemein kannte, und wo also jeder Einwohner beynah ihn als Betrieger entdecken konnte. Kann man wohl begreifen, wie er es hätte wagen können, auf diesem Schauplatz zu erscheinen?

Doch die Aehnlichkeit selbst, zwischen dem Angeklagten, und dem Sohn des Herrn von Caille, welche von so vielen Menschen bestätigt worden ist, beweist hinreichend, daß hier kein Betrug Statt finde. Zwar kann man nicht allgemein behaupten, daß eine solche Aehnlichkeit allein in allen Fällen einen hinlänglichen Entscheidungsgrund gebe; dieß hieße, zu viel auf ein Spiel der Natur bauen. Allein wenn so verschiedene, bestimmte, und durch feyerliche Eide bekräftigte Zeugnisse, nicht nur die Aehnlichkeit behaupten, sondern auch die allermannigfaltigsten Aussagen in einer Schilderung der Gestalt, welche genau übereintrifft, so ganz einstimmig sind: so muß allerdings ein solcher Beweis der Aehnlichkeit für entscheidend gelten.

Nach der Aussage dieser Zeugen, hatte der Sohn des Herrn von Caille triefende Augen, hervorstehende Backenknochen, ein spitziges Kinn, schwarze und verdorbene Zähne, einen spitzigen Hinterkopf, braune und schlichte Haare, dünne Beine, und eine hagere Gestalt. Die Ohren, welche bey seiner Geburt glatt an den Kopf gewachsen waren, hatten müssen durch einen Schnitt abgelöst werden; in seiner Jugend war er durch einen Steinwurf an der Stirne verwundet worden; er war öfter mit Beulen behaftet gewesen, welche man aufschneiden mußte; und

einst hatte er eine große Geschwulst am Knie, welche geöffnet werden mußte: von allen diesen Zufällen mußten die Narben noch an seinem Körper zu finden seyn. Was kann es für einen stärkern Beweis für den Angeklagten geben, als daß nicht nur jene Schilderung der Person bey ihm zutrifft, sondern auch alle diese auszeichnenden besondern Merkmahle sich an seinem Körper finden? Oder sollte wohl wirklich jemand glauben, daß der Angeklagte alle diese Merkmahle durch künstliche Mittel nachgeahmt, oder daß ein bloßer Zufall zwey einander so völlig ähnliche Menschen hervorgebracht habe? Diese vollkommene Uebereinstimmung nicht nur der äußern Gestalt, sondern auch der persönlichen Gebrechen, und der andern besondern Merkmahle, welche durch eine so merkwürdige Reihe von Zeugen bestätigt worden ist, kann keinen Zweifel übrig lassen, daß der Angeklagte wirklich der Sohn des Herrn von Caille sey.

Offenbar war diese Aehnlichkeit ein Hauptumstand, auf den Herr Rolland in seinem Gegenbeweis vorzüglich hätte Rücksicht nehmen müssen. Gleichwohl hat er ihn kaum berührt, und da er es nicht vermeiden konnte, davon zu sprechen, so versprach er zwar, seine Widerlegung in der Folge noch aufzustellen; aber er hat dieß Versprechen nirgend erfüllt. Allein man muß ihn nöthigen, sich über diesen Punct ganz unzweydeutig zu erklären. Er hofft vielleicht, dieses Gegenbeweises sich durch die Einwendung zu überheben, daß der Sohn des Herrn von Caille diese Merkmahle gar nicht an sich gehabt habe. Allein, wie will er alle die Zeugnisse widerlegen,

durch welche diese Thatsache erwiesen ist? Diese Zeugen konnten keine Absicht dabey haben, dem Sohn des Herrn von Caille die angegebenen Merkmahle zuzuschreiben, es müßte denn gezeigt werden können, daß sie durch Bestechungen dazu wären erkauft worden. Herr Rolland hat dieß aber nirgends erwiesen; vielmehr stimmen mehrere der Zeugen, welche er für sich aufgestellt hat, in Rücksicht dieser Merkmahle mit den Zeugen des Angeklagten überein. Mehrere von den Gegenbeweiszeugen des Herrn Rolland, haben dem Sohn des Herrn von Caille, triefende Augen, eingebogene Knie, dünne und kurze Beine, eine Narbe an der Stirn, einen Schaden am Knie, eine hagere kränkliche Gestalt, und andere Merkmahle dieser Art, welche genau mit den Angaben der andern Zeugen übereinstimmen, zugeschrieben. Diese Umstände sind also ganz unwidersprechlich, da es eine bekannte Regel ist, daß eine Thatsache, die im Beweis und Gegenbeweis auf einerley Art angegeben wird, für unstreitig wahr angenommen werden muß.

Dieß waren nun die Gründe, welche der Soldat zu seiner Rechtfertigung anführte. Diesen Beweisgründen zu Folge fällt das Parlement von Provence, den 14. Julius 1706, folgendes Urtheil:

„Wir erklären hierdurch den Andreas von Antreverges, für den wahren Isaak von Brün von Castellane, den Sohn des Scipio von Brün von Castellane, Lehn- und Gerichtsherrn von Caille und Rougon, und der Judith le Gouche, und befehlen,

daß sein Nahme aus den Registern des Gefängnisses ausgestrichen werde. Alle Güter, und das ganze hinterlassene Vermögen seines Vaters und seiner Mutter, sammt der Nutznießung davon seit dem 16. December 1702, mit dem Ersatz aller Interessen, und des daran verursachten Schadens, werden ihm hiermit zugleich zugesprochen, und den bisherigen Besitzern dieser Güter auferlegt, ihm dieselben sogleich einzuräumen, und ihn auf keine Art in dem Genuß derselben zu stören. Ferner befehlen wir, in Rücksicht auf die Beschwerde, welche besagter Isaak von Brün von Castellane angebracht hat, daß wider Herrn Rolland, Generaladvocat bey dem Parlement von Grenoble, sogleich eine gerichtliche Untersuchung wegen Bestechung der Zeugen, Verunglimpfung, Verfälschung und Vergiftung, angestellt werde; und verurtheilen die Frau Rolland und Frau Tardivy mit ihren Verbündeten, zur Bezahlung aller Kosten des Prozesses. Endlich verordnen wir auch, daß Joseph Fauque dü Colombier, Pfarrer zu Roussillon, Joseph Perrier, Notar zu Rougon, Anton Audibert, Müller daselbst, und Louis Rey, Schenkwirth zu Manosque, in das Parlementsgefängniß gebracht, Claudius Fünel, und die Frau des Audibert zum Verhör vorgefordert, und Croizet, ehemahliger Generalcommissär der Galeeren, sammt demjenigen von seinen Schreibern, welcher den verfälschten Auszug aus den Galeerenlisten gemacht hat, vernommen werden sollen."

Dieser Parlementsausspruch erregte im Publicum eine unglauliche Freude. Schon um sechs Uhr des Morgens waren alle Säle des Parlementshauses,

und alle in der Nähe gelegenen Gassen und Plätze, mit einer unzähligen Menge von Menschen angefüllt. Da sich die Richter zurück begaben, begleitete sie das Volk mit unabläßigem Freudengeschrey, und Herr Boyer von Aiquille, der Referent des Prozesses, wurde im Triumph nach seiner Wohnung getragen.

Kaum war dieser Parlementsspruch bekannt gemacht, so wurde der Gefangene von der Frau eines Arztes zu Toulon, Nahmens Serry, aus dem Gefängniß abgeholt. Auf ihre Veranstaltung wurden eilends anständige Kleider für ihn zurecht gemacht; darauf führte sie ihn sogleich im Triumph mit sich nach Toulon, in das Haus ihres Gatten, und in vierzehn Tagen war er ihr Tochtermann.

Diese Trauung, welche so hastig vollzogen wurde, daß man weder die gewöhnlichen Aufgebothe, noch die förmliche Ausfertigung des Parlementsspruchs an den Soldaten abwartete, mußte allerdings Aufmerksamkeit erregen. Die Sache war zu auffallend, als daß man nicht hätte sollen einigen Verdacht daraus schöpfen; sie schien auf ein vorhergegangenes heimliches Einverständniß beyder Theile sehr deutlich hinzuweisen. Man entdeckte bald noch mehrere Umstände, welche diesen Verdacht bestärkten. Madame Serry, hörte man, sey eine Blutsverwandte von Herrn von Villeneuve, einem der Richter, und von dem Präsidenten, Herrn von Malivern, einem Tochtermann des Referenten, Herrn von Aiguille. Man erfuhr, daß der Arzt Serry alle Kosten des Prozesses bezahlt, und zu dem Ende sogar die Juwelen seiner Frau und seiner Tochter verkauft

habe; daß Mutter und Tochter, während die Sache zur Entscheidung im Parlemente lag, nach Aix gekommen waren, und alles, was Verwandtschaft und Freundschaft vermochte, bey den ihnen verwandten Parlementsgliedern für den Soldaten in Bewegung gesetzt hatten; daß Madam Serry, sobald der Ausspruch des Parlements geschehen war, 5000 Liver aufgenommen, und damit die Urtheilsgelder bezahlt hatte; daß diese Summe aber (bey dem Prozeß, der durch mehr als fünfzig Parlementssitzungen gedauert hatte) nicht einmahl hinreichend gewesen, und der Arzt also genöthigt gewesen sey, durch seinen Stiefbruder zu Aix noch ein zweytes Anleihen machen zu lassen, um die übrigen Kosten zu bezahlen; und daß in der Vollmacht, welche er deßhalb seinem Stiefbruder zuschickte, ausdrücklich gestanden habe: „er wolle sich die übrigen vorgeschossenen Summen noch vorbehalten."

In dem Ehecontract ließ Herr Serry seiner Tochter von dem Soldaten eine Summe von 40000, und eine jährliche Pension von 1000 Liver verschreiben, und in zwey Documenten, welche von dem Soldaten nach der Vermählung ausgestellt waren, ließ sich der Arzt selbst von den sämmtlichen Einkünften der Caillischen Güter eine Summe von 18000 Liver cediren, — mit der sorgfältigen Clausel bey alle diesen Documenten: mit Vorbehalt aller vorgeschossenen Summen.

Außer diesen zum Vortheil seiner eigenen Familie ausgesetzten Summen, ließ Herr Serry durch seinen Tochtermann auch Herrn Silvain, einem Advocaten, der ihm bey dem ganzen Prozesse gedient hatte,

12000 Liver, und einem Gerichtsdiener, Nahmens Meyere, der die Beweiszeugen des Soldaten vorgeladen hatte, 15000 Liver verschreiben. In der über die letzte Summe ausgestellten Obligation hieß es noch ausdrücklich: „daß zu dieser Summe dasjenige nicht gerechnet werden solle, was Meyere von dem Herrn von Caille, oder in dessen Nahmen, an Geld und Lebensmitteln bereits bekommen habe.“ — Belohnungen von so ungewöhnlicher Art mußten den Verdacht erregen, daß sie der Gerichtsdiener durch wesentlichere Dienste, als durch bloße Citationen der Zeugen verdient habe, daß sie Bestechungen waren, durch welche er für die Sache des Soldaten gewonnen werden mußte. Von wem anders, als von Herrn Serry, konnten diese Bestechungen geschehen seyn, da der Soldat bekanntlich nichts hatte, das er geben konnte? Es ist also — so schloß nun das Publicum — ganz einleuchtend, daß Herr Serry Antheil an der Cabale gehabt habe, und sein Endzweck dabey konnte kein anderer seyn, als die Güter des Hauses Caille, durch die Verheirathung seiner Tochter an sich zu bringen.

Man erfuhr nun auch, daß der von dem Parlement geschehene Ausspruch bey weitem nicht einstimmig abgefaßt worden sey; daß der Generalprocurator darauf angetragen habe, noch nicht zu einem Endurtheil zu schreiten, sondern zuvor noch eine neue Untersuchung, zu einem gesetzmäßigeren Beweis von dem Aufenthalt des jungen Herrn von Caille in der Schweiz, und seinem Tode zu Vevay, anstellen zu lassen; daß nach einem Wortwechsel von acht

Stunden nur zwölf von den zwanzig anwesenden Richtern sich dahin vereinigt hatten, den Soldaten für den Sohn des Herrn von Caille zu erklären; daß unter diesen zwölfen die drey Verwandte von der Madam Serry gewesen waren; daß fünf von den andern dahin gestimmt hatten, das von dem Generalprocurator vorgeschlagene Zwischenurtheil abzufassen, und die übrigen drey sogar darauf erkannt hatten, den Soldaten des Betrugs und falscher Anmaßung eines fremden Nahmens für überwiesen zu erklären; daß diese letztern endlich der Meinung der fünf vorhergenannten beygetreten, und also der Parlementsausspruch bloß mit zwölf Stimmen gegen acht durchgegangen sey.

Den Verdacht, welchen alle diese Umstände veranlaßt hatten, vermehrte nun noch der Soldat selbst; durch die Art, wie er die ihm zugesprochenen Güter in Besitz nahm, mit welchen er gerade so zu Werke ging, als wäre er ihres Besitzes keinen Augenblick gewiß. Er verkaufte die auf Zinsen stehenden Gelder, veräußerte Grundstücke für einen sehr geringen Preis, ließ die Mobilien aus den Schlößern wegbringen, und nahm solche Maßregeln, daß die Pächter ihm die Pachtgelder auf viele Jahre voraus bezahlten, so daß das hinterlassene Vermögen des Herrn von Caille, in weniger als einem Monath, ganz zerstreut war.

Zu allen diesen Gründen, welche nach und nach den Zweifel des Publicums, über den wahren Stand des neuverwandelten Edelmanns erhöht hatten, kam nun noch ein neuer hinzu, der ihn bis zur höchsten Wahrscheinlichkeit erhob — die Erscheinung von

Honorade Benelle, welche jetzt auf einmahl auf den Schauplatz trat. Während des ganzen Prozesses hatte sie ein tiefes Stillschweigen beobachtet; sobald sie aber nun hörte, daß sich der Soldat mit Magdalene Serry verheirathet habe, kam sie in Begleitung einiger Freunde nach Aix, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Ein Priester zu Aix, der mit ihr verwandt war, führte sie zu Herrn Lebret, dem ersten Präsidenten, der nicht unter der Zahl der Richter bey diesem Prozeß war, und an dem Ausspruch des Parlements keinen Antheil gehabt hatte, und von diesem zu dem Grafen von Grignan, einem Verwandten der Familie von Caille, der königlicher Lieutenant in Provence war. Der Präsident sowohl als der Graf, hörten die Frau mit vieler Güte an, und beklagten ihr Schicksal; das war aber auch alles, was sie für sie thun konnten. Sie ging also zu einem Notar, und ließ durch diesen, den 8. Januar 1707, folgende förmliche Erklärung aufsetzen:

„Sie habe gehört, daß Peter Mege aus Joucas, für einen Sohn des Herrn von Caille erklärt worden sey, und daß er über dieß auch noch eine zweyte Frau geheirathet habe. Zur Befreyung ihres Gewissens, und zur Rettung ihrer Ehre, erkläre sie also feyerlich und eidlich, daß dieser Peter Mege ihr wirklicher Ehemann sey, mit welchem sie, nach einem vor dem königlichen Notar Coulet zu Marriques errichteten Ehecontract, im Jahre 1686 sich öffentlich habe trauen lassen, und bis ins Jahr 1695 ehelich gelebt habe. Peter Mege könne, so lange sie lebe, keine andere Frau heirathen; sie protestire also gegen seine zweyte Verheirathung, als gegen eine ganz gesetz-

widrige Verbindung, und werde um die Trennung jener unerlaubten Ehe gehörigen Orts ansuchen. Zeugen bey dieser Erklärung waren: der Prediger an der Hauptkirche zu Aix, Johann Granier, seine Schwester Anne Granier, und Frau Barthelemy, Witwe des verstorbenen Johann Venelle, aus Martiques gebürtig, welche alle eidlich bekräftigen, daß sie die besagte Honorade Venelle wohl kennen, und daß die gegenwärtige Person, deren Erklärung und Protestation eben aufgenommen worden, dieselbe sey, und daß sie in allem die Wahrheit gesagt habe."

Kaum hatten die Parlementsglieder, welche das Endurtheil in dem Prozeß des Soldaten gesprochen hatten, Nachricht von dieser Erklärung erhalten, als sie sogleich den Befehl erließen: „Honorade Venelle solle in Verhaft genommen, und in das Stadtgefängniß zu Aix in Verwahrung gebracht werden." Ein so gesetzwidriges Verfahren bewies hinreichend, was Honorade Venelle von diesem Parlement zu erwarten hatte. Sie eilte also, ehe noch der wider sie erlassene Befehl vollzogen werden konnte, aus der Stadt, und begab sich nach Paris.

Hier war indeß die Hauptsache schon durch Herrn Rolland bey dem Parlemente anhängig gemacht. Durch die ungeheuren Kosten des Prozesses zu Grunde gerichtet, und durch den Ausspruch des Parlements zu Aix, der ihn der Verfälschung der Documente, und des Erkaufens falscher Zeugnisse für überwiesen erklärte, entehrt, hatte er gar kein Hülfsmittel zu seiner Rettung übrig, als den mißlichen Weg der Cassation. Er hatte sich also bereits deßhalb an das Conseil zu Paris gewendet, und mit Anführung

seiner Beschwerden um Cassation des besagten Parlementsspruches gebethen. Honorade Venelle erhielt nun auch eine Untersuchung ihrer Anklage; das Conseil gab ihr aber endlich die Weisung: daß ihre Intervention bey dem Cassationsgesuch nicht Statt finde, weil sie nicht vom Anfang an, bey dem Hauprozeß Patey gewesen sey.

Inzwischen hatten auch die Mitglieder des grossen Raths, und des Cantons von Bern, welche durch die geringe Achtung des Parlements zu Aix, gegen die von ihnen ausgestellten Zeugnisse sich beleidigt glaubten, den 10. September 1706, folgende Vorstellung an den König erlassen:

„Sire

„Es wurde vor einigen Jahren bey dem Parlement zu Aix, ein wichtiger Prozeß anhängig gemacht, zwischen den Verwandten des Herrn Scipio von Brün von Castellane Herrn von Caille, der aus Provence gebürtig, jetzt aber unter Unserer Gerichtsbarkeit wohnhaft ist, und einem Menschen, der Galeerensoldat zu Toulon gewesen seyn soll, sich aber jetzt für den einzigen Sohn des besagten Herrn von Caille ausgibt."

„Daß der einzige Sohn des Herrn von Caille, der aus Frankreich mit ihm hierher gekommen war, zu Vevay gestorben ist, haben verschiedene als Zeugen vernommene Einwohner unserer zwey Städte, Lausanne und Vevay, förmlich und eidlich versichert, und ihre Aussagen sind von den Gerichtsobrigkeiten der beyden Städte beglaubigt, und die Echtheit und Richtigkeit derselben, zu desto größerer Sicherheit von uns selbst bestätiget, und dem Herrn von Caille

zur Uebersendung an seine Verwandte in Frankreich eingehändigt worden."

„Wie wenig das Parlement zu Aix für diese Zeugnisse unserer Unterthanen, und unsere gerichtliche Beglaubigung derselben Achtung bewiesen habe, wollen wir hier nicht weitläufig aus einander setzen, da die Sache, wie wir erfahren haben, nunmehr an Euer Majestät Conseil gelangt ist. Aber wir können nicht verschweigen, daß es uns höchst empfindlich gewesen sey, zu hören, daß bey diesem Prozesse vor dem besagten Parlemente Unsere Ehre aufs heftigste angegriffen worden; und wir sehen uns unumgänglich genöthiget, zu Rettung unserer beleidigten Ehre, Eure königliche Majestät ehrerbiethigst zu bitten, daß Sie solche Befehle zu ertheilen geruhen möchten, wodurch unser Staat, der die Ehre hat, mit Euer Majestät verbündet zu seyn, und dessen gerichtliche Zeugnisse, vermöge dieses Bündnisses, bey allen Gerichtshöfen in Frankreich, Glaubwürdigkeit und Achtung haben sollen, die ihm gebührende Genugthuung erhalte."

„Diese Gnade, die wir von Euer Majestät zuversichtlich hoffen, werden wir bey jeder Gelegenheit zu verdienen suchen, und wir bitten Gott, daß er Ihre Person mit beständiger Gesundheit, und Ihr Reich mit ununterbrochenem Wohl segnen wolle.

Gegeben zu Bern den 10. September 1706.

Euer Majestät

unterthänige Diener

Schultheiß und Rath der Stadt Bern."

Dieses Schreiben war von einem besondern Bericht des französischen Gesandten, Herrn von Puysieux, begleitet. Die darin enthaltenen Beschwerden waren jedoch nicht gegründet. Das Parlement zu Aix, hatte die zu Bern ausgestellten obrigkeitlichen Zeugnisse nicht für falsch erklärt, sondern hatte nur geglaubt, daß die von dem Soldaten beygebrachten Zeugnisse den Vorzug verdienen. Hatte auch vielleicht der Advocat des Soldaten es sich erlaubt, jene Zeugnisse für falsch zu erklären, so konnte man doch nicht sagen, das Parlement habe dieser Meinung durch sein Urtheil beygepflichtet; die Beleidigung, welche der Advocat dem Canton zufügte, kann doch nicht dem Parlemente zugerechnet werden. — Wir werden aber von der Glaubwürdigkeit dieser schweizerischen Documente noch unten ausführlicher sprechen.

Herrn Rolland, der sein Cassationsgesuch beym Conseil inzwischen eifrig fortsetzte, gelang es, den 31. Jänner 1707, einen Ausspruch auszuwirken, nach welchem „der junge Herr von Caille, von dem Conseil zum rechtlichen Verfahren vorgeladen wurde, und an das Parlement zu Aix die Verordnung erging, die sämmtlichen in dieser Sache verhandelten Acten an die Kanzley des Conseil sogleich einzuschicken."

Wir übergehen hier die Gründe, womit Herr Rolland sein Cassationsgesuch beym Conseil unterstützt hatte. Man muß bekennen, daß sie nichts weniger als entscheidend waren; aber man muß auch bekennen, daß doch die ersten Richter, welche das Endurtheil gefällt hatten, nichts weniger als von dem Verdacht der Uebereilung, und des Vorurtheils

frey waren, und daß also das Conseil darin einen hinreichenden Grund finden konnte, eine Angelegenheit von solcher Wichtigkeit, welche nichts geringers als die Sicherheit des Eigenthums betraf, noch einmahl untersuchen zu lassen.

In der That muß man auch gestehen, wenn man die Lebensgeschichte des Menschen, der hier für den Sohn des Herrn von Caille, und für den rechtmäßigen Erben aller seiner Güter erklärt worden war, aufmerksam betrachtet, daß seine Geschichte allerdings noch eine genauere Untersuchung verdient hätte, als diejenige, die das Parlement zu Aix unternahm. Und gesetzt auch, dieser Gerichtshof hätte nach der strengsten Prüfung aller Umstände, ihn für den Sohn des Herrn von Caille anerkannt, so hätte er ihn doch zugleich auch zu einer nachdrücklichen Strafe verurtheilen müssen. Er hatte sich für Peter Mege ausgegeben, sich also einen fremden Nahmen unrechtmäßiger Weise angemaßt, in Peter Mege's Nahmen, Renten eingezogen, und Quittungen ausgestellt, sich also als Dieb und Verfälscher erwiesen, und in dieser angenommenen Rolle mit Honorade Venelle die Ehe gebrochen. Wenn er also auch in der Hauptsache seinen Prozeß gewann, so war dieser Sieg so wenig ein Grund zu dem großen Triumph, den die Richter ihm gestatteten, daß er vielmehr der stärkste Grund hätte seyn sollen, ihn noch länger in Verwahrung zu behalten; und nie konnten die Richter ihn so unbedingt frey lassen. Denn entweder war er wirklich Peter Mege — dann hatte er den Nahmen einer vornehmen Familie mißbraucht, und die Güter derselben ihren rechtmäßigen Besitzern entrissen; oder

er war wirklich Caille — dann hatte er sich eben so fälschlich Stand und Nahmen des Peter Mege zugeeignet, die Frau dieses Mannes zum Ehebruch verführt, und seine Einkünfte diebischer Weise an sich gebracht. In beyden Fällen also — er mochte seinen Prozeß gewinnen oder verlieren — blieb er immer ein Verfälscher und Verbrecher, den die Gerechtigkeit mit gebührender Strafe zu verfolgen geboth.

Ueber dieß konnte dem Parlement zu Aix der gegründete Vorwurf gemacht werden, daß sie die Forderungen einer strengen Gerechtigkeitspflege selbst nicht gewissenhaft erfüllt haben — eine Beschuldigung, welche durch folgende Beweise außer Zweifel gesetzt wurde. Auf die Einwendungen, welche der Soldat, gegen die Glaubwürdigkeit der von den schweizerischen Gerichten, über den Tod des jungen Herrn von Caille ausgestellten Zeugnisse, in seiner Vertheidigung vorbrachte, übergab Herr Rolland den 25. Junius 1700 eine Bittschrift, worin er bath: „das Parlement möchte selbst Commissarien in partibus außer dem Königreiche ernennen, vor denen er alle die Thatsachen, die er in seinem Gegenbeweise angeführt, und durch die Documente aus der Schweiz bestätiget habe, aufs neue erweisen könne.“ Auf dieses Gesuch beschloß das Parlement den 28. Junius: „Das Memorial des Herrn Rolland solle zu den Acten gebracht, und neben der Hauptsache mit darüber erkannt werden.“ Man sieht schon aus diesem Decret, wie wenig die Ergründung der Wahrheit ihnen müsse angelegen gewesen seyn; denn konnte man wohl etwas Sonderbareres thun,

als die Untersuchung, ob man Herrn Rolland diese Führung seines Gegenbeweises bewilligen wolle, bis zu dem Zeitpunct aufzuschieben, wo das Endurtheil über den ganzen Prozeß gesprochen werden sollte? — Doch noch auffallender zeigt dieß folgender Umstand. Das Parlement zu Aix, hatte während der Zeit wegen eines andern Prozesses, Commissarien zu einer Untersuchung nach Basel zu schicken. So bald Herr Rolland von dieser Commission Nachricht erhielt, so übergab er ein Schreiben an das Parlement, den 30. März 1705, worin er seine Richter ersuchte, „diesen Commissarien zugleich auch den Auftrag zu ertheilen, bey ihre Durchreise durch Lausanne und Vevay, eine rechtsförmige Untersuchung über folgende Umstände anstellen zu lassen: Ob der Sohn des Herrn von Caille, in den Jahren 1691, bis zum 15. Februar 1696, zu Lausanne bey seinem Vater, oder zu Vevay bey Herrn Second, bey dem er einige Zeit in Pension gewesen, gesehen worden sey? Ob er nicht während seines Aufenthaltes zu Lausanne und Vevay die Mathematik studirt habe? Ob man zu Vevay im Jahre 1696 Sterbelisten gehalten habe? und ob die Originale, von den zu Lausanne und Vevay geschehenen, und bey dem Prozeß wider den Seesoldaten vorgelegten Zeugenverhören, sich in den Archiven oder Kanzleyen besagter Städte befinden?" Nichts konnte natürlicher, nichts den Rechten gemäßer seyn, als dieses Gesuch. Die Hauptfragen, worauf es bey der Untersuchung ankam, waren darin kurz und bestimmt zusammengefaßt. Herr Rolland hatte damit auf alle Vortheile jener aus der Schweiz bereits beygebrachten Beweis-

mittel Verzicht gethan, und wollte seine ganze Angelegenheit den Händen zweyer Männer übergeben, die er nicht einmahl kannte, an deren Rechtschaffenheit aber um so weniger zu zweifeln war, da eben der Gerichtshof, von welchem auch er sein Urtheil erwartete, ihnen bereits einen so wichtigen Auftrag ertheilt hatte. Ueberdieß konnten die Commissarien, ohne den geringsten Umweg zu machen, auch diesen zweyten nicht minder wichtigen Auftrag ausrichten, und der Prozeß konnte dadurch gar nicht aufgehalten werden, da das Endurtheil erst fünfzehn Monathe nachher erfolgte. Allein, was geschah? das Parlement beschloß, das Gesuch dem Generalprocurator sowohl als dem Angeklagten zu communiciren. Der Soldat setzte alles Mögliche in Bewegung, die Einwilligung der Richter zu verhindern. Der erstere aber erklärte sich sogleich dem Gesuch gemäß. Herr Rolland übergab also sein Memorial, mit dieser Erklärung des Generalprocurators, dem Referenten des Prozesses, Herrn von Aiguille. Dieser steckte beydes in die Tasche und verzögerte den Vortrag von einer Zeit zur andern, bis endlich die Commissarien zurückgekommen waren, und nun wurde gar nicht weiter daran gedacht. — Es bedarf keiner Anmerkungen über ein solches richterliches Verfahren, das man, aufs allergelindeste zu urtheilen, eine unbillige Verweigerung der Gerechtigkeitspflege nennen muß.

Diese Umstände, vereinigt mit andern nicht weniger wichtigen Gründen, welche wir nicht weiter hier auseinandersetzen wollen, bewirkten also die Cassation. Es erfolgte am 12. Julius 1708 ein

Arret, worin „das Urtheil des Parlements zu Aix vom 14. Julius 1706, und alles was darauf weiter erfolgt war, gänzlich cassirt, und die Parteyen nunmehr an das Parlement zu Paris verwiesen wurden, doch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß nicht der peinliche Prozeß, in Rücksicht auf die wider den Soldaten erhoben gewesene Anklage aufs neue verfügt werden könne, sondern die Sache nunmehr im Weg des bürgerlichen Prozesses fortgesetzt werden solle. Uebrigens wurde der Soldat verurtheilt, die Kosten der Untersuchung bey dem Conseil zu bezahlen, und zugleich der Befehl gegeben, die wider Herrn Rolland, Anton Audibert, Louis Rey ꝛc. auf Verordnung des Parlements zu Aix angestellten Untersuchungsacten ohne Verzug an das Parlement zu Paris einzuschicken."

Das Conseil nahm also hier den Grundsatz an, daß ein Angeklagter, der das Glück gehabt habe, durch irgend ein — obgleich noch so unregelmäßiges — Arret frey gesprochen zu werden, niemahls wegen der nähmlichen Anklage wieder zu einer Leibes- oder Lebensstrafe verurtheilt werden könne; und daß also der Ankläger, wenn er auch im Stande sey, die Ungerechtigkeiten und Nullitäten des Urtheils klar zu erweisen, doch davon nichts weiter erwarten könne, als daß das Urtheil cassirt, die Sache aber nun im Weg des bürgerlichen Prozesses fortgesetzt, und der Angeklagte verurtheilt werde, das, was er unrechtmäßiger Weise in Besitz genommen, mit Ersatz alles Verlustes und aller Unkosten, dem Ankläger wieder

zu erstatten, ohne daß dieser seine Anklage nach peinlicher Art wider ihn fortsetzen dürfe.

So sehen wir nun die Parteyen über den nähmlichen Gegenstand vor einem andern Richterstuhl wider einander auftreten. Herr Rolland hatte nun nichts Angelegentlicheres zu thun, als sich gegen den Verdacht zu rechtfertigen, der durch die Anklage des Soldaten erregt und durch den Ausspruch seiner ersten Richter bestärkt war. Er wendete also alles an, um zu erweisen, daß er bey dem ganzen Prozesse sich bloß ehrlicher Waffen bedient, und keinen der niedrigen Kunstgriffe gebraucht habe, deren er beschuldigt worden.

Es waren vorzüglich vier Hauptbeschuldigungen, welche Herr Rolland zu widerlegen hatte: 1) Vergiftung, 2) Meuchelmord, 3) Verfälschungen, und zwar letztere sowohl in Absicht auf die Protokolle des Pfarrers von Roussillon, als auch auf die Auszüge aus den Listen der Galeerensoldaten, und endlich 4) Bestechung der Zeugen. Herr Rolland verfolgte bey dieser Widerlegung Schritt vor Schritt die Umstände, welche seine Ankläger als Beweise aufgeführt hatten.

1) Die Grundlosigkeit der ersten Beschuldigung, die der Vergiftung nähmlich, welche durch Hülfe der oben schon genannten Silvy Cleron und Carbonnel geschehen seyn sollte, wurde von ihm durch folgende Betrachtung sehr einleuchtend gezeigt:

Den Plan, sich zum Erben und rechtmäßigen Besitzer des Hauses Caille zu erheben, hatte der Soldat lange mit sich herum getragen, ehe er öffentlich damit auftrat. Schon als Peter Mege hörte

man ihn bisweilen sagen: man werde ihn bald als einen großen Herrn mit einem schönen Degen an der Seite sehen. Aber zur Ausführung dieses Plans hatte er Gehülfen nöthig, die ihn mit Rath und, bey dem Prozeß, den er dabey voraussehen mußte, mit Geld unterstützen konnten.

Einen solchen Rathgeber fand er an Amphoux, mit dem Beynahmen Laviolette, einem Tischler zu Toulon, der ehemahls in dem Hause des Herrn von Caille gedient hatte. Dieser war es, der zuerst mit dem Soldaten einverstanden war, der ihn von allen besondern Umständen der Familie von Caille unterrichtete, und ihm allerley schlaue Anschläge eingab. Die Absicht, warum Laviolette diese Rolle übernahm, war nichts geringeres, als sich mit dem Soldaten verhältnißmäßig in das Glück zu theilen, das dabey zu erringen war.

Von einem solchen Menschen auf den Schauplatz geführt, der Schlauheit und Erfahrung genug besaß, um ihn in allem mit klugen Anschlägen zu unterstützen, war der Betrieger also allerdings unter den günstigen Umständen aufgetreten. Sobald der Plan gemeinschaftlich unter ihnen entworfen war, suchte Laviolette noch mehrere Gehülfen, und fand sie bald in den oben genannten Personen Silvy, Cleron, Carbonnel. Die Bedingungen, unter welchen dieser Bund geschlossen wurde, hat man nicht erfahren können; aber soviel ist gewiß, daß sie dem Soldaten acht oder zehn Monathe lang in seinem Arrest Unterhalt gegeben, und alles aufgeboten haben, um seine Sache durchzusetzen. Ihre Rollen hatten sie, wie man aus den Schriften für

den Soldaten selbst sehen kann, unter sich so getheilt, daß Silvy, ein königlicher Bedienter, seinen Schwager und mehrere Einwohner zu Toulon in das Interesse zu ziehen suchte, und die Geschichte weiter verbreitete; Cleron, ein Rechtspracticus, der die Aufsicht über den Gang des Prozesses übernahm; und Carbonnel, ein Gerichtscitator, Amtshalber die Vorladung der Zeugen besorgte.

Durch die Betriebsamkeit dieser Verbündeten, wurde bey dem Parlement zu Aix der Befehl ausgewirkt, den Soldaten aus den Gefängnissen zu Toulon in das Gefängniß zu Aix zu bringen, und diese Versetzung wurde mit einer Hastigkeit vollzogen, daß sie vollkommen einer Entführung glich. Der Grund dieser Eile ist in dem Gang des Prozesses selbst zu suchen. Sobald der Prozeß zu Toulon erhoben war, wurden eine Menge Zeugen aus verschiedenen Orten, auf Ansuchen des Herrn Rolland vorgeladen, um sogleich auf ihre Aussagen mit dem Soldaten confrontirt zu werden. Dieser war aber noch nicht gehörig vorbereitet, er hatte weder Vermögen noch Gelegenheit gehabt, diese Zeugen zu bestechen, und mußte also von einer Confrontation mit ihnen alles fürchten; er konnte als Peter Mege erkannt, seines Betruges überwiesen, und sein ganzer Plan vereitelt werden. In dieser dringenden Gefahr, wurde jener Parlementsbefehl, in einer Zeit von vier Tagen gebethen, bewilligt, ausgefertigt, bekannt gemacht und vollzogen, und dadurch der Gefangene mit seinen Gehülfen zwar auf einmahl aus ihrer Verlegenheit befreyt, aber eben dadurch auch der ganze Prozeß in alle die Schwierigkeiten

verwickelt, welche ihn hernach auf so viele Jahre verlängerten.

Die vorgeladenen Zeugen erschienen inzwischen zu Toulon, mußten sich aber unverrichteter Sache zurückbegeben, weil der Gefangene schon weggebracht war. Herr Rolland beschwerte sich bey dem Parlement zu Aix über die ungewöhnliche eilfertige Abführung des Angeklagten, und brachte es dahin, daß das Parlement, das die Uebereilung einsah, den Befehl abänderte und verordnete, der Prozeß solle wie bisher, vor dem Kriminallieutenant zu Toulon fortgesetzt, und mit Einschluß des Endurtheils, vollzogen werden. Herr Rolland mußte also sich aufs neue nach Toulon wenden, und die Zeugen wieder vorladen lassen, so, daß dieser einzige Vorfall ihn mehr als tausend Liver kostete. Ein noch weit beträchtlicherer Verlust war es aber, daß der Betrieger und seine Gehülfen durch diese Verzögerung Zeit gewonnen hatten, gegen die ihnen drohende Gefahr ihre Maßregeln zu treffen. Die Verbündeten sparten indeß keine Mühe, den Prozeß wieder nach Aix zu bringen; sie erbothen sich sogar in einem Memorial, die Hälfte der Unkosten im voraus zu bezahlen.

Diese Menschen sollen es also gewesen seyn, welche den Angeklagten, zu einer Zeit, wo sie alles für ihn gethan hatten, auf Anstiftung des Herrn Rolland hätten vergiften wollen? In der That, diese Betrachtung allein ist schon hinreichend, die Beschuldigung als eine bloße Verleumdung darzustellen. Doch wir wollen sehen, was dazu Veranlassung gegeben hat.

Die Anklage war in folgenden Worten ausgedrückt: Der Plan zur Vergiftung wurde zu Manosque entworfen, zu Toulon ausgeführt, und an der Person des Seesoldaten vollzogen, doch aber durch die ihm gegebenen Gegengifte fruchtlos gemacht.

Zum Beweise, daß der Plan zu Manosque entworfen worden sey, wird der 273ste und 328ste Beweiszeuge angeführt. Den ersten finden wir in der Person eines Bettelweibes, welche zweymahl verhört wurde, und in ihrem ersten Verhör dieses Umstandes gar nicht erwähnte, beym zweyten aber aussagte: sie habe von Magdalene Herbe sagen gehört, es habe dieser eine gewisse Georgi gesagt, daß sie den Herrn Rolland zu dem Herrn von Saint-Etienne habe sagen hören, man müsse 150 Thaler daran wenden, den Gefangenen vergiften zu lassen. Indeß wurde weder Magdalene Herbe noch die Georgi über diese Umstände vernommen, und die Zeuginn selbst setzte am Ende noch hinzu: „Die Georgi habe nachher alles wieder geläugnet.“ Die zweyte Zeuginn, Margarethe Piouille, gab an: die Frau eines Wundarztes zu Manosque habe ihr erzählt, mehrere Herren und andere Personen zu Manosque hätten den Herrn Rolland, in einer Unterredung mit dem Herrn von Saint-Etienne auf einem der öffentlichen Spaziergänge, sagen hören, der untergeschobne Caille müsse durch Gift

fortgeschafft werden. Allein auch hier vernahm man weder die Frau des Wundarztes, noch jene ungenannten Herren. Ausser diesen zwey Zeugenaussagen findet sich aber gar nichts in den Acten von diesem vergeblichen Anschlag zur Vergiftung; es kann also nichts einleuchtender seyn, als die Grundlosigkeit dieser Behauptung.

Eben so wenig ist aber die Ausführung dieses Anschlages selbst erwiesen. Die Zeugen sprechen auch darüber theils nur von Hörensagen, theils führen sie zwar an, daß sie den Soldaten krank gesehen haben, wissen aber gar keinen Grund anzugeben, warum sie diese Krankheit einer Vergiftung zuschreiben. Sie berufen sich zugleich auf den Arzt Dürand und den Apotheker Icard, welche ihn bey seiner Krankheit besorgt hatten, und dieser Umstand ist wirklich wahr. Demungeachtet wurden diese beyden Männer nicht als Zeugen aufgestellt; Herr Serry wagte es nicht, sie auffordern zu lassen, nachdem sein Versuch, sie für sich zu gewinnen, mißlungen war. — Ein anderer Umstand zeigt noch deutlicher, daß diese Beschuldigung eine bloße Verleumdung sey. Als der Soldat von jener Krankheit in seinem Gefängniß befallen wurde, hielt er um ein gesünderes Behältniß an, und bath den Arzt Dürand, ihm zur Unterstützung seiner Bitte ein Zeugniß wegen seiner Krankheit zu geben. In diesem Zeugniß wird einer Vergiftung mit keiner Sylbe erwähnt, sondern es hieß darin bloß: „Der Soldat sey vier oder fünf Tage mit einem Fieber befallen gewesen.“ Erst vier Jahre nach dieser Krankheit fing der Soldat an, von einem Anschlag wi-

der sein Leben zu reden, der damahls durch eine Vergiftung gemacht worden seyn soll. Ein so langes Stillschweigen allein beweist schon, daß die Beschuldigung erst nachher aus verleumderischen Absichten erdichtet worden sey.

2) Eben so unwahrscheinlich ist die zweyte Beschuldigung, die des Mordes nähmlich, welchen auch jene drey, Silvy, Cleron und Carbonnel, von Herrn Rolland gedungen, unternommen haben sollten. Wer wird wohl glauben können, daß gerade diese Menschen, welche bisher alles für den Angeklagten gethan hatten, zu einer Zeit, da es ihnen eben gelungen hatte, ihn nach Aix in Sicherheit zu führen, einen Anschlag auf sein Leben gemacht hätten? Aber auch der Beweis dieser Beschuldigung selbst, welcher bloß auf die Aussage des Gerichtsdieners sich gründet, der den Gefangenen von Toulon nach Aix gebracht hatte, ist so schwach, daß er kaum einer Widerlegung bedarf. Theils verdient dieser Gerichtsdiener, der nachher aus seinem Dienst fortgejagt werden mußte, und der zu der Zeit, da er als Zeuge auftrat, unter der Miliz stand, schon an sich keinen Glauben; theils hatte er die angegebenen Umstände nicht einmahl selbst gesehen, sondern nur von dem Angeklagten gehört. Das Parlement zu Aix scheint auch selbst von der ganzen Geschichte nichts geglaubt zu haben, indem wider die angeblichen Mörder nichts verfügt wurde.

Herr Rolland war also weder der Vergiftung noch des Mords schuldig. Aber es ist auch überhaupt nicht einmahl erwiesen, daß die drey Männer Silvy, Cleron und Carbonnel von ihm bestochen

gewesen seyen. Diese ganze Erdichtung beruht auf der einigen Aussage des 66sten Zeugen, welcher angab: er habe von Carbonnel sagen gehört, es seyen ihm fünfzig tausend Liver bezahlt worden, und nun gebe er sich mit der Sache nicht weiter ab; den Umstehenden sey diese Rede so lächerlich vorgekommen, daß sich jeder darüber aufgehalten habe. — In der That hatte man auch Ursache genug, sich darüber aufzuhalten, indem schwerlich ein vernünftiger Mensch glauben wird, daß Herr Rolland thöricht genug gewesen sey, einen Gerichtscitator mit fünfzig tausend Liver für seine Partey zu erkaufen. Und wenn man ähnlichen auf bloßes Hörensagen gegründeten Gerüchten glauben wollte, so müßte Herr Rolland das unermeßlichste Vermögen für bloße Zeugenbestechungen aufgeopfert haben.

3) Die dritte Beschuldigung betrifft die Verfälschung, sowohl der Protokolle des Pfarrers von Roussillon, als andere Documente. In Rücksicht der erstern ist es allerdings wahr, daß mehrere Zeugen sich beschwerten, ihre Aussagen seyen von dem Pfarrer nicht so niedergeschrieben worden, wie sie von ihnen geschehen seyen; und eben so wahr ist es auch, daß eine fremde Hand in dem Protokoll des Pfarrers verschiedenes corrigirt hatte. Aber es ist auch eben so wahr, daß alle diese scheinbaren Unregelmäßigkeiten der Wahrheit nicht den mindesten Abbruch thaten.

Nach einem bekannten rechtlichen Grundsatz werden die Eröffnungen, welche auf Bekanntma-

chung der Monitorien bey einem Pfarrer geschahen, für bloße Anzeigen gehalten, die nicht eher gültig sind, bis die Anzeige vor einem weltlichen Gerichte förmlich als Zeugen verhört sind. Dem Pfarrer kommt bey diesem Geschäfte kein richterliches Amt zu; er hat nichts weiter dabey zu thun, als die Nahmen der Personen, die sich melden, aufzuschreiben, und dabey zu bemerken, in wie weit sie Willen und Vermögen haben, etwas von den Thatsachen zu eröffnen, die in den Monitorien enthalten sind; besondere Umstände dabey zu entdecken, sind die Anzeiger so wenig schuldig als der Pfarrer verpflichtet, sie aufzuzeichnen. Sollte aber auch wirklich der Pfarrer, wie es viele unschicklicher Weise thun, solche besondere Angaben niederschreiben, so kann seine Schrift doch für nichts anders gelten, als für einen bloßen Denkzettel, dessen sich der Commissär nachher bey dem Zeugenverhör bedienen kann, um sich die Erinnerung an einzelne Umstände zu erleichtern. Der Pfarrer ist auch nicht verbunden, einen solchen Aufsatz den Zeugen wieder vorzulesen, und wenn er es thut, so geschieht es nur, um ihrem Gedächtniß aufzuhelfen; der Aufsatz erhält dadurch keine rechtliche Glaubwürdigkeit, und die Zeugen können den Inhalt desselben nach Gefallen verändern, Zusätze machen oder davon zurücknehmen, was sie wollen, ohne sich selbst oder den Pfarrer in die Gefahr einer Strafe zu bringen. — Die Vertheidiger des Soldaten haben also ganz unrecht, die Zeugenverhöre als eine gerichtliche Wiederholung der vor dem Pfarrer geschehenen Aussagen anzusehen, und damit die letztern als

einen rechtlichen Theil des Prozesses zu betrachten. Die vor dem Pfarrer geschehenen Entdeckungen machen so wenig einen Theil des Prozesses aus, daß sie von den Richtern nicht einmahl gelesen werden; daß nie ein Zeuge bey dem Verhör darnach gefragt wird, ob er das, was er aussagt, auf Antrieb eines Moqitoriums schon einem Pfarrer eröffnet habe; daß nie auf eine solche Eröffnung, auch wenn sie eine Erklärung von Mitschuldigen enthält, die geringste Rücksicht genommen wird; und daß ein Zeuge, der bey seinem Verhör sich bloß auf seine Eröffnung vor dem Pfarrer beruft, eben so angesehen wird, als ob er gar nicht gezeugt hätte. Es ändert also in Rücksicht auf die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen gar nichts, sie mögen mit den vor dem Pfarrer geschehenen Eröffnungen übereinstimmen oder nicht. — Im gegenwärtigen Fall aber ist überdieß noch ein sehr wesentlicher Umstand zu bemerken. Alle diejenigen Zeugen, die sich wegen Abänderung ihrer, dem Pfarrer zu Roussillon gemachten, Entdeckungen beschwerten, sahen sich doch zu gleicher Zeit zu dem freyen Bekenntniß gedrungen, daß sie den Angeklagten wirklich für Peter Mege erkennen. In Rücksicht auf diese Thatsache, welche eigentlich der einzige Punct ist, worüber der Richter Beweise verlangte, war durchaus keine Verschiedenheit in den Aussagen.

Diese Protokolle aber, sagt man, waren nicht bloß von dem Pfarrer unrichtig niedergeschrieben, sondern Herr Rolland hatte auch mit eigner Hand Veränderungen darin gemacht. Allein fürs erste sind Correcturen in einer Schrift, die bey dem Pro-

zesse gar nicht gebraucht wird, etwas sehr Gleichgültiges; fürs zweyte konnte man bey genauerer Prüfung sich leicht überzeugen, daß der Urheber dieser Correcturen offenbar nicht die Absicht gehabt hatte, dem Soldaten mittelbar oder unmittelbar dadurch zu schaden. Sie betrafen nichts weiter als Sprachfehler und einige Jahrzahlen. So war z. B. das Wort il (er) in elle (sie) verwandelt, weil im vorhergehenden von einer Frau die Rede war; anstatt coup (Schlag) war col (Hals) und anstatt libeller (klagend anbringen), das nach dem Zusammenhang gar keinen Sinn hatte, liberer (befreyen) gesetzt worden, wie es der Sinn des Zeugen augenscheinlich mit sich brachte. — Die Veränderung der Jahrzahlen aber, welche hin und wieder vorkam, war so wenig darauf eingerichtet, dem Angeklagten zu schaden, daß sie vielmehr im Grunde dem Herrn Rolland selbst nachtheilig war. Anstatt 24 oder 25 Jahren, die ein Zeuge als die Zeit angab, seit welcher er den Peter Mege gekannt habe, hatte man 20 oder 21 Jahre gesetzt, und dadurch den Zeitpunct dieser Bekanntschaft um vier Jahre näher herangerückt. Nun ist es in die Augen springend, daß die Zeugen für Herrn Rolland um so vortheilhafter waren, je weiter der Zeitpunct ihrer Bekanntschaft mit dem Soldaten als Peter Mege von der Zeit entfernt war, da der letztere diese Rolle gespielt zu haben vorgab, und daß er also wider sich selbst handelte, indem er diese Bekanntschaft für jünger ausgab. — An einem andern Ort hatte der Pfarrer geschrieben: der Zeuge kenne den Peter Mege von 17 bis 28 Jahren her; und man hatte

dafür gesetzt: 17 bis 18 Jahre, weil der Zeuge dieß wahrscheinlich so gedacht hatte. Der Corrector hätte in dieser Rücksicht vielleicht eben so gut das entferntere Ziel annehmen und 27 bis 28 Jahre dafür setzen können; da er aber das nähere Ziel gewählt hat, so hat er dadurch wenigstens niemand als Herrn Rolland geschadet. — Es wäre überflüssig, sich über diesen Gegenstand weiter einzulassen; genug, diese unbedeutenden Veränderungen konnten wenigstens dem Angeklagten nicht schaden, sie geben ihm also kein Recht, sich darüber so bitter zu beklagen, noch weniger aber einen Grund, den Herrn Rolland deßhalb zu verleumden.

Weit wichtiger würde der zweyte Theil dieser Beschuldigung seyn, nähmlich die Verfälschung der Galeerenlisten, in welchen der Schreiber des Generalcommissärs von den Galeeren, auf Herrn Rollands Veranlassung, theils Jahrzahlen verändert, theils Worte eingeschoben haben soll. — Allein was das erstere betrifft, so hat man bloß angegeben, in den von dem Schreiber verfertigten Auszügen diese Veränderung der Jahrzahlen gefunden zu haben; man hat es nicht gewagt, die Verfälschung der Originale selbst zu behaupten. In den von dem Generalcommissär eigenhändig verfertigten Auszügen, finden sich aber durchaus die nähmlichen Jahrzahlen, wie in der Abschrift seines Schreibers; und daraus leuchtet das Grundlose dieser Beschuldigung von selbst ein. — Daß sich die Angaben der Jahrzahlen, in Beziehung auf das Alter des Angeklagten, in den Galeerenlisten sehr durchkreuzten, und sich widersprachen, ist zwar allerdings nicht zu läugnen. Al-

lein kann nicht ein Soldat jedesmahl, so oft er sich unterhalten läßt, sein Alter anders angeben? Der Officier, der ihn anwirbt, schreibt auf, was er ihm sagt, ohne sich weiter darum zu bekümmern, ob er sich um ein paar Jahre älter oder jünger gemacht habe. Das Zeugniß solcher Listen kann also in Rücksicht auf die Beurtheilung des Alters eines Soldaten niemahls als Beweis gebraucht werden, und ist folglich auch nie als ein Document von Bedeutung zu betrachten. — Eben so wenig können diese Listen durch die Verschiedenheit in der Angabe des Alters eines Soldaten den Schluß begründen, es sey nicht ein und eben dieselbe Person; um so weniger aber, wenn übrigens alle in den Listen angegebene Kennzeichen mit seiner Person übereinstimmen, und wenn er noch überdieß von Zeugen, die ihn während seines ganzen Soldatenlebens gekannt haben, für die nähmliche Person erkannt wird. Hier sind aber solche ausdrückliche Zeugnisse vorhanden, in welchen ausgesagt wird: der Peter Mege, der sich in den Jahren 1676, 1683, 1691 und 1695 habe anwerben lassen, sey der nähmliche, den sie in der Person des Angeklagten vor Augen haben. Zwar gibt der Angeklagte nichts weiter zu, als daß er im Jahre 1695 sich auf den Galeeren habe anwerben lassen. Allein damit ist schon genug bewiesen, daß er der nähmliche sey, der auch in den vorhergehenden Werbelisten steht; denn eben derselbe Stand, derselbe Nahme und derselbe Geburtsort, welche der Angeklagte dasmahls selbst angegeben hat, finden sich auch in jenen ältern Listen. Uebrigens war er in Rücksicht seines

Alters überhaupt nie mit sich einig. Beym Abschwören seiner Religion setzte er sein Alter auf 23 Jahre; zwey Monathe darauf, bey seinem Verhör zu Toulon, wollte er 25 oder 26 Jahre alt seyn. Man darf sich also um so weniger wundern, daß er sowohl im Jahr 1676 als auch im Jahr 1683 zwanzigjährig sich in die Galeerenlisten einschreiben ließ, im Jahr 1691 aber nur 22, und im Jahr 1695 endlich 25 Jahre seines Alters angab. Von ihm allein rühren also die Widersprüche in den Galeerenlisten her, und beweisen nur noch einleuchtender, daß er ein Betrieger sey.

Eben so einleuchtend ist es auch, daß man den Zusatz: es ist der nähmliche, den der Schreiber in dem Auszug aus den Listen gemacht hatte, im Original nicht einmahl einschieben konnte. Die Soldaten werden in die Listen nach einander eingeschrieben, so wie sie sich von Zeit zu Zeit anwerben lassen; auf den Nahmen des Peter Mege, der bey seiner ersten Anwerbung eingetragen wurde, folgten also natürlicher Weise viele andere, nach welchen der seinige wieder folgte, da er sich zum zweyten und drittenmahl einschreiben ließ. Hätten also die Worte: es ist der nähmliche, in der Originalliste gestanden, so hätten sie gar keinen Sinn gehabt, denn man würde sie auf den nächst vorher eingeschriebnen Soldaten haben deuten müssen, der aber auf Peter Mege gar keine Beziehung hatte. Wie kam aber dann dieser Zusatz in den Auszug? Der Schreiber, dem der Endzweck dieses Auszugs bekannt war, und dem bey seinem Nachschlagen in den Galeerenlisten die genaue Uebereinstimmung in der

Beschreibung des Soldaten auffiel, erlaubte es sich, seine Meinung über diese Gleichheit zu äußern, ohne den entferntesten Gedanken an eine Verfälschung dabey zu haben.

4) In Rücksicht auf die vierte Hauptbeschuldigung, die der Bestechung der Zeugen nähmlich, würde es ganz überflüssig seyn, alle einzelne hieher gehörigen Umstände zu berühren; um so mehr, da wir weiter unten noch davon zu sprechen genöthiget seyn werden. Wir schränken uns bloß auf die Rechtfertigung der beyden Zeugen ein, wider welche das Parlement zu Aix in seinem Urtheil mit erkannt hatte, nähmlich Louis Rey und Anton Audibert. — Die Beschuldigung wider den erstern gründete sich bloß auf die Aussagen des 258sten und 338sten Beweiszeugen. Beydes waren Bettelweiber, und die erste gab nichts weiter an, als: „sie habe von Isabelle Darbes sagen hören, Louis Rey habe zwey Fuder Getreide bekommen, um den jungen Herrn von Caille zu verläugnen." Die zweyte aber führte an: „sie habe gehört, daß ein Kind des Louis Rey gesagt habe, seinem Vater seyen zwey Fuder Getreide gegeben worden, um ihn dadurch zu verbinden, daß er behaupten solle, der Gefangene sey nicht der Sohn des Herrn von Caille; und sein Vater habe auch gesagt, zwey Freunde seyen ihm lieber als Einer." — Von dem Stück Feld, das Rey vom Herrn Rolland erhalten haben soll, findet sich in den Acten durchaus keine Spur, und diese ganze Erzählung scheint also nichts anders als ein Zug von der lebhaften Einbildungekraft des Advocaten zu seyn. — Ueberdieß ist aber auch jene

Bestechung durch diese Aussagen keineswegs erwiesen; denn erstlich ist Isabelle Darbes nicht einmahl vernommen worden, zweytens haben beyde Zeuginnen den Herrn Rolland in ihrer Aussage nicht genannt, drittens hat sogar einer von den Beweiszeugen des Soldaten selbst angegeben: „er habe selbst einmahl den Rey gefragt, wie es sich denn mit der Sage verhalte, daß er zwey Fuder Getreide bekommen habe; darauf habe Rey alles geläugnet, und ihn versichert, er würde sich, da er zu Toulon gewesen sey, mit dem Soldaten haben ins Gefängniß einsperren lassen, wenn er ihn hätte für den Sohn des Herrn von Caille erkennen können." Diese Erklärung von einem der eigenen Zeugen des Soldaten, der das, was er aussagte, aus dem Munde des Rey selbst gehört hatte, mußte doch offenbar jene beyden, auf bloßes Hörensagen gegründeten Zeugnisse aufwägen. — Von Anton Audibert haben zwar einige Zeugen angegeben: er habe von Herrn Rolland zwanzig Pistolen empfangen; und sie behaupten, es aus Audiberts eigenem Munde gehört zu haben. Allein fürs erste, kann man wohl glauben, daß dieser thöricht genug gewesen sey, sein Verbrechen öffentlich bekannt zu machen? ist ein falsches Zeugniß wohl eine Handlung, mit der man sich rühmt? Fürs zweyte, haben diese Zeugen weder gehört, daß Herr Rolland dem Audibert etwas versprochen, noch gesehen, daß er ihm etwas gegeben habe, sondern sie berufen sich bloß auf das eigene Geständniß des letztern, der sich auf diese Art selbst beschimpft haben soll; er hat aber bey seinem Verhör durchaus geläugnet, daß er je

eine solche Aeußerung gethan habe. Fürs dritte aber wird diese Beschuldigung durch die Aussage Audiberts selbst noch unwahrscheinlicher. Seine Worte waren: „ich habe den Sohn des Herrn von Caille seit fünfzehn oder sechszehn Jahren nicht gesehen; so wie ich mich desselben von der Zeit her erinnere, kann ich den Gefangenen nicht für diesen jungen Herrn von Caille erkennen; ich kann nicht sagen, daß er es sey." Was enthielte denn diese Aussage, was nicht mehr als 250 Zeugen auch ausgesagt hätten? War ein solches Zeugniß wohl zwanzig Pistolen werth? Würde nicht ein Zeuge, den man so theuer erkaufte, viel nachdrücklicher und bestimmter zum Vortheil seiner Partey sprechen müssen? War es also wohl den Rechten gemäß, daß der Parlementsspruch auf gefängliche Haft wider diesen Zeugen erkannte? — Ueberhaupt wenn alle die Angaben, welche man von Herrn Rolland in Ansehung des Bestechens der Zeugen vorbrachte, gegründet gewesen wären, so hätte Herr Rolland eine Summe von wenigstens hundert tausend Thaler aufgemendet, um seiner Frau ein Vermögen von ungefähr zwanzig tausend Thaler zu erhalten. Ausser dieser auffallenden Ungereimtheit der Beschuldigung aber ist es auch ausgemacht, daß sie weder auf ein Document, noch auf eine Thatsache, noch auf irgend ein anderes gültiges Fundament gegründet war.

Herr Rolland war also weder ein Giftmischer, noch ein Meuchelmörder, noch ein Verfälscher, und eben so wenig hatte er sich durch Bestechung der Zeugen einer Untreue schuldig gemacht. Aber viel-

leicht hat er doch bey der Sache wider beſſere Ueberzeugung gehandelt? — Man hat ihn beſchuldigt: er wiſſe es, daß der Soldat ſein Neffe ſey, und man hat Beweiſe für dieſe Beſchuldigung angeführt. Allein wie ungegründet ſind nicht dieſe Beweiſe? — Die Wirthinn zu Siſteron, die das Geſpräch zwiſchen Herrn Rolland und ſeiner Gattinn angehört haben ſoll, hatte nie etwas davon vor Gericht ausgeſagt; ſie hat vielmehr öffentlich die ganze Erzählung für eine bloße Erdichtung erklärt, und dieſe Erdichtung auch nachher bey ihrem Verhör, der aber erſt nach jenem Arret des Parlements zu Aix geſchah, beſtätiget. — Das zwiſchen Frau Rolland und dem Soldaten vergeblich vorgefallene Geſpräch, wird zwar in einer öffentlichen gedruckten Vertheidigungsſchrift für den Soldaten erzählt; allein der ganze Beweis, worauf die Geſchichte ſich gründet, iſt das Zeugniß einer Bäckerfrau, welche angegeben hatte: „Sie habe von Urſula Ponce ſagen hören, die Tante des jungen Herrn von Caille ſey zu ihm ins Gefängniß gekommen, um ihn zu ſehen; er habe ſie auch ſogleich erkannt, ſie an verſchiedene Umſtände erinnert ꝛc. (und nun folgt die ganze Geſchichte von dem Spanferkel, von der wir oben ſchon geſprochen haben.)" Die Unwahrheit dieſer Ausſage zeigt ſich aber in jeder Rückſicht. Erſtlich ſprach die Zeuginn bloß von Hörenſagen, und berief ſich wegen ihrer Erzählung auf Urſula Ponce; gleichwohl hatte dieſe, welche ſchon vorher verhört worden war, und viel unwichtigere Umſtände angegeben hatte, von dieſen Geſprächen nicht die gering-

ste Erwähnung gethan. Zweytens mußte der Soldat bey seinem Verhör gestehen, daß er die Frau Rolland niemahls gesehen habe: wie konnte er sie also sogleich erkennen, da er sie in seinem Gefängniß sah? und wie konnte die Geschichte mit dem Spanferkel oder Lamme zwischen zwey Personen vorgefallen seyn, die einander in ihrem Leben nicht gesehen hatten? Drittens ist es erwiesen, daß Frau Rolland nie in das Gefängniß zu Aix gekommen ist. Der Advocat, der das Gespräch in der gedruckten Vertheidigungsschrift erzählt, hat sich aus dieser Verlegenheit zu helfen gewußt, indem er die Szene aus dem Gefängniß in das Parlementshaus verlegt. Aber es bedarf keiner Bemerkung, daß dieser einige Kunstgriff schon die Glaubwürdigkeit der ganzen Erzählung vernichtet.

Eine so vollständige Rechtfertigung, durch welche Herr Rolland allen Verdacht der wider ihn ausgesonnenen Beschuldigungen von sich entfernte, stellte die Wahrheit der gerechten Sache in ihrem vollen Glanze dar, und zeigte den vorgeblichen Erben des Herrn von Caille in seiner wahren Gestalt.

Ein neuer Beweis von der offenbaren Betriegerey dieses dreisten Abendtheuerers, ergibt sich aus folgender Geschichte desselben, vor seiner Erscheinung auf dem Schauplatz, auf dem wir ihn zuletzt gesehen haben.

Franz Mege, gebürtig von Joucas einer kleinen Stadt in Provence, ein Mann, der Floretseide krämpelte, und eine kleine Schenke hielt, verheirathet mit Marie Gardielle, hatte sieben Kinder, vier Söhne und drey Töchter, und war mit seiner ganzen Familie protestantischer Religion. Im Jahre 1672

wurde er, auf Befehl des Parlements zu Grenoble, als Ruderknecht auf die Galeere Fidelle nach Marseille gebracht. Seine Familie verließ mit ihm Toucas, und zog nach Marseille, um ihm beyste-hen zu können. Ein Theil seiner Kinder wohnte da-her auch bey ihm auf der Galeere, wo er an der Kette lag, aber doch auch wieder eine Art Schenke errichtet hatte.

Peter Mege, sein dritter Sohn, war im Jah-re 1661 geboren, hatte auch das Seidenkrämpeln von seinem Vater gelernt, und schon zu Toucas die-ses Handwerk getrieben. Er begleitete auch sogleich seinen Vater auf die Galeere, und blieb beständig bey ihm. Alle diese Umstände sind durch acht und zwanzig Augenzeugen, welche zugleich versicherten, daß der beym Verhör ihnen vorgestellte Soldat der nähmliche Peter Mege sey, eidlich bestätigt.

Im Jahre 1676 wurde die Galeere Fidelle nach Messina beordert. Peter wollte seinen Vater nicht ver-lassen, und begab sich also auf die nähmliche Galeere als Soldat. Sieben Zeugen, welche den Gefangenen für den nähmlichen Galeerensoldaten erkannten, den sie damahls zu Messina gesehen hatten, haben diesen Umstand versichert. Der Schiffsschreiber Marin, und der Capitän der Galeere, Ritter von Monfüron, ein Maltheser, waren selbst unter diesen Zeugen.

Peter kam als Soldat mit der Galeere wie-der nach Marseille zurück, und schwor nachher den 23. März 1679 in der Jesuiter-Kirche die protestan-tische Religion ab. Diese Thatsache beweist: Er-stens, das Document über diese Abschwörung selbst,

das bey dem Prozeß vorgelegt worden ist; Zweytens, die Aussage des Zuckerbäckers Charbonnier, der als Zeuge bey jener Religionshandlung gegenwärtig gewesen war, und der auch den Gefangenen für eben denselben Peter Mege erkannte, der damahls Aufwärtersdienste bey ihm versehen habe. — Dabey ist zugleich noch ein anderer Umstand zu bemerken. Unter andern Begebenheiten, welche der vorgebliche Sohn des Herrn von Caille, nach seiner Entweichung aus dem väterlichen Hause gehabt haben wollte, hatte er auch erzählt, daß er bey einem Zuckerbäcker gedient habe; und er mußte bey seiner Confrontation mit Charbonnier gestehen, daß dieß eben der Zuckerbäcker sey, bey welchem er Citronenschälen, Wasserschöpfen, und andere solche Dienste verrichtet habe. Hier hat sich also der Betrieger in seinen eigenen Reden gefangen. Seine Entweichung aus dem väterlichen Hause war, seiner Angabe nach, im Jahre 1690 geschehen, und erst später hatte er den Nahmen des Peter Mege angenommen: wie kam es denn, daß er schon vor dem März des Jahres 1679 bey dem Zuckerbäcker Charbonnier Citronen schälen konnte? Um sich aus diesem Widerspruch zu helfen, läugnete er geradezu, sowohl diese Religionsabschwörung, als daß er schon um diese Zeit bey Charbonnier gedient habe, und behauptete, daß das letztere erst neun Jahre später geschehen sey. — Drittens, das Zeugniß des Ritters von Montfüron, welches wir hier vollständig mittheilen wollen: „Als der König mich zum Capitain der Galeere Fidelle ernannte, war derselbe Soldat, der sich jetzt für einen Sohn des Herrn von

Caille ausgibt, Soldat auf dieser Galeere, und sein Vater, Franz Mege, Ruderknecht. Als ungefähr im Jahre 1690, ein Detachement von den Galeerensoldaten auf die Kriegsschiffe abgegeben werden mußte, traf die Reihe auch diesen Peter Mege. Er wurde aber zu Rochefort abgedankt, weil er die fallende Sucht bekam. Darauf begab er sich unter die Miliz von Marseille, meldete sich aber bald nachher wieder bey mir, und verlangte Dienste auf der Galeere. Aus Furcht vor seiner Krankheit weigerte ich mich, ihn anzunehmen; da er aber aufs heiligste versicherte, daß er ganz devon geheilt sey, ließ ich ihn wieder, wie vorher, als Peter Mege, gebürtig aus Joucas, in die Liste einschreiben. Einige Zeit darauf aber, da die Galeeren zur Belagerung von Barcellona ausliefen, befiel ihn seine vorige Krankheit wieder, er erhielt also zum zweytenmahl seinen Abschied. Schon vor geraumer Zeit hat der nähmliche Peter Mege in die Hände des Pater Rossignol, eines Jesuiten, die protestantische Religion abgeschworen. Das darüber ausgefertigte Document ist von mir selbst eigenhändig unterschrieben worden; der eigentlichen Zeit dieses Vorfalls weiß ich mich aber nicht mehr genau zu erinnern."

Die Vortheile, welche Peter durch diese erste Religionsabschwörung erhielt, die reichlichen Geschenke, womit andächtige Seelen seine fromme Gesinnung belohnten, hatten bey ihm Geschmack an der Rolle eines Proselyten erweckt. Er machte also einen zweyten Versuch dieser Art zu Apt, wo er den 26. De-

cember 1681 die protestantische Religion noch einmahl abschwor. Auch dieser Vorfall ist erstens durch das darüber ausgestellte Instrument, und zweytens durch das Zeugniß des Notars Boyer bewiesen, der ausdrücklich versichert: „der Soldat sey der nähmliche Peter Mege, der im Jahre 1681 die protestantische Religion zu Apt abgeschworen, und ihn von der Zeit an immer seinen Pathen genannt habe."

Auf der Galeere Fidelle diente er als Soldat bis ins Jahr 1690. Nachdem er zu Rochefort seinen Abschied bekommen hatte, ging er zurück nach Marseille, und nahm den 7. May 1691 auf der Galeere la Belle wieder als Soldat Dienste. Diese Umstände sind theils durch das schon oben angeführte Zeugniß des Ritter Monfüron, theils durch verschiedene andere Zeugen erwiesen, welche den Gefangenen alle für den nähmlichen Peter Mege erkannten, den sie damahls auf den Galeeren als Soldaten gesehen hatten.

Den 10. Aprill 1686 verheirathete sich Peter Mege, zu Martigues in Provence, mit Honorade Venelle. Wir wollen hier das eigene Zeugniß des Notars Coulet anführen, der den Ehecontract aufgesetzt hat: „Den 27. März 1686 habe ich zwischen Peter Mege, vorgeblich gebürtig aus Roussillon, und Honorade Venelle, einen Ehecontract errichtet. Mege konnte den Contract nicht unterzeichnen, weil er nicht schreiben gelernt hatte. . . . Einige Zeit darauf ertheilte mir dieser Mege den Auftrag, verschiedene, seiner Ehefrau gehörige Gelder einzutreineb. . . . Eben derselbe legte bey mir den 18. Sep-

tember 1694, ein Verzeichniß aller Mobilien und Kleider seiner Frau nieder, und ließ sich ein förmliches Instrument darüber ausstellen. . . . Als ich im letzten Julius nach Aix kam, hörte ich, Peter Mege sitze im Gefängniß, und gebe sich für einen Sohn des Herrn von Caille aus. Die Neugierde trieb mich, den Gefangenen zu sehen. Ich ging in das Gefängniß, und ich muß gestehen, daß ich ihn an seiner ganzen Gestalt, an seinen Haaren, an seiner Figur, an seinen triefenden Augen, an der etwas stumpfen Nase, und an dem Ton seiner Stimme, sogleich für den nähmlichen Peter Mege erkannte, dessen Ehecontract ich im Jahre 1686 besorgt, und von dem ich nachher die angeführten Aufträge erhalten hatte. Ich habe den Gefangenen auch, da ich ihn vor Ablegung meines Zeugeneides zum zweytenmahl sah, für eben denselben erkannt, von dem ich bisher gesprochen habe." Bey der Confrontation läugnete der Soldat sowohl die Verheirathung, als den Auftrag, die Gelder seiner Frau einzutreiben, gestand aber doch ein, daß er — unter dem angenommenen Nahmen des Peter Mege — ihm ein Verzeichniß von den Mobilien und Kleidern der Honorade Venelle übergeben habe.

Der Soldat bekannte selbst, daß er zu der Zeit, da er Peter Mege's Stelle als Ehemann der Honorade Venelle begleitet, gewisse jährliche Einkünfte derselben eingezogen, und dafür in Peter Mege's Nahmen Quittungen ausgestellt habe. Hier hat er sich wieder durch sein eigenes Geständniß in Widersprüche verwickelt. Er gesteht, daß er diese Einnahme

zwey Jahre genossen habe; bey dem Prozesse wurden aber fünf solche Quittungen, von 1693 bis 1697, zu den Acten gebracht. Zwar entgeht er hier dem Widerspruch dadurch, daß er nur die beyden letztern als die seinigen anerkennt, aber er fällt dadurch in einen andern, aus dem er sich nicht retten kann. Waren die drey ersten Quittungen nicht von ihm ausgestellt, so mußten sie nothwendig von dem wahren Peter Mege ausgestellt seyn, und so war also die Behauptung falsch, daß der wahre Mege im Jahre 1690 seine Frau verlassen, und seit der Zeit nichts weiter von sich habe hören lassen. Fürs zweyte aber war die Quittung von 1695 vom 29. September — mithin acht Monathe nach dem Anfang des vertrauten Umgangs des Angeklagten mit Honorade Venelle — datirt. War also diese Quittung nicht von ihm, sondern von dem wahren Ehemann ausgestellt worden, so müßte dieser zu eben der Zeit noch bey seiner Frau gewesen seyn, da der Betrieger schon die Rolle des Ehemanns bey ihr spielte. — Man darf aber auch nur den Auszahler der Rente selbst hören, um sich von der wahren Beschaffenheit dieses letztern Umstandes ganz unbezweifelt zu überzeugen. „Im Jahre 1691 und 1692," gibt dieser in seiner Zeugenaussage an, „habe ich die jährliche Rente von 12 Livre, 5 Sols und 9 Deniers an Johanne Venelle, als Bevollmächtigte ihres Schwagers, des Peter Mege, bezahlt; in den fünf folgenden Jahren aber die Zahlung der nähmlichen Rente an Peter Mege, den Ehemann der Honorade Venelle, selbst geleistet, und von ihm selbst die Quittung, welche er jedesmahl von zwey Zeugen unterschreiben ließ, erhalten.

Die nähmliche Person, welche als Peter Mege damahls diese Gelder von mir empfangen hat, erkenne ich wieder in der Person des Gefangenen, welche mir vor Ablegung meines Zeugeneides zweymahl vorgestellt worden ist." — Der Soldat suchte sich zwar gegen dieses Zeugniß dadurch zu retten, daß er vorwendete, diese Gelder nur als vorgeblicher Ehemann der Honorade Venelle eingezogen zu haben. Allein wenn man auch dieß annehmen will, so entsteht doch dadurch ein neuer Widerspruch, da er diese Rolle eines untergeschobenen Ehemanns erst im Jahre 1695 übernommen haben will, und doch schon einige Jahre vorher, als solcher Geld in Empfang genommen hat. Ueberhaupt aber beweist auch das schon genug gegen ihn, daß er gegen alle diese Widersprüche sich nicht anders als dadurch zu retten wußte, daß er sich selbst des Ehebruchs, und der Ausstellung falscher Quittungen anklagte, wodurch er auf alle Fälle, er mochte seinen Prozeß gewinnen oder verlieren, des Todes schuldig erkannt werden mußte.

Wir übergehen die andern Widersprüche, welche durch diesen Aufenthalt zu Marseille in seiner übrigen Erzählung entstehen, nach welcher er gerade um diese Zeit zu Turin, Piemont und Nice gewesen seyn müßte — und eilen zum Schlusse dieser Geschichte.

Am 11. Februar 1691 nahm er zu Marseille Dienste unter der Miliz von Provence, wie man aus der Webeliste erwiesen hat. Den 30. Januar 1695 erhielt er seinen Abschied, und nahm den 5. März darauf wieder Dienste auf der Galeere Fidelle, wo

er, als verheirathet mit Honorade Venelle, in die Liste eingeschrieben wurde. Den 5. December 1697 bekam er auch hier wieder seinen Abschied, und ließ sich darauf zu Toulon wieder in Schiffsdiensten anwerben. — Dieß war der Zeitpunct, wo er sich öffentlich für einen Sohn des Herrn von Caille ausgab, und wo der Prozeß seinen Anfang nahm.

Es würde leicht seyn zu erweisen, daß der Roman, den der Soldat und seine Vertheidiger ausgedacht haben, mit der wahren Geschichte dieses Menschen, mit den deutlichsten und glaubwürdigsten Documenten, mit den ausgemachtesten Thatsachen, mit den unverwerflichsten Zeugnissen, und sogar mit seinen eigenen Aussagen durchaus im Widerspruch stehe. Wir fürchten aber, unsere Leser durch die Aufzählung so vieler unbedeutender Umstände zu ermüden, und schließen also die Geschichte bloß mit der allgemeinen Bemerkung, daß Peter Mege, der sich fünfmahl als Soldat hatte anwerben lassen, in den Werbelisten, in Rücksicht seiner Gestalt, jedesmahl ganz auf die nähmliche Art beschrieben war, mit langen schwarzen Haaren, einem dürren verbrannten Gesicht, einer hageren Figur, einer krächzenden Stimme, und fünf Fuß, fünf bis sechs Zoll lang; daß also in allen diesen Listen von einer und eben derselben Person gesprochen werde, und daß diese Person keine andere, als der Gefangene selbst seyn könne, bey welchem diese Züge alle vereinigt angetroffen werden.

Noch ein anderer Beweis wider den Soldaten ist, daß er so viele Umstände, die der wahre Sohn des

Herrn von Caille schlechterdings hätte wissen müssen, gar nicht wußte. Wir wollen von den Beyspielen, womit dieß erwiesen werden könnte, nur einige anführen.

Ein Advocat, Nahmens Baudinn, legte dem Gefangenen bey der Confrontation, in Gegenwart des Referenten, Herrn von Aiguille, drey Fragen vor: 1) „Ob man beym Eingang ins Collegium zu Manosque, einige Stufen hinauf oder hinab steigen müsse?" Der Gefangene mußte diese Frage recht wohl beantworten können, da er selbst gestand, daß er in seiner Jugend habe in dieß Collegium zur Schule gehen müssen. Er antwortete aber: „man müsse einige Stufen hinab steigen;" und dieß war eine offenbare Unwahrheit, denn der Eingang ging weder hinauf noch hinab, sondern auf ebner Erde. 2) „Ob die Kirche der Reformirten zu Manosque, im ersten oder im zweyten Stockwerk sey?" Der Sohn des Herrn von Caille war in der protestantischen Religion erzogen worden, und mithin sehr oft in dieser Kirche gewesen; der Soldat konnte also hier keine Unwissenheit vorschützen. Er antwortete: „Um in die reformirte Kirche zu Manosque zu kommen, müsse man einige Stufen hinauf steigen, und über eine hölzerne Gallerie gehen, und es hätten Bildnisse von Königen, und das Bild Calvins darin gehangen." Dieß war aber wieder ganz unwahr, denn man ging auf ebner Erde in die Kirche der Reformirten zu Manosque; es hingen auch keine Bilder darin, und man weiß ja überhaupt, daß diese Religionspartey kein Gemählde in ihren Kirchen duldet. 3) „Ob er die zwey Töchter des Herrn Loth zu Manosque kenne?"

Der Gefangene antwortete sogleich: „er kenne sie sehr gut, er habe sich sogar einmahl in eins von diesen Frauenzimmern verliebt, und sich dadurch den Unwillen seines Vaters, des Herrn von Caille, zugezogen." Es war aber allgemein bekannt, daß Herr Loth nie ein anderes Kind, außer seinem einzigen Sohn, gehabt hatte.

Einen ganz besondern Vorfall dieser Art enthält folgende Erzählung, der fünften Zeuginn des Herrn Rolland: „Die vielerley Gerüchte, die von dem Soldaten umhergingen, machten mich neugierig, ihn zu sehen. Da ich in das Gefängniß kam, fand ich einen Schreibmeister bey ihm, der ihn im Schreiben unterrichtete. Unter andern Dingen, worüber ich mit ihm sprach, legte ich ihm auch die Frage vor: wie die Frau von Eiminy, seine Verwandte, die er sehr oft zu Manosque in dem Hause seines Vaters gesehen haben müßte, gestaltet gewesen sey? Ich erhielt darauf keine Antwort. Es näherte sich ihm aber ein Mensch, den ich nicht kannte, und sprach heimlich mit ihm. Gleich darauf wendete er sich wieder zu mir, und sagte: er kenne die Frau von Eiminy sehr wohl, sie sey blond, und habe ihm einst eine empfindliche Züchtigung von seinem Vater zugezogen. Darauf fragte ich ihn: „wie der Gemahl der Frau von Eiminy ausgesehen habe?" Statt der Antwort, beschwerte sich der Gefangene ganz unwillig über das viele Ausfragen. Durch diesen Auftritt war ich überzeugt, daß der Gefangene nicht der Sohn des Herrn von Caille seyn könne." — Ueber den Unbekannten, der dem Soldaten die Antwort auf die Frage dieser

nn in den Mund gelegt hatte, gaben zwey von

des Soldaten eigenen Beweiszeugen den Aufschluß. Es war ein gewisser Jacob Laict, ein Koch aus Manosque, der wegen beschuldigten Straßenraubes, eben damahls auch in dem Gefängniß zu Aix saß. Laviolette hatte diesen nichtswürdigen Menschen durch Geschenke gewonnen, den Soldaten mit besondern Umständen aus Manosque, die ihm zu wissen nöthig waren, bekannt zu machen.

Zuweilen aber kam doch etwas vor, worüber ihm dieser Rathgeber keine Auskunft geben konnte; besonders wenn von der Schweiz die Rede war, wo der Soldat doch auch einige Jahre sich aufgehalten hatte. In solchen Fällen wußte er sich aber auf eine andere Art zu helfen. Als ihm einst die Witwe eines Protestanten, die auch der Religionverfolgung wegen, mit ihrem Mann sich nach Lausanne geflüchtet, und dort freyen Zutritt in dem Hause des Herrn von Caille gehabt hatte, nach dem Tode ihres Mannes aber nach Frankreich zurück gekommen, und zur katholischen Kirche übergetreten war, in Gegenwart eines Commissärs des Referenten vorgestellt wurde, und diese ihm die Frage vorlegte: ob er sie kenne? mit dem Zusatz: daß er sie kennen müsse, wenn er wirklich der Sohn des Herrn von Caille sey, antwortete er: „er kenne sie nicht, denn er habe sie zeitlebens nicht gesehen, sie sey eine verrückte Hugenottinn, und er sey gewisser der Herr von Caille, als sie eine Christinn.“ Diese Antwort, welche die Zeuginn abschrecken sollte, machte sie aber nicht irre; sie bestand darauf: „er solle ihr doch wenigstens sagen, in welcher Straße sein Vater zu Lausanne gewohnt habe.“ Er erwiederte aber bloß: „sie seh von Herrn

Rolland abgerichtet und bestochen, sie möge von ihm aussagen was sie wolle, er werde ihr aber nicht ein Wort antworten."

Es ist also durch eine ausführliche Vergleichung der Lebensumstände des Peter Mege, durch das Zeugniß der Personen, die mit ihm gelebt haben, und durch die vollständige Aehnlichkeit der Gesichtszüge, und der ganzen Gestalt, erwiesen, daß der Gefangene niemand anders sey, als Peter Mege. Es ist auch schon erwiesen, daß er viele Dinge nicht weiß, welche der wirkliche Sohn des Herrn von Caille schlechterdings wissen müßte. Wir können aber noch mehr erweisen; wir wollen zeigen, daß sich zwischen dem Gefangenen, und dem wahren Sohn des Herrn von Caille, auch nicht die mindeste Aehnlichkeit finde.

Alle, die den jungen Herrn von Caille gesehen haben, beschreiben ihn als einen Menschen, mit krummen Beinen und verdrehten Füßen, mit schiefen und einwärts gebogenen, im Gehen aneinander stoßenden Knieen, von welchen das eine dicker gewesen sey, als das andere, mit einem schmalen und langen Kopf, und einer so hervorstehenden Stirne, daß der Hut kaum gerade sitzen konnte, sondern immer weit nach hinten zu gesetzt werden mußte. Uebrigens sey er klein von Statur gewesen, mit hellen kastanienbraunen Haaren, schön geschnittenen blauen Augen, einer Adlersnase, einer feinen und weissen Haut, mit einem Wort, in Rücksicht der Gesichtsbildung alles, was man einen hübschen Jungen nenne. — Mit diesem Bilde vergleiche man nun das Bild des Soldaten, das S. 160 gezeich-

net ist, und man wird finden, daß es unmöglich war, diese zwey Personen zu verwechseln. Außer dem aber hatte der Soldat zwey sehr auszeichnende Gebrechen an seinem Körper, die er gewiß als besondere Kennzeichen würde geltend gemacht haben, wenn er wirklich der Sohn des Herrn von Caille gewesen wäre. Die Aerzte, welche ihn auf Befehl des Parlements zu Paris besichtigen mußten, fanden, daß er in Ansehung der Geschlechtstheile nur ein halber Mann sey, und daß seine Brüste nur etwa drey Finger breit über den Hüften stehen. Wären dieß Kennzeichen des jungen Herrn von Caille gewesen, so konnten sie den vier Hebammen nicht entgangen seyn, und diese, die ihren Säugling so eifrig in ihren Schutz nahmen, würden gewiß nicht vergessen haben, so unzweydeutige Merkmahle anzugeben. Diese Leibesfehler waren also keine Merkmahle des jungen Herrn von Caille, sondern sind dem Soldaten, Peter Mege, eigen, und enthalten zugleich den Grund, warum dieser eine so krächzende Stimme, und keinen Bart hatte.

Eine eben so große Verschiedenheit findet sich auch zwischen diesen beyden, in Rücksicht auf das Alter. Der Soldat gab bey seiner Religionsveränderung, den 10. Aprill 1699, ein Alter von drey und zwanzig Jahren an; in seinen Antworten beym Verhör zu Toulon, den 22. Junius desselben Jahres, wollte er fünf und zwanzig bis sechs und zwanzig Jahre alt seyn; er müßte also entweder im Jahr 1676 oder 1674 auf die Welt gekommen seyn; und doch sagt er, in seiner gedruckten Vertheidigungsschrift, er sey im Jahre 1670 geboren. — Allein, welches von die-

sen Geburtsjahren man auch annehme, so paßt doch keines auf den Sohn des Herrn von Caille. — Es ist bekannt, daß in dem Jahre 1667, auf eine ausdrückliche Ordonnanz, in dem ganzen Reiche richtige, unter der Aufsicht der weltlichen Obrigkeit stehende, Tauf- und Todtenregister eingeführt wurden. Herr Rolland ließ sich aus diesen Registern zu Manosque einen Auszug machen, von allen Kindern des Herrn von Caille, welche darin aufgezeichnet waren. Allein die Geburt des Sohnes Isaak fand sich nicht darunter. Wäre aber der Soldat, der in allen seinen Angaben sein Geburtsjahr nach 1667 setzte, dieser Isaak gewesen, so hätte seine Geburt zuverläßig darin müssen angezeigt seyn, und er würde sich auch gewiß darauf berufen haben. — Damit ist also wenigstens so viel ganz unstreitig erwiesen, daß der Sohn des Herrn von Caille vor dem Jahr 1667 geboren seyn müsse. Aber man kann noch mehr erweisen, man kann sogar bestimmt zeigen, daß er den 19. November 1664 geboren sey. — Herr Bourdin, der Großvater der Frau von Caille, und zugleich der Großonkel des Herrn von Caille, wurde als Haupt der Familie im Hause verehrt, und sorgte vorzüglich dafür, keine von den wichtigen Familiennachrichten verloren gehen zu lassen. In seinem Tagebuch, das er über solche Vorfälle führte, stand: Den 19. November 1664, früh um neun Uhr, ist meinem Neffen von Rougon, ein Söhnlein geboren worden; und am Rande dieses Artikels war geschrieben: Geburt des kleinen Isaak. — In einem Briefe an Herrn von Esparon seinen Freund, schrieb Herr Bourdin den 3. Decem-

ber 1664: „Gott hat uns ein Söhnlein geschenkt, das nach dem Urtheile aller, die es gesehen haben, sehr schön ist, und viel Leben zeigt; ich wünsche nur, daß es zu Gottes Ehre, und zum Dienste seiner Verwandten und Freunde, unter welche ich Sie vorzüglich rechne, aufwachsen möge. Die Mutter hat eine sehr leichte und glückliche Niederkunft gehabt ꝛc." Die Echtheit dieser beyden Schriften waren nicht zu bezweifeln; der Urheber derselben war schon mehr als zwanzig Jahre vor dem Anfang dieses Prozesses gestorben, und daß sie von seiner Hand waren, wurde durch Kunstverständige erwiesen. — Noch einen Beweis dieser Geburt gab ein Auszug aus dem Contobuche des Apothekers Maurin zu Manosque, auf welchem folgende Ueberschrift stand: „Rechnung für Herrn Bourdin über dasjenige, was ich für seinen Enkel, den Sohn des Herrn von Rougon, in den Jahren 1665, 1666 und 1667 geliefert habe, besage meines Contobuches." In dieser Rechnung sind die gelieferten Arzeneyen alle einzeln nach einander angegeben, und alle von der Art, wie man sie nur säugenden Kindern gibt. — Ungeachtet also die Geburt des Herrn von Caille, nicht aus einem Taufregister erwiesen werden konnte, weil von diesen Zeiten zu Manosque keine vorhanden waren, so ist es doch außer allen Zweifel gesetzt, daß er im Jahre 1664 geboren, und folglich in Rücksicht des Alters von dem Soldaten, nach den eigenen Angaben des letztern, ganz verschieden ist.

Eben so groß ist auch die Ungleichheit dieser beyden in Rücksicht auf ihre übrigen Beschaffenheiten. Wir haben gesehen, daß der Betrieger, der sich

für den Sohn des Herrn von Caille ausgibt, nicht einmahl seinen Nahmen zu schreiben im Stande war. Herr Rolland erwies aber durch vier Documente, daß der Sohn des Herrn v. Caille nicht bloß seinen Nahmen unterzeichnen, sondern überhaupt schreiben konnte. Er hatte im Jahre 1679 sowohl die Verlobungsartikel, als den Ehecontract seines Lehrmeisters Düchesne, mit einer Kammerjungfer seiner Tante Lignon, als Zeuge unterzeichnet. Es wurden auch zwey Briefe von ihm vorgezeigt, beyde zu Lausanne, den 1. Februar 1686 geschrieben; der eine an den Notar und Pachter Perrier zu Rougon, der andere an einen gewissen Herrn Fünel, der die Angelegenheiten der Familie von Caille besorgte. In dem letztern Briefe sagt er: „es sey vergebens, ihn zu einer Religionsveränderung bereden zu wollen, er sey entschlossen in der Religion zu sterben, in welcher er geboren sey"; und am Schlusse dieses Briefes stand: „ich darf nicht vergessen Ihnen den freundschaftlichen Rath zu geben, daß sie nicht weiter verkappte Briefträger und Unterhändler an mich schicken, sie werden hier eine schlechte Rolle spielen, und der geringste Lohn, den sie für ihre Mühe zu erwarten haben, wird eine tüchtige Tracht Schläge seyn. Benutzen Sie diese Warnung, und mißbrauchen Sie nicht meine nachsichtige Denkungsart, der Sie es allein zu danken haben, daß ich ihren Brief nicht vorzeige." Hierbey ist zu bemerken, daß dieser Fünel, an den der angeführte Brief geschrieben wurde, schon im Jahre 1689, also zehn Jahre vor der Religionsveränderung des Soldaten zu Toulon, gestorben war, und daß er selbst diesen Brief mit den Worten: Brief

von Herrn Rougon, überschrieben hatte. — Der junge Herr von Caille konnte aber nicht bloß schreiben, sondern hatte selbst auch in der Ordnung und mit Nutzen studirt. Er besuchte das Collegium zu Manosque, und wurde zu Hause durch eigene Hofmeister unterrichtet. Eine Menge von Zeugen, unter welchen selbst auch mehrere von den Beweiszeugen des Soldaten waren, haben nicht nur diese Umstände bestättigt, sondern auch eine Menge anderer sachkundiger Männer, Geistliche, Edelleute, Advocaten und Kaufleute, haben versichert: er habe sich mit ihnen über die erlernten Materien unterhalten, und als ein Mensch von vieler Einsicht, der seine Gaben angewendet hatte, gesprochen. — Nachdem er seine Schulstudien zu Manosque vollendet hatte, schickte sein Vater ihn mit seinem Hofmeister Guirard nach Genev, um dort Rhetorik und Philosophie zu studiren. Man findet noch seinen Nahmen daselbst in den Registern der Classen von ihm eigenhändig eingeschrieben, wie durch einen, von einem Augenzeugen und von dem königlichen Residenten zu Genev selbst, beglaubigten Auszug aus diesen Registern erwiesen worden ist. Eben diesen Aufenthalt zu Genev bestättigen auch glaubwürdige Zeugnisse der Professoren, unter welchen der junge Herr von Caille dort studirt hatte, und die Quittungen eines Lehrers der Mathematik, von welchem er in dieser Wissenschaft unterrichtet worden war. — Nach seiner Zurückkunft von Genev, beschäftigte er sich mit diesen Studien bis ins Jahr 1685, da er mit seinem Vater in die Schweiz flüchtete. — Durch die Anhänglichkeit an seine Religion aus dem Vaterlande

vertrieben, abgeschnitten also von allen den glänzenden Aussichten, welche ihm dort sein Glück gezeigt hatte, fand er eben darin einen neuen Sporn seines Fleißes, um diesen Verlust durch Erwerbung brauchbarer Kenntnisse zu ersetzen. Die Mathematik schien ihm die ehrenvollste und seinem Stande angemessenste Beschäftigung. Er trieb also dieses Studium mit dem anhaltendsten Eifer. Seine schwächliche Gesundheit konnte aber eine solche Anstrengung nicht ausdauern; er erschöpfte sich, und fiel in eine Krankheit, die ihn ins Grab stürzte. — —

Wir kommen nun auf die Einwürfe, durch welche der Soldat die Behauptung, daß der junge Herr v. Caille den 15ten Februar 1696 zu Vevay gestorben sey, zu widerlegen suchte.

Der erste Einwurf war aus der Ordonnanz von 1667 genommen, in welcher es heißt: „Alter, Verheirathung und Absterben muß aus Kirchenbüchern erwiesen werden, die in gehöriger Form abgefaßt und so beschaffen sind, daß sie Glauben verdienen." — Allein in derselben Ordonnanz wird auch gesagt: „Wenn die Kirchenbücher verloren gegangen, oder an einem Orte niemahls in Gebrauch gewesen sind, so kann ein solcher Beweis durch andere echte Documente oder durch Zeugen geführt werden." Unerachtet also der Tod des jungen Herrn von Caille durch keinen förmlichen Todtenschein bestätigt werden konnte, so gilt doch dieser Einwurf hier gar nichts, indem auf der einen Seite durch die glaubwürdigsten obrigkeitlichen Zeugnisse, durch die Aussagen der unverwerflichsten Zeugen und durch Briefe, die Thatsache selbst, außer allen Zweifel gesetzt, auf der andern Seite

aber erwiesen ist, daß man zu Vevay niemahls Todtenregister gehalten habe. — Zwar brachten die Vertheidiger des Soldaten ein Zeugniß des Raths zu Morges vor, vom 7ten October 1770, in welchem es heißt: es würden zu Morges und anderwärts Todtenregister gehalten; und folgerten daraus, weil Vevay eben so wie Morges eine in dem Canton Bern gelegene Stadt sey, daß auch in der ersteren Todtenregister gehalten werden. Allein dieser Schluß wurde durch eine förmliche Erklärung des Rathes zu Morges widerlegt, worin es ausdrücklich hieß: „Wir erklären hierdurch, daß diese Auslegung unseres Zeugnisses mit dem Sinne desselben nicht übereintrifft; und um aller Mißdeutung dieser Art auf immer vorzubeugen, so thun wir hiermit kund, daß dieses Zeugniß bloß von Unserer Stadt zu verstehen sey, und davon auf keine andere eine Anwendung gemacht werden könne; und daß auch selbst in Unserer Stadt erst im Jahre 1697 der Anfang gemacht worden sey, Todtenregister zu halten." Jenes angeführte Zeugniß konnte also aus zweyfachem Grunde nichts beweisen, erstlich weil der Schluß von Morges auf die übrigen Städte nicht gilt, und zweytens weil auch zu Morges erst seit dem Jahre 1697 Todenregister geführt wurden, der Sohn des Herrn von Caille aber schon den 15ten Februar 1696 gestorben war. — Es war aber auch noch überdieß durch ein förmliches Zeugniß des Raths zu Vevay selbst ganz bestimmt erwiesen, daß zu Vevay keine Todtenlisten gehalten wurden.

Der zweyte Einwurf war: „Es sey in den

Acten erwiesen, daß der Herr von Caille schon seit 1693 seinen Sohn für todt ausgegeben habe, folglich müsse die Geschichte von dem Tode dieses Sohnes, welchen man nun in das Jahr 1696 setzen wolle, erst hinterher verabredet seyn." Es wird hier alles auf die Zeugnisse ankommen, auf welche man diese Behauptung gründet. Sie beruht auf der Aussage von drey Beweiszeugen des Soldaten

Der erste von diesen Zeugen, ein Bürger von Manosque, gab an: „Er habe bey seinem Oheim, der drey Meilen von Genev wohne, im Jahre 1695 einen einäugigen Mann von fünfzig bis sechzig Jahren angetroffen, der sich für einen Officier von der Genfer Miliz ausgegeben habe. Sein Oheim habe diesen Officier, der sich von Caille genannt, und zu dieser Familie zu gehören behauptet habe, unter andern auch gefragt: wie sich der Sohn des Herrn von Caille von Manosque befinde? und darauf habe dieser geantwortet, er sey vor einiger Zeit gestorben." — Dieses erste Zeugniß ist also nichts weiter, als ein Hörensagen von einem Menschen, der mit dem Oheim des Zeugen zum Zeitvertreib plauderte von einem Menschen, der sich Caille nannte, den aber der Zeuge nicht einmahl kannte, und der — man kann dieß mit Grund hinzusetzen — niemahls existirt hat, indem außer dem Herrn von Caille keine einzige Person von dieser Familie in der Schweiz war, die diesen Nahmen führte.

Der zweyte Zeuge, Anton Moulet, ein Koch und ehemahliger Soldat, machte folgende Erzählung bey seinem Verhör: „Vor eilf Jahren, da ich noch als Soldat unter den königlichen Truppen stand,

wurde ich mit einem Detaschement von der Garnison zu Hüningen zur Bedeckung des Getreides abgeschickt, wofür der König von den Schweizern Reis eingetauscht hatte. Meine Abtheilung kam mit sechs Wägen nach Lausanne. Da ich auf dem Markt umherging, erkannte mich ein Bedienter des Herrn von Caille, Nahmens Füssy, und führte mich zu seinem Herrn, der mir sogleich die Erlaubniß ertheilte, die acht Tage über, so lange das Commando in Lausanne liegen blieb, in seinem Hause mich aufzuhalten. Während dieser Zeit ging ich mit dem Sohn des Herrn v. Caille öfters um. Ich fand ihn sehr mißvergnügt über die Behandlung seines Vaters; er äußerte ganz offenherzig: „er habe im Sinn nach Frankreich zurückzukehren, sein Vater möge auch noch so sehr ihn daran zu hindern suchen, er wolle sich nicht länger nöthigen lassen, wider seinen Willen Hugenott zu seyn. Drey Jahre darauf wurde ich zur Bedeckung eines Recrutentransports nach Grenoble geschickt, und da wir auf dem Rückmarsch durch Lausanne kamen, besuchte ich auch den Herrn v. Caille wieder. Als ich mich nach dem Befinden seines Sohns erkundigte, antwortete er mir: er sey gestorben. Ich war sehr betrübt über diese Nachricht, und bezeugte meine Wehmuth auch gegen einige Bediente des Hauses; von diesen aber hörte ich: der junge Herr v. Caille sey nicht gestorben, sondern er sey zu Genf, wohin man ihn zu Veränderung der Luft gebracht habe, mit Beyhülfe einer Magd aus dem Fenster gesprungen und entflohen, und man gebe also seinen Tod nur vor, um seine Flucht zu verbergen." In der That eine sehr umständliche Geschichte,

die dem System des Betriegers aufs künstlichste angepaßt war. — Allein unglücklicher Weise wurde Moulet als Lügner entdeckt! Zwey von Hrn. Rolland beygebrachte Zeugnisse, das eine von dem Magistrate zu Lausanne, das andere von den Officieren der Besatzung zu Hüningen, bewiesen: Daß niemahls Getreide von Hüningen nach Lausanne geliefert, niemahls Reis gegen Getreide eingetauscht, niemahls wegen irgend eines Vorfalls ein Commando von der Garnison zu Hüningen nach Lausanne geschickt worden sey.

Der dritte Zeuge, ein Priester und Pfarrer zu Rougon, Nahmens Taxil, gab nicht sein eigenes Zeugniß, sondern die Aussage eines gewissen Claudius Perrier, der vormahls auch Soldat gewesen war, und sich nun zu Nimes aufhielt, bey dem Verhör an. Folgendes sind Perriers eigene Worte, wie sie der Pfarrer ihm in den Mund gelegt hat: „Einer meiner Freunde beym Regiment, ein Unterofficier aus Savoyen, machte einst während der Zeit seines Urlaubs eine Reise in sein Vaterland, und fragte mich beym Abschiede, ob ich in jenen Gegenden etwas zu bestellen hätte? Da ich von ihm hörte, daß er durch Lausanne gehen würde, so bath ich ihn, er möchte sich bey seiner Durchreise nach dem Herrn von Caille und seiner Familie erkundigen; er sey ehemahls unser Gerichtsherr gewesen, und habe wegen seiner Religion das Königreich verlassen, er sey aber ein sehr rechtschaffener Mann. Der Unterofficier versprach mir heilig, bey seiner Zurückkunft mir Nachricht von ihm zu bringen. Da er zum Regiment zurück kam, sagte er mir: Herr von Caille befinde sich wohl, aber

er scheine sehr betrübt zu seyn über den Tod seines Sohnes; allein ich weiß, es steckt darunter ein Geheimniß." — Die Unbrauchbarkeit dieser Aussage erhellt schon daraus, daß sie nichts anders ist, als ein Hörensagen von dem Hörensagen eines Hörensagens. Der Pfarrer empfing sie von Perrier, der sie von einem Unterofficier erhalten hatte, welcher sie von jemand Ungenannten hatte sagen hören. Wenn man aber auch darauf gar keine Rücksicht nehmen wollte, so wäre sie darum schon ganz verdächtig, weil der Pfarrer selbst ein Mensch war, den eben dieser Perrier im Ehebruch mit seiner Frau ergriffen und gerichtlich deswegen verfolgt hatte, von welchem schon verschiedene Proben eines unversöhnlichen Hasses gegen Herrn Tardivy bekannt waren, und der also auf keinen Fall irgend einen Glauben verdienen konnte.

Man betrachte nun diese drey Zeugnisse, und urtheile dann selbst über die Glaubwürdigkeit der Thatsache, welche bloß auf solche Beweise gegründet werden konnte. — Doch, es findet sich noch ein anderes Zeugniß, worauf man vorzüglich viel zu bauen scheint — die Aussage der Frau von Saint-Jüliers, der Witwe eines Edelmanns in Provence, welche wir also hier auch noch zu untersuchen haben.

Sie beginnt mit folgenden Umschweifen: „Ihre Freundschaft für Madame Rolland würde es ihr nie erlaubt haben, als Zeuginn in dieser Sache aufzutreten, wenn sie nicht Gewissens halber sich dazu verbunden glaubte. Sie habe ihren Beichtvater, zwey Väter des Oratoriums, einen Superior und den Prediger ihres Kirchspiels deßhalb zu Rath gezo-

gen, aber es habe ihr keiner erlauben wollen, das zu verschweigen, was sie wisse." Und sie setzte noch hinzu: „sie zeuge keineswegs auf Antrieb ihrer Nichte, der Frau v. Puiloubier." Nach dieser übel ausgesonnenen Vorrede, welche deutlich beweist, wie sehr sie selbst gefühlt habe, daß sie nöthig habe, einem gegründeten Verdacht vorzubeugen, macht sie nun folgende Erzählung: „Als ich mich im Jahre 1697 wegen eines vor dem Parlement zu Grenoble anhängigen Prozesses beynah ein ganzes Jahr in dieser Stadt aufhalten mußte, wohnte ich in eben dem Hause, in welchem Madam Roller ihre Wohnung hatte, und kam öfters mit ihr zusammen. Eines Tages, da unser Gespräch auf die Familie des Herrn von Caille fiel, fragte ich: warum sie ihren Neffen nicht zu sich nach Frankreich kommen lasse? Darauf gab sie mir zur Antwort: sie habe alles versucht, um es dahin zu bringen, sie habe ihm sogar Reisegeld zugeschickt, er hätte auch Lust gehabt zu kommen, allein sein Vater habe ihn darin gehindert; dieß habe endlich ihren Neffen bewogen, aus dem väterlichen Hause zu entweichen, und man wisse bis jetzt noch nicht, wo er sich aufhalte." — Um die Glaubwürdigkeit dieses Zeugnisses recht deutlich einzusehen, muß man vor allen Dingen bemerken, daß Madame von Saint-Jüliers im Jahre 1697 wirklich sich eines Prozesses wegen zu Grenoble aufhielt, ihren Prozeß aber durch die Gutachten der Generaladvocaten verlor, und also auch Herrn Rolland im Verdacht hatte, daß er ihr eben keine Freundschaftsdienste dabey erwiesen habe. Außerdem hatte auch ihre Nichte, die Frau von Puiloubier, von der sie in der Aussage

spricht, bey dem Parlement zu Grenoble einen Prozeß verloren, und schrieb die Schuld davon ganz allein Herrn Rolland zu. Sie verfolgte diesen deßhalb mit einem unversöhnlichen Haß, sie brach sogar in öffentliche Feindseligkeiten wider ihn aus, sie schrieb in Briefen an die Damen l'Escot und d'Argençon in den heftigsten Ausdrücken von ihm, beschwerte sich aufs bitterste über die schlimmen Dienste, die er ihr geleistet habe, und setzte noch hinzu: „sie werde sich nun eine Ehre daraus machen, den Soldaten zu unterstützen, und ihm bey jeder Gelegenheit Beystand zu leisten." Diese Briefe gingen in ganz Grenoble herum, und Madam Puiloubier hat sogar die Antworten darauf mehreren Personen zu Aix vorgezeigt. Sie hielt auch ihr Wort sehr gut, wie wir in der Folge sehen werden. — Dadurch ist es auf einmahl klar, warum Madame von Saint-Füliers bey ihrer Aussage den Zusatz nöthig fand: „sie zeuge nicht auf Antrieb ihrer Nichte." Sie glaubte dadurch zugleich der Einwendung zu begegnen, die Herr Rolland, aus eben diesen Gründen, schon zum voraus gegen ihr Zeugniß gemacht hatte. — Wenn man aber auch darauf keine Rücksicht nehmen wollte, so läßt sich doch aus der Aussage selbst ihre Falschheit erkennen. Man erinnere sich nur an den Brief, in welchem der Herr von Caille der Madam Rolland den Tod seines Sohnes bekannt machte. Kann man sich wohl einbilden, daß Frau Rolland, diesen Brief in Gegenwart ihres Beichtvaters empfangen, und ihm mitgetheilt, die öffentlich um ihren verstorbenen Neffen Trauer angelegt, und Condolenzbesuche angenommen hatte, daß diese Frau gleichwohl gesagt

habe: eben dieser Neffe sey nicht gestorben, sondern aus seines Vaters Hause entwichen? Kann man wohl glauben, daß sie ohne allen Grund, ohne Nutzen, gegen eine fremde Frau, in einer ganz gleichgültigen Unterhaltung, sich selbst einer öffentlich ausgebrachten Unwahrheit beschuldiget, daß sie von sich selbst bekannt habe, eine ganze Stadt, in welcher sie überdieß einen bedeutenden Rang begleitete, mit einer solchen Nachricht hintergangen zu haben? Dieß alles muß man aber voraussetzen, wenn man das Zeugniß der Frau von Saint-Jüliers glaubwürdig finden will.

Den dritten Einwurf wider die Beweise von dem Aufenthalt und dem Tode des Sohns des Herrn von Caille, wollen wir noch kurz berühren. Er gründete sich darauf, daß die in der Schweiz deßhalb angestellten Untersuchungen, durch welche diese Beweise erhalten wurden, nicht in der von den französischen Gesetzen vorgeschriebenen Form vorgenommen worden seyen, folglich auch in Frankreich keinen rechtlichen Glauben haben könnten. — Allein wenn man diesen Grundsatz annehmen wollte, so würde es fürs erste ganz unmöglich seyn, irgend eine, in auswärtigen Ländern vorgefallene Thatsache in Frankreich rechtlich darzuthun. Fürs zweyte wäre es die beleidigendste Ungerechtigkeit gegen fremde Mächte, den Verhandlungen ihrer Gerichtshöfe allen rechtlichen Glauben abzusprechen, und es würde sogar lächerlich seyn — so vortrefflich auch die in Frankreich vorgeschriebenen Vorkehrungen zur Entdeckung der Wahrheit sind — zu glauben, daß es unmöglich sey, auf andern Wegen eben diesen Zweck zu erreichen.

Es ist also sowohl billig als nothwendig, bey Vorfällen, die außer dem Königreiche untersucht und erwiesen werden müssen, sich ganz nach den Formalitäten solcher Länder zu richten, und es ist dabey bloß auszumachen, ob diese Formalitäten wirklich beobachtet worden sind. — Ueberdieß aber hat ja Herr Rolland selbst, wie wir schon oben S. 130 angeführt haben, das einfachste und sicherste Mittel vorgeschlagen, diesen Zweifel ganz zu heben. Es ist also nicht seine Schuld, daß er nicht aus dem Wege geräumt wurde, er hat vielmehr ein gegründetes Recht, sich deßhalb zu beschweren, und daraus zu schließen, daß man mit Vorsatz ihm habe alle Wege abschneiden wollen, sein Recht zu erweisen.

Alle diese einleuchtenden Beweise aber, durch welche die Sache des Herrn Rolland ganz entschieden zu seyn scheint, werden durch folgende Betrachtung aufs neue zweifelhaft gemacht: „Wenn zwischen dem wahren Sohn des Herrn von Caille und zwischen dem, der sich dafür ausgab, ein so auffallender, sowohl moralischer als physischer, Unterschied Statt fand: wie konnten bey einer so ungeheuern Anzahl von Augenzeugen alle ohne Ausnahme sich betriegen? wie konnten die Ammen selbst, die doch mit den kleinsten Umständen so bekannt waren, sich irren? Ueberdieß wie kann man glauben, daß der Sohn eines Galeerensklaven, ohne Unterstützung, ohne Geld, ohne Talente, verwickelt in eine elende niedrige Lebensart, nicht klug genug, sich nur die nothwendigsten Umstände, die er bey seiner Rolle schlechterdings wissen mußte, bekannt zu machen— wie kann man glauben, daß ein solcher Mensch eine

so beträchtliche Menge von Zeugen bestechen, und das ganze Publicum für sich hätte gewinnen können?" — Nur eine ausführliche Zergliederung des ganzen Ganges, den die Sache des Soldaten genommen hatte, wird den Zweifel aufklären können, den diese Betrachtung erweckt.

Lange hatte Peter Mege den Anschlag gefaßt, sich zum Erben des Herrn von Caille zu erheben und — wie er sich selbst schon damahls bisweilen verlauten ließ — sich zu einem großen Herrn und seine Frau zu einer vornehmen Dame zu machen. Er sah wohl ein, daß er, um diesen Plan auszuführen, Manosque selbst genauer kennen müßte, weil Herr von Caille, vor seiner Auswanderung in die Schweiz, beständig da gewohnt hatte. Allein er war nicht nur selbst nie an diesem Orte gewesen, sondern er hatte auch gar keine Bekanntschaften dort, an die er sich hätte wenden können. In dieser Ungewißheit über den Fortgang seiner Absichten, machte er zu Marseille die Bekanntschaft einer Magd, die von Manosque gebürtig war, und daselbst viele Verwandte, ihren Vater und Bruder, einen Oheim und eine Muhme hatte. Das Vertrauen dieses Mädchens wußte er bald so zu gewinnen, daß er ihr seinen Plan entdecken konrte, und durch glänzende Versprechungen brachte er es dahin, daß sie selbst Antheil an der Ausführung nahm. Sie gab ihm einen Brief an ihre Muhme, mit welchem er sich nach Manosque begab. Diese Muhme war eben die Frau, die nachher in ihrer Aussage bey dem Verhör sich für eine Amme des jungen Herrn von Caille ausgab, und diesen Besuch von ihm, als ihrem Säugling,

erhalten zu haben behauptete. Peter blieb drey Tage in dem Hause dieser Frau. Es gelang ihm auch, den Oheim sowohl als den Vater und Bruder des Dienstmädchens mit ins Complott zu ziehen, und auf diese Art aus der für seinen Plan so wichtigen Stadt vier Augenzeugen für sich zu gewinnen. — Alle diese Umstände sind bey dem Prozeß durch die Aussagen dieser Personen selbst erwiesen worden.

Dieser Aufenthalt zu Manosque war ihm aber auch noch in anderer Rücksicht nützlich. Vermuthlich lernte er bey dieser Gelegenheit die ehemahlige Wohnung des Herrn von Caille so genau kennen, daß er von dem Aeußern derselben bey seinem Verhör eine treffende Beschreibung zu machen wußte. In das Haus selbst zu kommen, muß ihm freylich nicht verstattet gewesen seyn, weil er sonst von der innern Einrichtung desselben nicht so ganz widersprechende Umstände angegeben haben würde. Eben so läßt sich auch vermuthen, daß er während dieses Aufenthalts zu Manosque, in dem Hause seiner Wirthinn mehrere Personen gesehen und gesprochen habe, die er in sein Interesse zu ziehen wußte, und durch welche er Mittel fand, Nachrichten unter dem Volke zu Manosque verbreiten zu lassen, die seinen Absichten ganz entsprachen. So läßt es sich auch leicht erklären, warum er nachher, als er mit Herrn von Aiguille dahin kam, von dem Pöbel mit solchen Freudenbezeugungen empfangen wurde. — Endlich, was nicht weniger wichtig für ihn war, erfuhr er hier auch den Aufenthalt des Laviolette, der lange Zeit Bedienter des Herrn von Caille gewesen war, und von dem er die sichersten Nachrichten aus der Familie selbst zu hören hoffen konnte.

Er faßte sogleich den Entschluß, diesen Menschen aufzusuchen. So lange er aber noch auf der Galeere in Diensten war, konnte er nicht lange genug abwesend seyn, um sein Vorhaben auszuführen. Er nahm also seine Zuflucht zu einer List, die ihm schon oft gelungen war; er stellte sich, als hätte er die fallende Sucht bekommen, und erhielt seinen Abschied im December 1697. Umstände, welche nicht bekannt geworden sind, nöthigten ihn aber, bis zu dem März des folgenden Jahres noch zu Marseille zu bleiben, und in dieser Zwischenzeit war er der Gehülfe eines Gerichtsdieners beym Eintreiben der Kopfsteuer. Im März 1698 kam er nach Toulon, und nahm seine Herberge sogleich bey Laviolette. — Der Soldat hat zwar in seiner Geschichtserzählung angegeben, er habe bey einem gewissen Molard logirt, und sey mit Laviolette von ungefähr bekannt geworden. Allein der einzige Beweis, den er anführt, ist ein Zeugniß, das Molards Ehefrau im November 1700 erstattete, und in welchem sie sagt: „Sie habe den Soldaten auf ein vom Rath zu Toulon ausgestelltes Billet, vom December 1699 bis in den März 1700 in ihrem Quartier gehabt. Eines Tages habe sie ihn mit vielen Seufzern sich beklagen hören: er sey als Hugenott nicht besser als ein Hund: sie habe ihm also gerathen, seine Gewissenszweifel jemand zu entdecken, der ihn beruhigen könne. Diesen Vorschlag habe er willig angenommen, und sie habe ihn darauf in das Jesuitercollegium geführt; da sey er eine Zeitlang unterrichtet worden, und bald darauf zur katholischen Kirche übergetreten.“ — Da aber der Soldat schon im Junius 1699 gefangen

genommen wurde, und während seiner ganzen Gefangenschaft, welche bis zu dem Endurtheil im Jahre 1706 dauerte, weder zu Toulon noch zu Aix aus dem Gefängniß kam; da ferner seine Annahme der katholischen Religion bereits im April 1699 geschehen war: so ist die Falschheit dieses Zeugnisses schon durch diese beyden Widersprüche so einleuchtend, daß es verlorne Mühe seyn würde, alle die einzelnen Umstände zu bemerken, in welchen dasselbe den Erzählungen des Soldaten selbst widerspricht. — Es ist also falsch, daß der Betrieger in Molards Hause gewohnt, und zufällig mit Laviolette Bekanntschaft gemacht habe. Es ist vielmehr durch seine eigene Erzählung erwiesen, daß er zu Toulon von dem März 1698 an bey Laviolette gewohnt hat.

Im März 1699 fing der Soldat an, seine Rolle öffentlich zu spielen. Ein ganzes Jahr hatten sie also zur Vorbereitung angewendet; man darf sich demnach nicht wundern, daß sogleich zu Vertheidigung seiner Sache eine so beträchtliche Menge von Zeugen auftrat, die zu Toulon wohnten, aber alle von Manosque gebürtig waren. Auch den Schauplatz hatten sie recht gut gewählt. Zu Toulon war der Sohn des Herrn v. Caille nie gewesen; hier kannte man ihn nicht, hier war es also weit leichter, die Einwohner zu betriegen, als zu Manosque, wo der junge Edelmann geboren war, und wo rechtschaffne Leute den Betrieger bald entlarvt haben würden.

Während nun Laviolette den Gang der Sachen zu Toulon leitete, und mit der größten Sorgfalt alles anwendete, was irgend zur Beförderung ihrer Absichten dienen konnte, trugen auch die Gehülfen

des Soldaten zu Manosque das Ihrige bey, die Maschine in Bewegung zu setzen. Der Bruder jener Magd zu Marseille, der von den feindseligen Absichten der Madame von Puiloubier wider Herrn Rolland gehört hatte, begab sich in die Dienste dieser Dame, und er hat nachher bey seinem Verhör selbst eingestanden, daß er auf ihre Veranlassung öfters bey dem Gefangenen in dem Gefängniß gewesen sey. — Es war also dem Betrieger gar nicht schwer, nicht nur alle Zeugen aus Manosque durch diesen Canal bey der geschwornen Feindinn seines Gegners einführen, sondern sie auch selbst ins Gefängniß zu sich kommen zu lassen, und Verabredungen mit ihnen zu treffen.

Eine neue für die Partey des Soldaten sehr wichtige Eroberung macht Laviolete an einem Gerichtsdiener, Nahmens Meyere, welchem, auf seine Veranstaltung, das Vorladen der Zeugen aufgetragen wurde. Dieser Mensch, der eine Zeitlang als Einsiedler gelebt, nachher unter den Soldaten gedient, und endlich die Stelle eines Gerichtsdieners erhalten hatte, war eben so listig als unternehmend und beherzt. Durch die Versprechungen, welche Laviolette ihm machte, und die man ihm auch, wie wir oben gesehen haben, zum Theil schon voraus erfüllte, ließ er sich leicht gewinnen, und wir werden sogleich hören, daß er dem Soldaten sehr wesentliche Dienste geleistet habe. — Die Zeugen, welche er zu citiren hatte, suchte er zu bestechen und abzurichten, daß sie solche Umstände angeben sollten, welche man gern bezeugt haben wollte. Gelang ihm aber dieses nicht, so suchte er durch andere Mittel sie wenigstens abzuhalten, daß sie gar nicht zeugten. — Ein

Beyspiel dieser Art enthält folgende Aussage der acht und fünfzigsten Zeuginn des Herrn Rolland, vom 30ten Aprill 1700: „Vor ungefähr dreyzehn Jahren hielt ich mich drey Jahre lang zu Lausanne auf, und wurde während der Zeit in dem Hause des Herrn von Caille zum Waschen und zu andern weiblichen Arbeiten gebraucht, von welchen ich mich ernährte. Ich hatte dadurch Gelegenheit, den Herrn von Caille sowohl als seinen Sohn öfters zu sehen; dieser war aber von ganz anderer Gestalt, als der Gefangene, den ich eben jetzt vor Ablegung meines Eides gesehen habe. Ich kann an der Person dieses Gefangenen nicht das geringste Merkmahl oder die kleinste Aehnlichkeit von dem jungen Herrn v. Caille finden, den ich so oft zu Lausanne gesehen habe. Ich bemerke vielmehr, daß dieser Gefangene ein gewisser Peter Mege ist, dessen Vater ein Galeerensclave war. Ich habe ihn vor vierzehn Jahren zu Marseille gekannt und gesehen, da ich in dieser Stadt nicht weit von dem Karmeliterkloster wohnte .... Am 16ten November des vorigen Jahres wurde ich durch den Gerichtsdiener Meyere vorgeladen, in der Angelegenheit eines Gefangenen, der sich für den Sohn des Herrn v. Caille ausgebe, zu Manosque ein Zeugniß abzulegen. Sobald ich, diesem Befehl gemäß, in dieser Stadt eingetroffen war, zeigte sich wieder Meyere bey mir, und führte mich, mit einigen andern Weibern, die auch in dieser Sache zeugen sollten, in das Gefangenhaus, um uns den zu Gefangenen zeigen. Als wir zurück kamen, fragte mich Meyere: ob ich den Gefangenen kenne? Ich antwortete: der Gefangene habe mich selbst auch ge-

fragt, „ob ich ihn nicht erkenne? er sey der Sohn des Herrn v. Caille, den ich zu Lausanne gesehen, und der über die Härte seines Vaters gegen ihn so oft geklagt habe," allein ich konnte ihn nicht für den Sohn des Herrn von Caille erkennen. Hierauf führte mich Meyere in das Haus eines Schuhflickers auf dem Dominikanerplatze. Hier traf ich einen Prediger an (man wird bald sehen, wer dieser Prediger gewesen seyn müsse), welcher mir in Verbindung mit Meyere ernstlich zuredete: ich solle mich bedenken, und nicht wider die Wahrheit zeugen, der Commissär würde mich sehr übel behandeln lassen, wenn ich nicht nach der Wahrheit aussagen würde, daß der Gefangene wirklich der Sohn des Herrn v. Caille sey. Meine Antwort war aber immer: ich könne den Soldaten nicht für den Sohn des Herrn von Caille erkennen, und mein Gewissen erlaube mir also nicht, ein solches Zeugniß abzulegen. Da sie sahen, daß sie mich nicht überreden konnten, gaben sie mir dreyßig Sols als ein Almosen, und riethen mir, wieder nach Haus zu gehen, welches ich auch sogleich that. Nach dieser Zeit ging ich als Magd in die Dienste eines gewissen Unterofficiers Caumon, und ich bin jetzt auf Ansuchen der Frau Rolland und ihrer Mitverbundenen, abermahls zum Zeugniß in dieser Sache vorgeladen worden." — Man sieht aus diesem Beyspiel überhaupt sehr deutlich, wie künstlich der Plan angelegt war, um lauter günstige Zeugnisse für den Soldaten beyzubringen. — Die Zeugen, welche der Verführung widerstanden, wußte Meyere durch allerley Ränke zu betriegen. Wenn er ihnen die Citationen eingehändigt

hatte, so ließ er sich mit ihnen in eine vertrauliche Unterredung ein, und suchte ihnen alles abzulocken, was sie von dem Herrn v. Caille und seiner Familie wußten. Mit diesen Nachrichten eilte er alsdenn zu dem Gefangenen, theilte sie ihm mit, und sagte ihm den Nahmen des Zeugen und die Zeit, wenn er kommen würde. Wenn nun die Zeugen zum Verhör kamen, so wurden sie zuerst unter dem Vorwand, ihnen den Soldaten zu zeigen, in das Gefängniß geführt. Dieser nannte sie nun sogleich bey ihrem Nahmen, fragte ob sie ihn nicht kennen, und erzählte, zum Beweis, daß sie ihn kennen müßten, gleichsam als wollte er nur ihrem Gedächtniß zu Hülfe kommen, alle die Umstände, die er von ihnen selbst durch Meyere erfahren hatte. Dadurch wurden diese ehrlichen Leute, so wie alle Anwesenden, so in Erstaunen gesetzt, daß sie öfters frey behaupteten: er sey entweder der Sohn des Herrn von Caille, oder ein Zauberer. — Von einem andern Kunstgriff, die Sache des Soldaten zur Gewissenssache zu machen, der nicht weniger mit glücklichem Erfolg angewendet wurde, werden wir bald Gelegenheit haben, noch mehr zu sprechen.

Wir wollen uns hier nur einen Augenblick bey zwey Betrachtungen verweilen, welche bey seinen ersten Richtern hätten den Verdacht erwecken sollen, daß die Aussagen des Soldaten keine von ihm selbst gemachte Erfahrungen, sondern fremde Eingebungen seyen. Fürs erste, wie läßt es sich begreifen, daß dieser vorgebliche Herr von Caille, der bey seinen Verhören den Nahmen seines Vaters und seiner Mutter, und selbst seinen eigenen Nahmen und sein Alter

nicht anzugeben wußte, der von dem Innern des Hauses, in welchem er geboren war, von der Lage des Collegiums, worin er studiert, von der Beschaffenheit der Kirche, in welcher er seinen Gottesdienst verrichtet hatte, gar nichts kannte; der nicht eine eigene Straße zu Lausanne, wo er doch nach seiner eigenen Erzählung fünf Jahre gewohnt hatte, und nicht eine einzige von den Personen, die er dort gekannt haben müßte, zu nennen wußte — daß eben dieser vorgebliche Herr von Caille, der ein so schwaches Gedächtniß von der einen Seite bewiesen hatte, dennoch auf der andern an hundert Kleinigkeiten aus der frühesten Kindheit des jungen Caille, an Nahmen von Schustern, Bauern und Taglöhnern zu Manosque und an unzählige andere noch unbedeutendere Umstände sich erinnerte, die jedem andern Menschen nach einer so langen Zwischenzeit entfallen gewesen wären? — Fürs zweyte ist es nicht weniger auffallend, daß der Soldat bey den Confrontationen mit seinen eigenen Zeugen immer richtig antwortete, beynahe immer aber unrichtig, wenn er mit den Zeugen des Herrn Rolland confrontirt wurde. Es finden sich eine Menge Beweise für diese Bemerkung in den Acten; wir wollen aber hier nur an die einige Unterredung mit Herrn Baudiny erinnern, welche oben S. 161 erzählt worden ist. — Wenn er aber auch einmahl eine passende Antwort gab, so läßt sich doch leicht erkennen, woher dieß kam. Einer seiner eigenen Zeugen hat die Erklärung dieses Umstandes in folgender Aussage angedeutet: Da das Gerücht sich zu Manosque verbreitete, daß der Sohn des Herrn von Caille wieder nach Frankreich zurück gekommen sey, sprach

man in allen Gesellschaften von dieser Begebenheit, jeder erzählte, was er von diesem jungen Menschen wußte, und man gab sich alle Mühe, alles, was ihn betraf, ins Gedächtniß zurück zu rufen. Wahrscheinlich war es eben dieser Weg, durch welchen der Gefangene die besondern Umstände erfuhr, die er mir vorhielt; allein ich beharre darauf, daß er der Sohn des Herrn von Caille nicht sey, den ich persönlich gekannt habe."

Durch solche Mittel wurde also der Anhang geworben, der zur Vertheidigung des Betriegers auftrat. Aber der Zufall selbst vermehrte auch die Zahl seiner Bundsgenossenen. Herr Tardivy, dem von dem Nachlasse des Herrn von Caille die beyden Rittergüter Rougon und Caille zugefallen waren, machte sich den Pfarrer zu Rougon, von dem wir oben schon gesprochen haben, durch einen Verweis über seine anstößige Lebensart, zum unversöhlichen Feind. — Eben so waren zwey andere Geistliche, welche auf dem Rittergut Caille wohnten, äußerst über ihn aufgebracht. Als Herr von Caille seine Güter verließ, hatten sie gehofft, den Genuß gewisser herrschaftlicher Rechte an sich zu ziehen; allein sie fanden Herrn Tardivy nicht geneigt, ihre ungerechten Anmaßungen zu begünstigen. Um sich nun an ihm zu rächen, suchten sie diese Güter ihm zu entreissen, und verwickelten ihn in einen Prozeß mit Herrn Müges, der auf ihr Anstiften, unter dem Vorwand eines ihm zukommenden Fideicommiß, Anspruch an diese Güter machte. Herr Müges verlor aber seinen Prozeß, und wurde zur Bezahlung der Unkosten, einer Summe von mehr als 900 Liver, verurtheilt.

Erbittert über diesen unglücklichen Ausgang seiner Sache, trat er sogleich auf die Seite des Soldaten, sobald er von seiner öffentlichen Erscheinung zu Toulon Nachricht erhielt, und stellte eine Erklärung zu seinem Besten aus. Nach der Zeit aber bereute er seinen Schritt, und schrieb deßhalb einen Brief an den Herrn von Caille, der auch zu den Acten gebracht worden ist. — Die beyden Geistlichen setzten indeß ihre Anmaßungen herrschaftlicher Rechte, und ihre Eingriffe in die Gerichtsbarkeit so lange fort, bis Herr Tardivy endlich genöthigt war, einen Prozeß wider sie zu erheben. Ihr Haß wider ihn wurde noch mehr erhöht, da er diesen Prozeß gewann; und da sie kein besseres Mittel kannten, sich zu rächen, und zugleich sich von einem so verhaßten Herrn zu befreyen: so verbanden sie sich mit dem Pfarrer zu Rougon, den Soldaten zu unterstützen. Die Briefe, welche darüber zwischen diesen Geistlichen gewechselt wurden, finden sich ebenfalls bey den Acten.

Einen neuen Gehülfen fanden die Verbündeten, an einem gewissen Bernard, der vormahls Pächter zu Rougon gewesen, von Herrn Tardivy aber aus seinem Dienst fortgejagt worden war. Dieser Mensch, dessen Familie eine der zahlreichsten und angesehensten in dem Canton war, brachte durch seine Verwandten eine sehr beträchtliche Verstärkung zur Partey des Soldaten. — Er hatte einen Sohn, der Priester war, und zu Aix wohnte, der sich auch mit ihnen verband, und alle die Zeugen, die zu Aix für den Soldaten abgehört wurden, in seinem Hause beherbergte. — Auch ein Schuhflicker zu Aix, Nahmens Audibert, der mit einer Verwandtinn von Bernard

verheirathet war, trat zu diesem Complott, und warb selbst noch mehrere aus seiner zahlreichen Familie zu Gehülfen an. Da er auf dem Dominikanerplatze zu Aix, nicht weit vom Gefängnisse wohnte, so erhielt er den Auftrag, den Soldaten mit Essen zu versehen, und in seinem Hause richtete der Priester Bernard die Zeugen ab, wie wir oben aus einem Beyspiel gesehen haben.

Nimmt man alle die bisher angeführten Umstände zusammen, so wird man sich über die ungewöhnliche Menge von Zeugen, die für die Partey des Soldaten aufgestellt werden konnte, gewiß nicht mehr wundern. Die Geistlichen, welche mit unter dieser Anzahl der Verbündeten waren, wußten aber noch auf eine andere Art, als durch bloße Zeugnisse, dem Gefangenen nützlich zu seyn. Besonders die beyden Geistlichen zu Caille, und der Pfarrer zu Rougon, bemühten sich in ihren Predigten, die Güte, die Herablassung, die Rechtschaffenheit des alten Herrn von Caille ihren Beichtkindern recht lebhaft ins Gedächtniß zu rufen, und sie an das glückliche Leben zu erinnern, das sie unter seiner Herrschaft geführt hätten; und dann machten sie den Uebergang auf seinen Sohn, und stellten ihnen vor, daß alle die glücklichen Tage wiederkehren würden, wenn sie diesen an seines Vaters Stelle zum Herrn erhielten. Durch diesen Kunstgriff hofften sie, ein allgemeines Interesse für den Soldaten zu erregen, und die Gemüther zu seinem Vortheil zu stimmen. — Sie gingen aber noch weiter, und suchten die Sache des Betriegers, zur Sache Gottes und der Religion zu machen. Sie sprachen von ihren Kanzeln von der

Verfolgung des Gefangenen, als von einem Plan zu seiner Unterdrückung, den die Hugenotten bloß aus Rachsucht entworfen hätten, weil er ihre Religion verlassen habe, und zur alleinseligmachenden Kirche übergetreten sey. Es kam endlich durch ihre Ermahnungen und Aufforderungen so weit, daß der Gefangene beynahe in ganz Provence in das öffentliche Gebeth eingeschlossen, und Zettel von dem nähmlichen Inhalt an die Kirchthüren angeschlagen wurden. — Auch zu Paris wurden, durch den Einfluß dieser Priester, ähnliche Vorkehrungen zum Besten des Soldaten getroffen. Folgender Brief wurde daselbst in alle Sacristeyen geschickt, und an die Kirchthüren angehäfret:

„Mein Herr

„Sie werden hierdurch ersucht, für den Herrn von Caille, einen Edelmann aus Provence, Gott in Ihrer Kirche bitten zu lassen. Sein Vater verläugnet ihn, weil er sich zur katholischen Kirche gewendet hat, und doch ist er von zehntausend unverwerflichen Augenzeugen in seiner Vaterstadt erkannt worden. Das Parlement zu Aix hat ihn, durch ein Arret vom vorigen 14. Julius, für den wahren Sohn des Herrn von Caille erklärt. Sein Gegner, Herr Rolland, hat sich wider dieses Arret an das Conseil gewendet, allein seine vorgebrachten Beschwerden sind, selbst nach dem Geständniß einiger der vornehmsten Mitglieder dieses Tribunals, höchst ungegründet. Indeß machen die Hugenotten eine so furchtbare Parrey aus, Herr Rolland hat so mächtige Beschützer, und hat die Gemüther so für sich einzunehmen gewußt, daß für den unschuldigen Beklagten, dem nichts,

als sein Recht zur Seite steht, alles zu fürchten ist. Haben Sie also die Güte, mein Herr, mit Ihren Zuhörern Gott zu bitten, daß er die Richter erleuchte, daß er ihre Seelen vor diesen ungerechten Vorurtheilen bewahre, und sie fähig mache, die Wahrheit zu erkennen, und zu beschützen."

Auf eine andere Art suchte der Soldat selbst — zwar nicht die Religion, aber, was in einem solchen Fall noch mehr gilt — die Diener der Religion in sein Interesse zu ziehen. Er machte ein Testament, in welchem er die Dominikaner zu Aix, und, im Fall diese nicht wollten, die Kartheuser eben dieser Stadt, unter der Bedingung, daß sie den Prozeß fortsetzen sollten, zu seinen Erben einsetzte. Sollten auch die letztern die Erbschaft nicht antreten wollen, so setzte er, mit eben der Bedingung, die drey Hospitäler der Stadt Aix zu seinen Erben ein; und machte noch ein Legat von 8000 Liver für eine Person, deren Nahmen er dem Prior der Jacobiner ingeheim anvertrauen würde. — Durch dieses Testament, das er immer nach Gefallen zurück nehmen konnte, hoffte er, die ganze Geistlichkeit für seine Partey zu gewinnen, und vorzüglich aus jenen Klöstern, zur Ausführung seiner Sache eine Unterstützung zu erhalten, deren er um so mehr bedürftig war, da die immer wachsenden Kosten des Prozesses ihn fürchten ließen, sie möchten endlich die Kräfte seiner bisherigen Beschützer übersteigen. Allein er hatte dießmahl auf die Habsucht, oder auf die Freygebigkeit dieser Geistlichen zu viel gerechnet; sein Plan glückte nicht.

Indeß kam ihm auch hier der Zufall wieder auf eine andere Art zu Hülfe. Da seine Angelegenheit zu Toulon eine so ernstliche, und sogar eine für ihn vortheilhafte Wendung nahm: so fing man an, sich zu erkundigen, was für ein Glück der Soldat zu erwarten habe, wenn er seinen Prozeß gewinnen sollte; und man erfuhr, daß dieß Glück sehr beträchtlich seyn würde, daß er Hoffnung habe, wenn der Prozeß für ihn entschieden werde, nicht nur einer der reichsten, sondern auch einer der vornehmsten Edelleute in Provence zu werden. Diese glänzenden Aussichten reitzten die Habsucht und den Ehrgeitz zweyer Bürger zu Toulon. Der eine war Herr Serry, Arzt von Marine, der andere, Herr Garnier, ein Gerichtsrath. Beyde hatten mannbare Töchter, durch welche sie ihre Familie in den Besitz jener zu hoffenden Güter zu erheben wünschten. Beyde fingen also an, sich zu Anführern des Prozesses aufzuwerfen, und zogen alle ihre Verwandte und Freunde mit in ihren Plan. Ihre Töchter begannen auch ihre Rollen; sie besuchten den Gefangenen sogar in seinem Gefängniß, und schickten ihm öffentlich Blumensträuße zu. Der Soldat war schlau genug, sich die Gunst der beyden Nebenbuhlerinnen zu erhalten; um jede zu bereden, daß er ihr den Vorzug gebe, hatte er jedesmahl den Strauß derjenigen angesteckt, die ihn besuchte, und sprach zum Nachtheil der andern. Die Hoffnung, vornehme Damen zu werden, führte diese beyden Mädchen wirklich so weit, daß sie sogar ihre Halskreuze, ihre diamantenen Ohrgehänge, und allen ihren Schmuck verkauften, um den Betrieger mit Geld zu unterstützen. — Herr

Garnier, der bey der ersten Instanz zu Toulon einer von den Richtern gewesen war, begab sich nach Aix, und setzte mit dem Abbé Lardeirat eine weitläufige Schrift für den Soldaten auf. Allein seine Bemühungen waren fruchtlos. Außer dem, daß seine Schrift keinen Eindruck machte, weil sie statt der Gründe nur Injurien enthielt, besaß er auch bey weitem nicht so viel Vermögen, als Serry. Der Soldat, welcher bey seinen Umständen etwas mehr als bloß einen schriftlichen Vertheidiger nöthig hatte, fand es also für rathsamer, sich näher an Herrn Serry anzuschließen, der mit dem Vorzug eines größeren Vermögens den zweyten nicht minder wichtigen Vortheil vereinigte, daß er mit den vornehmsten Parlementsgliedern in Verbindung stand. Sobald also der Soldat von dieser Lage der Sachen näher unterrichtet war, so suchte er Herrn Garnier zu entfernen, und übergab ein Memorial bey dem Parlemente, worin er die von Herrn Garnier ausgestellte Vertheidigungsschrift widerrief, und die Erklärung ausstellte: „er wolle keinen andern Vertheidiger als Herrn Silvain." Dieß war nähmlich der Advocat, den Herr Serry gewählt hatte.

Nachdem alles auf diese Art in Ordnung gebracht war, eilte man, von den abgerichten und bestochenen Zeugen den möglichsten Vortheil zu ziehen, und betrieb alles mit dem größten Eifer. Die vorzüglichsten Häupter der Verbündeten stellten sich als Anführer an die Spitze der Zeugen, die beyden Geistlichen von Caille führten die Zeugen von Rougon an, und der Pfarrer zu Rougon war das Haupt derer, die zu Manosque abgehört wurden. Man hatte sehr

weislich diese Einrichtung getroffen, um den letztern nicht in seinem Kirchspiel selbst vernehmen zu lassen, wo er, wie wir schon oben erzählt haben, eben nicht im Geruch der Heiligkeit stand, sondern zu Manosque, wo er nicht so bekannt war, und also auch durch sein Ansehen als Priester mehr wirken konnte. Ueberhaupt hatte man Manosque vorzüglich zum Schauplatz erwählt, weil das Zeugniß der Einwohner dieser Stadt, in welcher der Sohn des Herrn von Caille geboren und erzogen war, von vorzüglicher Wichtigkeit schien. Deßwegen versammelte man hier mit großen Kosten so viel Zeugen von Caille und Rougon, welche eben sowohl hätten in Rougon verhört werden können, da der Commissär sogleich einige Tage nachher, doch von Manosque nach Rougon zum Zeugenverhör ging. Allein man wollte Aufsehen zu Manosque erregen, um den Pöbel dieser Stadt durch das Beyspiel der erkauften Zeugen auch für ihre Partey zu stimmen. In dieser Absicht ließ man die Zeugenhaufen aus den Kirchspielen von Caille und Rougon sämmtlich nach Manosque ziehen, wo sie mit ihren Anführern an der Spitze mit großem Geräusch erschienen, und mit den Zeugen aus Manosque vereinigt, eine Art von Aufruhr erregten. Sie verbrannten öffentlich einen Mann von Stroh, den sie mit schwarzen Lumpen behängt hatten, in einem großen Feuer, und schrieen dabey aus allen Kräften, es sey Herr Rolland, der verbrannt werde. An den Kirchthüren, und an allen Ecken der Stadt, schlugen sie Zettel an, in welchen sie tausend Verwünschungen wider Herrn Rolland ausstießen, und erklärten: der junge Herr von Caille stehe un-

ter dem unmittelbaren Schutz der Religion, und des Königs.

Allein ungeachtet aller dieser Anstalten, ungeachter der Sorgfalt, mit der man alle diese Mittel zusammen gedrängt, und des Eifers, mit dem man die ganze Sache betrieben hatte, entsprach der Erfolg dennoch den Erwartungen der Verbündeten sehr wenig. Die Stimmen der Zeugen waren sehr ungleich vertheilt, überall sprachen mehr gegen den Soldaten, als für ihn. — Zu Manosque erkannten ihn fünf und vierzig, zu Rougon dreyzehn, und zu Caille vier Zeugen, für den Sohn des Herrn von Caille; dagegen waren unter den Zeugen von Manosque sechs und achtzig, unter denen von Rougon fünf und dreyßig, und unter denen von Caille dreyzehn, welche ihn nicht dafür erkennen wollten; und zwey Edelleute zu Manosque erklärten ihn geradezu für einen Betrieger.

So verhielt es sich überhaupt mit allen Zeugen, welche der Soldat für sich hatte abhören lassen. Im Ganzen waren es dreyhundert vier und neunzig Zeugen. Von diesen versicherten hundert und zehn: er sey der Sohn des Herrn von Caille, fünf: er sey nicht Peter Mege; vier: sie hätten einen Peter Mege gekannt, aber der Soldat sey dieser nicht; und fünf andere hatten sagen hören: er sey nicht Peter Mege. Dagegen aber waren mehr als zweyhundert und fünfzig, welche ihn nicht für den Sohn des Herrn von Caille erkannten, und zwey, die ihn für einen Betrieger erklärten. — Ueber dieß aber waren unter den Zeugen, die zu Gunsten des Soldaten ausgesagt hatten, sechs, sehr übel berüchtigte Personen, achtzehn,

die das Bettelhandwerk auf der Straße trieben, und neunzehn andere, die vorher schon unter den Händen der Justiz gewesen waren. Die übrigen waren beynah alle durch ihre eigene Aussagen überwiesen, daß sie falsch gezeugt hatten. Wir haben schon einige Beyspiele davon angeführt, und wollen jetzt nur von den vorgeblichen Säugammen reden, deren Aussage vielleicht das einzige ist, was über die Geschichte des Soldaten noch einigen Zweifel zurücklassen könnte.

Als eines der wichtigsten Zeugnisse für den Soldaten konnte die Aussage der Esprite Martine (S. 102) betrachtet werden. Sie hatte ihrer Angabe einen Schein von Wahrheit zu geben gewußt, der ein sehr vortheilhaftes Licht auf die Sache des Soldaten, zu gleicher Zeit aber ein desto nachtheiligeres auf Herrn Rolland warf, der, dieser Erzählung zufolge, seinem Gegner ein so entscheidendes Zeugniß durch die unerlaubtesten Mittel zu entziehen gesucht hatte. Man wird aber ganz anders über dieses Zeugniß urtheilen, wenn man es genauer kennen lernt. — Fürs erste sagt die Zeuginn: „sie habe den Sohn des Herrn von Caille eilf Monathe gesäugt, und ihn auch entwöhnt; dieß sey vor dreyßig Jahren geschehen, und jetzt (1701) sey sie sieben und vierzig Jahre alt." Wenn aber der Sohn des Herrn von Caille den 19. November 1664 geboren war, so mußte er im Jahre 1701 sieben und dreyßig Jahre alt seyn, und folglich diese vorgebliche Amme als ein zehnjähriges Mädchen ihn gesäugt und entwöhnt haben? Will man aber, um dieser lächerlichen Folge auszuweichen, auch nach der eigenen

Angabe des Soldaten annehmen, daß er bey seiner Religionsveränderung, den 10. Aprill 1699, drey und zwanzig Jahre alt gewesen sey: so müßte er im Jahre 1701, da die Amme dieses Zeugniß ablegte, fünf und zwanzig Jahre alt gewesen seyn, und folglich diese Amme, die ihn vor dreyßig Jahren gesäugt, und entwöhnt haben wollte, ihn fünf Jahre vor seiner Geburt gesäugt und entwöhnt haben. — Fürs zweyte, wollte sie, „den Soldaten an einer Narbe am Knie erkannt haben, welche der Sohn des Herrn von Caille, ihrer Angabe zu folge, in seiner Kindheit von einer Eiterwunde bekommen habe, die durch den Arzt Gandevy geheilt worden sey." Allein Herr Gandevy, der auch als Zeuge des Soldaten verhört wurde, versicherte, daß er den Sohn des Herrn von Caille niemahls wegen einer Wunde in der Cur gehabt habe. — Fürs dritte, war es eine offenbare Unwahrheit, „daß Herr Brünet, der Bürgermeister zu Manosque, um Michaelis 1700, da eben Herr Rolland in seinem Hause gewesen sey, sie habe zu sich rufen lassen, daß man sie habe ausforschen wollen, und ihr Belohnungen versprochen habe." Herr Rolland hat sowohl durch ein Notariatsinstrument, als durch ein förmliches obrigkeitliches Zeugniß dargethan, daß er, vor, während und nach der Zeit, da er, dieser Aussage gemäß, sich zu Manosque aufgehalten haben sollte, zu Grenoble als Generaladvocat bey dem Parlemente Geschäfte verrichtet, und daß er nicht eher als im October desselben Jahres eine Reise nach Provence gemacht hatte. Noch mehr aber! Es wurde durch unwidersprechliche Zeugnisse dargethan, daß

auch sogar Herr Brünet damahls nicht zu Manosque gewesen war, sondern schon länger als drey Monathe vor Michaelis 1700 sich zu Paris befunden hatte, und erst im folgenden Jahre zurück gekommen war. — Man sieht daraus offenbar, daß diese ganze Aussage nichts anders ist, als die schwärzeste Verläumdung eines boßhaften Weibes, und daß sie so wenig zum Besten des Soldaten etwas ausrichten kann, daß sie ihn vielmehr augenscheinlich des Betruges, und der Aufstellung falscher Zeugen überführt.

Wir wollen uns nicht weiter mit der Beleuchtung der Aussagen der übrigen vorgeblichen Ammen aufhalten. Aus dem angeführten Beyspiele läßt sich leicht auf die übrigen schließen. Aber auf einen andern Umstand müssen wir hier unsere Leser aufmerksam machen. — Wir haben schon oben von dem Tagebuch gesprochen, das Herr Bourdin, der Großvater der Frau von Caille, über die Begebenheiten der Familie führte. In diesem Buche hatte er nicht nur die Geburtstage seiner Urenkel aufgezeichnet, sondern auch die Nahmen ihrer Ammen, den Tag, an dem sie angenommen, und den Lohn, der ihnen versprochen worden war. Hier fand man nun, daß sein Urenkel fünf Ammen nach einander gehabt hatte, welche auf folgende Art eingeschrieben waren: „Garcine, ist angekommen den 19. October 1664, einen Monath vor der Geburt meines Enkels; Louise, den 27. December desselbigen Jahres; Susanne, den 1. Junius 1665; die Tochter des Claudius, den 14. September 1665; und Stephane, den 2. Aprill 1666." Herr Bourdin, der alle seine Nachrichten mit so genauer Sorgfalt

aufzeichnete, weiß also von keiner der oben angeführten vorgeblichen Ammen etwas, ihre Aussagen sind mithin, so wie ihre angenommenen Rollen, falsch und erdichtet, und verdienen gar keinen Glauben.

Ganze Bände würden nicht hinreichend seyn, alle die Umstände zu entwickeln, durch welche aus den Acten selbst dargethan werden könnte, daß unter den Zeugen, welche zu Gunsten des Soldaten aufgestellt wurden, der eine Theil falsche Zeugen waren, die andern aber, durch das Unzusammenhängende und Widersprechende in ihren Erdichtungen sogar im Gegentheil bewiesen, theils daß der Soldat der Sohn des Herrn von Caille nicht sey, theils daß er niemand anders als Peter Mege seyn könne. — Es würde aber überflüssig seyn, zu dem, was wir bereits angeführt haben, noch irgend etwas hinzu zu setzen. Wir hoffen, unsere Leser durch die vielen Beweise, die ihnen hier vorgelegt sind, von der Wahrheit und Gerechtigkeit der Sache des Herrn Rolland vollkommen überzeugt zu haben. Wir wollen also nur noch einige Umstände hinzusetzen von dem Betragen der Honorade Venelle und von den Gründen, mit welchen sie bewies, daß derjenige, den das Parlement zu Aix zu einem Sohn des Herrn von Caille erhoben hatte, niemand anders sey als Peter Mege, ihr wahrer Ehemann.

Honorade Venelle verhielt sich ganz ruhig bey dem Prozesse ihres Ehemannes, so lange dieser ihren Stand nicht angetastet hatte. Stillschweigen war auch die einige Partey, die sie ergreifen konnte. Sobald sie thätigen Antheil dabey nehmen wollte, so mußte sie entweder auf seine Seite treten — sich

also in die Gefahr setzen, die Strafe seines Bubenstücks mit ihm zu theilen; oder sie mußte wider ihn zeugen — und ihren Ehemann also als einen Betrieger selbst der strafenden Gerechtigkeit überliefern. Beydes konnte sie nicht wollen; es blieb ihr also nichts übrig, als in der Stille den Ausgang der verwegenen Unternehmung ihres Ehemannes zu erwarten. Der Triumph, den dieser wider alle Erwartung davon trug, befreyte sie von der Unruhe über das ungewisse Schicksal ihres Gatten, das sie bisher sehr bekümmert hatte; aber er machte weiter keinen Eindruck auf sie. Sie zog ihrem Mann nicht nach, um die Güter mit ihm zu theilen, die er der Familie von Caille entrissen hatte. Allein Mege konnte schon dieses erste Verbrechen nicht ausführen, ohne den Schritt zu einem zweyten zu thun, das seine Ehefrau geradezu traf. Die Umschaffung des Seidenkrämplers Mege, des Sohns eines Galeerensklaven, in einen Herrn von Caille, den Sohn eines reichen Edelmanns, war das Werk der Magdalene Serry. Nur durch Serry's Unterstützung, der mit einem beträchtlichen Aufwand von Geld den Einfluß mächtiger Verwandten verbinden konnte, war es möglich, den Betrug durchzusetzen, welcher dem verwegenen Soldaten zum Besitz jener Reichthümer verhalf. Aber Serry wollte diesen Aufwand nicht umsonst gemacht haben; seine Absicht war, den Raub zu theilen, und seine Tochter selbst zum Rang einer adelichen Dame zu erheben. Es war aber zu fürchten, Mege's wahre Frau möchte in Vorschein kommen, um ihre Ansprüche geltend zu machen, und sich einer so schändlichen ehebrecherischen

Heirath zu widersetzen; daher jene Eile, mit der die Verbindung geschlossen wurde, und mit welcher sie ein Verbrechen wissentlich vollzogen, daß sie durch die Entweihung eines der heiligsten Sacramente zu bedecken hofften. — Dieser Schritt ihres Ehemanns konnte der Honorade Venelle nicht gleichgültig seyn. Sie konnte die Beschimpfung, sich für eine bloße Concubine des Peter Mege erklärt zu sehen, nicht stillschweigend ertragen, ihre Ehre war gekränkt und forderte eine Genugthuung, welche sie von den Gesetzen, die jede rechtmäßige Eheverbindung beschützen, überall zu erwarten hatte. Leute von Einsicht, welche sie über diese Angelegenheit um Rath fragte, machten es ihr zur Gewissenssache, ihre Klage anzubringen; sie stellten ihr vor, daß sie nicht bloß ein Recht, ihre Ansprüche geltend zu machen, sondern daß sie auch die Pflicht habe, die Fortsetzung eines Ehebruchs zu hemmen, der um so verabscheuungswürdiger sey, weil dabey das Heiligthum der Kirche entweiht, das heiligste Sacrament selbst zum Deckmantel mißbraucht werde. — Sie folgte diesem Rath, und wendete sich, wie wir schon oben erzählt haben, an das Parlement zu Aix, und von da an das königliche Conseil. Das Parlement zu Paris nahm ihre Appellation wider Mege's Heirath mit Magdalene Serry an, und beschloß, über diesen Punct zugleich mit dem Hauptprozesse wider den Soldaten zu entscheiden. — Magdalene Serry ließ sich inzwischen durch nichts irre machen. Wenn die Cassation des Endurtheils von Aix, noch die von dem Parlemente zu Paris erlassene ausdrückliche Verordnung: „daß der Sol-

dat in den Acten nicht mehr Sohn des Herrn von Caille, sondern vorgeblicher Sohn des Herrn von Caille genannt werden solle," noch die Appellation der Honorade Benelle, machte einigen Eindruck auf sie. Gleichgültig gegen alle Empfindungen von Ehre und Schande, setzte sie den ehelichen Umgang mit Peter Mege ungescheut fort. Offenbar bewies dieses Betragen zugleich, daß sie nicht nur von den Verbrechen ihres vorgeblichen Ehemanns unterrichtet, sondern selbst auch dabey mit verwickelt war. Denn wäre sie auch nur im mindesten darüber ungewiß gewesen, so würden schon die gewöhnlichen Regeln der Klugheit und der Anständigkeit sie genöthigt haben, bey dem ersten Zweifel, der gegen ihre Verbindung erregt wurde, einen Umgang, der sie vielleicht in einen peinlichen Prozeß verwickeln konnte, wenigstens so lange zu unterbrechen, bis sie ihn ihrer Ehre unbeschadet wieder fortsetzen konnte. — Ganz anders war dagegen das Betragen der Honorade Benelle; sie hat nicht einen einzigen Schritt gethan, der sie eines Antheils an dem Verbrechen ihres Mannes verdächtig machte. Ihre Dazwischenkunft beym Prozeß hat keinen andern Beweggrund, als das Verlangen ihre Ehre zu retten. War der Soldat wirklich der Sohn des Herrn von Caille, so war es auch wahr, daß sie mehrere Jahre seine öffentliche Beyschläferinn gewesen sey, und ihr Stillschweigen wäre nichts anders gewesen, als ein öffentliches Geständniß dieser Schande. Ihre Ehre forderte sie also schlechterdings auf, eine Beschimpfung, die sie nicht verdient hatte, von sich zu entfernen, sich vor dem Publicum

und vor den Richtern zu rechtfertigen, und zu beweisen, daß sie die rechtmäßige Ehefrau des vermeinten Herrn von Caille sey. — Dieser Beweis beruht auf drey Thatsachen, welche von beyden Seiten zugestanden sind: 1) Honorade Benelle ist die Ehefrau des Peter Mege, eines Sohns von Franz Mege und Maria Gardielle, aus Joucas. Diese Heirath ist durch einen förmlichen Ehecontract, durch einen Trauschein vom Jahre 1686, und durch zehen andere für richtig anerkannte Urkunden erwiesen. 2) Die Appellantinn ist wirklich diese Honorade Benelle, die Ehefrau des Peter Mege. Dieß gab der Soldat selbst zu. 3) Honorade Benelle hat mit diesem Peter Mege nach ihrer Verheirathung in dem Hause der Maria Gardielle, seiner Mutter, gewohnt, und Peter Mege hat zu dieser Zeit verschiedene ihr Vermögen betreffende Vollmachten und Quittungen ausgestellt. — Aus diesen drey Thatsachen ergibt sich, daß ein Peter Mege wirklich existire, und daß es kein erdichteter Nahme oder eine bloß eingebildete Person sey; ferner, daß dieser Peter Mege sich im Jahre 1686 mit Honorade Benelle verheirathet habe, und endlich, daß die Apellantinn eben diese Person sey, die er geheirathet hat, mit Titel und Besitz ihres Standes versehen, und daß sie also für keine betriegerische Herumläuferinn gehalten werden könne. — Um aber auch zu beweisen, daß der gegenwärtige Soldat dieser Peter Mege, der Ehemann der Honorade Benelle sey, bediente sie sich der Beweismittel, die ihr der schon so weitläuftig geführte Prozeß an die Hand gab, und zeigte daraus augenscheinlich, daß kein anderer, als eben die-

ser Soldat ihr Ehemann seyn könne, und daß also seine Verbindung mit Magdalene Serry ganz gesetzwidrig und ungültig sey.

Doch es ist Zeit, daß wir abbrechen und zum Schluß dieser Geschichte eilen! — Das Parlement zu Paris ertheilte endlich den 12. März 1712 folgendes Endurtheil über diesen verwickelten Rechtshandel:

„Wir erklären hierdurch, daß der Galeerensoldat keineswegs Isaak le Brün von Castellane sey, und untersagen ihm bey tausend Liver Strafe, sich jemahls wieder diesen Nahmen anzumaßen, oder die Herren von Rolland und Tardivy mit ihren Frauen in dem Besitz und Genuß der von Scipio von Castellane und seiner Gattinn hinterlassenen Güter zu beunruhigen. In allen Acten und Urkunden des Prozesses, in welchen dem Soldaten dieser Nahme beygelegt worden ist, soll dieser Nahme von dem Actuarius ausgestrichen werden, und alle diejenigen, die dergleichen Acten und Urkunden in Händen haben, sollen gehalten seyn, sich auf Erfordern bey dem nächsten königl. Gerichtsbeamten zu stellen, diese schriftlichen Urkunden vorzuzeigen, und der Durchstreichung dieses Nahmens gewärtig zu seyn."

„Wir verurtheilen den Galeerensoldaten, die von den Gütern des Herrn von Caille und seiner Gattinn erhobenen Nutzungen und Einkünfte den Herren Rolland und Tardivy wieder zu erstatten, und zwar so hoch als sachverständige Männer, welche die Parteyen vor dem königl. Richter zu Marseille entweder selbst ernennen können, oder die ihnen dieser Richter Amtshalber ernennen soll, den An-

schlag davon machen werden; und allen auf diesen Gütern verursachten Schaden, nach ebenfalls vorhergegangener legaler Taxe, zu ersetzen und zu vergüten."

„Die wider Herrn Rolland zu Aix erhobne peinliche Untersuchung erklären wir für null und nichtig."

„Die zwischen Peter Mege, unter dem Nahmen Andreas le Brün von Castellane, sonst genannt Isaak Herr von Caille und Rougon, und Magdalene Serry, der Tochter des Arztes, Joseph Serry, am 7. August 1706 geschlossene Eheverbindung wird für gänzlich ungültig, gesetzwidrig und nichtig erklärt."

„Dagegen soll Honorade Venelle bey ihren Rechten, als Peter Mege's Ehefrau geschützt, die zu Aix wider sie erkannte Verhaftnehmung vernichtet, und ihrer Person nicht weiter nachgetrachtet werden. Sie soll auch nicht gehalten seyn, mit diesem Peter Mege ferner zusammen zu wohnen oder ihm den Genuß ihres Vermögens zu überlassen; vielmehr wird der letztere verurtheilt, ihr alle die Summen wieder zu ersetzen, welche er von ihrem Vermögen eingezogen zu haben überwiesen ist."

„Alle bey diesem Prozeß, sowohl zu Toulon als auch bey den Parlementen zu Aix und Paris, aufgelaufene und seinen Gegnern verursachte Unkosten ist ebenfalls der besagte Galeerensoldat zu bezahlen und zu erstatten schuldig."

„Uebrigens soll nun auf das Gutachten des königlichen Procurators ergehen, was recht ist, und Peter Mege zu dem Ende in das Parlementsgefängniß zur Haft gebracht werden, um die Untersuchung

über sein begangenes Verbrechen der Doppelheirath wider ihn zu erheben, und ihn über die deßhalb in den Acten vorkommenden Umstände zu verhören. Zu dem Ende sollen auch alle, seine Verheirathung mit Honorade Venelle betreffende, Urkunden und Zeugnisse neuerdings zu diesen Acten gebracht werden. Endlich werden auch hierdurch alle Decrete, welche das Parlement zu Aix in dieser Sache wider verschiedene Personen erlassen hat, für null und nichtig erklärt."

Diesem Urtheil zufolge wurde hierauf Peter Mege ins Gefängniß gebracht. — Magdalene Serry, die bisher bey dem Prozeß noch keine Rolle gespielt hatte, trat nun mit einer Protestation wider diese Verurtheilung des Soldaten auf, und verlangte rechtliches Gehör wider diesen Parlementsspruch. Ihr Gesuch wurde angenommen, die Sache blieb aber unentschieden. — Diese Zwischenkunft befreyte indeß den Soldaten von einer Strafe, die ihn sonst gewiß würde getroffen haben. Allein nun wollte man erst abwarten, was Magdalene Serry ausrichten werde, ehe man ihm wegen des Verbrechens der Doppelheirath den Prozeß machte. Inzwischen aber ergriff die Hand des Todes den Elenden im Gefängnisse, und entriß ihn der Hand der weltlichen Gerechtigkeit.

Rechtshandel

des

Herrn von Anglade.

Der Graf von Montgommery bewohnte mit seiner Gemahlinn die zwey ersten Stockwerke eines Hauses in der Königsstraße, nicht weit von der Bastille zu Paris. Das unterste Stockwerk bestand aus drey Abtheilungen, deren jede einen besondern Eingang auf einer Gallerie hatte, welche zu dem Thor des Hofes führte. Die eine dieser Abtheilungen hatten Gaguard, der Almosenier des Grafen, der Page und der Kammerdiener zu ihrem Quartier; die beyden andern dienten zu verschiedenem häuslichem Gebrauche. Diesen drey Eingängen gegenüber, auf der linken Seite der Gallerie, war eine Treppe, die zu den Zimmern des Grafen und der Gräfinn führte. Hier kam man zuerst in ein Vorzimmer, auf dieses folgte ein Wohnzimmer, an welchem ein Cabinett war, worin Gold und Kostbarkeiten aufbewahrt wurden.

In diesem Cabinett lagen eben damahls verschiedene Säcke mit Geld, das der Graf kurz vor dem

Anfang dieser Geschichte eingenommen hatte, nähmlich, dreyzehn Säcke von 1000 Liver in Silbergeld, ein Sack mit 11500 Liver in spanischem Golde, und ein Sack mit 100 ausgesuchten schönen Rand-Louisdor, in den Jahren 1686 und 1687 geprägt. Alles dieß war nebst einem Perlenhalsbande in einem Reisekoffer verschlossen.

Im dritten und vierten Stockwerk des nähmlichen Hauses wohnte ein Privatmann, der sich Lorenz Guillemot von Anglade nanute, mit seiner Gattinn, Franziska von Saint-Martin. — In einem Nebengebäude auf der andern Seite des Hofes waren noch einige Zimmer, in welchen die Schwester des Herrn von Anglade, eine Schwägerinn der Gräfinn, einige Stickerinnen, die für den Grafen arbeiteten, und die Kammerfrau der Gräfinn ihre Wohnung hatten.

Die Familie des Grafen von Montgommery ist zu bekannt, als daß wir nöthig haben sollten, etwas weiter von ihm zu sagen. Aber mit seinem Nebenmiethmann müssen wir unsere Leser näher bekannt machen.

Lorenz Guillemot von Anglade war von geringer Herkunft, lebte aber ganz auf den Fuß eines Mannes, den seine vornehme Geburt zugleich zum Erben eines großen Vermögens eingesetzt hat. Von seinem wahren Ursprung hat er nie etwas laut werden lassen, und selbst bey seinem Prozesse hat er nie etwas anders angegeben, als: er wisse nicht, was sein Vater für ein Gewerb getrieben habe, nur das sey ihm bekannt, daß er kein Soldat gewesen sey. Sein ganzes Vermögen bestand in

einer jährlichen Rente von 1650 Liver, die er aus Bayonne zog, und aus den Zinsen eines Capitals von 6000 Liver, das ihm der Herzog von Grammont schuldig war. Dessen ungeachtet spielte er ganz den vornehmen Edelmann, bewohnte ein ansehnliches Quartier, hatte viele Bediente, hielt Wagen und Pferde, spielte hoch, und war in der vertrautesten Verbindung mit Personen vom ersten Range. Er hatte dabey die Schwachheit, viel von seiner vornehmen Geburt zu sprechen, und von seinem Schloß Angldae, das im Grunde nichts weiter war, als eine alte baufällige Hütte, von der er gar keine Einkünfte hatte. Uebrigens schien er ein sehr stilles Leben und Bequemlichkeit zu lieben, und allem sorgfältig auszuweichen, was ihn in seiner Ruhe stören könnte. — Seine Großsprecherey hatte indeß seiner Ehre nichts geschadet. Man hielt ihn durchgängig für einen rechtschaffenen Mann, und sein guter Nahme war so wenig zweydeutig, daß man bey einer Gelegenheit, wo er sehr leicht hätte verdächtig seyn können, auch nicht einmahl den Gedanken eines Verdachtes wider ihn faßte. Ehe der Graf von Montgommery in das Haus zog, hatte er es ganz gemiethet und Herrn Grimaudet, als seinem Miethmann, das erste Stockwerk überlassen. Dem letztern wurde einst sein silbernes Tischgeräthe gestohlen, und der Dieb nahm einen Schlüssel zur Hauptthür des Quartiers mit, vermuthlich in der Absicht noch öfter zu kommen, wenn es nicht bemerkt worden wäre; aber es fiel niemand ein, auch nur den entferntesten Verdacht dabey auf den Herrn von Anglade zu werfen.

Auch die Frau von Anglade stand allgemein in dem Rufe einer tugendhaften Frau, einer treuen Gattinn, einer zärtlichen Mutter und einer guten Wirthinn.

Mit dem Grafen und der Gräfinn von Montgommery lebten sie beyde in einem sehr freundschaftlichen aber nicht vertrauten Umgang, mit aller Feinheit, mit welcher guterzogene Nachbarn wechselseitig sich behandeln, ohne Antheil des Herzens.

Der Graf ließ einst den Herrn von Anglade mit seiner Frau einladen, einige Tage mit ihm auf seinem Rittergut Villebousin bey Montlery zuzubringen. Die Einladung wurde auch angenommen, bald darauf aber unter einem geringfügigen Vorwand wieder abgelehnt. Indeß reiste der Graf mit seiner Gemahlinn, Montags den 22. September 1687, dennoch nach Villebousin ab, in der Absicht, bis auf den Donnerstag dort zu bleiben. Sie nahmen ihren Almosenier und alle Bediente mit sich, und ließen bloß die Kammerjungfer Formenie, einen kleinen Lackey und vier Stickerinnen in dem Hause zurück. Der Schlüssel zu dem Haupteingang in die Zimmer des Grafen wurde der Kammerjungfer anvertraut, den Hausschlüssel aber ließ Herr von Anglade während der Abwesenheit des Grafen sich ausbitten, weil er, seinem Vorgeben nach, jeden Abend außer dem Hause in der Stadt speise. — Er hielt aber am folgenden Abend, wider seine Gewohnheit, seine Abendmahlzeit zu Hause.

Der Graf wurde indeß, wie er nachher erzählte, durch einen besondern Vorfall bewogen, früher zurückzureisen. Er hatte Blutflecken auf dem Tischtuch

und in einer Serviette wahrgenommen, und war durch diese vermeintlich böse Vorbedeutung so unruhig geworden, daß er nicht länger bleiben wollte. Er kam also mit seiner Gemahlinn schon Mittwochs zurück. — Der Almosenier, der mit dem Pagen und dem Kammerdiener zu Pferde war, und also vor der Herrschaft ankam, fand die Thüre ihres gemeinschaftlichen Zimmers nur angelehnt. Gleichwohl hatte er bey ihrer Abreise das Zimmer doppelt verschlossen, und den Schlüssel zu sich gesteckt; es hatte auch niemand während der Abwesenheit der Herrschaft bemerkt, daß die Thüre nicht verschlossen sey. — Der Umstand wurde im Hause bekannt, man achtete aber weiter nicht darauf.

Herr v. Anglade kam um eilf Uhr von einer Abendmahlzeit zurück, welche er bey dem Präsident Norbert eingenommen hatte. Der Graf und die Gräfinn sassen noch bey Tische; er ging also mit den beyden Abbés, von Villars und von Fleury, welche ihn begleitet hatten, noch auf den Speisesaal um ihnen wegen ihrer Ankunft sein Compliment zu machen. Auch die Frau von Anglade kam noch herunter zu ihnen; die Unterhaltung wurde noch lange fortgesetzt, und die Gesellschaft ging erst spät auseinander.

Am folgenden Nachmittag machte der Graf bey Herrn Dessita, den Kriminallieutenant vom Chatelet, die Anzeige: „daß ein Reisekoffer in seinem Cabinett während seiner dreytägigen Abwesenheit mit Gewalt erbrochen, und daraus 13000 Liver in Silbergeld, 11500 Liver in Doppelpistolen, und 100 neue geränderte Louisdor, nebst einem Perlenhalsband, 4000 Liver werth, entwendet worden seyen."

Der Kriminallieutenant, der königliche Procurator und ein Commissar begaben sich sogleich in die Wohnung des Grafen, um die Untersuchung anzustellen. An dem Cabinett war keine Spur von einem gewaltsamen Erbrechen zu entdecken; daraus schlossen sie, der Diebstahl müsse schlechterdings durch einen Hausdieb mit Hülfe eines Nachschlüssels geschehen seyn, und fanden also für nöthig, sogleich das ganze Haus zu durchsuchen.

Herr v. Anglade und seine Frau bathen einstimmig, den Anfang des Nachsuchens in ihrer Wohnung zu machen. Er selbst führte die Beamten in allen Zimmern und Behältnissen seines Quartiers herum. Man öffnete alle Cabinette, Koffer und Schränke, man durchstörte und durchwühlte alle Betten, Matrazen und Strohsäcke; nirgends war das geringste zu finden. Endlich stieg man auch auf den obern Boden. Die Frau v. Anglade schützte vor, daß sie zu müde sey, und ging nicht mit. Hier fand man in einem alten Koffer, der voll von zerrissenem Leinenzeuge war, eine Rolle von 70 geränderten Louisdor, in ein gedrucktes Papier eingewickelt, worauf noch etwas von einem Stammbaum zu sehen war, den der Graf für den seinigen erkannte. Auch die Louisdor selbst, behauptete er, seyen ein Theil von denen, die ihm gestohlen worden, er erkenne sie an dem Gepräge von 1686 und 1687, welches eben auch die seinigen gehabt haben; und er habe es nur vergessen, diesen Umstand in seiner gerichtlichen Anzeige zu bemerken. — Man fragte den Herrn v. Anglade, woher diese Louisdor kämen? Er wußte es aber nicht zu sagen, und antwortete nur: er werde Re-

chenschaft davon ablegen. Der Kriminallieutenant nahm die Louisdor als ein Theil des Diebstahls, den er bey der Untersuchung nöthig zu haben glaubte, zu sich. Ehe er sie einsteckte, zählte sie Herr v. Anglade selbst. Er fühlte, daß seine Hand während des Zählens bebte, und sagte: ich zittere. — Die Bedienten, welche bey diesem Anftritt zugegen waren, fügten nun auch noch die Bemerkung hinzu, daß Herr von Anglade über die unvermuthete Zurückkunft des Grafen sehr betroffen geschienen habe, und seine Frau bey der ersten Nachricht davon wie versteinert vor Bestürzuug gewesen sey.

Als die Beamten von dem Boden zurückkamen, machte Frau von Anglade den Herrn Deffita auf den Umstand aufmerksam, daß der Almosenier die Thüre des Zimmers, in welchen er mit dem Pagen und dem Kammerdiener wohnte, nicht verschlossen, sondern nur angelehnt gefunden habe; man muß sich also an den Kammerdiener halten, setzte sie hinzu, vielleicht kann man da etwas finden, er könnte wohl selbst der Dieb seyn. Eine solche übereilte Beschuldigung, zu einer Zeit, wo der Graf selbst es noch nicht wagte, einen bestimmten Verdacht zu äußern, befremdete den Kriminallieutenant. Noch befremdender aber wurde sie ihm, als der Graf versicherte, daß sein Kammerdiener ihn auf das Gut begleitet habe, und erst mit ihm zurückgekommen sey. Die Frau v. Anglade machte dagegen die Bemerkung: er habe ja wohl jemand zu dieser Absicht in seiner Stube verbergen können. Allein wie hätte ein solcher verborgener Dieb das Geld aus dem Hause bringen können, da der Haus-

schlüssel in den Händen des Herrn v. Anglade war? — Eben dieser Umstand wurde auch zur Rechtfertigung der Kammerjungfer Formenie angeführt, welche den Schlüssel zu dem Haupteingang in die Zimmer des Grafen, während der Abwesenheit der Herrschaft in ihren Händen gehabt hatte.

Man durchsuchte hierauf dieses Zimmer des Kammerdieners, und fand wirklich in einem Winkel fünf Säcke mit vollen 1000 Liver, und einen sechsten, aus welchem schon 219 Liver 19 Sols genommen waren.

Allein die Verdachtsgründe wider den Herrn v. Anglade und seine Frau waren zu stark, als daß diese Entdeckung sie hätte freysprechen können. — Anglade hatte vormahls das ganze Haus gemiethet; wie leicht konnte er sich mit Nachschlüsseln zu allen Zimmern versehen haben? Sollte nicht schon der Diebstahl bey Herrn Grimaudet daraus zu erklären seyn, der ganz ohne gewaltsamen Einbruch geschehen war? Und sollte dieser Verdacht nicht noch weit mehr bey diesem letztern Diebstahl Statt finden, bey dem auch nicht ein einziges Schloß erbrochen wurde, als das an dem Koffer, zu welchem freylich der Miethmann keinen Nachschlüssel machen lassen konnte? — Zudem wußte der Herr von Anglade und seine Frau, daß der Graf eine große Summe Geldes erhalten hatte; sie wußten, wie viel es war; sie hatten sich selbst erbothen, das Capital anzubringen. — Ferner, was konnten sie für einen Grund haben, die Einladung auf das Landgut des Grafen, die sie schon angenommen hatten, unter einem ganz unwichtigen Vorwand wieder abzulehnen,

wenn es nicht die Hoffnung war, während dieser Zeit ihren Plan um so ungehinderter auszuführen? — Warscheinlich war es aus demselben Grunde, daß Herr von Anglade sich den Hausschlüssel übergeben ließ, den sonst immer einer von den Leuten des Grafen in Verwahrung hatte, und der während dieser Abwesenheit der andern Bedienten dem kleinen Lackay würde eingehändigt worden seyn, durch welchen Herr von Anglade sich zu jeder Stunde hätte die Thüre öffnen lassen können. Allein sie brauchten diesen Schlüssel, entweder damit niemand in das Haus gelassen werden sollte, der sie in ihrem Vorhaben stören könnte, oder um das Geld desto unbemerkter aus dem Hause wegzuschaffen. — Herr von Anglade, der sonst alle Abende außer dem Hause speist, war gerade diesen ganzen Tag zu Hause geblieben. Während er also mit seiner ganzen Familie zu Hause war, während seine Bedienten immer auf und ab gingen, hätte ein Dieb, unmittelbar unter ihm, nicht bloß die Zimmer des Grafen öffnen, sondern mehrmahls hin und hergehen, das Geld wegtragen, und die Thüren wieder verschließen können, ohne daß weder er noch seine Leute von allen diesen Unternehmungen, die doch bey der höchsten Behuthsamkeit nicht ganz ohne Geräusch geschehen konnten, auch nur das allergeringste gesehen oder gehört hätten? — Ueberdieß fand man bey ihm Louisdor von eben der ausgesuchten Sorte, als diejenigen waren, welche man dem Grafen gestohlen hatte, und Herr von Anglade konnte nicht sagen, woher er sie erhalten habe. — Und wo fand man endlich diese Louisdor? — Auf dem obersten Boden des Hauses, in

einem alten Koffer, unter abgelegten Kleidern und Hemden; an einem Ort, wo man gar nicht erwarten konnte, einen so kostbaren Schatz anzutreffen. Die Frau von Anglade hatte sich also wohl nur deßwegen geweigert, bey der Durchsuchung des Bodens gegenwärtig zu seyn, weil sie die Entdeckung des gestohlnen Geldes befürchtete?

Eine neue Verstärkung dieser Verdachtsgründe war ihre Bestürzung über die unvermuthete Zurückkunft des Grafen. Herr von Anglade hatte darauf gerechnet, daß er bis am Donnerstag Zeit haben würde, seinen Raub in Sicherheit zu bringen, er war also noch nicht ganz mit seiner Arbeit fertig. Daher der Schrecken über die plötzliche Ueberraschung, der bey ihm sowohl als bey seiner Frau sich zeigte. Sie ahndeten schon, daß die zurückgebliebenen Geldsäcke nicht bloß ihrer Raubbegierde entgehen, sondern ihre Verräther werden würden. Die Frau war zwar listig genug, den Umstand, daß sie in dem Zimmer des Kammerdiener versteckt waren, zu ihrem Vortheil zu benutzen, um den Verdacht auf einen Unschuldigen zu wälzen. Aber der Einfall war doch nicht genug überlegt. Die drey Domestiken, die in diesem Zimmer wohnten, waren während der ganzen Reise nicht aus den Augen der Herrschaft gekommen; sie konnten also unmöglich zu der Zeit, da sie zu Villebousin waren, zu Paris die Thüre ihres gemeinschaftlichen Zimmers, welche der eine bey der Abreise doppelt verschlossen hatte, eröffnet haben. War aber die Thüre nicht von den Besitzern des Schlüssels aufgeschlossen worden, so mußte sie mit einem Nachtschlüssel aufgeschlossen worden seyn, und

derjenige, der sie aufgeschlossen hatte, mußte zugleich auch zu den Zimmern der Herrschaft einen Nachschlüssel haben, weil er keinen andern Zweck haben konnte, das Zimmer der Bedienten zu eröffnen, als um das Geld aus dem Zimmer der Herrschaft dahin zu transportiren. Dieser Verdacht wegen den Nachschlüsseln zu der ganzen Wohnung fällt aber, wie wir schon gezeigt haben, auf niemand wahrscheinlicher, als auf Herrn von Anglade und seine Frau. — Weit entfernt also, daß diese Geldsäcke, welche man auf dem Zimmer der Domestiken fand, auf diese einen Verdacht hätten bringen sollen, mußte man sie vielmehr als Beweise wider den Herrn von Anglade und seine Frau betrachten; und eben der Umstand, daß die letztere auf die Durchsuchung dieser Stube so sehr drang, beweist um so mehr, wie sicher sie gewußt habe, daß man dort Spuren des Diebstahls finden werde, welche den Verdacht von ihr und ihrem Mann ablenken könnten.

Alle diese Betrachtungen zusammen genommen, wirkten so lebhaft auf den Kriminallieutenant, daß er sich nicht enthalten konnte, dem Herrn v. Anglade gerade ins Gesicht zu sagen: Einer von uns, entweder Sie oder ich, muß den Diebstahl begangen haben. Sein Augenmerk war auch nun schon so fest auf den Herrn v. Anglade und seine Frau gerichtet, daß er es für überflüßig hielt, die übrigen Theile des Hauses durchsuchen zu lassen, zumahl da ihm der Graf die Versicherung gab: „er stehe für seine Leute.“ Er machte also, auf Ansuchen des Grafen und mit Bewilligung des kön. Procurators, die Verordnung: daß wider die bey-

den Eheleute Untersuchung und Zeugenverhör angestellt, und sie in Verhaft genommen werden sollen.

Ehe sie ins Gefängniß abgeführt wurden, ließ man sie aufs genaueste durchsuchen, und fand bey dem Herrn von Anglade 17 Louisdor und eine spanische Doppelpistole. Dieß wurde als ein neuer beschwerender Umstand angesehen, indem ein großer Theil des gestohlnen Geldes in solchen Pistolen bestanden hatte.

Hierauf brachte man beyde ins Gefängniß, Herrn von Anglade ins Chatelet und seine Gattinn nach Fort l'Eveque. Sie wurden in die Gefangenregister eingeschrieben, und in unterirdische Löcher geworfen, mit dem ausdrücklichen Verboth an den Kerkermeister bey schwerer Strafe niemand, wer es auch sey, mit ihnen sprechen zu lassen. Das Chatelet stellte nun sogleich eine peinliche Untersuchung, wegen Diebstahls mit Einbruch, wider sie an, und ließ die Schwester des Grafen, die Schwester der Gräfinn und ihre Bedienten, als Zeugen vernehmen.

Die von uns aufgezählten Anzeigen wurden durch diese Zeugenaussagen noch um vieles vermehrt. Zwey von den Zeugen behaupteten, den Herrn von Anglade vor und nach der Ankunft des Grafen in der Gallerie, nicht weit von der Thüre zu dem Zimmer des Kammerdieners, gesehen zu haben; und doch hatte er damahls, als er Abends um eilf Uhr aus der Stadt nach Hause kam, sich gestellt, als hätte er in diesem Augenblick erst etwas von der Zurückkunft des Grafen gehört. Was hatte er aber an jener Thüre zu machen, und warum bediente er sich dieser Verstellung?

Außer solchen Anzeigen aber, welche auf die Hauptsache unmittelbare Beziehung hatten, ergaben sich aus dieser Untersuchung auch noch andere Umstände in Rücksicht auf das vorhergehende Leben der Angeklagten, die jenen Verdacht verstärkten, indem sie den Herrn von Anglade und seine Gattinn als Leute verdächtig machten, die in die Classe solcher Abenteurer gehörten, auf welche die Polizey nicht scharf genug Acht haben kann, und wider welche schon ein bloßer Verdacht beynahe eben so viel als eine völlige Ueberführung gilt. — Einer von den Zeugen behauptete: der Angeklagte sey ein Spieler von Profession, und der Abbe Bonin habe ihn einen Trödler genannt. Das letztere bezog sich vermuthlich darauf, daß er Geld auf Pfänder lieh. — Ein anderer Zeuge erzählte den bey Herrn Grimaudet geschehenen Diebstahl. — Andere gaben an: Anglade habe einst ein Stück Band gestohlen. Wir verschonen unsere Leser mit der Aufzählung einer Menge solcher Beschuldigungen, die von diesen Zeugen angebracht wurden, und die alle mitwirkten, den Verdacht wegen des Hauptverbrechen zu vermehren.

Indeß hatte man durch diese Zeugenverhöre weder von der Geburt noch von den Einkünften des Herrn von Anglade etwas Bestimmtes erfahren können. Er hatte seine Maßregeln so geschickt getroffen, daß beydes dem Publicum ein Geheimniß geblieben war, und keiner von den Zeugen etwas darüber zu entdecken wußte. Selbst in seinen eigenen Verhören hatte der Richter alle Klugheit nöthig, um ihm in allen den Ausflüchten und Wendungen zu folgen, durch welche er den Fragen über diese beyden Puncte

auszuweichen suchte. Doch ließ sich durch eine Vergleichung seiner verwickelten und zweydeutigen Antworten endlich soviel errathen, daß er von sehr niedriger Herkunft, und also nichts weniger als ein Edelmann war, und daß sein jährliches Einkommen nicht über 1950 Liver betrug, eine Summe, die zu dem Aufwand, den er machte, bey weitem nicht hinreichte. Gleichwohl hatte er immer alles bar bezahlt, und war niemand das geringste schuldig. Woher hätte er aber denn das Geld erhalten, wenn er nicht geheime Hülfsquellen gehabt hätte? Allen diesen Umständen nach gehörte er also in die Classe der Herren, die man Glücksritter nennt, die unter der Masque eines vornehmen Herkommens einen großen Aufwand machen, den sie nicht anders unterhalten können, als auf Kosten schwachsinniger Menschen, die sich von ihnen hintergehen lassen, oder mit Hülfe diebischer Handgriffe und Betriegereyen.

Endlich kamen zu allen diesen Verdachtsgründen und Zeugenaussagen auch noch die auffallendsten Widersprüche in den Antworten der beyden Beklagten selbst hinzu. Man fragte den Mann: woher er die Louisdor habe? Seine Antwort war, er habe sie nach und nach gesammelt. Auf die Frage: ob seine Frau etwas von diesem Geld gewußt habe? antwortete er: er erinnere sich nicht, ihr etwas davon gesagt zu haben; die Frau hingegen: sie habe etwas davon gewußt, und es mehrmahls mit ihrem Manne gezählt, sie erinnere sich noch, daß ihr Mann davey einst zu ihr gesagt habe: „sieh, liebe Frau, was das für schönes Geld ist.“ Der Mann behauptete: er habe

dieſe Goldſtücke ſeit drey oder vier Wochen nicht angerührt; die Frau hingegen ſagte: er habe ſie nur etwa vor vier Tagen in Händen gehabt. — Noch viele andere Widerſprüche, welche ſie in der Rückſicht ihres Standes und ihrer Einkünfte und beſonders in Rückſicht der Hülfsquellen zu ihrem großen Aufwand begingen, können wir hier leicht übergehen; es iſt hinreichend, unſere Aufmerkſamkeit auf die Widerſprüche wegen der Louisdor ſelbſt zu richten, die ein Hauptſtück und eine Hauptanzeige des Diebſtahls waren.

Es iſt ausgemacht, nach den Grundſätzen der peinlichen Rechte, daß ein offenbarer Widerſpruch, der eine wichtige Thatſache betrifft, ein weit bündigerer Beweis wider den Angeklagten iſt, als ſelbſt ein einfaches natürliches Geſtändniß einer ſolchen Thatſache. Ein Geſtändniß des Angeklagten, auch wenn er es zu ſeinem Vortheil zu wenden ſucht, darf zu ſeinem Beſten angenommen werden, und der Richter ſelbſt iſt ſogar verbunden, ihm die Puncte anzudeuten, die dabey zu ſeiner Vertheidigung dienen können. Aber Widerſprüche zeugen zugleich von dem böſen Gewiſſen des Verbrechers und von dem Ungrunde ſeiner Vertheidigung, und erweiſen die Thatſache, die er dadurch zu verbergen ſucht. Die bewährteſten Rechtslehrer haben deßwegen auch Widerſprüche ſo wenig für unbedeutende Anzeigen gehalten, daß ſie ſie vielmehr für hinreichend erklären, die Verurtheilung zur Folter darauf zu gründen, wenn ſie entweder das Verbrechen ſelbſt oder einen dabey vorgefallenen Hauptumſtand betreffen *).

*) Farinacius 1, quaest. 52 Iulias Clarus quaest. 2. Hyppolytus de Marsiliis, §. diligenter, p. 7. Car-

Aus diesem richtigen Grundsatze folgte ein anderer, den der Richter hier nothwendig in Betrachtung ziehen mußte. Sobald es außer Zweifel gesetzt ist, daß ein Verbrechen wirklich geschehen sey, so kann derjenige, der deßhalb angeklagt ist, auf bloße Vermuthung und Anzeigen verurtheilt werden; denn „wenn ein Verbrechen geschehen ist, so muß jemand da seyn, der es verübt hat; wenn also kein unmittelbarer Beweis vorhanden ist, durch welchen man den Verbrecher erkennen könnte, weil er alle Beweismittel auf die Seite zu schaffen wußte, so wird derjenige dafür gehalten, wider den sich die stärksten Vermuthungen häufen *)." Im gegenwärtigen Fall war das Verbrechen wirklich geschehen, ein unmittelbarer Beweis, der den Dieb kenntlich machte, war zwar nicht vorhanden, aber es fanden sich so viele genau verkettete Vermuthungen wider den Herrn von Anglade und seine Frau, daß ein Richter, der Mensch und nicht allwissend war, diese schlechterdings für die wirklichen Thäter halten mußte.

Man vermuthete, daß Anglade den Diebstahl nicht ohne Theilnehmung seiner Bedienten habe begehen können, und ließ deßwegen, da man in dem Zeugenverhöre eine Bestätigung dieser Vermuthung gefunden zu haben glaubte, ein Decret zu gefänglicher Haft wider die Kammerjungfer seiner Frau, wider seinen Lackay, und seinen Kutscher ergehen, und sie auch, den letztern ausgenommen, sogleich in das Gefängniß bringen.

rer. practica criminali. Menochius de praesumpt. lib. 1. quaest. 79.

*) In der That ein merkwürdiges Beyspiel einer furchtbaren Argumentation!

Inzwischen wendeten sich Herr von Anglade und seine Gattinn an das Conseil, und bathen um Aufhebung des Urtheils, das dem Kriminallieutenant den letzten Ausspruch in dieser Sache übergeben hatte. Sie fürchteten sich vor dem Verfahren eines Richters, der schon so viel Vorurtheil wider sie hatte blicken lassen. — Darauf wurde durch ein Arret vom 20. Oktober 1687 verfügt, daß eine Appellation von dem Endurtheil an das Parlement Statt finden solle. — Herr von Anglade war aber damit noch nicht zufrieden, er wollte die Sache ganz aus den Händen des Kriminallieutenants ziehen. Er nahm also diesen Richter selbst in Anspruch, und zeigte, daß er einen Mann, der bereits so deutlich gezeigt habe, daß er wider ihn eingenommen sey, nicht für seinen Richter erkennen könne.

„Ehe noch das ganze Haus durchsucht war — sagt Herr von Anglade zum Beweis seiner Beschuldigung gegen den Kriminallieutenant — erlaubte sich schon dieser Beamte, mir gerade ins Gesicht zu sagen: einer von uns, entweder Sie oder ich, muß den Diebstahl begangen haben; und er überließ sich mit größter Uebereilung dieser vorgefaßten Meinung so ganz, daß er gar nicht weiter in den Stuben der übrigen Domestiken nachsuchen ließ, ob er gleich vernünftiger Weise noch stärkern Verdacht hätte auf die Formenie werfen müssen, die während der Abwesenheit des Grafen zurück geblieben war, und den Hauptschlüssel zu den Zimmern der Herrschaft in Verwahrung hatte. — Und mit welcher Härte hat er nicht uns, die doch kaum ein Schein von Verdacht treffen konnte, behandelt? Aus einer

gefunden und bequemen Wohnung plötzlich hinweggerissen, wurde ich in ein dumpfes unterirrdisches Loch geworfen, wo die faulen schädlichen Dünste ewig verschlossen sind, wo auch nicht der kleinste Ritz der frischen Luft einen Zugang öffnet, wo ich, mit Feuchtigkeit und Moder überall umgeben, entblößt von allen den Bequemlichkeiten des Lebens, welche mir lange Gewohnheit und nothwendige Vorsicht, für die Erhaltung eines schwächlichen Körpers zum unentbehrlichen Bedürfniß gemacht hatte, kein anderes Lager fand, als ein wenig halbverfaultes Stroh, keine andere Nahrung als hartes Brot, das mein Magen kaum verdauen konnte, und von welchem ich doch zu wenig bekam, um meinen Hunger zu stillen, und wo ich, abgeschnitten von aller Gemeinschaft mit Menschen, auch nicht einmahl der Hülfe mitleidiger Herzen mich zu erfreuen hatte. — Eben so grausam hat man auch meine Gattinn mißhandelt. Sie war einige Monathe schwanger, als man sie arretirte. Man warf sie, ohne auf ihre Umstände zu achten, in ein eben so abscheuliches Loch. Die Angst und der Schrecken, verursachte ihr eine unzeitige Niederkunft; sie mußte die Folgen derselben auf dem Fußboden ihres Kerkers aushalten. Der einige Trost, den man ihr noch in diesem traurigen Zustande gestattete, war die Gesellschaft ihrer kleinen Tochter, eines Kindes von fünf Jahren. Es muß ein erschütternder Anblick gewesen seyn, dieses Kind neben der kranken Mutter zu sehen, die aus einer Ohnmacht in die andere fiel, wie es die Bissen von dem elenden Brote, in sauren Wein getaucht, ihr an den Mund hielt, und sie dadurch wieder ins Leben brachte. Sie

erwartete jeden Augenblick ihr Ende; man ließ auf ihr dringendstes Bitten nicht einmahl einen Beichtvater zu ihr. Sie entging endlich dem Tode, aber kaum hatte sie sich erhohlt, so fiel ihr Kind in eine schwere Krankheit. Doppelt fühlte sie nun die Qualen ihres Zustandes, in welchem sie, selbst hülflos, ihren Liebling ohne Linderung schmachten sehen mußte. Alles, was sie von ihren grausamen Hüthern erbitten konnte, waren einige schon halb ausgebrannte Kohlen, in einem irdenen Gefäß, um ihr krankes Kind zu erwärmen. Mit Thränen, und mit fußfälligem Flehen mußte sie um den Beystand eines Arztes anhalten. Nach fünf schrecklichen Monathen brachte man sie endlich in ein anderes Gefängniß; aber sie gewann nichts dabey. Ein wenig frische Luft, die durch ein kleines Fenster in diesen Kerker drang, war der einzige Vortheil dieses Wechsels, und auch den nicht einmahl sollte sie genießen; das Fensterchen wurde so dicht verstopft, daß Mutter und Tochter jeden Augenblick in Gefahr waren, vom Kohlendampf erstickt zu werden. — Eine so unmenschliche Behandlung, die doch nur auf Befehl, wenigstens gewiß nicht ohne Einwilligung des Kriminallieutenants geschehen konnte, beweist hinreichend, daß dieser Beamte von dem Vorurtheil, das er schon bey der Hausuchung verrathen hat, ganz eingenommen sey, und mithin nicht diejenige Unparteylichkeit besitze, die man von einem Richter fordern muß.

Dieser Gründe ungeachtet, wurde Herr von Anglade mit seiner Appellation abgewiesen, und der Kriminallieutenant, durch ein Arret vom 13. De-

cember 1687, welches erklärte: daß er unbefugter Weise zur Verantwortung gezogen worden sey, aufs neue als Richter bestätigt. — Er setzte nun auch die Untersuchung fort, und verurtheilte endlich am 19. Januar 1688, den Herrn von Anglade zur ordentlichen und außerordentlichen Folter.

Ein Arret des Parlements, das auf eine Appellation des Herrn von Anglade erfolgte, bestätigte dieses Urtheil, mit dem Zusatz: daß die vorhandenen Beweise, ohne Rücksicht auf die Wirkung der Tortur, ihre Gültigkeit behalten sollten (manentibus indiciis). — Die Tortur wird nähmlich wider einen Verbrecher erkannt, entweder, wenn er schon überwiesen ist, um eine Anzeige seiner Mitgehülfen von ihm zu erzwingen, oder, wenn man zwar beträchtliche, aber zur Verurtheilung dennoch nicht zureichende Beweise des Verbrechens hat, um ein Geständniß von ihm zu erhalten, das entweder den rechtlichen Beweis vollenden, oder doch dem Richter einen neuen Weg zur Wahrheit eröffnen könne. Wenn im letztern Fall die Tortur ohne allen Anhang verfügt wird, so hängt das Schicksal des Angeklagten von dem Muthe ab, den er den Schmerzen der Folter entgegen stellen kann. Läßt er sich nicht dadurch zu einem Geständniß zwingen, so muß er freygesprochen werden, und dieß würde auch im vorliegenden Falle geschehen seyn, wenn das Parlement nicht jene Clausel angehängt hätte, die immer dann gemacht zu werden pflegt, wenn die Beweise zu stark sind, als daß man das Schicksal des Verbrechers von seiner Standhaftigkeit auf der Folter abhängen

lassen könnte. Durch diesen Anhang wird der Richter berechtiget, den Angeklagten, wenn er auch auf der Folter nichts gesteht, zu jeder Strafe, die er für gerecht hält, die Todesstrafe allein ausgenommen (ad omnia citra mortem), zu verurtheilen.

Diese Wirkung hatte nun auch hier das Arret des Parlements. Herr von Anglade hielt die Folter aus, ohne etwas einzugestehen. Dem ungeachtet erfolgte den 16. Februar 1688, das Endurtheil, nach welchem er, „auf neun Jahre zu den Galeeren verurtheilt, seine Frau auf eben so lange aus dem Gebieth der Hauptstadt verwiesen, beyden eine Geldbuße von 20 Liver an den König auferlegt, und in Rücksicht auf den Grafen von Montgommery verordnet ward: daß die Verbrecher, wenn dieser zuvor mit seiner Gemahlinn die Richtigkeit der Forderung eidlich bestätigt haben würde, ihm 3000 Liver zur Schadloshaltung, und 25673 Liver zum Ersatz bezahlen, und das Perlenhalsband wieder herbeyschaffen, oder dafür die Summe von 4000 Liver erstatten, die 5780 Liver 5 Sols aber, welche bey der Nachsuchung wieder gefunden worden waren, nebst den 70 Louisdor, die noch bey den Gerichten in Verwahrung lagen, und den 17 Louisdor mit der spanischen Doppelpistole, welche dem Herrn von Anglade vor seiner Gefangennehmung abgenommen wurden, von obiger Summe abgezogen werden sollten. Uebrigens wurde Anglade und seine Gattinn zugleich verurtheilt, alle Unkosten, selbst diejenigen, die durch die Verhaftnehmung ihrer Bedienten verursacht waren, zu bezahlen."

Die Ueberzeugung, daß Anglade das Verbrechen wirklich begangen habe, und daß er bloß aus Hartnäckigkeit es läugne, erbitterte seine Richter wider ihn. Da sie ihm nun die Strafe, welche ein solcher Diebstahl verdiente, nicht anthun konnten, so ließen sie ihn diejenigen, welche die Rechte wider ihn verstatteten, desto empfindlicher fühlen. Anstatt ihm, da er von der Folter genommen wurde, etwas zur Erquickung zu geben — eine Wohlthat, die man sonst dem größten Missethäter nicht versagt — warf man ihn sogleich in ein finsteres Loch, in den Thurm von Montgommery *) und ließ ihn hier ohne Hülfe, ohne einen Menschen zu ihm zu lassen, so lange liegen, bis er endlich zerrissen, verrenkt und zerschmettert, wie er war, in das Schloß der Tournelle **) gebracht wurde.

Durch die Last so schwerer Leiden niedergedrückt, fiel er in eine gefährliche Krankheit, und mußte mit den Sacramenten versehen werden. Bey dieser feyerlichen Gelegenheit erklärte er noch einmahl mündlich und schriftlich, daß er ganz unschuldig sey, er vergebe aber seinen Feinden, wie der gekreuzigte Erlöser den seinigen auch vergeben habe. — Er erhohlte sich von dieser Krankheit wieder, und wurde am

*) Ein Thurm, innerhalb des Parlementsgefängnisses (conciergerie du palais), in welchem eigentlich nur die allergrößten Verbrecher, Ravaillac's und Damien's, aufbewahrt werden.

**) Ein Gefängniß, nicht weit von dem Bernhards Thore zu Paris, in welchem die zu den Galeeren verurtheilten Verbrecher so lange eingeschlossen werden, bis sie an die große Kette geschmiedet, ihre Reise antreten müssen.

1. May, mit dem Abmarsch der Kette, auch abgeführt. Alle seine Glieder waren aber durch die Folter so zerschmettert, daß er nicht im Stande war, die geringste Bewegung zu machen. Er mußte also von zwey Menschen auf einen Karren gelegt, und während der ganzen Reise jeden Abend herunter gehoben werden. — Bey seiner Ankunft zu Marseille wurde er in das Hospital der Ruderknechte gebracht. — Schmerzlicher als seine eigene Leiden, war ihm die Vorstellung von dem Elend seiner unglücklichen Frau, und seines unschuldigen Kindes; sein Herz blutete beym Andenken an sie, er hatte Mühe sich darüber zu beruhigen. Endlich half ihm seine Religion, auch dieses Bild seines unübersehbaren Jammers im Vertrauen an die göttliche Vorsehung gelassener zu ertragen. In diesen frommen Gesinnungen starb er, unter wiederhohlten Versicherungen seiner Unschuld, den 4. März 1689.

Kurze Zeit nach seinem Tode las man in einer holländischen Zeitung folgenden Artikel: Es sind zu Orleans zwey Verbrecher hingerichtet worden, von welchen der eine noch unter dem Galgen bekannt hat, er habe den Diebstahl bey dem Grafen von Montgommery verübt, wegen dessen der Marquis von Anglade zu den Galeeren verurtheilt worden.

Einige Briefe ohne Nahmen, die bald darauf in Vorschein kamen, erhöhten das Aufsehen, das diese Anzeige unter dem Publicum erregt hatte. Der Verfasser dieser Briefe schrieb: er sey im Begriff in ein Kloster zu gehen, und halte sich, zur Befreyung

seines Gewissens, für verbunden, vorher noch bekannt zu machen, daß Herr von Anglade ganz unschuldig an dem Diebstahl sey, wegen dessen er verurtheilt worden; die wirklichen Thäter seyen Vincent, mit dem Beynahmen Belestre, der Sohn eines Lohgerbers zu Mans, und ein Priester Nahmens Gagnard, der Almosenier des Grafen von Montgommery; eine Frau, Nahmens Lacomble, werde von der ganzen Sache sichere Nachrichten geben können."

Einen von diesen Briefen erhielt die Gräfinn von Montgommery. Sie suchte ihn zwar heimlich zu halten, allein die Sache wurde unter den Bedienten verrathen, welche nun Gagnard darüber Vorwürfe machten, und die Herrschaft endlich nöthigten, den Geistlichen fortzujagen.

Ein anderer Brief, des nähmlichen Inhalts, wurde einem Privatmann, Nahmens Loysillon, zugeschickt, und von diesem wurde hernach bey dem Prozeß Gebrauch gemacht.

Einen dritten erhielt der Kriminallieutenant selbst. Schrecken und Bestürzung ergriff ihn bey dem Gedanken, daß er einen Unschuldigen verurtheilt haben könnte. Er eilte also, in einer Sache, welche ihm so äußerst wichtig war, mehr Aufschluß zu erlangen. Er übergab den Brief dem Gefreyten Desgrais, der seine Geschicklichkeit in Aufträgen dieser Art schon öfters bewiesen hatte, und befahl ihm, von Gagnard und Belestre nähere Nachricht einzuziehen.

In kurzer Zeit hatte Desgrais die Hauptumstände aus dem Leben dieser beyden ausgeforscht. —

Belestre war schon in seiner Jugend wegen einer Mordthat, in die er mit verwickelt gewesen, aus seinem Vaterland entflohen, und unter die Soldaten gekommen; hatte nachher einen Sergenten erstochen, und war deßhalb desertirt. Seitdem führte er ein herumschweifendes Leben, und hielt sich bald zu Mans, bald zu Paris auf. Seines lumpichten Aufzugs, und seiner bettelhaften Lebensart, ungeachtet lebte er immer in genauer Verbindung mit dem Abbé Gagnard. Ganz plötzlich war er in gute Umstände gekommen, hatte große Summen von Gold und Silber bey sich blicken lassen, sich mit reichen Kleidern ausstaffirt, und sogar einen Meyerhof, für neun bis zehn tausend Liver, in der Gegend von Mans gekauft. — Gagnard aber war der Sohn eines Häschers zu Mans, hatte sich eine Zeitlang zu Paris mit Messelesen ernährt, und war darauf in die Dienste des Grafen gekommen. Sein ganzes väterliches Erbe lag unter Sequestration, und bey dem Grafen konnte er sich eben nicht bereichert haben; gleichwohl war er kaum aus dem Hause des Grafen fortgeschickt, als er auf einmahl Geld in Ueberfluß zeigte, sich eine Pfründe erkaufen konnte, seine geistliche Kleidung mit ungewöhnlicher Pracht ausrüstete, sich ein Mädchen unterhielt, und einen ungeheuern Aufwand machte.

Noch umständlicher wurden diese Entdeckungen des Desgrais, durch die Nachforschungen der Frau von Anglade selbst bestätigt, durch welche folgende Umstände von den beyden Abenteuern herausgebracht wurden.

Peter Vincent war der Sohn eines armen Gerbers zu Mans. Er ließ sich, unter dem Nahmen Belestre, bey dem Regiment von der Normandie als Soldat unterhalten, und wurde nachher Sergent bey der Compagnie von Boisgüget. Als solcher, wurde er im Jahre 1676 durch eine Sentenz des Prevot von Mans zu den Galeeren verurtheilt, weil er sich, aus Gefälligkeit gegen eine liederliche Weibsperson, bey der Ermordung eines armen Müllers, welche von drey Bösewichtern vollzogen wurde, auch mit hatte brauchen lassen. Nach diesem Probestück wählte er Paris und Versailles zu dem Schauplatz, auf dem er seine Talente zur Dieberey zu üben suchte, bestahl die Häuser, und brandschatzte die Landstraßen, trieb übrigens dabey alle Arten von Ausschweifung im höchsten Grade, und war immer mit der verworfensten Classe von Weibsbildern in der engsten Verbindung. In diesen Rollen führte er bald seinen eigentlichen Nahmen Vincent, bald den Nahmen, den er beym Regiment angenommen hatte, Belestre; bald nannte er sich Beaulieu, bald Lagrange, dann wieder Destouches oder Belair. — Ein einziger Zug aus seinem Leben wird hinreichend seyn, ihn als einen Bösewicht kennen zu lernen, bey welchem natürliche Anlagen, und lange Uebung zusammen gewirkt hatten, um ihm die vorzügliche Fertigkeit zu geben, die er in so vielen Unternehmungen dieser Art gezeigt hat. Er fuhr den 16. Junius 1686 mit der Landkutsche nach Dijon, und suchte unterwegs sich mit den andern Reisenden bekannt zu machen. Sein vorzügliches Augenmerk war auf einen gewissen Olivier, den

Gouverneur von Blin in Franche-Comté, gerichtet. Um desto eher zu einer gewissen Vertraulichkeit gegen den Gouverneur berechtiget zu seyn, gab er sich für einen Officier aus. Da er lange genug unter den Truppen gedient hatte, um eine solche Rolle mit Anstand zu spielen, so fiel es ihm ganz leicht, den Herrn Olivier zu hintergehen; und um allen Verdacht abzuwenden, gab er sich noch über dieß das Ansehen eines Andächtigen. In dem ersten Nachtlager zu Guigne machte der vorgebliche Officier, der sich seiner angenommenen Rolle ganz gemäß zu benehmen wußte, die Einrichtung, daß er, und Herr Olivier in einem Zimmer schliefen. Vor dem Schlafengehen verrichtete er knieend ein sehr andächtiges Abendgebeth. Bey Herrn Olivier erwachte einiger Verdacht gegen den überandächtigen Officier, er suchte sich also, so viel er mit Anstand konnte, in Sicherheit zu setzen. Er hatte zwey mit Gold gefüllte Börsen in seinen Beinkleidern, diese legte er unter sein Kopfkissen, befahl seinem Bedienten, die Thüre wohl zu verschließen, und schlief nun ohne weitere Besorgniß ein. Der andächtige Officier wartete nur den Augenblick ab, bis er im ersten Schlafe lag, nahm alsdenn mit der größten Geschicklichkeit die Beinkleider unter dem Kopfkissen hervor, leerte einen Beutel in den andern aus, ließ den ausgeleerten Beutel auf dem Tische, und die Beinkleider auf der Erde liegen, knüpfte nun seine Betttücher aneinander, befestigte sie ans Fenster, schlüpfte daran hinab, und eilte mit seiner Beute davon. Mit großem Schrecken fand Herr Olivier beym Erwachen seinen Verlust. Er ließ den Richter von Guigne kommen, und ein

Protokoll über den Vorfall ausstellen, kehrte dann nach Paris zurück, ließ sich auf der Expedition der Landkutsche das Buch zeigen, und fand darin: Herr Belair hat fünf und zwanzig Liver für seinen Platz bezahlt. Es wurden darauf in ganz Paris Anzeigezettel ausgegeben, diesen angeblichen Belair zu entdecken. Allein alles Nachforschen war vergebens; Herrn Olivier blieb kein anderer Trost, als daß er nicht durch ein unzeitiges Erwachen, den Dieb in die Nothwendigkeit gesetzt hatte, ihn zu erdrosseln.

Solche Verbrechen waren freylich von dem Abbé Gagnard nicht bekannt. Allein schon sein vertrauter Umgang mit Belestre mußte ihn verdächtig machen. Uebrigens war er ein Mann von Geist, und hatte ganz den Anstand eines frommen Geistlichen. Durch diese beyden Vorzüge hatte er auch das Zutrauen des Grafen von Montgommery so ganz gewonnen, daß er bey allen Geschäften gebraucht, bey allen Angelegenheiten zu Rath gezogen wurde, daß er das ganze Hauswesen dirigirte, und sogar alle Schlüssel in seiner Verwahrung hatte.

Alle diese Entdeckungen, in Verbindung mit jenen Briefen, konnten nun dazu helfen, der Wahrheit auf die Spur zu kommen. Allein man mußte vor allen Dingen die beyden Bösewichter in seine Gewalt bekommen. — Dazu fand sich von selbst Gelegenheit. Gagnard war eben in einer Schenke in der Antoniusstraße, als daselbst eine Mordthat geschah, und wurde auch mit in Verhaft genommen, und ins Chatelet gebracht. Kurz darauf wurde auch Belestre, wegen eines Verbrechens, das er schon vor drey

Jahren begangen hatte, zu Versailles arretirt. Er hatte nähmlich, mit Hülfe eines andern aus seiner Brüderschaft, einen Kaufmann im Spiel betrogen, und ihm über dieß für mehr als 500 Liver Leinwand gestohlen, war aber indeß der Vollstreckung des Befehls, der deßhalb wider ihn ausgestellt wurde, glücklich entwichen.

Bey seiner Verhaftnehmung fand man in seiner Tasche ein Exemplar von dem holländischen Zeitungsblatt, das die oben angeführte Aussage eines zu Orleans hingerichteten Räubers, von dem Diebstahl bey dem Grafen von Montgommery enthielt. Diese Vorsicht, ein Zeitungsblatt bey sich zu tragen, das schon mehrere Monathe alt war, schien einen besondern Beweggrund voraus zu setzen, welcher Untersuchung verdiente. Ueber dieß fand man auch ein Billet von Gagnards Hand bey ihm, worin dieser ihm den Rath ertheilte, sich wohl in Acht zu nehmen, und den Abbé Fontpiere zu entfernen. — Man wird in der Folge sehen, wie sehr die beyden Verbündeten diesen Abbé zu fürchten hatten.

Einen neuen Aufschluß gab dem Richter der Brief ohne Nahmen, von dem wir schon gesprochen haben, den Herr Loyssillon, sobald er von der Gefangennehmung des Belestre gehört hatte, dem Generallieutenant der Prevoté zuschickte. Er ließ die Lacomble, welche in dem Briefe genannt war, sogleich aufsuchen, und sie zu Erstattung ihres Zeugnisses vorfordern. — Diese Lacomble, die sonst auch Cartaut hieß, hatte wohl ehedem mit Belestre in besonderer Vertraulichkeit gelebt, und Herrn Gagnard als Kupplerinn gedient, war aber von beyden

nur zu diesem Zwecke gebraucht, und nicht zur Vertrauten ihrer übrigen Verbrechen gemacht worden. Folgendes war ihre Aussage:

„Da Belestre noch in der Straße du Colombier wohnte, sagte er mir eines Tages, und zwar, so viel ich mich erinnere, zu eben der Zeit, da der Diebstahl bey dem Grafen von Montgommery geschah: diesen Abend haben wir mit dem Abbé Gagnard einen wichtigen Streich auszuführen; geh du jetzt in mein Quartier, und trag alle meine Sachen von meiner Wirthinn weg. Ich ging sogleich, und schaffte alles weg, was einen Verdacht erregen, oder eine Anzeige hätte geben können, Beutel, Papiere, u. s. w. Unmittelbar nach der Zeit jenes Diebstahls, dessen Herr von Anglade beschuldigt wurde, zeigte mir Belestre eine Menge Gold und Silbergeld, nebst einem Halsband von feinen Perlen, und sagte dabey mit einem sehr heitern Gesicht: sieh, das ist für uns alle. Erstaunt erwiederte ich: Mein Gott, woher haben Sie so vieles Geld, und ein so kostbares Halsband bekommen? Er antwortete darauf: er habe alles im Spiel gewonnen. — An dem nähmlichen Tage mußte ich ihm hundert geränderte Louisdor in einen ledernen Gurt einnähen. Ich konnte mich dabey nicht enthalten, ihm zu sagen: er habe doch wirklich diejenige, denen er alles dieß Geld abgenommen habe, sehr unglücklich gemacht; er erwiederte aber: diese Leute sind nicht zu beklagen, sie haben noch Geld genug, überhaupt sind eigentlich alle Güter gemein, und es kommt nur darauf an, sie mit guter Art an sich zu bringen. — Eines Ta-

ges, da ich mit Belestre im Garten von Luxemburg spazieren ging, schickte er mich plötzlich weg, indem er sagte: geh nun, es werden gewisse Herren kommen, mit denen ich eine Theilung zu machen habe. Im Weggehen sah ich den Abbé Gagnard kommen, der aber sehr verstört schien, und mich nicht bemerkte." — Sie setzte noch außer dem Verschiedenes hinzu, von einem Mädchen, das Gagnard unterhielt, und das vor sechs Wochen von einem Knaben entbunden worden sey, dessen Vater dieser Geistliche seyn sollte.

Durch diese Aussage glaubte der Richter sich hinreichend berechtiget, Gagnard und Belestre wegen dieses Diebstahls in Verhaft nehmen zu lassen. Gagnard, der wegen des in seiner Gegenwart vorgefallenen Mords, unschuldig befunden worden war, wurde also aus dem Chatelet, auch in das Gefängniß zu Versailles abgeführt, und der Prozeß wider diese beyden Verbrecher nahm seinen Anfang damit, daß man sie über die von der Lacomble angegebene Thatsachen verhörte. — Bey diesem Verhör begingen sie einen sehr auffallenden Widerspruch. Da man den Belestre über die Theilung im Garten von Luxemburg befragte, gab er zur Antwort: sie hätten mit einander in Gesellschaft gespielt, und wären da zusammen gekommen, den Gewinnst zu theilen; Gagnard aber, den man über diesen Umstand besonders fragte, versicherte: er hatte niemahls eine solche Spielgesellschaft mit Belestre gehabt. — Wir haben schon oben bemerkt, wie bedeutend ein solcher Widerspruch bey einer gerichtlichen Untersuchung sey, und es läßt sich daraus leicht erkennen, wie stark der Verdacht gegen

die beyden Beschuldigten dadurch vermehrt werden mußte. Außer dem aber fanden sich auch noch allerhand andere Vermuthungen wider sie bey dieser Untersuchung.

Indeß waren sie doch dadurch noch lange nicht überwiesen, es sprach sogar noch manches zu ihrem Vortheil. Besonders beriefen sie sich auf das förmliche Urtheil wider den Herrn von Anglade, das auf die weitläuftigste Untersuchung der Sache erfolgt, und nach Beobachtung aller Erfordernisse des Prozesses, von dem Parlemente selbst noch mehr geschärft worden war, und gründeten darauf folgenden Schluß zu ihrer Vertheidigung: „Anglade und seine Gattinn sind durch ein förmliches, nach allen Rechtserfordernissen ausgefertigtes Arret desjenigen Verbrechens schuldig erklärt worden, das man uns jetzt aufbürden will. Eben deßhalb aber können wir es nicht gethan haben, oder man müßte uns erweisen, daß wir ihre Mithelfer gewesen sind.“ Allerdings konnte man diesen Schluß nicht umstoßen, ohne zugleich das Ansehen dieses Urtheils zu verwerfen, wider das gleichwohl bis jetzt noch keine gegründete Einwendung gemacht werden konnte. — Ueber dieß konnte Gagnard mit Grunde sagen: „ich war auf dem Lande, da der Diebstahl geschah;“ und Belestre versicherte: er habe das viele Geld, das man bey ihm gesehen habe, theils zu Courtrai mit Marketendern verdient, theils habe er 2000 Liver einem Freybeuter im Spiele abgewonnen. Zwar fand man bey genauer Erkundigung, daß dieß Lügen waren, allein man konnte doch daraus noch nicht schließen, daß er jenes Verbrechen begangen habe, und daß also

die Verurtheilung des Herrn von Anglade ungerecht sey.

So bewirken also die Lichtstrahlen, die mitten durch die Finsterniß brachen, worein die beyden Angeklagten sich zu hüllen wußten, doch nur ein falsches Licht, das den Richter in die äußerste Verlegenheit setzte. Die von Desgrais eingezogenen Nachrichten zeigten wohl, daß Belestre ein Bösewicht, und Gagnard ein Wollüstling sey, aber sie waren nicht einmahl gesetzmäßig erwiesen, und gaben über die Hauptsache, um die es hier zu thun war, gar keinen Aufschluß. Aus der Aussage der Lacomble erhellte zwar, daß die beyden Angeklagten bey einem beträchtlichen Diebstahl mit verwickelt seyn mußten; man fand sogar in ihrer Erzählung verschiedene Züge, welche auf die dem Grafen von Mongommery gestohlene Sachen gedeutet werden konnten; allein dieß waren doch nur Anzeigen, und bloße Anzeigen, die noch über dieß zweydeutig sind, können niemahls eine rechtliche Entscheidung begründen. Kein einziger von allen Zeugen aber stellte eine Aussage auf, die einen erforderlichen Beweis geben konnte.

In dieser Verlegenheit erhielt der Richter durch einen besondern Zufall einen unerwarteten Aufschluß. Belestre beging die Unvorsichtigkeit, bey seiner Confrontation mit einem Zeugen, der bloß von Hörensagen zeugte, und noch über dieß einräumte, daß er nicht einmahl die Leute kenne, von welchen er seine Nachricht von dem Diebstahl gehört habe, selbst die Anmerkung zu machen: er habe diesen Zeugen in der Gesellschaft eines gewissen Giraut, la Roque, la Fonds, und des Abbé von Fontpiere

gesehen. — Diesen Wink benutzte der königliche Procurator, und ließ diese Leute sogleich vor Gericht fordern.

Der Abbé von Fontpiere bekannte, daß er der Verfasser der anonymischen Briefe sey, von denen wir oben gesprochen haben. Er wiederhohlte jetzt, was er in denselben schon bekannt gemacht hatte, und setzte noch hinzu: die beyden Gefangenen hätten ihn im Vertrauen von ihren Schätzen unterrichtet, und ihm ihre Plane entdeckt, und Belestre habe ihm unter andern auch einmahl hundert geränderte Louisdor gezeigt. „Eines Tages hatte ich im Sinn — fuhr er fort — Gagnard zu besuchen. Belestre war aber eben bey ihm; sie hatten zusammen gespeist. Ich blieb an der Thüre stehen, und hörte eben den letztern zu Gagnard sagen: Lustig! mein Freund! wir wollen uns gute Tage machen, während der Marquis auf den Galeeren rudert. Gagnard antwortete mit einem schweren Seufzer: Ich beklage ihn, er war ein rechtschaffener Mann, und erzeigte mir viel Freundschaft. Laß das gut seyn, erwiederte Belestre, warum wollen wir um einen Menschen winseln, dessen Unglück unser Glück ist? Darauf äußerte Gagnard seine Furcht vor dem Abbé Fontpiere; er besorge, sagte er, sie hätten ihn schon zu tief in die Karte sehen lassen, und er scheine eben nicht sehr geschickt, Geheimnisse dieser Art bey sich zu behalten. Wenn ich das wüßte, erwiederte Belestre, so wollte ich ihn bald in die andere Welt befördern. Indem trat Lacomble durch eine andere

Thüre in das Zimmer, und brachte ihnen Wein. Sie schienen nachher sehr unruhig, aus Furcht, von ihr behorcht worden zu seyn." — Bey der Confrontation sagte Fontpiere dem Belestre ins Gesicht: „er habe ihm selbst gestanden, daß er den Diebstahl bey dem Grafen von Montgommery begangen habe, und ihm dabey hundert geränderte Louisdor, viele andere Geldstücke, und einige Nachschlüssel gezeigt." Belestre fiel ihm aber sogleich in die Rede, und behauptete, es sey daran nichts weiter wahr, als daß er einst in einem spöttischen Ton zu ihm gesagt habe: Glauben Sie wohl, daß ein Marquis, der Marquis von Anglade heißen soll, dem Grafen von Montgommery zehn bis zwölf tausend Thaler gestohlen habe?

Außer dieser wichtigen Aussage fanden sich durch diese Zeugenverhöre nun auch noch andere bedeutende Umstände. So erfuhr man zum Beyspiel, daß Belestre Nachschlüssel verfertigt, und selbst heimlich welche zu Paris verkauft habe. Einem von den Zeugen hatte er sogar die Kunst, sie zu verfertigen, entdeckt. Er hatte ihm zuerst eine Menge Gold und Silber, hernach aber einen Schlüssel gezeigt, und dabey gesagt: das ist ein goldener Schlüssel, der hat mir zu allem diesem Gelde verholfen. Da nun dieser neugierig war zu wissen, wie das zugegangen sey, so sagte ihm Belestre: er habe den Schlüssel, den er hätte nachmachen wollen, in Wachs abgedrückt, und nach diesem Muster alsdenn einen andern mit der Feile zugerichtet. — Eben diese Kunst, durch falsche Schlüssel reich zu

werden, hatte er in einer treuherzigen Stunde auch einigen andern eröffnet, die nun als Zeugen wider ihn auftraten, und ihnen zugleich einen solchen Schlüssel gezeigt. — —

So weit war die Untersuchung gekommen, als auch die Frau von Anglade im Nahmen ihrer Tochter, Constantia Guillemont, durch den Vormund derselben, sich bey dem Prozesse meldete. Die Sache wurde hierauf vor das Conseil gebracht, weil hier von der Abänderung eines Parlementsausspruches die Rede war, indem Fräulein Guillemot in ihrem Gesuch darauf antrug: daß die beyden Angeklagten für die Urheber des bey dem Grafen von Moutgommery geschehenen Diebstahls erklärt, das Andenken ihres Vaters gerechtfertigt, und seine Ehre wieder hergestellt werden solle. Dieses Gesuch gründete sie auf zwey Sätze: 1) Es sind wider Gagnard und Belestre überzeugende Beweise vorhanden; 2) Sie können das Arret, welches den Herrn von Anglade, und seine Gattinn verurtheilt hat, nicht zu ihrer Rechtfertigung vorschützen.

„Es ist wahr — heißt es in dieser Vertheidigungsschrift — es waren nur anonyme Briefe, auf welche der erste Verdacht wider die beyden Verbrecher sich gründete, und man würde die Beschuldigung in diesen Briefen, wenn sie einen Menschen von unbescholtener Ehre, und von unzweydeutigem Rufe betroffen hätte, sogleich beym ersten Anblick mit vollem Recht für bloße Verleumdung, und für einen übel ausgesonnenen Versuch, das Andenken des Herrn von Anglade zu rechtfertigen, erklärt haben. Aber die Anzeige betrifft zwey Bösewichter, welche durch

die Acten des Prozesses bereits kenntlich genug gemacht sind. Keine Vermuthung zu ihrem Besten spricht also für sie; vielmehr zeigt ihr voriges Leben, daß ein solches Verbrechen ihrer Denkungsart ganz angemessen sey, und daß sie gewiß keinen Augenblick versäumt haben, es zu begehen, wenn sich ihnen Gelegenheit dazu anboth."

„Alle Umstände zeigen sogar, daß sie es wirklich begangen haben. Ehe dieser Diebstahl geschehen war, sah man beyde äußerst dürftig, nach jenem Vorfall aber auf einmahl beyde eben so reich. Der eine kauft sich Güter, der andere eine Pfründe, und dieser beträchtlichen Ausgaben ungeachtet, haben sie noch Gold und Silber genug. Man fragt sie über die Quellen ihres Reichthums, und sie werden auf der Stelle überwiesen, daß es ganz falsche Angaben seyen, welche sie zur Erklärung anführten. Eine zwischen ihnen vorgefallene Theilung zeigt, daß sie ein gemeinschaftliches Interesse haben, man fragt sie über den Zweck dieser Verbindung, und sie widersprechen sich in ihren Antworten. Die Quelle ihres Reichthums ist also strafbar, ihre Verbindung aus einer unerlaubten Absicht errichtet. — Noch mehr! Aus Furcht, durch das gestohlene Gut selbst verrathen zu werden, läßt Belestre seine Louisdor einnähen, und miethet drey Stuben, um seine Schätze darin zu verbergen, und man hört noch über dieß, daß er bald hier bald dort Geld vergraben habe."

„Alle diese Umstände passen nun zwar auf einen Diebstahl so gut, als auf einen andern. Allein wir dürfen, um auf die wahre Begebenheit zu kommen, nur die Spur verfolgen, welche die Lacomble ange-

deutet hat. Die Aussage dieses Weibes ist um so glaubwürdiger, da sie bis auf den Augenblick ihrer Gefangensetzung die Vertraute und die Gehülfinn der beyden Verbrecher geblieben war, und also offenbar nur durch die Macht der Wahrheit gezwungen werden konnte, ein Zeugniß zu ihrem Nachtheil abzulegen. Lassen Sie uns dieser Aussage Schritt vor Schritt folgen. — Belestre trägt diesem Weibe auf, alle seine Sachen, durch die man ihm etwa auf die Spur kommen könnte, so geschwind als möglich aus seiner Stube wegzuschaffen; und was gibt er als Grund dieses sonderbaren Auftrages an? Er habe diesen Abend einen wichtigen Streich mit dem Abbé Gagnard auszuführen. — Die Lacomble erstaunt beym Anblick der großen Summen, welche ihr Belestre zeigt; beweist dieß nicht, daß vorher wenig Geld bey ihm müsse zu sehen gewesen seyn? Und sieht man nicht eben so deutlich aus der Art, wie sie ihn über die Quelle dieses plötzlichen Reichthums fragt, daß sie überzeugt gewesen sey, er könne ihn nur durch unerlaubte Mittel erworben haben? — Er schreibt zwar anfänglich sein Glück dem Spiele zu, aber gleich darauf, da die Lacomble Mitleiden mit den Leuten bezeugt, denen er dieß Geld abgenommen habe, äußert er: solche Leute sind nicht zu beklagen, sie haben noch Geld genug, alle Güter sind eigentlich gemein, und es kommt nur darauf an, sie mit guter Art an sich zu bringen. — Ist dieß nicht offenbar das Bekenntniß eines Diebstahls? Es fragt sich also nur, wo er ihn begangen hat? — Der Zeitpunct, den die Zeuginn angibt,

und die Sachen, die sie bey Belestre gesehen hat, weisen gerade auf den Diebstahl hin, dessen Herr von Anglade beschuldigt worden ist. So viel ich mich erinnere, sagte sie, was es zu eben der Zeit, da der Graf von Montgommery bestohlen worden war. Und die gestohlenen Sachen, welche ihr Belestre zeigte, waren: ein Perlenhalsband, hundert geränderte Louisdor, eine große Menge spanischer Piaster, und viele französische Thaler. Sind aber dieß nicht die nähmlichen Stücke, die dem Grafen von Montgommery entwendet worden sind? Hierzu kommt aber noch ein anderer Umstand, der sehr bemerkenswerth ist. Der Graf hatte in seinem Verzeichniß von den entwendeten Sachen, ein Halstuch mit Spitzen nicht erwähnt, weil er den Verlust desselben erst während des Prozesses bemerkte. Dieses Halstuch hat man bey Belestre gefunden, als er arretirt wurde. — Gagnard aber hat den Raub mit Belestre getheilt, er muß also Antheil an dem Verbrechen gehabt haben. Niemand konnte auch leichter dazu behülflich seyn, als er, der des Grafen ganzes Zutrauen besaß, und dem das ganze Hauswesen anvertraut war.

„Zeigen nun nicht diese Umstände ganz deutlich, daß der Diebstahl, dessen Gagnard und Belestre sich verdächtig gemacht haben, kein anderer sey, als derjenige, von welchem Herr von Anglade das Opfer werden mußte? Noch einleuchtender wird dieß durch folgende Entdeckung, die durch ein Zeugenverhör bestätigt ist. — Ungefähr im December 1689 kam

Belestre zu einem gewissen Lacomble, der ehemahls unter eben der Compagnie, bey welcher er Sergent gewesen war, als Soldat gedient hatte, und nun Parlementsbothe war, und erkundigte sich, an wen man sich wenden müsse, um eine Anzeige in die holländische Zeitung setzen zu lassen. Lacomble führte ihn zu einem gewissen Ribou, der in der Gegend des Augustinerklosters wohnte. Belestre gab diesem die Nachricht, die schon oben angeführt worden ist, und bezahlte ihm einen Thaler für das Einrücken derselben. — Woher diese Sorgfalt, das Andenken des Herrn von Anglade von einem Verbrechen zu reinigen, wegen dessen ihn die Richter verurtheilt hatten; und wozu die Vorsicht, das Zeitungsblatt mit dieser Nachricht immer bey sich zu tragen; wenn es nicht die Absicht war, das Publicum auf eine ganz andere Spur zu führen, und alle Schuld auf einen vorgeblich aufgehängten Missethäter zu wälzen? Zeigt aber nicht dieses Bestreben selbst, daß dieses Verbrechen ihn sehr nahe angehen müsse? — Ueber dieß ist Belestre durch seine eigenen Gehülfen verrathen worden, weil er ihnen den versprochenen Antheil an der Beute nicht ausgeliefert hatte. Es war unter allen Dieben zu Paris allgemein bekannt, daß nicht Herr von Anglade, sondern Gagnard und Belestre den Grafen von Montgommery bestohlen haben. — Endlich hat man ja sogar das Geständniß aus ihrem eigenen Munde, in der Aussage des Abbé Fontpiere."

„Das Verbrechen ist also gewiß, die Verbrecher sind bekannt, sie sind überwiesen, was bedarf es mehr, die Ehre des Unschuldigen zu retten, alle

Strafe und Schande auf die Köpfe dieser Bösewichter fallen zu lassen?"

„Allein man kann noch weiter gehen; es läßt sich aus der Ausführung des Diebstahls selbst darthun, daß niemand als Gagnard und Belestre ihn begangen haben können. — Der Graf fand bey seiner Zurückkunft die Fenster und Thüren des Zimmers, in welchem der Diebstahl geschehen war, verschlossen, und in dem nähmlichen Zustand, wie er sie verlassen hatte: die Thüre muß also nothwendig durch Hülfe eines Nachschlüssels eröffnet worden seyn. Auf wen eher könnte dieser Verdacht fallen, als auf Belestre, von dem es in den Acten so unläugbar bewiesen ist, daß er solche Schlüssel nach Wachsabdrücken verfertigt, und schon öfters von dieser Kunst Gebrauch gemacht habe? Wer eher aber könnte ihn mit einem solchen Abdruck versorgt haben, als Gagnard, der die Schlüssel zum Vorzimmer, zum Zimmer, und zu dem Cabinett des Grafen oft ganze Manathe in seiner Verwahrung hatte? — Je näher man die Umstände betrachtet, desto mehr werden die Diebe kenntlich, desto mehr sieht man, wie übereinstimmend alle ihre Maßregeln getroffen waren, den Diebstahl sicher auszuführen. Die Summe war zu groß, um auf einmahl aus dem Hause weggeschafft zu werden; mehrmahl hin und her zu gehen aber, zu gefährlich: sie mußten also in dem Hause selbst eine Niederlage haben, die von allen Zimmern, sowohl der übrigen Miethleute, als der zurück gebliebenen Domestiken, weit genug entfernt, und nahe an dem Thore war. Alle diese Vorzüge hatte Gagnards Zimmer. Aber der Dieb mußte in den Stand gesetzt wer-

den, dieses Zimmer ungestört zu gebrauchen, und dieß war der Grund, warum Gagnard sich wohl hüthete, den Schlüssel zu dieser Stube, wie sonst gewöhnlich, der zurück gebliebenen Kammerjungfer mit den übrigen Schlüsseln einzuhändigen, sondern ihn sehr weislich zu sich steckt. Auf diese Art konnte nun außer dem Dieb, dem der Eingang durch einen Nachschlüssel offen war, niemand in diese Stube kommen, um ihn in seinen Anstalten zu hindern. — Der Grund, warum Gagnard bey seiner Zurückkunft die Thüre nicht verschlossen, sondern nur angelehnt fand, ist kein anderer, als weil das Schloß nicht mit Federn eingerichtet war, und also nur mit dem Schlüssel selbst geschlossen werden konnte. Der Dieb, der die Ankunft des Grafen erst am folgenden Tage erwartete, war eben in dem Zimmer beschäftigt, den Ueberrest des entwendeten Geldes wegzuschaffen, als der Graf unversehens ankam. Ueberrascht durch die plötzliche Gefahr, ließ er alles übrige im Stich, um nur für seine Sicherheit zu sorgen. Er sah einen Augenblick, wo er unbemerkt entspringen konnte, und eilte davon, ohne sich Zeit zu nehmen, die Thüre abzuschließen."

„Kann etwas einleuchtender seyn, als dieser Beweis, daß niemand anders, als Belestre in Verbindung mit Gagnard, den Diestahl bey dem Grafen von Montgommery begangen habe, und daß folglich der Herr von Anglade und seine Gattinn völlig unschuldig sind?"

„Vergebens berufen sich die beyden Verbrecher auf den Ausspruch des Parlements, der den Herrn von Anglade wegen dieses Diebstahls verurtheilt

hat. — Erstens, sagt diese Sentenz nicht, daß Herr von Anglade und seine Gattinn des Verbrechens überwiesen seyen: in welchem Fall ihm der Strang zuerkannt worden wäre; vielmehr wird darin ausdrücklich erklärt, daß die Richter, die freylich Menschen sind, und irren können, zwar Gründe zum höchsten Verdacht, aber doch keine gesetzmäßige Beweise wider sie gefunden haben, um sie zu der bestimmten Strafe verurtheilen zu können. — Zweytens, aber vergleiche man nur die Beschuldigungsgründe in beyden Prozessen, und man wird sogleich sehen, daß, wenn der erstere Anzeigen enthält, die stark genug sind, um den Richter in Ungewißheit zu setzen, bey dem zweyten Beweise vorgelegt sind, die alle Erfordernisse haben, um eine vollkommene Ueberzeugung zu begründen."

Diese Gründe, welche im Nahmen der Guillemot von Anglade wider die Angeklagten vorgebracht wurden, waren zugleich die Widerlegung einer Schrift, in welcher Gagnard und Belestre ihre Vertheidigung öffentlich dem Publicum vorgelegt hatten.

Die Angeklagten wurden endlich zur Folter verurtheilt. Belestre hielt sie aus, ohne etwas zu gestehen. Doch gestand er nachher noch vor seiner Hinrichtung alles von selbst. „Bloß um sein Gewissen zu erleichtern, setzte er hinzu, denn außer ihm und Gagnard habe nur Gott, der ihn gesehen, etwas von dem wahren Vorgang der Sache gewußt." — Gagnard aber hielt die Schmerzen der Folter nicht aus. Er leistete ein umständliches Bekenntniß, sowohl von dem Verbrechen selbst, als von seinem mit

Belestre dazu entworfenen Plan. Er versicherte zugleich, daß er bey der Untersuchung seines Zimmers damahls so bestürzt gewesen sey, daß er alles gestanden haben würde, wenn der Kriminallieutenant nur eine Frage an ihn gerichtet hätte. — Der Strang endigte das Schicksal der beyden Verbrecher.

Die Unschuld des Herrn von Anglade und seiner Gattinn, war nun weiter keinem Zweifel unterworfen. Die Frau von Anglade bath also bey dem Parlemente um eine förmliche Wiederherstellung ihrer Ehre, und der Ehre ihres verstorbenen Gatten; und ersuchte zugleich diesen Gerichtshof, den Grafen von Montgommery zu einer Wiedererstattung alles Verlustes, und aller Unkosten anzuhalten, die er ihnen durch seine ungerechte Anklage verursacht habe.

Der Graf weigerte sich aber, dieses Gesuch zu erfüllen, und folgendes sind die Gründe, die er zu seiner Vertheidigung durch seinen Sachwalter vorlegen ließ.

„Das Schicksal des Herrn von Anglade und seiner Gattinn hat allgemeines Mitleiden erregt; der Graf von Montgommery nimmt selbst den aufrichtigsten Antheil daran, und ist vom lebhaftesten Schmerz durchdrungen, daß er, verleitet durch einen Irrthum, der aber doch verzeihlich ist, an ihrer Verurtheilung schuldig werden mußte. Allein weit gefehlt, daß man dieß ihm zum Verbrechen anrechnen könnte, ist die Verurtheilung dieser beyden Unschuldigen vielmehr für ihn selbst eine Quelle von Unglück; freylich eines Unglücks von ganz anderer

Art, als dasjenige, das die unglücklichen Eheleute betroffen hat, das aber doch zu empfindlich ist, als daß nicht jeder alle seine Kräfte anwenden sollte, um sich dagegen zu verwahren. Wäre der Verdacht des Grafen gleich anfänglich auf die wahren Thäter gefallen, so hätte er von den beträchtlichen Summen, die ihm entwendet worden waren, nichts verloreu; denn Belestre und Gagnard versicherten einstimmig, daß damahs das gestohlene Geld noch ganz beysammen gewesen sey. Anstatt dessen verfolgte er einen Unschuldigen, und setzte sich dem ungewissen Ausgang eines gefährlichen Prozesses aus, um indeß die leichte Wiedererlangung seines Geldes zu versäumen. — Zu dem sieht man aus der Anklage des Grafen selbst, daß er nicht einmahl den Vorsatz gehabt habe, den Herrn von Anglade des Diebstahls zu beschuldigen; seine Anzeige rechtfertigt ihn. Er klagt darin wegen des erlittenen Diebstahls, er argwohnt, daß er durch Personen im Hause geschehen sey, aber er beschuldigt niemand. Und würde nicht selbst eine übereilte Beschuldigung, im Augenblick des höchsten Affects bey einem Verlust von solchem Belang, verzeihlich seyn? Wie kann man verlangen, daß ein Mensch, dem 30000 Liver gestohlen worden sind, und der den Urheber des Diebstahls zu entdecken trachtet, mehr Kaltblütigkeit zeige, als der Richter selbst? Herr von Anglade und seine Gattinn waren ihre eigenen Ankläger. Ihre affectirte Sicherheit, und darauf ihre Schwäche und ihr Zittern, ihre Abänderungen in den Antworten, ihre Widersprüche, und die übrigen Anzeigen, welche theils sie selbst, theils die Umstände entdeckten —

diese waren ihre Ankläger, ehe noch der Graf an eine Beschuldigung wider sie gedacht hatte."

Der Vertheidiger des Grafen zählt hier alle die Vermuthungen, die wir schon oben untersucht haben, einzeln auf, und fährt dann fort: „Kann man es dem Grafen zum Vorwurf machen, daß sein Verdacht bey solchen Anzeigen nicht auf Gagnard, sondern auf die Unschuldigen fiel? Konnte er denn ein Geheimniß ergründen, das damahls für jedes menschliche Auge undurchdringlich war, da Belestre selbst sagt, daß außer ihm und Gagnard, nur Gott allein etwas von dem wahren Vorgang gewußt habe? Muß nicht die Frau von Anglade selbst gestehen, daß die wahren Thäter des Diebstahls nur durch eine Art von Wunder entdeckt worden sind? Wie hätte aber der Graf, zu einer Zeit, wo alle Umstände so wunderbar zusammen trafen, die beyden Eheleute verdächtig zu machen, einen Verdacht wider Belestre fassen sollen, dessen Existenz ihm nicht einmahl bekannt war? Wie konnte er nur einen Gedanken wider Gagnard haben, der mit ihm auf dem Lande gewesen war, und wider den auch die Frau von Anglade nicht einmahl einen Verdacht geäußert hatte? — Es war natürlich, daß der Graf diejenigen von seinen Leuten, die er mit sich auf sein Landgut genommen hatte, von allem Verdacht frey hielt. Sie waren an einem andern Orte gewesen, und hatten dadurch eine so starke Vermuthung zu ihrem Vortheil, daß sie sich nur auf ihre Abwesenheit berufen durften, um eine Vertheidigung für sich zu führen, die man nicht widerlegen konnte. Die übrigen, die er im Hause zurück gelassen hatte, waren ebenfalls frey von allem Verdacht

durch die Anzeigen wider den Herrn von Anglade und seine Gattinn, die so stark waren, daß selbst der Kriminallieutenant es für rathsam hielt, nicht die sämmtlichen Bedienten des Grafen mit in die Untersuchung zu verwickeln, um sie als Zeugen für die Folge aufzubehalten; und daß das Parlement nachher, als Herr von Anglade in seiner Protestation wider den Kriminallieutenant, unter andern Gründen auch eben diese Nachsicht desselben, gegen die sämmtlichen Domestiken des Grafen anführte, keine Rücksicht auf diese Beschwerde nahm, und sie für ungültig erklärte."

„Es ist wahr, alle diese Anzeigen, die den Grafen von Montgommery irre geführt haben, sind, eigentlich zu reden, keine Beweise; sind nur Folgerungen, die man aus gewissen Thatsachen gezogen hat, um zur Entdeckung einer noch verborgenen ungewissen Handlung, die man erweisen will, zu gelangen. Aber solche Folgerungen sind nicht immer unfehlbar; denn es ist nicht genug, daß die Thatsachen, auf welche dergleichen Vermuthungen sich gründen, ausgemacht sind; sie haben nur Beweiskraft, in wie ferne diejenigen, die man erweisen will, mit ihnen wirklich in engerer oder entfernterer Verbindung stehen. Daher unterscheiden die Rechtslehrer die Anzeigen, in Rücksicht ihrer Gültigkeit, in zweifelhafte und unbezweifelte, in entfernte und nahe, in solche, die das Gesetz bestimmt, und in solche, die der Beurtheilung des Richters überlassen sind, in leichte und in schwere und bündige; und es ist zu bemerken, daß sie dabey einstimmig zwey Grundsätze aufstellen; Erstens: nahe und unbe-

zweifelte Anzeigen gelten für einen Beweis; Zweytens: viele, wenn schon nur entfernte Anzeigen, gelten für eine gewisse, unbezweifelte und bündige Anzeige*)."

„Wenn man also auch zugibt, daß alle die Thatsachen: die Kenntniß von den großen Geldsummen, welche der Graf von Montgommery eingenommen hatte; der unbedeutende Vorwand, unter welchem die Einladung nach Villebousin abgelehnt wurde; das Abfordern des Hausschlüssels während der Abwesenheit des Grafen; die von der Frau von Anglade gemachte Bezeichnung des Orts, wo sich wirklich ein Theil des gestohlenen Geldes befand; die Schwäche, welche sie vorschützte, um nicht mit auf den obern Boden zu gehen; die Entdeckung der siebenzig geränderten Louisdor; das Zittern des Herrn von Anglade; die Zweydeutigkeit in seinen Antworten; die unzähligen Widersprüche, mit welchen ihre Verhöre durchwebt sind — daß alle diese Thatsachen, sammt allen übrigen Anzeigen, auf welche man die Vermuthungen wider den Herrn von Anglade und seine Frau gegründet hat, einzeln genommen, keinen vollkommenen Beweis abgeben, einige derselben sogar für ganz unschuldig angesehen werden können: — so muß man doch, den eben angeführten Grundsätzen gemäß, gestehen, daß die Vereinigung so vieler Thatsachen, eine so nahe und unbezweifelte Anzeige bildeten, die des Richters ganze Aufmerk-

*) Ferinàcius, tit. 1. quaest. 36. Julius Clarus L. 5. quaest. 10. 217. Dambonderus, in praxi rerum crim. c. 36.

samkeit so sehr auf einen Punct zusammen drängte, daß er an das Gegentheil gar nicht weiter denken konnte, daß sein Urtheil schon gefällt war, und jede neue Untersuchung ihm überflüssig scheinen mußte *)."

„Diese Ueberzeugung des Richters war also nicht aus einer einzigen Anzeige entsprungen, sondern aus einer ganzen Menge zusammen treffender Vermuthungen, und aus der einstimmigen Beziehung derselben auf das Hauptfactum, nähmlich, auf den hier in Frage gekommenen Diebstahl; in welchem Falle sich Anzeigen in Beweise verwandeln. In diesem Sinne sagt auch das Gesetz, es sey schwer zu bestimmen, welches die Anzeigen seyen, die als Beweise für eine Thatsache angesehen werden können; es müsse dem Urtheil des Richters überlassen werden, die Stärke und die Gültigkeit solcher Vermuthungen zu bestimmen. **) Ein anderes Gesetz fügt hinzu, daß eine Tchatsache eben so sicher durch richtige Anzeigen, als durch schriftliche Beweise, dargethan werden können. ***) Eben so lehren auch andere Gesetze, daß man auch ohne Zeugen und Urkunden Beweise führen könne, wenn nähmlich starke und zahlreiche Vermuthungen vorhanden sind, aus welchen, als aus gewissen und bekannten Thatsachen, der Umstand, der bewiesen werden soll, durch bündige Folgerungen abgeleitet werden kann."

*) Farinacius, quaest. 36. n. 35.
**) L. 3. §. 2. ff. de Test.
***) L. 19. cod. de rei vindic.

„Freylich sind diese Arten von Beweisen nicht immer unfehlbar; dieß zeigt selbst das Beyspiel des Herrn von Anglade. Allein die gerichtlichen Beweise können überhaupt nicht wie die mathematischen geführt werden; bey den bündigsten kann man also irren. So gilt eine übereinstimmende Aussage von zwey unbestrittenen Zeugen über die nähmliche Thatsache, nach göttlichen und menschlichen Gesetzen, für einen unzweifelhaften Beweis; und gleichwohl hat man sehr viele Fälle, wo sich zwey solche Zeugen geirrt haben, oder wo sie hintergangen worden sind. — Und so ist sogar das Geständniß eines Verbrechers, das doch den Richter und den Ankläger in den Augen der ganzen Welt zu rechtfertigen scheint, nicht immer ein sicherer Beweis; wie oft hat nicht der Ausgang gelehrt, daß ein solches Geständniß die Wirkung einer Gewaltthätigkeit, einer Uebereilung, einer Bestürzung, oder der Verzweiflung gewesen sey?"

„Wenn also auch eine Fügung der göttlichen Vorsehung die Ehre des Herrn von Anglade gerettet hat, so kann daraus doch nicht gefolgert werden, daß die Anklage wider ihn, die sich auf eine solche Menge von Anzeigen gründet, wider besseres Wissen erhoben worden sey, und daß der Ankläger also hinterher noch wegen seiner Anklage, die er auf so wichtige Vermuthungen gebaut hatte, verantwortlich gemacht werden könne."

„Vergebens würde man einwenden, die Standhaftigkeit des Herrn von Anglade auf der Folter, hätte für einen sichern Beweis seiner Unschuld gelten sollen. Nichts ist ungewisser, nichts zweydeutiger,

als ein solcher Schluß. Ohne Beweise davon in der Ferne zu suchen, finden wir in dem gegenwärtigen Prozesse selbst das auffallendste Beyspiel von der Trüglichkeit desselben; Belestre hält auch die Folter aus, und beweist eben dadurch, daß die Folter ein sehr unzuverläßiges Mittel sey, die Wahrheit zu erforschen."

„Die Anklage des Grafen entsprang also bloß aus einem Irrthum; ein solcher Irrthum aber kann kein Recht begründen, eine Schadloshaltung und Ersatz von ihm zu fordern. — Die Gesetze selbst sprechen hier zum Vortheil des Grafen. Sie unterscheiden zwischen einer Anklage aus Verleumdung, und einer Anklage aus Irrthum; und wenn sie den verleumderischen Ankläger mit der höchsten Strenge behandeln; so sind sie dagegen eben so gelinde gegen den, der eine irrige Anklage, ohne böse Absicht, vorgebracht hat *)."

Wir wollen dem Grafen nicht durch alle die Anführungen einzelner Stellen nachfolgen, durch welche er zu beweisen suchte: „daß nur verleumderische Anklagen Strafe verdienen, und den unschuldig Angeklagten berechtigen, Schadloshaltung von seinem Ankläger zu fordern, daß aber ein Mann, der nur sein Eigenthum wieder zu erlangen suchte, der alle seine Beweise aus den Aeußerungen des Angeklagten selbst hernahm, und der bey einem so empfindlichen Verlust, den wahrscheinlichsten Vermuthungen folgte, dem unschuldig Angeklagten, der das Opfer

*) L. 1. §. 4. ff. ad Senatus consult. Turpilianum.

eines unvermeidlichen Irrthums werden mußte, keinen Ersatz schuldig sey. Es ist ausgemacht, daß das Verbrechen begangen worden, die Anklage ist also nicht verleumderisch, und man kann den Ankläger um so weniger im Verdacht haben, daß er absichtlich einen Unschuldigen angeklagt habe, da ihm vielmehr im Gegentheil alles daran gelegen war, den wahren Thäter zu entdecken, in dessen Händen er allein hoffen konnte, das enwendete Geld wider zu erlangen, dessen Ersatz der einige Beweggrund der ganzen Anklage war."

„Ueber dieß hat der Graf die Richter selbst, welche den Herrn von Anglade verurtheilt haben, zu seiner Vertheidigung. Sie haben den Irrthum des Anklägers sich auch verleiten lassen, und eben dadurch den letztern gerechtfertiget. Kann man wohl fordern, daß der Graf hätte erleuchteter seyn sollen, als jene Richter? Wenn die Erfahrung, die ein so bedeutender Gerichtshof, als das Parlement, durch tägliche Uebung in solchen verwickelten Fragen, sich erworben haben muß; wenn der unparteyische Eifer für die Wahrheit, der seine Untersuchungen beleben soll; wenn selbst die tiefe Kenntniß, und tägliche Anwendung der Gesetze nicht hingereicht hat, die Unschuld dieser bedauernswürdigen Opfer einer unglücklichen Verkettung von Umständen ins Licht zu setzen: wie sollte es, ohne eine übernatürliche Eingebung, dem Grafen möglich gewesen seyn, ihre Unschuld auch nur zu muthmaßen?"

„Die Anklage der Frau von Anglade trifft also im Grunde das Parlement selbst. Dieser Gerichtshof ist es eigentlich, über den sie Klage führt, und dem

sie eine Verurtheilung zum Verbrechen macht, welche nach allen Gesetzen und Vorschriften der Rechtsklugheit vorgenommen wurde. Die Anzeigen, welche theils die Angeklagten selbst veranlaßt, theils zufällige Umstände herbeygeführt hatten, waren so auffallend, daß, wenn auch der Graf nicht als Kläger aufgetreten wäre, der Fiskal selbst wider Personen, die so viele ungezwungene Vermuthungen gegen sich hatten, den Prozeß hätte anhängig machen müssen. Herr von Anglade und seine Gattinn würden also in allen Fällen dem unglücklichen Schicksal, das sie betroffen hat, nicht haben entgehen können. Der Graf von Montgommery ist also nicht an ihrem Unglück schuld, folglich auch nicht schuldig, sie zu entschädigen."

Die Frau von Anglade beantwortete diese Vertheidigung des Grafen in einer besondern Schrift. Wir theilen unsern Lesern das Wesentlichste derselben mit.

„Diese Vertheidigung des Grafen — heißt es in dieser Schrift — ist in der That noch sonderbarer, als selbst die traurigen Begebenheiten, welche dazu Veranlassung gegeben haben. Mit Schaudern sah man zwey Unschuldige als Verbrecher behandelt, ihrer Ehre, ihres Lebens, ihrer Güter, durch einen erhitzten Ankläger beraubt, der sich kein Bedenken macht, sich mit den Trümmern ihres Vermögens zu bereichern. Es ist möglich, daß ein Irrthum die Veranlassung seiner Wuth war, freylich ein Irrthum, vor welchem ihn das leichteste Nachdenken hätte bewahren können; doch es sey, er habe sich geirrt. Indeß wird er vollkommen überzeugt, daß die Un-

glücklichen, die er seiner grausamen Hitze aufgeopfert hatte, ganz unschuldig sind; er gesteht selbst ihre Unschuld ein. Nichts desto weniger will er nicht, daß diese Unschuld sie berechtige, zurück zu fordern, was eine verleumderische Anklage ihnen entrissen hat; er will vielmehr, daß ein förmliches Arret seine gefühllose Ungerechtigkeit bestätige; er will, daß man ihn freyspreche von dem Ersatz eines Schadens, der allein durch seine ungerechte Anklage, und durch die noch ungerechten Mittel, wodurch er sie unterstützt hat, verursacht worden ist, um diesen Schaden von denen allein tragen zu lassen, deren Unschuld er nicht anerkennen kann, ohne zugleich zu gestehen, daß er es sey, der sie aus einem angesehenen, glücklichen Zustand in Schande und tiefes Elend gestürzt hat. — Dieß ist die ungereimte, und man muß hinzu setzen, die unmenschliche Forderung, welche der Graf von Montgommery rechtlich durchzusetzen strebt."

„Um aber die ganze Nichtigkeit seiner Vertheidigung recht in die Augen springend zu machen, darf man nur die Gründe aufweisen, worauf die Verurtheilung der Unschuldigen gebaut worden ist, man darf nur zeigen, daß die leichtesten und unbedeutendsten Anzeigen, die zweifelhaftesten, die zweydeutigsten und die ungereimtesten Vermuthungen, die einzige Veranlassung jenes Urtheils gegeben haben."

„Umsonst wendet man ein, daß dieser Vorwurf die Richter treffe: der Ankläger allein ist an alle dem Unglück schuld, das seine Anklage nach sich gezogen hat; die Richter, welche er übereilt hat, haben bloß der Nothwendigkeit ihres Berufes gefolgt."

„Um die Rechtmäßigkeit ihrer Forderungen zu erweisen, hat die Frau von Anglade zwey Puncte darzuthun: Erstens, daß die Vermuthungen, worauf der Graf den Prozeß gründete, mehr als ungereimt seyen, und zweytens, daß der Graf, auch wenn er mit völliger Ueberzeugung, und ohne böse Absicht dabey verfahren ist, dennoch schuldig sey, die auf seine Veranlassung verurtheilten Personen schadlos zu halten."

„Lassen Sie uns hier alle die Vermuthungen, durch welche zwey unschuldige Opfer der Rachsucht und des Irrthums ins Verderben gestürzt wurden — um sie in ihrer ganzen Kraft zu zeigen — unter einen Gesichtspunct zusammenstellen. 1) Herr von Anglade und seine Gattinn haben die Einladung nach Villebousin wieder abgelehnt, nachdem sie schon sie angenommen hatten. 2) Bey der Abreise des Grafen läßt sich die Frau von Anglade den Schlüssel zur Hausthüre einhändigen. 3) Man findet siebenzig geränderte Louisdor, in einem Coffer des Herrn von Anglade. 4) Das Papier, worein diese Louisdor gewickelt sind, ist ein Stück von einem Stammbaum des Grafen. 5) Die Frau von Anglade wird von einer Schwäche befallen, da man ihr Zimmer durchsucht, und die Hand des Herrn von Anglade zittert, indem er die Louisdor zählt. 6) Man entdeckt Widersprüche in den Antworten der beyden Beklagten. 7) Die Frau von Anglade benachrichtigt den Kriminallieutenant, sie habe gehört, daß das Zimmer des Kammerdieners unverschlossen gefunden worden sey, und behauptet, man müsse da nachsuchen, vielleicht werde sich etwas finden; man sucht wirklich nach,

und findet sechs Säcke, jeden mit tausend Liver. 8) Herr von Anglade, der sonst alle Abend seine Mahlzeit außer dem Hause hält, speist an dem Abend, da der Diebstahl geschieht, zu Hause. 9) Man erfährt, daß in der nähmlichen Wohnung, welche jetzt der Graf in Besitz hat, Herr Grimaudet, der sie von dem Herrn von Anglade gemiethet hatte, bestohlen worden sey. 10) Der Herr von Anglade wußte, daß der Graf so große Summen kürzlich eingenommen hatte. 11) Herr von Anglade, der mit dem Grafen in einem Hause wohnte, konnte weit leichter, als ein anderer, den Diebstahl vollbringen."

„Dieß ist also die furchtbare Schaar von Beweisen, die dem Grafen von Montgommery mehr als hinlänglich schienen, um zwey Unschuldige mit äußerster Hitze zu verfolgen, und mit unglaublicher Grausamkeit ihre Hinrichtung von dem Richter zu fordern. Lassen Sie uns doch diese vorgeblichen Beweise einzeln untersuchen; um uns zu überzeugen, daß der falsche Schein bey einer unparteyischen Prüfung sogleich verschwindet, und nichts als Beweise von der Unschuld der Verurtheilten zurück läßt."

„Zuerst also, was die abgelehnte Einladung nach Villebousin betrifft, so gaben Mann und Frau übereinstimmend Folgendes als den wahren Grund davon an. Den Tag vor der verabredeten Reise, Sonnabends den 2. September, legte eine Schwester des Grafen, in der Abtey von Panthemont, ihr Gelübde ab. Auch Herr von Anglade und seine Frau waren eingeladen worden, dieser Ceremonie beyzuwohnen, und mit zu speisen. Indeß suchte man hernach auf

eine gezwungene Art nur die Frau bey der Mahlzeit zu behalten, ihn aber ließ man gehen. Er sah diesen Unterschied, den man hier gemacht hatte, als einen Schimpf an, den man ihm persönlich habe zufügen wollen; er glaubte, seine Empfindlichkeit darüber zeigen zu müssen, und trug deßwegen seiner Frau auf, die Reise nach Villebousin wieder abzusagen. — Diese vorgebliche Anzeige hat also eine ganz natürliche Ursache, und kann eben darum nicht für eine Anzeige gehalten werden; sie hätte folglich bey dem Prozeß gar nicht in Betrachtung kommen sollen."

„Eben so verhält es sich auch mit dem Umstande, daß die Frau von Anglade den Hausschlüssel zurück behielt. Auch hier findet man nichts, das eine sträfliche Absicht andeutet, wenn man nur die Sache aus ihrem natürlichen wahren Gesichtspunct betrachtet. Herr von Anglade speisete des Abends sehr oft in der Stadt, und kam gemeiniglich sehr spät zurück; es war kein eigener Thürhüther da, sondern einer von des Grafen Bedienten verrichtete dieses Amt. In der Abwesenheit des Grafen war es aber ganz natürlich, daß einer von den Bedienten des Herrn von Anglade auf seinen Herrn wartete, um nicht den zurückgebliebenen Leuten des Grafen ein Geschäft zu überlassen, das sie als eine fremde ihnen aufgebürdete Last, vermuthlich sehr nachlässig würden behandelt haben, und wobey es sehr leicht hätte geschehen können, daß Herr von Anglade oft lange umsonst an der Thüre gepocht haben würde, ehe er eingelassen worden wäre."

„Man fand siebenzig geränderte Louisdor, in einem Coffer des Herrn von Anglade. War denn diese Münzsorte bloß für den Grafen von Montgommery ausgeprägt worden? Waren nicht mehrere solche Louisdor im Umlaufe? Es ist wahr, man fand sie nicht häufig, aber sie waren doch nicht so selten, daß man sie nicht bey vielen Privatleuten dennoch angetroffen hätte. Noch mehr aber! die vollkommenste Rechtfertigung des Herrn von Anglade über diesen Punct, findet sich bey den Acten. Er konnte alle die Personen angeben, von welchen er diese Louisdor bekommen hatte; sie wurden darüber verhört, und bekräftigten durchgängig seine Aussage. Der Graf von Montgommery hat also seine Anklage einer bösen Absicht verdächtig gemacht, indem er sich dieser Louisdor bemächtigte, die unstreitig dem Herrn von Anglade gehörten."

„Das Papier, worein diese Goldstücke gewickelt waren, war ein Stück von einem Stammbaum. Allein was berechtigte den Grafen von Montgommery, es für ein Stück eines Stammbaums von seiner Familie zu erklären? Es war ein zerrissenes Stück Papier, auf dem man kein ganzes Wort mehr erkennen konnte, und das also wenigstens eben so gut von dem Stammbaum jeder andern Familie seyn konnte. Ueber dieß aber wußten die Angeklagten anzugeben, wie dieses Papier in ihre Hände gekommen sey. Es war ein Umschlag gewesen, in welchem eine Krämerinn der Frau von Anglade verschiedene Waaren zugeschickt hatte. Die Krämerinn konnte sich zwar bey ihrem Verhör eines so unbedeutenden Umstandes nicht gleich entsinnen; man erhob schon einen

Triumph darüber; allein bey der Wiederhohlung des Zeugenverhörs wußte sie genauere Rechenschaft von diesem Papier zu geben. Der Graf scheint auch selbst sich geschämt zu haben, daß er einen so lächerlichen Umstand mit unter seine Beweise gebracht hatte, denn er erwähnt dessen mit keinem Worte mehr."

„Die Frau von Anglade wurde von einer Schwäche befallen, und Herr von Anglade zitterte, da er die Louisdor zählte. — Allein man denke sich nur in ihre Lage! Wird nicht der unschuldigste Mensch erschrecken, und von allen Zeichen der Bestürzung ergriffen seyn, wenn er sich in der unumschränkten Gewalt eines Richters sieht, der beym ersten Anblick gleich so heftig wider ihn eingenommen ist, daß er sein Vorurtheil nicht einmahl verbergen kann, der sogleich alle Schrecken seiner obrigkeitlichen Gewalt gegen ihn in Bewegung setzt, und dabey auf alles, was zur Rechtfertigung des Angeklagten dienen könnte, keine Rücksicht nimmt? Wird nicht der Unschuldigste außer Fassung seyn, wenn er sich plötzlich eines schweren Verbrechens beschuldigt sieht, wenn er im Augenblick, wo er noch allgemeine Achtung genoß, auf einmahl mit Schimpf und Infamie bedeckt wird? Das Unglück, welches den Herrn von Anglade und seine Gattinn in der Folge traf, hat diese Furcht und dieses Zittern nur zu sehr gerechtfertigt."

„Die Widersprüche der beyden Ehegatten in Rücksicht der siebenzig Louisdor beweisen eben so wenig. Die Frau von Anglade hat gesagt: sie wisse, daß ihr Mann geränderte Louisdor gesammelt habe, sie hätten sie mehrmahls mit einander gezählt, und bey

einer solchen Gelegenheit habe er einst zu ihr gesagt: „Sieh, liebe Frau, was das für schönes Geld ist!" Der Herr von Anglade hingegen sagte: er könne nicht behaupten, ob seine Frau etwas von dem gesammelten Gelde gewußt habe; er erinnere sich nicht, ihr solches gezeigt zu haben, es könne sehr wohl seyn, daß er sie in ihrer Gegenwart gezählt habe, aber er entsinne sich dessen nicht mehr. Sind dieß aber Widersprüche? Wenn der eine Theil bejaht, der andere aber ungewiß ist, so kann kein Widerspruch entstehen, weil Ungewißheit keineswegs ein Verneinen ist, sondern gleich wenig bejaht und verneint. War diese Anzeige ein Grund zur Verurtheilung des Herrn von Anglade, so muß jeder Angeklagte gehangen, oder wenigstens auf die Galeeren geschickt werden, dessen Gedächtniß nicht treu genug gewesen ist, alle kleine gleichgültige Umstände, die er niemahls seiner Aufmerksamkeit werth hielt, sorgfältig aufzubewahren."

„Die Widersprüche der beyden Eheleute in den Erzählungen von ihrem Herkommen, muß man ihrer Eitelkeit verzeihen, einer Schwachheit, die in der menschlichen Gesellschaft überhaupt, besonders aber, wie man nicht läugnen kann, unter der französischen Nation sehr gemein ist. Das Glück hatte den Herrn von Anglade in den Stand gesetzt, seine wahre Herkunft zu verbergen. Er glaubte, keinem Menschen ein Unrecht zuzufügen, indem er sich für einen Edelmann ausgab. Wie viele Abenteurer von der niedrigsten Geburt gibt es, welche unter dem Vorwand einiger Verwandtschaft oft Nahmen der berühmtesten Häuser mißbrauchen, und sich sogar falsche Titel zu

verschaffen wissen, um sich in die ältesten und vornehmsten Familien einzuschleichen? Herr von Anglade hat wenigstens nicht den Nahmen einer Familie mißbraucht; man hielt ihn für einen Edelmann, er widersprach nicht, und vermöge einer Eitelkeit, die so gewöhnlich ist, daß sie aufhört, lächerlich zu seyn, nahm er zuletzt selbst Antheil an der Täuschung; aber sein angenommener Adel war keiner andern Familie entwendet. Die Widersprüche, welche die beyden Eheleute in Rücksicht ihres Standes begingen, kamen also bloß daher, weil sie nie daran gedacht hatten, sich mit einander wegen eines Stammbaumes zu bereden, und sich doch die Demüthigung ersparen wollten, öffentlich überwiesen zu werden, daß sie das ganze Publicum mit einer ungegründeten Anmaßung hintergangen hätten. Es war also ganz natürlich, daß sie sich in solchen kleinen, an sich gleichgültigen Umständen, worüber sie sich vorher nie beredet hatten, widersprechen mußten.“

„Dem Kriminallieutenant schien die Entdeckung der sechs Säcke, die man in dem Zimmer des Kammerdieners fand, in Beziehung auf die Nachricht, welche die Frau von Anglade ihm von diesem verborgenen Gelde gegeben hatte, ein so überzeugender Beweis, daß er es für überflüssig hielt, mit der Durchsuchung der übrigen Behältnisse des Grafen weiter fortzufahren. Er glaubte nunmehr schlechterdings, daß niemand, als Herr von Anglade und seine Gattinn, den Diebstahl begangen haben könne; und diese Idee hatte ihn so ganz eingenommen, daß er selbst die Personen, die das Zimmer bewohnten, nicht einmahl wegen der darin gefundenen Geldsäcke

befragte. Hätte er nur die einzige Vorsicht angewendet, die schon die natürliche Klugheit ihm anrathen mußte, so hätte er auf der Stelle alles entdeckt, das Leben und die Ehre zweyer Unschuldigen gerettet; denn Gagnard hat auf der Folter versichert: er würde sogleich alles gestanden haben, wenn der Kriminallieutenant damahls eine einzige Frage an ihn gerichtet hätte. — Die Nachricht, welche die Frau von Anglade diesem Beamten gab, war ebenfalls ganz natürlich. Es ist in den Acten erwiesen, daß sie von der Kammerjungfer Formenie gehört hatte, die untere Stube sey offen gefunden worden; und daraus hatte sie, und zwar mit Grunde, die Muthmaßung gezogen, der Dieb müsse darin versteckt gewesen seyn; sie äußerte also, vielleicht habe der Kammerdiener jemand hinein gehen lassen. War es nun gleich nicht der Kammerdiener, so war es doch Gagnard, der dem Belestre diese Stube zu einem Schlupfwinkel eingeräumt hatte. Die Vermuthung der Frau von Anglade war also zwar unrichtig in Rücksicht der Person, im Grunde aber doch ganz wahr. Wie konnte denn eine so richtige Vermuthung wider sie selbst als Anzeige gebraucht werden?"

„Herr von Anglade, der seine Abendmahlzeit gewöhnlich außer dem Hause hält, speiset eben an dem Tage des Diebstahls Abends mit seiner Familie. — Allein ist es denn eine zweydeutige Handlung, einmahl seine Abendmahlzeit zu Hause einzunehmen, wenn man auch sonst gewohnt ist, die Abende meistens außer dem Hause zuzubringen? Kann man wohl einer so unschuldigen und willkürlichen Handlung einen strafbaren Beweggrund unterschieben?"

„Es war schon in voriger Zeit, in dem nähmlichen Hause ein Diebstahl geschehen, dessen Urheber nicht entdeckt werden konnte. — Allein wider den Herrn von Anglade und seine Frau, war in dieser Rücksicht nie die geringste Anzeige, und selbst nicht einmahl der Gedanke eines Verdachtes vorhanden gewesen, weil .aber nun ein zweyter Diebstahl im Hause geschieht, sollen sie auch den erstern begangen haben!!"

„Die beyden Eheleute wußten, daß große Summen in dem Hause des Grafen von Montgommery lagen. — Allein kann man wohl behaupten, daß niemand, außer ihnen, Nachricht davon gehabt habe? Konnte der Graf nicht eben so leicht auch andern von seinen Reichthümern etwas eröffnet haben? Hatte nicht der Auszahler Nachricht von dem Gelde? Wußten nicht die Träger, die das Geld gebracht hatten, etwas davon? Und redet nicht überhaupt ein Mann, der ein Kapital unterbringen will, bald mit diesem bald mit jenem von seinem Gelde?"

„Eben so sind alle die Vermuthungen, welche man aus den Vermögensumständen, und aus dem Charakter des Herrn von Anglade abgeleitet hat, falsch und ungegründet. Er hat bewiesen, daß er durch anständige Erwerbmittel, und durch eine gut geordnete Wirthschaft hinreichend im Stande sey, den Aufwand zu unterhalten, den seine angenommene Rolle erforderte; daß sein Ausleihen auf Pfänder, nicht aus Wucher, sondern aus bloßer Gutthätigkeit, ohne Zinsen geschehe; und bey der genauesten Prüfung seines Lebenswandels und seiner Sitten,

fand man nicht das Geringste, das seine Rechtschaffenheit verdächtig machen konnte. — Bey seiner Gattinn hat es die Verleumdung nie gewagt, auch nur mit der leichtesten Beschuldigung ihren Charakter anzuschwärzen."

„Daß Herr von Anglade in dem nähmlichen Hause wohnte, und also Gelegenheit hatte, den Diebstahl leichter zu vollbringen — ist eine Anzeige, die auf jeden paßt, der in einem Hause wohnt, wo ein Diebstahl vorgegangen ist, und die also, schon dieser Allgemeinheit wegen, wider einen Einzelnen nicht als Beweis gebraucht werden kann; um so weniger aber, weil es doch immer eben so möglich bleibt, und auch wirklich oft eintrifft, daß der Dieb ein Fremder ist."

„Dieß sind also die Gründe, worauf der Graf von Montgommery seine Anklage gebaut hat, und wodurch er sich zu einer so übereilten Verfolgung hinreissen ließ. Sie haben alle ganz natürliche Ursachen, und dadurch sind die Angeklagten vollkommen gerechtfertigt. Hätte aber auch eine dieser Anzeigen auf den ersten Anblick täuschen können, so würde dieser Schein doch bey einer schärfern Prüfung sogleich haben verschwinden müssen, und eine aufmerksamere Vergleichung mit den Erläuterungen, welche die Beklagten darüber zu geben wußten, würde sie in einen Beweis ihrer Unschuld verwandelt haben."

„Der Graf gesteht selbst, daß keine dieser Anzeigen einzeln genommen, die Angeklagten beschwere, und doch glaubt er durch ihre Vereinigung einen Beweis zu bilden. Allein wie soll ein Haufen von

Anzeigen, deren keine bündig ist, einen bündigen Beweis ausmachen? Wie kann eine von der andern Beweiskraft entlehnen, da diese in keiner anzutreffen ist? Wenn jede dieser Anzeigen, für sich allein betrachtet, wider den Angeklagten nichts beweist, so folgt daraus nothwendig, daß keine derselben in die Classe der schweren und gefährlichen Anzeigen gehört, und folglich auch ihre Vereinigung nicht einen überzeugenden Beweis geben kann."

„Man läugnet damit den rechtlichen Grundsatz nicht, daß in peinlichen Fällen eine starke Anzahl von Vermuthungen ein großes Gewicht habe. Allein dieser Grundsatz begreift nur solche Vermuthungen, die nicht nur an sich selbst schon einen gewissen Grad von Stärke haben, sondern auch noch über dieß sowohl unter sich, als mit dem Hauptfactum, das durch sie bewiesen werden soll, in einer unzweydeutigen Verbindung stehen. — Aber unter allen den Anzeigen, aus welchen man einen Beweis wider den Herrn von Anglade zusammen gesetzt hat, ist nicht eine einzige, die mit der andern in Verbindung stünde; und man sieht nirgends eine Beziehung zwischen den Thatsachen, auf welche man den Beweis des Diebstahls gründen will, und dem Diebstahl selbst. Wir wollen hier einen einzigen Blick auf eine dieser Thatsachen richten, die vielleicht den stärksten Eindruck hätte machen sollen. — Man findet siebenzig Louisdor in einem Koffer des Herrn von Anglade: kann man daraus schließen, daß diese ein Theil von den hundert waren, die man dem Grafen gestohlen hatte? Findet hier zwischen der bekannten, und der noch unentdeckten Thatsache eine nothwendige Verbindung Statt?

Kann man sagen, daß die siebenzig Louisdor, welche man bey dem Herrn von Anglade gefunden hat, nothwendig von denjenigen seyn müssen, die dem Grafen entwendet worden sind? Wie viele tausend natürliche Wege lassen sich nicht denken, auf welchen Herr von Anglade diese Goldstücke erhalten haben kann? Wie ungerecht, und zugleich wie ungereimt würde es also nicht seyn, zu behaupten, er müsse sie schlechterdings, und zwar niemand anders, als dem Grafen von Montgommery, gestohlen haben? — Man prüfe auf eben diese Art alle übrigen Anzeigen, und man wird sie noch leichter, noch ungegründeter finden."

„Da nun aber ein Angeklagter, nach dem wahren Sinn des Gesetzes, nach den ersten Grundsätzen der Billigkeit, nur auf sonnenklare Beweise verurtheilt werden darf: wie konnten so ungewisse, so dunkle Anzeigen eine Verurtheilung zur Verweisung, und zu den Galeeren bewirken? Solche Anzeigen hätten, aufs allerhöchste, die Unschuld des Angeklagten zweifelhaft machen können: allein wenn die Gründe wider einen Angeklagten nur zweifelhaft sind, so muß er frey gesprochen werden. Die Menschlichkeit hat es zu einer festen Regel erhoben, daß es besser sey, tausend Schuldige entkommen zu lassen, als einen einzigen Unschuldigen aufzuopfern. Wären aber solche Gründe, aus welchen der Herr von Anglade und seine Gattinn verurtheilt wurden, hinreichend zu einem Verdammungsurtheil, so wäre die reinste Unschuld nicht einen Augenblick sicher, eingebildeten Anzeigen, und den ungegründetsten Beschuldigungen aufgeopfert zu werden."

„Wem anders soll man aber die traurige Wirkung, der wider Herrn von Anglade zusammengebrachten ungegründeten Anzeigen zuschreiben, als dem, der sich so viele Mühe gab, sie den Richtern so künstlich unter die Augen zu stellen, und dem es endlich gelang, ihre Gewissenhaftigkeit zu hintergehen, und sie in die Schlinge zu ziehen, die er ihrer Unparteylichkeit gelegt hatte?"

„Umsonst sucht der Graf die Schuld auf die Richter zu schieben. Des Richters Pflicht ist, zu entscheiden, und sein Amt nöthigt ihn, diese Pflicht zu erfüllen. Aber was kann der Richter eigentlich dabey thun? Er nimmt die Beweise an; aber er mag sie prüfen, wie er will, er kann sie doch nicht anders sehen, als sie ihm der Ankläger vorlegt. Wenn also der Ankläger die Thatsachen schief, verstellt und unvollständig angibt; wenn er bestochene und abgerichtete Zeugen vorstellt, die im Einverständniß mit ihm listig und kühn genug sind, ihre Ränke zu verbergen, und sich sogar dabey das Ansehen zu geben wissen, als würden sie nur durch ihre Pflicht gedrungen, etwas zu entdecken, was ihnen ihr Gefühl der Menschlichkeit zu verschweigen gebothen hätte: so muß der Richter hintergangen werden, und er bleibt in einer Unwissenheit über die wahre Beschaffenheit der Sache, welche nicht anders, als durch eine Art von Wunder gehoben werden kann. Es ist also offenbar, daß beynahe immer dem Ankläger die Schuld beyzumessen ist, wenn der Richter irrt."

„War es nicht der Graf, der durch sein Gesuch, um Verhaftnehmung des Herrn von Anglade und seiner Gattinn, den Verdacht des Richters auf diese

beyden hinlenkte? War er es nicht, der durch die voreilige Erklärung: er stehe für seine Leute, verhinderte, daß diese nicht befragt, und die übrigen Zimmer nicht durchsucht wurden? Gagnard hat selbst in der Folge versichert, daß er sogleich alles bekannt haben würde, wenn er auf der Stelle wäre zu Rede gesetzt worden: wer anders, als der Ankläger, war also schuld, daß die Wahrheit nicht entdeckt wurde? Ihm allein muß man also den unglücklichen Irrthum zuschreiben, wodurch zwey Unschuldige ins Verderben gestürzt worden sind."

„Man sagt zwar dagegen: es war keine Boßheit von Seiten des Grafen bey dieser Anklage, er glaubte bey seinem Verfahren wider die beyden Eheleute nach seiner besten Ueberzeugung zu handeln; ein Ausgang, den man aber keineswegs voraus sehen konnte, hat freylich nun entdeckt, daß er sich geirrt habe; aber dieser Irrthum war ganz unwillkürlich."

„Man will und man kann auch, wahrscheinlich, nicht den Verdacht wider den Grafen von Montgomery hegen, daß er aus bloßem Muthwillen den Herrn von Anglade und seine Gattinn in Strafe zu bringen gesucht habe. Allein er kann es doch selbst nicht läugnen, daß sein Verfahren das deutlichste Gepräge der Unklugheit, und der Unbedachtsamkeit an sich trägt. Nun ist es aber ein rechtlicher Grundsatz, daß alle aus Unerfahrenheit und Unbedachtsamkeit begangene Handlungen für Fehler angesehen werden *);

*) Imperitia culpae adnumeratur. L. 132. ff. de reg. jur.

und wer eines solchen Fehlers sich schuldig gemacht hat, der ist gehalten, allen, dadurch verursachten Schaden zu ersetzen. Dieser, schon in der natürlichen Billigkeit gegründete Satz, ist in bürgerlichen Fällen keinem Widerspruche unterworfen; warum sollte er daher nicht auch in peinlichen Fällen gelten?"

„Diese Betrachtung führt uns auf die Behauptung des Grafen: daß er zu keinem Schadenersatz angehalten werden könne, weil er sich keiner Verleumdung schuldig gemacht habe."

„Die Rechtsgelehrten unterscheiden zwey Arten von Verleumdung; die eigentliche, welche offenbar erwiesen ist, und die vermuthliche. Man vermuthet nähmlich eine Verleumdung, wenn der Ankläger seine Klage nicht erweisen kann, oder wenn er von einer schon anhängig gemachten Anklage wieder absteht *). Wenn aber auch die Anklage nur zweifelhaft gelassen werden muß, so wird doch der Ankläger als ein Verleumder betrachtet, weil die Gesetze überhaupt in allen Fällen wider den Ankläger zum Vortheil des Angeklagten vermuthen **). — Nun wird freylich die vermuthliche Verleumdung niemahls mit der Strenge bestraft, mit welcher man wider den offenbaren Verleumder verfährt, und selbst bey den Römern, wo das Laster der Verleumdung aufs äußerste verhaßt war, wurden doch die Ankläger, welche ohne boßhafte Absicht bey ihrer Anklage sich in dem Gegenstand derselben bloß geirrt hatten, mit

*) Julius Clerus, quaest. 62. n. 20. Mascardus, concl. 14. n. 5.

**) Mascardus concl. 24. n: 5. Menoch. cons. 32. n. 7.

der ordentlichen Strafe der Verleumdung verschont. Allein dem unschuldig Angeklagten mußten sie dennoch seinen Schaden und Verlust ersetzen *).

Aus eben diesem Grunde, um dem Angeklagten, im Fall er unschuldig befunden würde, einen vollkommenen Ersatz seines Schadens zu sichern, wurde auch keine Anklage eher angenommen, bis sich der Ankläger in ein öffentliches Buch vorher eingeschrieben hatte, wie es noch jetzt in Frankreich die Denuncianten thun müssen. Das Gesetz selbst hatte die Formel vorgeschrieben, deren man sich bey diesem Einschreiben bedienen mußte **), und forderte die genaueste Bezeichnung der kleinsten Umstände, um dem Angeklagten die bestimmten Puncte zu seiner Vertheidigung vorzuhalten, und ihn in den Stand zu setzen, seinen Ankläger der Verleumdung oder des Irrthums zu überführen; in welchem Fall dieser die Ahndung seiner unrichtigen Angabe zu fürchten hatte. Dabey sagt das Gesetz ausdrücklich: „ein jeder, der eine Anklage anhängig machen will, muß sich vorher in ein öffentliches Buch einschreiben. Durch diese Formalität sucht man, leichtsinnige Ankläger im Zaume zu halten, indem man sie dadurch erinnert, daß eine solche Anklage nicht ungeahndet bleiben wird ***)." Man sieht aber deutlich, daß dieses Einschreiben nur deßhalb angeordnet war, um den falschen Ankläger, auch selbst, wenn er nicht aus boßhafter Absicht ge-

*) L. 9. Cod. de calumniatoribus — L. ult. ff. de calumniat.

**) L. 3. ff. de accusat. et inscript.

***) L. 7. ff. de accusat. et inscript. coll. 3. §. 2. eod. L. 7. §. 1. eod.

handelt hätte, zum Ersatz des Schadens und Verlustes anzuhalten; denn die Strafe der Verleumdung war ohnehin schon, ohne Rücksicht auf das Einschreiben, durch das Gesetz bestimmt, und der Zusatz: er soll wissen, daß eine falsche Anklage nicht ungeahndet bleiben wird, kann also keine andere Bedeutung haben."

„Der Graf von Montgommery hat sich als Ankläger in das öffentliche gerichtliche Buch eingeschrieben, der Prozeß ist also auf seine Gefahr betrieben worden, der Ausgang fällt also auch ihm allein zur Last."

„Der Graf hat seine ganze Vertheidigung beynah allein auf die Schriften des Farinacius gebaut; wir können ihn also nicht besser als aus den Schriften dieses Rechtslehrers selbst widerlegen. — Indem Farinacius die Ursachen aufzählt, welche einen Ankläger rechtfertigen, und von der Strafe der boßhaften Verleumdung retten, so setzt er ausdrücklich hinzu: daß alle die Vermuthungen und Halbbeweise, wodurch der Ankläger seinen Irrthum rechtfertigen könne, doch nichts weiter zu seinem Vortheil bewirken, als daß er nicht wie ein boßhafter Verleumder behandelt werde; allein von der Verbindlichkeit, dem Angeklagten allen Schaden und Verlust zu ersetzen, sey er dadurch nicht freygesprochen*). — Dieß paßt nun vollkommen auf den gegenwärtigen Fall. Der Graf von Montgommery behauptet: er habe nach redlicher Ueberzeugung gehandelt, und seine Anklage durch Vermuthungen und Halbbeweise unterstützt.

*) Farinacius quaest. 16. n. 63.

Gesetzt also auch, seine Behauptung sey gegründet, so verurtheilt ihn doch Farinacius zum Ersatz alles Schadens und aller Unkosten. Die Meinung dieses Rechtslehrers über diesen Punct ist nicht zweydeutig. Er sagt ganz bestimmt *): „Ein Ankläger, der offenbar erweisen kann, daß er nicht aus boßhafter Absicht gehandelt habe, sondern durch scheinbare Anzeigen und Halbbeweise in den Irrthum geführt worden sey, kann zwar dadurch wider den Vorwurf der Verleumdung sich retten, und die darauf gesetzte Strafe von sich abwenden; allein er muß dem ungeachtet allen Schaden und Verlust ersetzen." Er ist von der Richtigkeit dieser Meinung so vollkommen überzeugt, daß er noch hinzu setzt: auch selbst, wenn der Angeklagte nicht durch einleuchtende Beweise seiner Unschuld, sondern bloß aus Mangel an Beweisen freygesprochen wird, so bleibt der Ankläger, er mag seine Klage beschönigen wie er will, dennoch zum Ersatz des Schadens und Verlustes verpflichtet."

„Wider den Fiscal finden aber diese Regeln keine Anwendung, der Generalprocurator ist also nie zu irgend einer Schadloshaltung verbunden, wenn auch eine, durch ihn anhängig gemachte, und fortgesetzte Anklage am Ende als eine bloße Verleumdung befunden wird. Er kann die Bestrafung jedes Verbrechens, das ihm bekannt wird, betreiben; sein Amt verpflichtet ihn dazu, auch selbst, wenn kein Denunciant vorhanden ist. Irrt er sich in Rücksicht auf den Urheber des Verbrechens, so ist dieß ein Unglück für

*) Farinac. quaest. 16. n. 70. sub fine.

den, welchen dieser Irrthum trifft; aber es ist ein Unglück, das die öffentliche Sicherheit nothwendig macht. Wenn der Generalprocurator, oder seine Stellvertreter, wegen des Ausgangs einer Anklage beständig in Furcht stehen müßten, so würden alle Verbrecher unbestraft bleiben, die nicht förmlich bey ihnen denuncirt würden. Diese Beamten sind also bey der Ausübung ihrer Amtspflichten, dem Angeklagten in keinem andern Falle eine Schadloshaltung schuldig, als wenn erwiesen werden kann, daß sie die gerichtliche Verfolgung aus persönlichem Haß unternommen haben. — Allein, dieses Vorrecht genießt derjenige nicht, der das Verbrechen oder den Verbrecher bey ihm angegeben hat. Vielmehr behauptet Farinacius: es sey zwischen einem Ankläger und einem Denuncianten hierin kein Unterschied; man möge eine Sache auf dem Wege einer förmlichen Anklage, oder durch eine bloße Denunciation anhängig gemacht haben, so sey man doch in beyden Fällen zum Ersatz alles Schadens, und aller Unkosten verpflichtet *)."

„Der Graf von Montgommery hat sich also sehr übel gerathen, seine Rechtfertigung in den Schriften des Farinacius zu suchen, wo sich vielmehr seine Verurtheilung ganz deutlich findet."

„Eben so stimmen auch alle andere Rechtsgelehrte, die von dieser Materie gehandelt haben, mit einer Meinung überein, die dem gesunden Menschenverstande, und der natürlichen Billigkeit so ganz

*) Farinac. quaest. 16. n. 6. in fine. — quaest. 15. n. 16. ampliat. 3.

gemäß ist *)." — Einige Kriminalisten scheinen zwar von dieser Regel abzuweichen. Allein die Ausnahmen, welche sie machen, betreffen nur den Fiskal, der Amtshalber die Verbrecher verfolgen muß; keiner von ihnen aber spricht einen Privatankläger von der Strafe der Schadenersetzung frey, so scheinbar auch sein Irrthum, und so redlich seine vermeinte Ueberzeugung seyn mag."

„Ueber dieses alles aber, befindet sich der Graf von Montgommery noch in einem ganz besondern Fall, den jene Schriftsteller nicht einmahl berührt haben. Er hat die Verhaftnehmung des Herrn von Anglade und seiner Gattinn, auf seine Gefahr, verlangt; und eben so hat er erklärt: er stehe für seine Leute. Durch diese Erklärungen hat er einen Contract eingegangen, der ihn jetzt unauflöslich bindet; sie waren die Bedingungen seiner Anklage, Bedingungen, ohne welche man sie nicht einmahl angenommen hätte, und welche er jetzt zu erfüllen verbunden ist **)."

„Endlich entscheidet auch schon die natürliche Billigkeit, daß ein Mensch nicht das Opfer von dem Irrthum eines andern werden dürfe. Das Versehen eines Menschen, es sey freywillig oder unfreywillig geschehen, darf niemand schaden; oder wenigstens muß der Schaden, der daraus entstanden ist, auf Kosten des Urhebers verbessert werden. — Und

*) Julius Clarus, quaest. 62. n. 8. Bossius, tit. de accus. n. 29. Menochius, consult. 321. n. 18. 33. 34. Ziletus, consil. 135. n. 47. Dambenderus, c. 5. n. 8.

**) L. 3. §. 11. ff. de peculio.

diesen Grundsatz hat ein unverletztes Herkommen in Frankreich zum Gesetz gemacht. Wer in einer bürgerlichen Rechtssache den Prozeß verliert, muß jederzeit, ohne Rücksicht auf die redliche oder unredliche Absicht, die er dabey gehabt haben mag, nicht nur die Unkosten bezahlen, sondern auch der siegenden Partey allen Schaden ersetzen. Wenn ein Jäger anstatt des Wildes, worauf er angelegt hat, unglücklicher Weise einen Menschen trifft, so begnadigt ihn zwar der Fürst, allein er muß doch der Witwe, und den Kindern des Ermordeten, eine Schadloshaltung leisten; gleichwohl gibt es keinen unschuldigern Irrthum."

„Es ist und bleibt also eine ganz unstreitige Wahrheit, daß der Ankläger, so frey er auch immer von aller Boßheit seyn mag, dennoch den unschuldigen Angeklagten auf keine Art in Schaden bringen darf; und daß der Angeklagte für den Schimpf, für die Drangsale und für den Verlust, worein ihn die Anklage gestürzt hat, vollkommene Entschädigung erlangen muß."

Dieß waren die vorzüglichsten Gründe, welche von beyden Seiten aufgestellt wurden. Wir übergehen die übrigen, die mehr witzige Subtilitäten, als rechtsgültige und gründliche Wahrheiten enthielten, und unsere Leser weder unterhalten noch unterrichten würden.

Den 17. Junius 1693 wurde endlich folgendes Urtheil von dem Parlemente erlassen:

„Wir erklären den Herrn von Anglade für unschuldig an dem Diebstahl, dessen er vor seinem Tode beschuldigt worden war, und sprechen zugleich seine

Ehegattinn von der wider sie vormahls erhobenen Anklage völlig frey. Die wider beyde Eheleute verfügte Verhaftnehmung, so wie die Verkümmerung, Auspfändung und Verkaufung ihrer Habseligkeiten, erklären wir für ehrenrührig und widerrechtlich, und befehlen zugleich, daß ihre, in die Register der Gefängnisse des Chatelets des Fort l'Eveque und des Parlements eingeschriebenen Nahmen ausgestrichen, und unleserlich gemacht werden sollen. Die Frau von Anglade soll sogleich in den freyen Genuß alles, bisher mit Arrest belegten, ihr und ihrem verstorbenen Ehegatten zugehörigen, beweglichen oder unbeweglichen Vermögens wieder eingesetzt, die verfügte gerichtliche Sequestration aufgehoben, und ihr der vollkommene Besitz ihrer sämmtlichen Güter ohne weitere Verfügung kraft dieses Arrets eingeräumt werden.

„Den Grafen von Montgommery verurtheilen wir, der Witwe des Hrn. von Anglade 11775 Liver 10 Sols für ihre verkaufte Mobilien, 8250 Liver für die eingezogene fünfjährige Rente von Bayonne, aufs Jahr 1650 Liver gerechnet, und 770 Liver, als den Werth der in dem Protokoll des Commissär Regnaut vom 25. September 1687 bemerkten 70 Louisdor, zu ersetzen. Ueber dieß ist der Graf schuldig, die Zinsen sowohl von den 11775 Liver, von dem Tage an, da er sie empfangen hat, als auch von den 8250 Liver, so wie sie Jahr vor Jahr an ihn ausgezahlt worden, zu erstatten. — Doch sollen vorher 2143 Liver 12 Sols 6 Deniers, die der Graf von Montgommery mit Bewilligung des Herrn von Anglade und seiner Gattinn sowohl an ihre Be-

dienten als an andere Gläubiger ausgezahlt hat, und 2000 Liver, welche der Frau von Anglade als Alimentengelder, einem Arret vom 25. Junius 1692 gemäß, von der Sequestrationscommission ausgeliefert worden sind, von der oben angegebenen Summe abgezogen werden. — Auch wird der Graf von Montgommery und seine Gemahlinn ferner verurtheilt, die Summe von 6000 Liver, die der Herzog von Grammont dem Herrn von Anglade auf eine Obligation schuldig war, sammt den Zinsen davon von dem Tage an, da der Graf dieses Geld eingezogen hat, der Frau von Anglade zu entrichten.

Zu Bezahlung aller dieser Summen, an Hauptstämmen und Interessen, wird also der Graf von Montgommery, bey Vermeidung persönlichen Arrestes, hierdurch angewiesen. Es wird ihm aber zu Berichtigung derselben eine zweyjährige Frist verstattet, so daß er die eine Hälfte mit Interessen nach Verfluß des ersten, die zweyte Hälfte, auch mit Interessen, am Ende des zweyten Jahres abtragen kann. Während dieser Frist soll die Frau von Anglade alles Klagens wider den Grafen, falls er die Bezahlung gehörig entrichtet, sich enthalten. Sollte aber der Graf nach Verfluß des ersten Jahres die gebührende Zahlung nicht entrichten, so ist sie berechtiget, sogleich auf seinen persönlichen Arrest anzutragen, und auch gegen seine Gemahlinn sich aller Rechtsmittel zu bedienen.

Indeß soll der Graf von Montgommery, und seine Gemahlinn gehalten seyn, der Frau von Anglade binnen einem Monath, von der Eröffnung dieses Arrets an, gerechnet, 3000 Liver zu ihrem

Unterhalt zu bezahlen. Doch soll diese Summe bey der Hauptzahlung des ersten Termins, wieder abgerechnet werden. Die Frau von Anglade behält aber das Recht, im Fall diese Alimentengelder nach Verfluß eines Monaths nicht ausbezahlt wären, den Grafen und seine Gemahlinn durch gehörige Rechtsmittel dazu anhalten zu lassen."

„Das übrige respective Gesuch der Parteyen findet, den bewandten Umständen nach, nicht Statt."

„Uebrigens ist der Graf von Montgommery schuldig, alle, sowohl durch den Kriminalprozeß beym Chatelet, als auch in der Appellationsinstanz verursachten Kosten zu bezahlen, und zu erstatten."

„Endlich verordnen wir auch, daß dieses Arret überall, wo es gewöhnlich und erforderlich ist, abgelesen, bekannt gemacht, und öffentlich angeschlagen, und der Inhalt desselben in die Register der Gefängnisse, wo die Nahmen des Herrn von Anglade und seiner Gattinn aufgeschrieben sind, eingetragen werde."

Alle durch dieses Arret dem Grafen zuerkannte Entschädigunskosten sind, wie man leicht sieht, der Billigkeit ganz gemäß. Allein man könnte vielleicht noch fragen: warum er nicht auch verurtheilt worden sey, der Frau von Anglade und ihrer Tochter, allen Schaden und Verlust zu ersetzen? Denn er war es ja, der durch seine Denunciation, durch sein Gesuch um Verhaftnehmung der Angladischen Familie, durch die Anzeigen, die er den Richtern vorlegte, durch die Erklärung: daß er für seine Leute stehe, die Richter in Irrthum geführt, den Tod des Herrn von

Anglade verursacht, und dessen Gattinn und Tochter in Schande, und in das äußerste Elend gestürzt hatte. — Alles dieß ist zwar nicht zu läugnen; allein die Richter hatten selbst zu vielen Antheil an der Schuld; sie hatten sich von einem, durch sein Interesse geblendeten Ankläger täuschen lassen, sie hatten auf bloße Anzeigen, ohne einen einzigen Beweis vom Sehen (de visu), sich des Irrthums theilhaftig gemacht, und ihn als Wahrheit zur Richtschnur genommen: sie konnten also nun nicht den Grafen allein diesen Irrthum büßen lassen, und ihn zum Besten der Angeklagten mit einer Geldstrafe belegen. Um so weniger, da alle, von der Frau von Anglade angeführte Rechtslehrer, den Ankläger nur in dem Falle zum Ersatz des Schadens und Verlustes verurtheilen, wenn die Unschuld des Angeklagten durch den Richter ans Licht gebracht, und er durch die Untersuchung selbst freygesprochen wird; an einen solchen Fall haben sie gar nicht gedacht, wo der Richter, der Unparteylichkeit ungeachtet, die von Rechtswegen alle seine Untersuchungen und Aussprüche leiten sollte, mitschuldig an einem Irrthum wurde, zu welchem der Ankläger, verblendet durch seine Leidenschaften, ihn mit sich hinriß.

Uebrigens erhielt der Graf von Montgommery den größten Theil des ihm gestohlenen Geldes, der durch diese Untersuchung wieder heraus gebracht wurde, zurück. Er hatte die sechs Säcke, jeden mit 1000 Liver, die in Gagnards Stube entdeckt worden waren, wieder bekommen; das Perlenband, das man bey Belestre noch gefunden hatte, wurde ihm wieder eingehändigt, und über dieß wurde ihm

das Gut, das sich Belestre im Herzogthum: la Maine gekauft hatte, zuerkannt: so daß der ganze Verlust des Grafen sich nur etwa auf 12000 Liver belief.

Die Tochter des Herrn und der Frau von Anglade soll noch, außer dem, was ihr der Graf von Montgommery bezahlen und ersetzen mußte, durch eine am königlichen Hofe für sie veranstaltete Sammlung, mehr als 100000 Liver erhalten haben. — In der Folge wurde sie mit Herrn Des Essards, einem Parlementsrathe, vermählt.

Die
Rechtfertigung
des
Herrn von Arconville.

Carl und Ferri dü Moulin, waren zwey Söhne eines Parlementsadvocaten zu Paris, Nahmens Johann dü Moulin. Der ältere, Carl dü Moulin, war gesonnen, sich nicht zu verheirathen, und schenkte deßwegen seinem Bruder, um diesem ein desto ansehnlicheres Vermögen zu verschaffen, das Rittergut Mignaud in Beauce. Ferri dü Moulin verheirathete sich aber im Jahre 1537 mit Margarethe Maillard, der Tochter eines Kriminallieutenants zu Paris, die mit mehrern vornehmen Parlementsgliedern verwandt war.

In dem Ehecontract verschrieb Ferri seiner Braut, unter andern auch ein Leibgeding von 200 Liver jährlicher Einkünfte, auf das Rittergut Mignaud, mit dem Zusatz: daß ein künftiger Besitzer dieses Ritterguts, durch die Bezahlung von dreytausend Liver, sich auf einmahl von diesem Leibgeding frey machen könne, im Fall keine Kinder in dieser Ehe erzeugt

würden; daß die Rente aber für die Kinder, wenn welche erfolgen würden, stehen bleiben solle. — Dieser Ehecontract wurde in Gegenwart des Herrn Carl dü Moulin errichtet, und von ihm auch mit unterschrieben.

In dem darauf folgenden Jahr aber, verheirathete sich dieser selbst auch, mit Louise von Beldon, der Tochter eines königlichen Secretärs, und widerrief nun, bald nach seiner Verheirathung, die seinem Bruder gemachte Schenkung. Er hielt bey dem Parlement um die Vernichtung derselben an, und verlor seinen Prozeß bey der Requetenkammer. Allein er appellirte hierauf an die große Kammer, und erhielt da ein Urtheil, nach welchem sein Bruder ihm das Rittergut Mignaud wieder abtreten mußte, jedoch mit Vorbehalt des Leibgedings, das er seiner Frau darauf angewiesen hatte.

Der erste Theil dieses Urtheils gründet sich auf den Satz: daß eine Schenkung, die man zu einer Zeit errichtet, da man noch keine rechtmäßigen Kinder hat, vernichter werde, sobald man selbst Kinder bekommt — eine Regel, die ihren Grund in der natürlichen Billigkeit hat. Freundschaft, oder auch andere Rücksichten können uns zwar bestimmen, uns selbst einen Theil unseres Vermögens zu entziehen, allein die natürliche Liebe, die jeder Vater für seine Kinder hegt, die Sorgfalt, mit der er an Entwürfen zu ihrem künftigen Glück arbeitet, überwiegt doch immer jede andere Betrachtung. Wenn also ein Mann zu der Zeit, da er einen Theil seines Vermögens verschenkt, keine Kinder hat, so weiß er nicht, wie er gesinnt seyn würde, wenn er Kinder hätte,

ob er nicht diese der Person vorgezogen haben würde, der er jetzt sein Vermögen zuwendet: es ist also billig und gerecht, daß man ihm, im Fall er nach der Schenkung noch Kinder zeugt, wieder die volle Freyheit gibt, einer Empfindung zu folgen, die er vorher nicht kannte. Er tritt also in diesem Falle in sein ganzes Recht an der verschenkten Sache wieder ein, und es beruht nun in seiner Willkür, ob er sie wieder zurück verlangen, oder die Schenkung bestätigen will, die aber alsdenn unwiderruflich wird.

Der zweyte Theil des Urtheils aber, welcher der Schwägerinn des Carl dü Moulin den Vorbehalt auf das Rittergut Mignaud zuerkannte, scheint keinen hinreichenden Entscheidungsgrund für sich zu haben. Der Widerruf einer Schenkung wegen nachher erhaltener Kinder, hat immer im weitesten Umfang seine Gültigkeit gehabt; der Schenkende muß nähmlich die verschenkte Sache ganz so zurück bekommen, wie sie war, ehe er sie weggab, frey von allen Beschwerungen, die er entweder selbst, bey Gelegenheit der Schenkung, oder auch der andere, der sie von ihm empfing, während er im Besitz derselben war, darauf gelegt haben könnte. Dieser rechtliche Grundsatz ist nie einem Zweifel unterworfen gewesen, man kann also diesen Ausspruch nicht anders erklären, als daß das Parlement durch besondere Rücksichten müsse bestimmt worden seyn, oder daß vielleicht die Verwandtschaft der Frau des Ferri dü Moulin, mit mehrern Parlementsgliedern dabey Einfluß gehabt habe.

Dem sey indeß, wie ihm wolle; genug, die Brüder stritten noch lange über die Vollstreckung

dieses Urtheils. Endlich aber verglichen sie sich im Jahre 1543, und lebten von der Zeit an immer in brüderlicher Eintracht.

Ferri starb, und hinterließ sein Vermögen in zerrütteten Umständen einer Tochter, seiner einzigen Erbinn. Der Vormund dieser Tochter, wollte seiner Mündel zu gleicher Zeit den Ueberrest von der Erbschaft ihres Vaters, und das Leibgeding ihrer Mutter, die 200 Liver jährlicher Einkünfte von dem Rittergut Miguaud, sichern. Das beste Mittel, diese beyden Zwecke zu vereinigen, schien ihm, die Erbinn mit Gebrauch der Rechtswohlthat des Inventariums die Erbschaft antreten zu lassen

Um das folgende unserer Erzählung verständlich zu machen, wird es nöthig seyn, hier einige Erläuterungen über das letztere vorauszuschicken.

Ein Leibgeding, das einer Frau entwendet, durch den Ehecontract versichert wird, oder das sie nach der Landesgewohnheit erhält, hat den Endzweck, ihr, im Fall sie ihren Ehemann überlebt, einen anständigen und hinreichenden Unterhalt zu sichern. Auch die Erhaltung der Kinder ist in dem Zweck eines solchen Leibgedings mit begriffen; und diese haben also auch ein Recht, auf den Gütern, welche damit belastet sind, es zu suchen, wenn auch diese Güter während der Ehe verkauft, oder wegen Schulden, welche die Eheleute selbst gemacht, verpfändet worden wären. — Die Kinder können aber zum Genuß eines solchen Leibgedings nicht eher kommen, bis beyde Aeltern gestorben sind. Denn stirbt die Mutter zuerst, so bekommen sie, so lange der Vater lebt, nichts von dem Leibgeding; stirbt aber

der Vater zuerst, so können sie, so lange die Mutter lebt, welcher der Genuß des Leibgedings auf Lebenszeit versichert ist, noch weniger einen Anspruch darauf machen. Gleichwohl haben sie schon zu den Lebzeiten der Mutter ein Eigenthumsrecht daran, so daß sie auf die Zukunft hinaus darüber disponiren können, und daß ihr Recht, wenn sie vor der Mutter sterben, auf ihre Erben übergeht.

Allein die Kinder können das Leibgeding ihrer Mutter nicht erhalten, wenn sie nicht zugleich der Erbschaft ihres Vaters entsagen. Es ist ein Grundsatz nach dem französischen Rechte: daß niemand zugleich Erbe und Empfänger des Leibgedings seyn könne, so daß ein Kind, das die Erbschaft seines Vaters antritt, dadurch auf immer dem Leibgeding seiner Mutter entsagt. — Wenn also ein Vater so viele Schulden hinterläßt, daß sie entweder seinen ganzen Nachlaß verschlingen, oder doch eine kleinere Summe, als das ausgesetzte mütterliche Leibgeding beträgt, übrig lassen: so handeln seine Kinder klüger, wenn sie dem väterlichen Erbe entsagen, und das Leibgeding der Mutter ergreifen. Wenn zum Beyspiel, ein Mann ein Vermögen von 24000 Liver, mit 20000 Liver belastet, hinterließe, das für seine Frau und Kinder ausgesetzte Leibgeding betrüge aber 6000 Liver; so würden die Kinder, im Fall sie die Erbschaft antreten wollten, gehalten seyn, die 20000 Liver Schulden zu bezahlen, und folglich nicht mehr als 4000 Liver übrig behalten, anstatt der 6000, die sie als Leibgeding zu fordern hatten. Entsagen sie hingegen der Erbschaft, so werden sie nun mit ihrer Forderung des Leibgedings selbst als

Gläubiger ihres Vaters betrachtet, und müssen, im gegenwärtigen Falle, die zum Leibgeding ihrer Mutter ausgesetzten 6000 Liver erhalten, weil ihr Recht sich auf den Ehecontract gründet, mithin so alt als die Ehe ihrer Aeltern ist, und folglich allen den Gläubigern vorgeht, deren Forderungen erst während dieser Ehe entstanden sind.

Vielleicht läßt sich aber beydes, die Erbschaft mit dem Empfangen des Leibsgedings, vereinigen, wenn die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventariums angetreten wird? — Durch diese Vorsicht verhindert zwar der Erbe, daß sein eigenes Vermögen nicht mit dem Nachlaß seines Vaters vermengt wird, und daß er also die Schulden des Erblassers, nicht weiter als pro rata seines Nachlasses zu bezahlen verbunden ist, und nicht, wie ein gemeiner Erbe, angehalten werden kann, die Gläubiger des Erblassers, wenn die Erbschaft nicht zureicht, mit seinem eigenen Gelde zu befriedigen. Dem ungeachtet aber kann er auf das Leibgeding keinen Anspruch machen, weil er dessen sogleich verlustig worden ist, sobald er die Qualität eines Erben angenommen hat, er mag dabey eine Bedingung beygefügt haben, welche er wolle. Sobald man Erbe wird, tritt man in das Eigenthum der ganzen Erbschaft ein; indem man aber das Leibgeding fordert, erklärt man sich für einen Gläubiger der nähmlichen Erbschaft. Es ist aber wider die Natur der Sache, ein Gläubiger bey einer Erbschaft zu seyn, deren Eigenthümer man ist; denn niemand kann sich selbst schuldig seyn.

Die Tochter des Ferri dü Moulin hatte also zwar, indem sie die Erbschaft ihres Vaters, mit

Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums angetreten hatte, den Vortheil, daß sie den Gläubigern ihrer Aeltern nichts weiter auszubezahlen hatte, als das von ihnen hinterlassene Vermögen betrug: Allein auf das Leibgeding ihrer Mutter wurde ihr nun kein Anspruch gestattet, weil sie dessen durch das Antreten der Erbschaft sich verlustig gemacht hatte; und da die jährlichen Zinsen von 200 Liver, bloß wegen dieses Leibgedings auf dem Rittergut Mignaud hafteten, so wurde Carl dú Moulin für sich und seine Erben sogleich von aller weiteren Zahlung frey.

So stunden die Sachen, als Herr von Arconville, ein junger Edelmann und Verwandter des Kanzlers von l'Hopital, sich mit der Erbinn des Ferri dú Moulin verheirathete. Eine nähere Bekanntschaft mit dem Zustand der Verlassenschaft seiner Schwiegeráltern, belehrte ihn bald, daß man sehr unweislich seiner Gattinn gerathen habe, die Erbschaft ihrer Aeltern anzutreten, indem sie, nach Abzug der Schulden, weit weniger übrig behielt, als jene 200 Liver, von dem Leibgeding ihrer Mutter ausmachten, die sie nun als Erbinn nicht mehr verlangen konnte. Man rieth ihm, die Minderjährigkeit seiner Gattinn zu benutzen, und um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für sie anzusuchen. Durch diese Wendung kam die Sache wieder in die Lage, in der sie unmittelbar nach dem Tode des Ferri dú Moulin, und seiner Gattinn gewesen war, die Antretung der Erbschaft wurde als nicht geschehen betrachtet, und die Frau von Arconville erlangte die völlige Freyheit, der Erbschaft ihrer Aeltern zu ent-

sagen, und ihre Ansprüche an das mütterliche Leibgeding geltend zu machen.

Während dieser Verhandlungen starb auch Carl du Moulin, und hinterließ ebenfalls eine einzige Tochter, die an Herrn Bobie, einen Parlementsadvocaten und Amtmann von Coulommiers, verheirathet war, einen Mann von ganz sonderbarem Charakter, der seine Frau oft mißhandelte, und sehr unzufrieden mit ihr lebte.

Sobald Herr von Arconville die Entscheidung, wegen des Gesuchs für seine Frau, ausgewirkt hatte, begab er sich zu Herrn Bobie, und bath ihn, seine Unternehmung nicht übel zu deuten. Er versicherte über dieß, daß er gar nicht geneigt sey, mit ihm einen Prozeß anzufangen; sie wollten vielmehr, setzte er hinzu, einige Männer von Ehre zu Schiedsrichtern wählen, und auf deren Ausspruch die Sache lediglich ankommen lassen. Herr Bobie nahm den Vorschlag an, und die Sache wurde auf diesem Wege friedlich beygelegt.

Der Herr von Arconville hatte zwey Landgüter, Arconville und Chatre. Sein gewöhnlicher Aufenthalt war zu Arconville, das in Beauce lag. Im Jahre 1556 verpachtete er aber dieses Gut, und zog mit seiner Familie nach Chatre in Brie. Im Anfang des folgenden Jahres hatte er wieder eine Reise nach Arconville zu machen, um mit seinem Pachter einige Einrichtungen zu treffen; und bey dieser Gelegenheit besuchte er zugleich den Kanzler von l'Hopital auf seinem Landgut zu Vigner, und den Tochtermann desselben, Herrn von Bellesbat, der in der nähmlichen Gegend wohnte.

Um eben diese Zeit, im Januar 1551, an einem Sonnabend, machte Herr Bobie, in Begleitung seines Schreibers, eine Reise nach Coulommiers. Er hatte kurz zuvor eine Summe von 4800 Liver eingenommen, die zu dem Vermögen seiner Frau gehörten. Einer seiner Bedienten, ein Gasconier, den er aber weiter gar nicht kannte, und ohne Empfehlung in Dienste genommen hatte, wußte von diesem Gelde. Herr Bobie war wenige Tage nach dem Empfang dieses Geldes, von seinem Schreiber aufmerksam darauf gemacht worden, daß dieser Gasconier jetzt alle Nächte aus dem Bette aufstehe, und im Haus herumwandre; er war aber so sorglos, daß er den Bedienten nicht einmahl über seine Nachtwanderungen zu Rede setzte. Bey seiner Abreise ließ er ihn, nebst einer Magd, bey seiner Frau und seinen zwey Kindern zurück. In derselben Nacht wurden Mutter, Kinder und Magd ermordet. Ein Parlementsprocurator, Nahmens Poussemotte, der in der Nachbarschaft wohnte, hörte zwar einiges Geräusch; allein er wußte nicht, daß Bobie verreiset war, und sagte also nur zu seinen Leuten: Herr Bobie werde sich wohl einmahl wieder mit seiner Frau zanken, sie werden aber ihren Streit schon ohne ihn ausmachen.

Indeß verging Sonntag und Montag, ohne daß die Hausthüre geöffnet wurde, und ohne daß man die geringste Bewegung im Hause bemerkte. Die Nachbarn wurden endlich darüber unruhig, und entdeckten es dem Kriminallieutenant. Dieser schickte sogleich einen Commissär ab, der in Gegenwart verschiedener Zeugen die Thüre öffnen ließ. Man fand

die vier Leichname in ihrem Blute, und die Schränke aufgesprengt; das Silbergeschirr war aber alles noch vorhanden, nur von dem Gelde war nichts zu finden. Der Commissär ließ hierauf das ganze Haus von oben bis unten, auf das genaueste durchsuchen, und man fand endlich in dem heimlichen Gemach einige Ringe, ein paar Leuchter, und den Mantel des Gasconiers versteckt.

Am folgenden Mittwoch machte eine Bauersfrau die Anzeige, sie habe den Gasconier auf dem Rittergut Mignaud gesehen, das nun der Gattinn des Herrn Bobie, als der Erbinn von Carl du Moulin, gehörte.

Freytag kam endlich Bobie von seiner Reise zurück. Anstatt aber den Bedienten zu verfolgen, der offenbar der Mörder war, reichte er eine Klage wider den Herrn von Arconville ein, und beschuldigte diesen des Mordes. Sein Grund war: „Herr von Arconville hat ein wesentliches Interesse bey dem Tode seiner Schwägerinn und ihrer Kinder, weil seine Gattinn die Ermordeten beerbt, und weil er eben im Begriff war, wider sie, auf die für seine Gattinn erlangte Wiedereinsetzung in vorigen Stand, einen Prozeß zu erheben."

Auf diese Anklage wurde ein Decret zu Verhaftnehmung des Herrn von Arconville ausgestellt, und dem Kriminallieutenant Tanchon, die Vollziehung desselben aufgetragen.

Herr von Arconville hatte inzwischen durch das allenthalben verbreitete Gerücht, die Ermordung seiner Schwägerinn erfahren, und sich sogleich auf den Weg nach Paris gemacht, um sich mit Bobie,

zu Verfolgung des Mörders, zu verbinden. Tanchon begegnete ihm aber im Dorfe la Queue in Brie, und ließ ihn sogleich ergreifen, und gebunden auf ein Pferd setzen, um ihn nach Paris zu führen. Die Gerichtsdiener, welche ihn begleiteten, sagten unter Weges öffentlich, er sey der Mörder. Zu gleicher Zeit ließ Tanchon auch die Frau von Arconville zu Chatre, mit allen ihren Leuten, in Verhaft nehmen, und sie auf Karren nach Paris schaffen. — Beyde wurden sogleich in unterirdische Gefängnisse geworfen, und ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen in Beschlag genommen.

Den Tag nach seiner Verhaftnehmung wurde Herr von Arconville verhört. Er vertheidigte sich wider die Beschuldigung vorzüglich dadurch, daß er erwies, er habe eben zu der Zeit, da der Mord geschah, sich in der Gegend von Arconville bey dem Kanzler von l'Hopital und seinem Tochtermann aufgehalten. — Hierauf wurde auch seine Frau verhört; und man fand ihre Antworten mit den Aussagen ihres Ehemanns vollkommen übereinstimmend.

Nachdem sie sechs Wochen im Gefängniß gesessen hatten, setzte der Kriminallieutenant die Frau von Arconville und die Bedienten auf freyen Fuß; den Herrn von Arconville aber gab er unter die Aufsicht des Commissärs Grenouleaux.

Beyde Eheleute übergaben nun eine Appellation wegen des bisherigen Verfahrens wider sie, wegen des Decrets zur Verhaftnehmung, wegen ihrer Gefangensetzung und wegen Einziehung ihrer Güter. Zu gleicher Zeit ließen sie Herrn Bobie zur Einlassung auf ihre Appellation vorladen, und forderten

ihn auf, die Gültigkeit des Verfahrens wider sie zu vertheidigen. Allein er hatte nicht Lust, sich darauf einzulassen; er begnügte sich, Ankläger gewesen zu seyn, ohne sich mit der Fortsetzung des Prozesses beschweren zu wollen, welches er vielmehr dem Generalprocurator überließ. Er übergab bloß ein Schreiben, worin er nachsuchte, man möchte ihm das bewegliche Vermögen seiner ermordeten Gattinn und Kinder zusprechen.

Herr von Arconville, begleitet von seinem Aufseher, dem Commissär Grenoaleaux, ging nun selbst zu dem berühmten Pasquier *) und bath diesen, seine Vertheidigung zu übernehmen. Pasquier sah ihm scharf ins Gesicht, während er ihm seine Angelegenheiten vortrug; er suchte in seinen Minen und Bewegungen zu entdecken, ob er die Wahrheit sage, und fand in seinem ganzen Benehmen die unverkennbarsten Spuren der Wahrheit und der Unschuld.

Herrn Bobie's Vertheidiger war Brisson **). — Die Richter sowohl, als das Publicum, das sehr

*) Stephan Pasquier, geboren zu Paris im Jahre 1528, war anfänglich Parlementsadvocat, und einer der berühmtesten Gerichtsredner seiner Zeit. Er wurde in der Folge Parlementsrath, und endlich von Heinrich dem Dritten, zu Belohnung seiner Verdienste, zum Generaladvocaten bey der Rechnungskammer erhoben. Seine Schriften haben ihn auch noch bey der Nachwelt bekannt gemacht.

**) Barnabas Brisson, ein Sohn von Franz Brisson, einem Generallieutenant bey dem Gericht zu Fontenai-le-Comte in Poitu, trat mit vielem Beyfall als Gerichtsredner vor dem Parlemente zu

großen Antheil an diesem Vorfall nahm, waren wider Arconville und seinen Vertheidiger schon voraus eingenommen. Am dem Tage, da die beyden Sachverwalter ihre Reden vor dem Parlemente hielten, war der ganze Saal mit Zuhörern angefüllt. Pasquier, der zuerst zu sprechen hatte, machte bloß eine ungekünstelte Erzählung des ganzen Vorgangs, so wie er ihn von seinem Clienten vernommen hatte. Nach ihm trat Brisson auf. Seine Beredtsamkeit verschaffte ihm den Beyfall der ganzen Versammlung um so leichter, da allgemein ein günstiges Vorurtheil für seine Partey herrschte. Pasquier wollte antworten; allein der Generaladvocat, Herr von Thou, der von jenem Vorurtheil auch angesteckt war, unterbrach ihn, und sprach wider Herrn von Arconville mit noch größerem Eifer, als Brisson selbst. Zum Glück füllte seine Rede nicht die ganze Zeit aus, die zu der Sitzung des Parlements bestimmt war. Pasquier bath also um die Erlaubniß, noch einmahl zu sprechen. Allein dreymahl wurde er durch ein allgemeines Gelächter der Versammlung unterbrochen, und da es ihm endlich gelang, ruhigeres Gehör zu finden, so schlug die Glocke, ehe er Zeit gehabt hatte, tiefer in die Materie einzudringen.

Paris auf, und Heinrich der Dritte fand so viel Vergnügen an seiner Beredtsamkeit, und schätzte seine Gelehrsamkeit so hoch, daß er ihn zu seinem Generaladvocaten, hernach zum Staatsrath, und endlich im Jahre 1580, zum Präsidenten beym Parlement machte. Er wurde den 15. November 1591, während des allgemeinen Aufruhrs von den Liguisten, in der Rechtskammer des kleinen Chatelets an einem Balken aufgehängt.

Das Parlement hob also seine Sitzung auf, und beschied ihn auf den nächsten Sonnabend, zu Vollendung seines Vortrags.

Nach einem allgemeinen Eingang über die schreckliche Mordthat, welche den Gegenstand dieses Prozesses ausmachte, schilderte nun Pasquier vorzüglich die Ungerechtigkeit, einen vornehmen Mann mit seiner ganzen Familie, einer schimpflichen und grausamen Gefangenschaft zu übergeben, wegen eines Verbrechens, das er nicht begangen hatte, dessen kein Zeuge ihn beschuldigte, und wobey nicht einmahl ein Ankläger vorhanden war, indem Bobie nicht in dieser Gestalt auftrat. Aus dem letztern Umstand zog Pasquier den Schluß: daß er also nicht einmahl nöthig habe, seinen Clienten zu vertheidigen, weil sie von niemand angeklagt seyen; und daß es mithin nach dem strengsten Recht hinreichend sey, ihre Unschuld zu versichern, und Gott zum Zeugen derselben anzurufen. Nachdem er hierauf die Geschichtserzählung noch einmahl vorgetragen hatte, kam er wieder auf den eben angeführten Umstand zurück, und sagte: da Bobie bey der gegenwärtigen Verhandlung nicht als Kläger aufgetreten sey, so seyen Brissons Versuche, den Herrn von Arconville dieses Mordes zu überführen, alle fruchtlos, und hätten gar nicht gehört werden sollen, indem der Richter in solchen Fällen eigentlich niemand hören dürfe, als nur diejenigen, die dabey interessirt seyen, und die an einem solchen Prozeß wirklich Antheil nehmen; Bobie hätte seine Stimme vor dem Parlemente gar nicht erheben sollen, weil er nichts suche, und nichts suchen wolle; die ganze für ihn gehaltene Rede sey also eine leere

Declamation, und ein bloßes Hirngespinst, wogegen er so lange nichts zu antworten habe, bis derjenige, in dessen Nahmen so viel Worte verschwendet worden seyen, sich bestimmt als den Gegner bey diesem Prozeß erklärt habe. — Hierauf forderte er den Bobie nahmentlich auf, bestimmt zu sagen: ob er der Ankläger und Gegner des Herrn von Arconville seyn wolle, oder nicht? Da Bobie auf diese Aufforderung gar nichts antwortete, so ersuchte Pasquier das Parlement selbst, daß man dem Herrn Bobie befehlen möchte, eine bestimmte Antwort auf seine Aufforderung zu geben, indem ihm daran liege, nicht wider einen Schatten zu fechten. Der Präsident berathschlagte hierüber mit den Räthen, und ertheilte darauf dem Herrn Bobie den Befehl, bestimmt zu antworten. Herr Bobie, der nun keine andere Wahl vor sich sah, erklärte sich also für den wirklichen Ankläger; man brachte die Erklärung sogleich zum Protokoll, und Pasquier fing nun an, die Gründe seines Gegners zu widerlegen.

Brisson hatte seine Anklage wider den Herrn von Arconville auf folgende Vermuthungen gegründet: 1) Carl und Ferri du Moulin, führten länger als dreyßig Jahre einen Prozeß mit einander, wegen des Rittergutes Mignaud, und lebten während dieser Zeit in offenbarer Feindschaft. Dieser Streit wurde zwischen Bobie und Arconville erneuert, da der letztere, bloß wegen des auf jenem Rittergute haftenden Leibgedinges, für seine Frau die Wiedereinsetzung in vorigen Stand, in Rücksicht auf die Erbschaft ihres Vaters gesucht hatte. 2) Herr von Arconville hatte einen wesentlichen Nutzen von diesem Morde,

indem seine Frau die Erbinn der Ermordeten ist. Und dieser Umstand verdient um so mehr in Erwägung gezogen zu werden, indem alle Umstände andeuten, daß der Mörder kein Dieb, sondern eine Person gewesen sey, die von dieser Mordthat sich einen andern Vortheil versprechen konnte. Man fand keine Spuren von einem Diebstahl; alles Silbergeschirr, das doch gewiß ein vorzüglicher Gegenstand der Raubgier eines Diebes würde gewesen seyn, war unangetastet vorhanden. Zwar hat man das Publicum dadurch auf eine falsche Spur zu leiten gesucht, daß man einige Ringe, und andern Schmuck wegnahm, und versteckte, um dadurch die Meinung zu erregen, daß der Mörder seine Greuelthat bloß um der Beute willen, vollbracht habe. Allein eben diese Vorsicht entdeckt den Verbrecher; er hoffte durch dieß schreckliche Blutbad, das er in dem Hause anrichtete, Erbe und Besitzer desselben zu werden, und würde dann wohl gewußt haben, die versteckten Kostbarkeiten wieder zu finden. 3) Die Antworten der beyden Eheleute, die doch jedes besonders waren verhört worden, sind so vollkommen übereinstimmend, daß sie schlechterdings verabredet seyn müssen; eine solche vorsichtige Vorbereitung aber ist ein Kennzeichen eines Verbrechens, die Unschuld bedarf keiner Verabredung. 4) Das ganze Volk war darüber einig, daß Herr von Arconville und seine Frau die Verbrecher seyen, und des Volkes Stimme ist Gottes Stimme. Zwar glaubt das Publicum, daß Herr von Arconville seine Hände nicht selbst mit dem Blute seiner Anverwandten befleckt habe, aber es hält für ausgemacht, daß er dem Gasconier den Mordstahl in die Hand gegeben habe.

Pasquier antwortete nun hierauf: „Fürs erste sind alle diese Gründe nichts weiter als bloße Vermuthungen, und Vermuthungen müssen überhaupt, besonders aber in peinlichen Fällen, nur als zweydeutige Zeichen betrachtet werden, die stets von Zweifel und Dunkelheit begleitet sind. Gesetzt aber auch, die Richter hätten bey einer Sache von solcher Wichtigkeit, auf bloße Vermuthungen Rücksicht nehmen müssen: so durften diese doch nicht von Bobie vorgebracht seyn — von diesem Manne, der die deutlichsten Verdachtsgründe wider seinen Bedienten, welche ihm das allgemeine Gerücht vorhielt, vernachläßigte, und die Verfolgung dieses Bösewichts, den er so leicht hätte in seine Gewalt bekommen können, recht absichtlich zu versäumen schien. Hätte er, anstatt mit der Anklage eines Unschuldigen sich aufzuhalten, jenen Verbrecher in die Hände der Gerechtigkeit geliefert, so würde er nicht nöthig gehabt haben, zu Vermuthungen seine Zuflucht zu nehmen, um den Tod seiner Frau und seiner Kinder zu rächen. — Uebrigens, wenn hier Vermuthungen gelten sollen, so ist hier eine zu Gunsten des Herrn von Arconville, welche alle die, die man ihm entgegengesetzt, auf einmahl niederschlägt. Die Lasterhaftigkeit hat Grade, und man erreicht den höchsten Gipfel derselben, nicht durch einen Sprung; nur wiederhohlte Versuche können einen Menschen so verhärten, daß er alle Gesetze der Menschlichkeit mit Füßen tritt. Nie hat aber der kleinste Verdacht den Ruf des Herrn von Arconville befleckt, nie hat man ihm auch nur die geringste Ausschweifung vorwerfen können: es ist also ganz widernatürlich, von ihm zu

glauben, er habe den ersten Schritt auf der Bahn des Lasters mit einem vierfachen Morde gemacht. — Allein es ist überflüssig, sich mit Vermuthungen aufzuhalten, da die Wahrheit selbst mit deutlichen und bestimmten Worten in den Acten enthalten ist. Herr von Arconville hat erwiesen, daß er zu eben der Zeit auf der Reise war, als der Mord geschah; er kann also ein Verbrechen nicht begangen haben, das in Paris zu einer Stunde vollbracht wurde, in welcher er mehrere Meilen von dieser Stadt entfernt war. — Wollte man aber annehmen, daß er den Mord nur veranstaltet, und Bobie's Bedienten die Ausführung desselben aufgetragen habe: so müßte man ein Einverständniß mit diesem Bösewicht erweisen, so müßte man zeigen, daß sie besondere Zusammenkünfte gehalten, oder auf andere Arten in Verbindung gestanden hätten. Allein Bobie hat auch nicht die leichteste Anzeige davon angegeben, er hat diesen wichtigen Umstand gar nicht berührt; das ganze Vorgeben ist also falsch."

„Schon diese Betrachtungen allein würden hinreichen, den Herrn von Arconville als ganz schuldlos den Augen seiner Richter darzustellen. Allein bey einem so abscheulichen Verbrechen muß auch nicht der kleinste Verdacht übrig bleiben, der noch einen Schatten auf den Nahmen eines Edelmanns werfen könnte, dem seine Ehre theurer ist, als selbst sein Leben. Es ist also nöthig, jene Vermuthungen, die man ihm entgegensetzt, einzeln zu widerlegen. — Fürs erste, war der Prozeß, den die beyden Brüder du Moulin, mit einander geführt hatten, lange vor Bobie's Verheirathung beygelegt, und das vollkom-

menſte Einverſtändniß zwiſchen ihnen wieder hergeſtellt. Wäre aber auch dieſer Zwiſt wirklich ſo heftig geweſen, als er vorgeſtellt wird, hätte er auch wirklich bis an ihren Tod fortgedauert, ſo würde doch Herr von Arconville, den er im Grunde nicht einmahl etwas anging, ſich nicht ſo dadurch haben hinreißen laſſen, ſeine ganze Denkart bis zu dem hohen Grad zu ändern, daß er eines ſo entſetzlichen Verbrechens fähig geworden wäre. Es iſt wahr, er hatte für ſeine Frau die Wiedereinſetzung in vorigen Stand, in Rückſicht der Erbſchaft ihres Vaters geſucht, welche ſie, in ihrer Minderjährigkeit durch ungeſchickte Rathgeber beſtimmt, zu ihrem großen Nachtheil angetreten hatte. Allein auch dieſer Umſtand hat das gute Einverſtändniß der beyden Familien nicht aufgehoben. War nicht Herr von Arconville ſelbſt der erſte, der mit Herrn Bobie darüber ſprach? waren nicht beyde einig geworden, die Sache freundſchaftlich beyzulegen, und dem Ausſpruch gemeinſchaftlicher Freunde, und einſichtsvoller Männer zu unterwerfen? Es ſind alſo ſchlechterdings keine Vermuthungen, aus den vorgeblichen Mißhelligkeiten der beyden Brüder und Schwäger zu ziehen. — Fürs zweyte aber iſt in der That der Gewinn, den Herr von Arconville bey dieſer Mordthat zu hoffen hätte, viel zu unbedeutend, als daß man daher nur die kleinſte Vermuthung nehmen ſollte, daß ein Edelmann, deſſen Leben ſtets ohne Tadel geweſen iſt, der auf dem Pfade der Ehre nie einen Fehltritt gethan hat, der mit ſeinen Glücksumſtänden ſehr zufrieden ſeyn kann, und der nie einer Eigennützigkeit beſchuldigt worden iſt, eines ſolchen Gewinns

wegen, sich mit einem Verbrechen besudelt haben sollte, vor dem die Natur zurück bebt. Der Nachlaß der Ermordeten besteht in beweglichem und unbeweglichem Vermögen. Von dem erstern gehört die eine Hälfte dem Ehemann, wegen der Gemeinschaft der Güter, die zwischen ihm und seiner Gattinn vorwaltete. Die andere Hälfte, welche auf die mütterlichen Seitenverwandten fällt, geht in fünf Theile, ohne die Frau von Arconville zu rechnen, welche den sechsten, und folglich von dem Mobiliarnachlasse, überhaupt den zwölften Theil bekommt. Die unbeweglichen Güter aber, von welchen sie freylich alleinige Erbinn ist, bestehen in dem Wohnhaus zu Mignaud, vierzig Acker Feldlande, und fünf Ackern Weinlande. Man vergleiche nur diese Vortheile mit dem Verbrechen, durch welches sie hätten erkauft werden müssen, mit dem Stande, und mit dem Leben des Angeklagten, und richte! Ueber dieß spricht Herr Bobie ganz wider sein Gewissen, und selbst gegen allgemein bekannte Nachrichten, indem er behauptet: es sey bey dem Mord nichts aus dem Hause gestohlen worden. Wo waren denn die 4800 Liver, welche er kurz vorher in Empfang genommen hatte? Fand er dieses Geld noch nach der Ermordung seiner Frau? Wenn es aber nicht mehr da war, wo hatte er es sonst in Verwahrung gebracht, oder wie hatte er es angelegt? Unter den gegenwärtigen Umständen, hat sowohl Herr von Arconville, als auch der Richter, ein vollkommenes Recht, Rechenschaft darüber von ihm zu fordern. Es ist wahr, das Silbergeschirr war nicht gestohlen; allein es ist ein seltener Fall, daß Diebe von der Art, sich mit Geräthschaften belästigen,

die so schwer fortzubringen sind, und deren sich doch immer nur mit Gefahr, dadurch verrathen zu werden, entledigen können; zumahl, wenn sie sich durch eine beträchtliche Summe baren Geldes dafür zu entschädigen wissen. Verrieth nicht übrigens der Mantel des Gasconiers, den man im Abtritt fand, deutlich genug den Verbrecher, der bloß, um seine Flucht zu erleichtern, sich von einem so unbequemen Kleidungsstück befreyt hatte? — Drittens, die genaue Uebereinstimmung in den Antworten der beyden Eheleute, war so wenig ein Beweis, von dem ihnen aufgebürdeten Verbrechen, daß sie vielmehr als das deutlichste Zeugniß ihrer Unschuld betrachtet werden muß. Es ist zwar, allgemein genommen, wahr, daß zwey Personen, bey einer Thatsache, die schon vor geraumer Zeit geschehen ist, wenn sie auch in den Hauptumständen sich nicht widersprechen, doch nicht leicht in allen den kleinsten Nebenumständen übereinstimmen werden; allein wenn der Vorfall, worüber man sie befragt, sich nur erst vor kurzer Zeit zugetragen hat, so haben sie nicht nöthig, sich vorher mit einander zu bereden, um bey ihren Antworten einstimmig zu seyn. Die Uebereinstimmung, welche man dem Herrn von Arconville und seiner Gattinn zum Vorwurf macht, betrifft seine Reise und seine Abwesenheit an einem andern Orte, worauf er sich zu seiner Vertheidigung berufen hatte; zwischen dieser Reise und dem Verhöre waren aber kaum acht Tage verflossen, man darf sich also gar nicht wundern, daß beyde Eheleute die kleinsten Umstände noch genau im Gedächtnisse hatten. Uebrigens trafen ja auch die Aussagen der Zeugen mit ihren Antworten

überein, und man hätte den ganzen Adel des Kantons darüber vernehmen können. — Viertens, endlich, ist die Volksstimme kein rechtlicher Beweis, und gibt nicht einmahl einen Grund ab, auf Peinlichkeit zu erkennen. Ueber dieß kann sie höchstens dann einige Aufmerksamkeit erregen, wenn die Meinung, worauf sie sich gründet, ohne äußere Veranlassung entstanden ist. Hier war aber diese Volksstimme weiter nichts, als eine Folge der schimpflichen Verhaftnehmung der ganzen Familie des Herrn von Arconville; einer Verhaftnehmung, die zugleich um so beleidigender und widerrechtlicher war, da man nicht einmahl die leichteste Untersuchung vorher angestellt, und keinen einzigen Zeugen abgehört hatte. Und doch sind diese Formalitäten gewiß nothwendig, wenn man einen Bürger seiner Freyheit berauben will. Widerspricht es nicht der Vernunft, und aller guten Ordnung, auf eine bloße Denunciation, die durch nichts unterstützt ist, als durch das Zeugniß des Denuncianten, der vielleicht nur aus Haß und Rachsucht handelt, einen Mann sogleich in den Kerker schleppen zu lassen, der sonst als ein angesehener Bürger geachtet wird, und allgemein im Rufe einer unverletzten Rechtschaffenheit steht?"

Auf diese Gründe, die wir hier nur ihrem Hauptinhalt nach, vorgestellt haben, erfolgte ein Arret, welches den Herrn von Arconville von der Anklage völlig frey sprach, und Herrn Bobie verurtheilte, alle Kosten des Prozesses, und eine Summe von dreytausend Liver, zur Schadloshaltung zu bezahlen.

Durch eben dieses Arret wurde zugleich eine sehr wichtige und interessante Rechtsfrage entschieden, von welcher wir absichtlich nicht früher sprechen wollten, um nicht den Leser, durch eine Zerstreuung der Aufmerksamkeit auf zwey Gegenstände, zu ermüden.

Die Frage war nähmlich: zu wissen, ob die Mutter ihre Kinder überlebt habe, oder ob diese vor ihr ermordet worden seyen. Im erstern Falle wären die Kinder in der kurzen Zeit, da sie ihre Mutter überlebten, ihre Erben geworden, und hätten an den gemeinschaftlichen Gütern, die bekanntlich in dem beweglichen Vermögen, und in dem während der Ehe Erworbenen bestehen, einen Theil erhalten. In diesem Falle wären dem Vater die gemeinschaftlichen Güter ganz zugefallen; denn die eine Hälfte gehörte ihm schon an sich, wegen der Gemeinschaft der Güter, die er mit seiner Gattinn errichtet hatte, die andere Hälfte würde er als Erbe seiner Kinder erhalten haben. Im andern Fall aber, wenn die Mutter ihre Kinder überlebt hätte, konnten diese ihre Mutter nicht beerben, und der Antheil der letzteren an den gemeinschaftlichen Gütern, fiel also sammt ihrem ganzen Nachlasse auf ihre Seitenverwandten; in diesem Falle erhielt Herr Bobie nichts weiter, als die Hälfte, die ihm durch die Gemeinschaft zufiel.

Man konnte über diese Frage nichts Gewisses ausmachen; alle vier Personen waren in einer Nacht ermordet worden, und es konnten keine Zeugen aufgestellt werden. — Das Parlement sprach Herrn Bobie das ganze bewegliche Vermögen seiner Gattinn zu, und nahm also an, daß diese vor ihren Kindern ermordet worden sey. — —

Diese Rechtsfrage ist auch sonst schon öfters vorgekommen, und nicht immer auf gleiche Art entschieden worden. Sie verdient, daß wir sie hier noch etwas näher beleuchten.

Die Regel, welche die römischen Gesetze bey Fällen dieser Art zum Grunde legten, scheint nicht sehr geschickt, die Wahrheit zu finden. Wenn ein Kind mit seinem Vater zugleich, entweder durch einen Schiffbruch, oder durch einen andern Zufall, ums Leben kam, so untersuchte man, ob es zu mannbaren Jahren gelangt sey, oder nicht. Im erstern Falle vermuthete man, das Kind, dessen Körper seine ganze natürliche Stärke und Vollkommenheit erlangt hatte, und das im Frühling seines Lebens stand, werde dem Tode länger widerstanden haben, als der Vater, der doch viele Jahre älter seyn mußte *).

Ein Urtheil über die nähmliche Frage, das im Jahre 1655 abgefaßt wurde, richtete sich aber nicht nach diesem Unterschiede. Eine gewisse Katharina Guyot von Tonnere, ertrank unter einer Brücke zugleich mit ihrer Mutter. Die Schwester der Mutter behauptete, die Tochter sey zuerst gestorben, die Mutter sey folglich die Erbinn ihres beweglichen und erworbenen Vermögens, und sie, als die Schwester derselben, müsse also den ganzen Nachlaß erhalten. Diese mütterliche Tante hatte aber Neffen, die der Katharina Guyot leibliche Geschwisterkinder waren. Diese behaupteten, die Mutter sey zuerst ertrunken, der Nachlaß derselben sey also auf die Tochter

*) Dergleichen Entscheidungen finden sich in den Digesten, L. 9. §. 1. et 4. de rebus dubiis.

gefallen, und die Tante müsse daher mit ihnen theilen. — Der Generaladvocat Talon, der bey diesem Prozesse den Vortrag hatte, führte folgende Gründe an.

„Die Rechtsgelehrten waren schon öfters verlegen, bey einer so ungewissen Frage, eine gewisse Regel festzusetzen, und konnten sich nie über allgemeine Grundsätze vereinigen. Einige schlugen vor, den gewöhnlichen Lauf der Natur, nach welchem Väter und Mütter früher, als ihre Kinder, sterben, zur Richtschnur anzunehmen. Andere schränkten diese Regel nur auf Kinder von mannbarem Alter, aus dem Grunde ein, weil man vermuthen müsse, daß Kinder von früherem Alter weniger Kräfte besäßen, den Wellen des Meeres, oder einem andern unglücklichen Zufalle zu widerstehen, als ein Vater oder eine Mutter. Noch andere waren der Meinung, man müsse hier den Gesetzen der Billigkeit folgen. Wenn nähmlich ein Vater oder eine Mutter, den Nachlaß ihrer Kinder verlange, so sey es billig, sie den Seitenverwandten vorzuziehen, indem sie durch den unglücklichen Verlust eines Gatten und ihrer Kinder, schon zu beklagenswürdig seyen, als daß man ihnen noch die Kränkung anthun sollte, ihr Vermögen gierigen Seitenverwandten, die keinen Verlust zu beklagen haben, zugetheilt sehen zu müssen. Die Gesetze, sagen sie, sprechen in zweifelhaften Fällen für den Theil, der nach den Regeln der Billigkeit die meiste Gunst verdient *). — Es scheint allerdings am besten, dieser letzteren Meinung in solchen Fällen zu

*) L. 10. §. 1. ff. de rebus dubiis.

folgen. Der Lauf der Natur, in Rücksicht der Dauer unseres Lebens, ist in der That viel zu ungewiß, um eine solche Regel darauf zu gründen. Täglich sehen wir Kinder von anscheinender vollkommen gesunder Leibesbeschaffenheit, in einem Alter, wo der Körper in seiner ganzen Blüthe steht, vor ihren Aeltern durch den Tod hinweggerissen; wie viel mehr muß dieß nicht bey gewaltsamen äußern Zufällen geschehen können? Kann nicht beym Einsturz eines Hauses, ein Stein, oder ein Balken dem Vater sogleich den Kopf zerschmettern, während das Kind langsam unter dem Schutt erstickt? Kann nicht bey einem Schiffbruch, der Jüngling in voller blühender Kraft, eben durch die Anstrengung, mit welcher er der Wuth der Wellen entgegen arbeitet, nur desto früher ein Raub derselben werden, während seine Aeltern bey einem gemäßigteren Widerstande, eine längere Zeit von den Wellen getrieben werden? So gibt es, mit einem Worte, tausend Umstände, durch welche eine darauf gegründete Regel ungewiß und schwankend gemacht wird. Die Ausflucht, welche andere ergreifen, indem sie das mannbare Alter des Kindes, als den Entscheidungsgrund festsetzen, ist eben so unbefriedigend, denn die Zeit der Mannbarkeit ist bey dem männlichen Geschlechte auf vierzehn, bey dem weiblichen auf zwölf Jahre gesetzt, und es widerspricht offenbar den Gesetzen der Natur, daß ein Mädchen von zwölf Jahren, mehrere Kräfte haben sollte, als ihre Mutter, die zum Beyspiel ihr dreyßigstes Jahr erreicht hat. Wenn man aber auch den Zeitpunct der Mannbarkeit, der bloß in Rücksicht auf Erben, Entlassung aus väterlicher

Gewalt und Vormundschaften, auf das zwölfte und vierzehnte Jahr bestimmt ist, in Entscheidung solcher Fragen auf achtzehn Jahre festsetzen wollte; so würden doch auch in diesem Fall, die oben angeführten Gründe gelten müssen. Indeß ist es doch am besten, die Ordnung der Natur, und den Unterschied der Mannbarkeit, wenn man ihn nähmlich auf achtzehn Jahre setzt, wenigstens in solchen Erbfällen zur Richtschnur anzunehmen, in welchen die Regeln der Billigkeit keinen Entscheidungsgrund geben, und es läßt sich vielleicht Folgendes als Regel annehmen: Wenn ein Vater oder eine Mutter, oder ein anderer Verwandter in aufsteigender Linie, in einem solchen Falle Anspruch auf eine Erbschaft macht, so tritt ihnen die Billigkeit zur Seite, und man muß den Nachlaß des Verunglückten, wenn sie sich nicht durch besondere Umstände des Erbrechts unwürdig gemacht haben, ihnen vor allen andern Erben zusprechen; wenn aber der Erbstreit nur zwischen Seitenverwandten geführt wird, so verdient keiner von ihnen vor dem andern eine rechtliche Gunst, und man setzt also in diesem Falle den ordentlichen Lauf des menschlichen Lebens als Richtschnur zur Entscheidung. — Um die Erbschaft der Katharine Guyot, streiten Tante und Geschwisterkinder; und es könnte vielleicht scheinen, als ob man zu Gunsten der Tante, als einer näheren Verwandten, hätte sprechen sollen. Allein sollte wohl diese nähere Verwandtschaft von so großem Gewichte seyn, daß die Geschwisterkinder ausgeschlossen werden müßten? Beyde Theile sind doch nur Seitenverwandte, keiner bedarf also mehr Trost, als der andere; folglich muß hier die Ordnung der Natur entscheiden;

man muß annehmen, daß Katharine Guyot, die zur Zeit ihres Unglücks, zwey und zwanzig Jahre alt war, ihre Mutter überlebt habe."

Diese Gründe, welche Herr Talon vorgetragen hatte, bestimmten das Parlement zu dem Urtheil, daß der Nachlaß der Tochter so vertheilt werden solle, als ob sie nach ihrer Mutter gestorben wäre.

Indeß muß man bey Fällen dieser Art wohl unterscheiden, ob der Streit eine Erbfolge, oder nur ein Legat betreffe. Ist ein Legatar mit dem Testator, zugleich durch einen unglücklichen Zufall ums Leben gekommen, so darf man in diesem Fall seine Zuflucht nicht zu Vermuthungen, wer zuerst umgekommen seyn könnte, nehmen. Die Gesetze nehmen überhaupt dergleichen Vermuthungen, nur im Fall der äußersten Nothwendigkeit an, wenn gar kein anderer Weg, eine Sache zu entscheiden, übrig ist; und sie vermuthen immer nur für denjenigen Theil, der die meiste Gunst verdient, ohne sich weiter in Nebenuntersuchungen einzulassen. Der Fall ist aber ganz verschieden, wenn er ein Legat, oder wenn er eine Erbschaft betrifft. Vater und Sohn, kommen mit einander zugleich ums Leben; Blutsverwandtschaft und Gesetze, haben einen dem andern zum nothwendigen Erben bestimmt: es ist also schlechterdings erforderlich, hier seine Zuflucht zu Vermuthungen zu nehmen, weil man auf keine andere Art ausmachen kann, wer zuerst gestorben sey, und wem also der Nachlaß zufalle, der doch nicht erledigt bleiben kann. cha man die wahre Beschaffenheit der Umstände, in Dsem Fall unmöglich entdecken kann, so muß man die nur allein an die Verordnung des Rechts halten,

nach welcher der Sohn als Erbe seines Vaters betrachtet wird, wenn er volljährig ist. — Alle Vermuthungen, die man bey Fällen dieser Art zu Hülfe nimmt, entspringen aus dieser Verordnung; und man erkennt daraus, daß alle römischen Gesetze, die jene Frage entscheiden: wer von zwey zugleich, durch einen Unfall getödteten Personen, für die zuletzt umgekommen zu halten sey? nur immer Aeltern und Kinder vor Augen gehabt, nie aber des Falls mit fremden Erben gedacht haben.

Es verhält sich aber ganz anders mit Legaten. Ein Mensch muß nothwendig Erben haben, aber es ist nicht nöthig, daß er Legate mache. Wenn also der Testator und Legatar zugleich umkommen, so können die Erben des Letztern keine Ansprüche auf das Legat machen, weil es unmöglich ist, zu entscheiden, ob der Legatar wirklich den Testator überlebt habe, Vermuthungen aber nur in nothwendigen Fällen, einen Grund zur Entscheidung geben. In dem Augenblick, da ein Mensch stirbt, übergeben die Gesetze seinen Nachlaß seinen natürlichen Erben, ohne daß die Erbschaft nur eine Minute erledigt bleibt. Das französische Landrecht sagt darüber sehr bestimmt: der Todte gibt dem Lebendigen die Hand. Der Erbe braucht deßhalb auch nicht um die Erbschaft nachzusuchen, er hat sie vielmehr schon in seiner Hand, so bald ihr Erblasser die Augen schließt. Der Legatar hingegen erhält durch das Testament bloß das Recht, dasjenige zu fordern, was ihm legirt worden ist, und er muß diese Forderung an den Erben machen, der den ganzen Nachlaß schon in Händen hat, und nicht verbunden ist, etwas davon her-

zu geben, wenn nicht gegründete Ansprüche erwiesen werden. Die Erben des Legatars müßten also, in dem angenommenen Fall, nicht nur die Gültigkeit des Testaments, sondern auch den Umstand erweisen, daß der Testator wirklich vor dem Legatar gestorben sey; und diese Verbindlichkeit entspringt aus der allgemeinen Regel, daß jeder, der eine Forderung macht, sie mit Beweisen unterstützen muß, und wenn er keine hinreichenden Gründe dafür anführen kann, damit abgewiesen werden muß. Die Erben des Testators hingegen haben nicht nöthig, die Erbschaft durch rechtliche Mittel zu fordern, oder einen Beweis ihrer Ansprüche zu führen, die Gesetze selbst überliefern ihnen den Nachlaß des Verstorbenen. — Der Streit ist also hier zwischen Verordnung der Gesetze, und der Verordnung eines Menschen. Die Verordnungen der Gesetze sprechen dem Erben den Nachlaß des Verstorbenen ganz bestimmt zu, und wenn also bey einem dergleichen Unglücksfall ein Streit zwischen Erben entsteht, bey welchem man wegen Ungewißheit des Vorgangs nicht entscheiden kann: wem das meiste Recht zukomme, so ist es allerdings nöthig, daß die Gesetze den Ausspruch nach Vermuthungen thun, und das Recht an die Vortheile, die sie entweder dem einen, oder dem andern Theil zusprechen müssen, darnach bestimmen. Wenn aber die Frage bloß ein Legat, folglich die Verordnung eines Menschen, betrifft: denn ist es nicht nöthig, zu Vermuthungen seine Zuflucht zu nehmen; denn wenn auch diese Verordnung des Testators nicht befolgt werden kann, so kann man sich dafür an die Verordnung der Gesetze halten, welche den

Erben schon bestimmt haben; und es bleibt also in diesem Fall ganz bey der natürlichen und gesetzmäßigen Erbfolge. — —

Wir schließen die Betrachtungen über diese wichtige Materie, mit der Erzählung eines besondern Falles dieser Art, welchen Ricard in seinen Werken anführt.

Bey dem berühmten Treffen bey Dünen, das am 4. Junius 1658 zwischen den Franzosen, unter der Anführung der Marschalls von Türenne, und den Spaniern, unter dem Commando des Prinzen von Condé, und des Johann von Oesterreich, gehalten wurde, befand sich ein Edelmann aus Auvergne, der in der französischen Armee ein Regiment von der Reiterey commandirte, sein Sohn aber war als Obrister bey der Armee des Prinzen von Condé, in spanischen Diensten. — Vater und Sohn blieben beyde in dem Treffen, und eine Tochter dieses Edelmanns, legte an dem nähmlichen Tage ihr Gelübde als Nonne ab. — Nun ist bekannt, daß eine solche Person, in dem Augenblick, da sie ihr Gelübde ausgesprochen, und den Schleyer angenommen hat, für bürgerlich todt betrachtet wird, und daß ihr Vermögen auf ihre, zu der Zeit lebenden Erben fällt, wie wenn sie gestorben wäre. — Es entstand also die Frage: welche von diesen drey Personen, für die zuletzt Gestorbene gehalten werden müsse? — Die Advocaten, welche ein Gutachten in dieser Sache zu geben hatten, waren sämmtlich der Meinung: daß man die Tochter als zuerst gestorben annehmen müsse; indem erstens, die Zeit, in der sie ihr Gelübde abgelegt hatte, eine bestimmte Stunde gegen Mittag sey, die Schlacht hingegen erst

um diese Zeit ihren Anfang genommen habe, zweytens, aber der Tod der Tochter freywillig, und in einem Augenblick vollbracht gewesen sey, der Vater und der Bruder hingegen einen gewaltsamen, und vielleicht sehr langsamen Tod erlitten haben. — In Ansehung des Vaters und des Sohns aber waren die Meinungen getheilt. Der eine Advocat behauptet, man müsse annehmen, daß der Letztere zuerst geblieben sey, weil er sich bey der geschlagenen Armee befunden habe, welche auf jeden Fall mehr Todte, als die siegende, gehabt haben müsse. Die zwey andern Advocaten aber waren der Meinung, dieser Umstand könne hier in keine Betrachtung kommen. Der Sieg, sagten sie, wird durch das Gefecht beyder Heere erlangt, und in diesem Gefecht fallen Leute zu gleicher Zeit auf beyden Seiten: daß die überwundene Armee gemeiniglich mehr Todte zählt, als die siegende, ist zwar nicht zu läugnen; allein dieß hat keinen Einfluß auf die Bestimmung der Todesstunde einzelner Krieger auf beyden Seiten; es kommt sogar oft der Fall vor, daß viele von denen, die bey der geschlagenen Armee unter den Todten waren, ihr Leben erst nach der Schlacht auf der Flucht verloren, zu einer Zeit also, wo die Sieger keine Lebensgefahr mehr zu fürchten hatten.

Diese Gründe, sagt Ricard, bestimmten uns, den Schluß zu fassen: daß man hier, wo kein Umstand bestimmt andeute, welcher von beyden zuerst gestorben sey, bey der Regel bleiben, und den Sohn, der die Mannbarkeit längst erreicht hatte, als den überlebenden Theil ansehen müsse.

Inhalt

des zweyten Bandes.

Geschichte des Chevalier von Morsan. . Seite 3

Geschichte des Sohns des Herrn von Caille. . 47

Rechtshandel des Herrn von Anglade. . . 209

Die Rechtfertigung des Herrn von Arconville. 289

STADTBIBLIOTHEK
AUGSBURG

Rw

Kriminal gesch

(2

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gayot de Pitaval, François,

Merkwürdige Kriminalgeschichten und Rechtsfälle ein Beytrag zur Geschichte der Menschheit

Bd.: 2

Jena [u.a.] (1811)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 1103 -2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11276982-4